This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

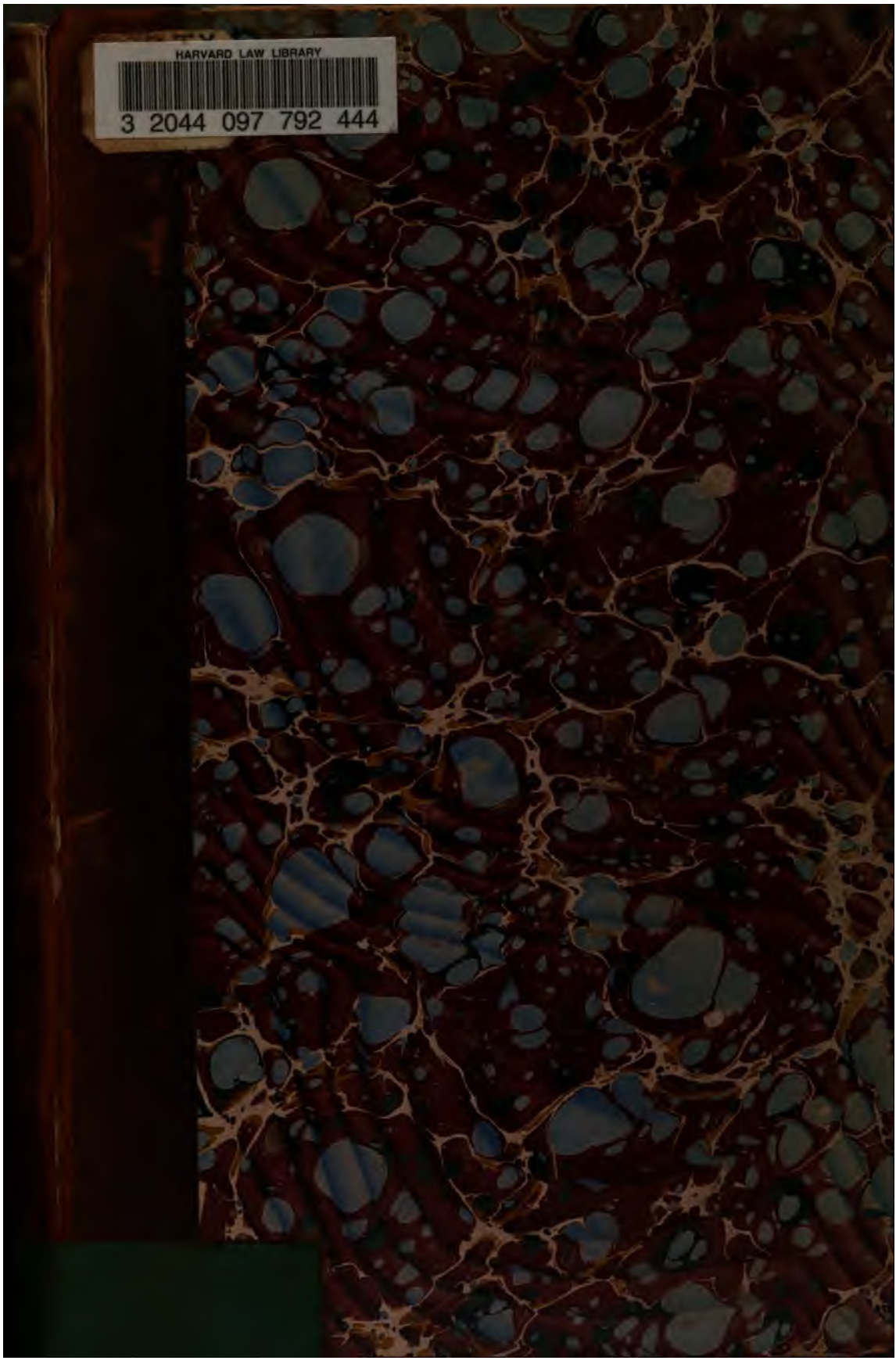
HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 097 792 444

HARVARD LAW LIBRARY

Received April 10, 1907.

GERMANY

(6.-) V.-

Eniced. U 40

Die

Rechtsverhältnisse der Privatdozenten.

Zusammenstellung

der

an den Universitäten Deutschlands und Oesterreichs, sowie an den deutschsprachlichen Universitäten der Schweiz über die rechtliche Stellung der Privatdozenten erlassenen Bestimmungen.

Nach amtlichen Quellen

bearbeitet von

Dr. P. Daude,

Geheimer Regierungsrath,

Universitätsrichter der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.

Berlin, 1896.

Verlag von Julius Becker

Friedrichstraße 240/241.

Rec. April 10, 1907.

Inhalts-Uebersicht.

		Seite
I.	Die Königlich Preußischen Landesuniversitäten	1
	A. Allgemeines	1
	B. Die einzelnen Universitäten:	
	1. Die Königliche Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin	21
	2. Die Königliche Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn	34
	3. Die Königliche Universität zu Breslau	53
	4. Die Königliche Georg-Augusts-Universität zu Göttingen	75
	5. Die Königliche Universität zu Greifswald	84
	6. Die Königliche vereinigte Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg	99
	7. Die Königliche Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	114
	8. Die Königliche Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr.	120
	9. Die Königliche Universität zu Marburg	132
	10. Die Königliche Akademie zu Münster und das Königliche Lyceum Hosianum zu Braunsberg	140
II.	Die Kaiser-Wilhelms-Universität zu Straßburg	144
III.	Die Königlich Bayerischen Universitäten	156
IV.	Die Königlich Württembergische Universität zu Tübingen	175
V.	Die Königlich Sächsische Landesuniversität zu Leipzig	180
VI.	Die Großherzoglich Badischen Universitäten	188
VII.	Die Großherzoglich Hessische Ludwigs-Universität zu Gießen	205
VIII.	Die Großherzoglich Sächsische Universität zu Jena	207
IX.	Die Großherzoglich Mecklenburgische Universität zu Rostock	215
X.	Die K. K. Oesterreichischen Universitäten	218
XI.	Die Schweizer Universitäten:	
	1. Die Universität Basel	236
	2. Die Hochschule Bern	241
	3. Die Hochschule Zürich	249
Sachregister		252

Vorwort.

Durch Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 29. April 1895 ist dem Unterzeichneten der Auftrag ertheilt worden, eine Zusammenstellung derjenigen Bestimmungen auszuarbeiten, welche an den Universitäten Deutschlands und Oesterreichs, sowie an den deutschsprachlichen Universitäten der Schweiz über die rechtliche Stellung der Privatdozenten erlassen sind.

In Ausführung dieses Auftrages ist die vorliegende Schrift entstanden, in welcher der Verfasser die ihm zugänglich gemachten amtlichen Quellen und Mittheilungen der einzelnen Universitäten nach eigenem Ermessen und unter eigener Verantwortlichkeit systematisch verarbeitet hat. Für die Darstellung der Rechtsverhältnisse der Privatdozenten an den K. K. österreichischen Universitäten hat wesentlich die Frhr. von Schweickhardt'sche Sammlung der für die österreichischen Universitäten giltigen Gesetze und Verordnungen (2. Aufl., Wien 1885) als Grundlage gedient.

Berlin, im November 1895.

Dande.

I.

Die Königl. Preußischen Landesuniversitäten.

A. Allgemeines.

Nach den im Wesentlichen übereinstimmenden Grundgesetzen der Preußischen Landesuniversitäten wird die Gesammtheit der Lehrenden an einer jeden Universität aus den ordentlichen Professoren, den außerordentlichen Professoren und den Privatdozenten gebildet, und im weiteren Sinne umfassen demgemäß auch die einzelnen Fakultäten aller Landesuniversitäten neben den ordentlichen und außerordentlichen Professoren auch die zu ihnen gehörenden Privatdozenten in sich.

Während nun aber die ordentlichen und außerordentlichen Professoren von Seiner Majestät dem König und dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten berufen und dauernd angestellt werden, sind die Privatdozenten lediglich mit Genehmigung und unter der Autorität der einzelnen Universitäten, beziehentlich deren Fakultäten zugelassene und an dem Lehrgeschäft der Universität theilnehmende Lehrer.

Die Privatdozenten der Preußischen Landesuniversitäten besitzen deshalb auch keine Beamteneigenschaft.

Sie werden nicht angestellt und nehmen nicht Theil an den die Korporation der Universität repräsentirenden, beziehentlich deren Rechte und Obliegenheiten wahrnehmenden Behörden. Ihre Thätigkeit ist eine ganz freiwillige, und wenn ihnen auch gewisse statutarisch oder reglementarisch festgesetzte rechtliche Verpflichtungen obliegen, die sich aus ihrer Stellung als an dem Lehrgeschäft der Universität

theilnehmende Personen von selbst ergeben, so stehen sie doch in einem durchaus freien, nach ihrem Belieben jederzeit lösbaren Verhältniß zur Universität, welches die Annahme einer Beamteneigenschaft von vornherein ausschließt.

In der im Juni 1849 veröffentlichten Zusammenstellung der auf die Aufforderung des Ministers der Unterrichts-Angelegenheiten vom 15. April 1848 eingegangenen gutachtlichen Vorschläge der Preußischen Universitäten über Reformen in der Verfassung und Verwaltung der Universitäten ist dies ausdrücklich hervorgehoben,*) und bei den Verhandlungen der Zweiten Kammer über die vorläufige Verordnung vom 11. Juli 1849 in Betreff des Disziplinarverfahrens gegen nicht richterliche Beamte ist ebenfalls allseitig anerkannt, daß die Privatdozenten keine Staatsbeamte sind.**)

Dieselbe Auffassung ist in den Ministerial-Erlassen vom 22. Fe-

*) In dieser Zusammenstellung vom Juni 1849 heißt es wörtlich: „VIII. Privatdozenten. Das Verhältniß der Privatdozenten zur Universität soll nach der übereinstimmenden Ansicht aller Universitäten, sowie der Akademie zu Münster im Wesentlichen unverändert bleiben. Die Privatdozenten treten demnach nicht in das Verhältniß der Staatsdiener und nehmen nicht Theil an den die Korporation repräsentirenden resp. deren Rechte und Obliegenheiten wahrnehmenden Behörden. Sie bleiben in dem bisherigen freien, nach ihrem Belieben jederzeit lösbaren Verhältniß zur Universität und sind die Pflanzschule für Universitätslehrer." Vergl. auch die „Verhandlungen der Konferenz zur Berathung von Reformen in der Verfassung und Verwaltung der Preußischen Universitäten." Dezember 1849. S. 30.

**) Vergl. Stenographische Berichte über die Verhandlungen der II. Kammer 1851. S. 1147 ff.

Im § 73 Theil II Tit. 12 A.-L.-R. ist allerdings bestimmt, daß alle, sowohl ordentliche als außerordentliche Professoren, Lehrer und Offizianten auf Universitäten die Rechte der Königlichen Beamten genießen sollen. Unter den hier erwähnten „Lehrern" sind jedoch unzweifelhaft nur die angestellten Lehrer der Sprachen, Künste und Exercitien zu verstehen, dagegen die den jetzigen Privatdozenten im Wesentlichen entsprechenden, zur Zeit der Entstehung des A.-L.-R. bereits vorhandenen Magistri legentes nicht mit einbegriffen. Dieselben waren lediglich von den Fakultäten zugelassene Privatlehrer, die zu der Staatsverwaltung in gar keiner Beziehung standen und daher in dem vorgedachten § 73 A.-L.-R. (II, 12) auch keine besondere Erwähnung gefunden haben.

Demgemäß hat auch der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten in einem an den Universitäts-Kurator zu Breslau gerichteten Erlaß vom 21. Juli 1853 (U. 14 233. Min.-Akten Breslau Univ. IV Nr. 40 vol. I. rep.) den § 73 cit. für nicht anwendbar auf Privatdozenten erklärt.

bruar 1870 (Centr.-Bl. f. d. ges. Unterrichts-Verw. 1870 S. 137), vom 26. Juni 1886 (ebenda 1886 S. 459) und vom 4. November 1886 (ebenda 1887 S. 165) zum Ausdruck gebracht.

Wer nun an einer Preußischen Landesuniversität als Privatdozent an dem Lehrgeschäft derselben Theil nehmen will, muß sich in der Fakultät, in welcher er Vorlesungen zu halten beabsichtigt, habilitiren.

Gemeinsame Vorschriften über die Habilitation der Privatdozenten bestehen für die Preußischen Landesuniversitäten nicht.

Die in dieser Beziehung maßgebenden Bestimmungen sind vielmehr lediglich in den Fakultäts-Statuten und Reglements der einzelnen Universitäten enthalten und weichen in Einzelheiten vielfach von einander ab, wie die nachfolgenden, für jede einzelne Landesuniversität gegebenen Zusammenstellungen der diesbezüglichen statutarischen und reglementarischen Vorschriften unschwer ersehen lassen werden.

Immerhin lassen sich folgende, allen Preußischen Landesuniversitäten gemeinsame Grundsätze aufstellen:

I. Für die Zulassung zur Habilitation:

1. Zur Habilitation wird regelmäßig nur derjenige zugelassen, welcher auf einer Preußischen Universität*) rite den akademischen Doktorgrad derjenigen Fakultät erworben hat, in welcher er sich um Zulassung bewirbt. In den theologischen Fakultäten genügt es, wenn der Bewerber den Grad eines Licentiaten erworben hat.

Einzelne Universitäten verlangen jedoch nur den auf einer Deutschen Universität erworbenen Doktorgrad, und überall genügt auch der auf einer nichtpreußischen Universität erlangte Doktorgrad, wenn der betreffende Bewerber bereits auf einer inländischen oder ausländischen Universität Privatdozent gewesen ist, oder wenn das Ministerium bezw. der Kurator die Ausnahme genehmigt, oder endlich, wenn der Bewerber von der betreffenden Fakultät die Nostrifikation erlangt.

*) Nachdem die Universitäten Göttingen, Kiel und Marburg in den Preußischen Staat einverleibt sind, werden nach dem Min.-Erlaß vom 4. September 1867 auch die akademischen Würden, welche die zur Habilitation als Privatdozenten sich meldenden Gelehrten auf einer der genannten drei Universitäten erlangt haben, als auf inländischen Universitäten erworben angesehen.

Zum Zwecke der Nostrifikation veranstalten die Fakultäten der Regel nach mit dem Bewerber ein Colloquium. Sie können dieses aber auch erlassen, wenn sie durch die vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten sich von der Tüchtigkeit des Bewerbers ausreichend überzeugt haben.

Seit Anfang oder Beendigung der für die betreffende Fakultät vorgeschriebenen Studienzeit muß ferner bis zur Habilitation ein bestimmter Zeitraum abgelaufen sein, der bei den einzelnen Universitäten und Fakultäten zwischen zwei und sechs Jahren schwankt.*) Zugleich muß zumeist der Nachweis geführt werden, daß diese Zwischenzeit von dem Bewerber auf eine wissenschaftliche Weise benutzt worden ist.

Diejenigen, welche sich bei einer medizinischen Fakultät als Privatdozenten habilitiren wollen, müssen ferner den Nachweis erbringen, daß sie die Approbation als praktischer Arzt im Inlande erlangt haben. Der Nachweis der Ausübung der ärztlichen Praxis, welchen § 57 der Statuten der medizinischen Fakultät der Universität Berlin verlangte, ist nach dem Ministerial-Erlaß vom 13. Dezember 1872 nicht mehr erforderlich.

Angehörige des Deutschen Reiches müssen sodann den Nachweis führen, daß sie ihrer Militärpflicht genügt haben, bezw. vom Militärdienst überhaupt befreit sind.

Auf das religiöse Bekenntniß des Bewerbers ist bei der Zulassung zur Habilitation, abgesehen von den Habilitationen bei der Universität Halle—Wittenberg, keine Rücksicht zu nehmen, insofern nicht, wie bei den Lehrämtern der theologischen Fakultäten eine bestimmte Konfession nothwendige Voraussetzung für das betreffende Lehramt ist.

---

*) So wird bei den Universitäten Bonn und Breslau in allen Fakultäten ein zweijähriger; in Berlin und Königsberg ein dreijähriger Zwischenraum zwischen Beendigung des Studiums und Habilitation verlangt. Die Statuten der juristischen Fakultät zu Halle erfordern im § 20 einen Zwischenraum von fünf Jahren zwischen Beginn des juristischen Studiums und Habilitation; § 7 der Statuten der juristischen Fakultät zu Greifswald verlangt, daß bereits fünf Jahre seit Beginn des juristischen Studiums vergangen sind und § 2 der Statuten der philosophischen Fakultät zu Kiel bestimmt, daß die Zulassung zur Habilitation frühestens sechs Jahre nach der ersten Immatrikulation erfolgen darf.

Was insbesondere die Zulassung jüdischer Privatdozenten anlangt, so ist bereits in dem Ministerial-Erlaß vom 14. Juli 1848 (Nr. 15619) anerkannt, daß auch jüdische Gelehrte zu allen Lehrämtern an den Landesuniversitäten zulassungsberechtigt sind, insofern nicht die Natur eines solchen Lehramts das christliche Bekenntniß nothwendig voraussetzt, und durch den Erlaß vom 24. März 1874 (U. I 1335. Centr.-Bl. f. d. ges. U.-V. 1874 S. 316) hat der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten auch den § 32 alin. 2 der Statuten der juristischen Fakultät der Universität Breslau, in welchem unter den Erfordernissen für die Zulassung zur Habilitation als Privatdozent unter Anderem auch die christliche Konfession des Bewerbers aufgeführt ist, ausdrücklich aufgehoben, da gegenüber dem Art. 12 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 und dem Bundesgesetz vom 3. Juli 1869 die längere Aufrechterhaltung dieser Vorschrift nicht für statthaft erachtet werden könne. Dementsprechend sind fortan auch bei den übrigen Fakultäten der Universität Breslau Personen jüdischen Glaubens als Privatdozenten zugelassen.

Durch den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Oktober 1867 ist ferner der § 105 der Statuten der Universität Königsberg, nach welchem bei dieser Universität nur Lehrer evangelischer Konfession zugelassen und angestellt werden sollen, aufgehoben und genehmigt, daß unbeschadet des evangelischen Charakters der Universität auch Nicht-Evangelische als Privatdozenten in der juristischen, der medizinischen und der philosophischen Fakultät zugelassen und im Falle des konkreten Bedürfnisses als Lehrer ausnahmsweise angestellt werden dürfen.

Dagegen ist die Vorschrift des § 4 der Statuten der Universität Halle—Wittenberg, welcher lautet:

> „Der ursprünglichen Stiftung gemäß sind bei der Universität Halle—Wittenberg nur Lehrer und Beamte evangelischer Konfession zuzulassen und anzustellen,"

auch hinsichtlich der Habilitation als Privatdozent bei dieser Universität bisher grundsätzlich aufrecht erhalten worden. Die Zulassung nicht-evangelischer Privatdozenten ist deshalb hier nur nach erfolgter Allerhöchster Dispensation von der vorgedachten Bestimmung des § 4 der Universitäts-Statuten gestattet.

Ebensowenig wie das religiöse Bekenntniß ist ferner die Staatsangehörigkeit des Bewerbers für dessen Zulassung als

Privatdozent von Bedeutung. Bereits in einem an den Universitäts-Kurator zu Breslau gerichteten Ministerial-Erlaß vom 4. August 1858 (U. $\frac{14\,559}{1159}$) ist anerkannt, daß Ausländer, sobald sie den statutenmäßigen Anforderungen und Bedingungen Genüge leisten, auch aus ihrer Persönlichkeit und den sonstigen Verhältnissen keine speziellen Bedenken zu entnehmen sind, als Privatdozenten zugelassen werden können.

Staatsbeamte, welche sich habilitiren wollen, müssen vor ihrer Zulassung zur Habilitation die Genehmigung ihres vorgesetzten Ministeriums beibringen. In dem an den Universitäts-Kurator zu Greifswald gerichteten Ministerial-Erlaß vom 15. März 1894 (U. I. 15 267) ist ausdrücklich hervorgehoben, daß die Habilitation eines Beamten sich als Uebernahme eines Nebenbeschäftigung darstellt, für welches es vom Standpunkt des Hauptamtes in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 13. Juli 1839 (Ges.-Samml. 1839 S. 235) der Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums bedarf.

Die an einer höheren Schule angestellten Lehrer müssen zu ihrer Habilitation die Genehmigung des betreffenden Provinzial-Schulkollegiums einholen. Der sämmtlichen Provinzial-Schulkollegien zur Nachachtung mitgetheilte Ministerial-Erlaß vom 25. September 1890 (U. II. Nr. 7180. U. I) bestimmt:

> „Auf den Bericht vom 25. Juni d. J. — 1927 — betreffend die Habilitation des Oberlehrers N. N. vom Gymnasium zu N. N. bei der Universität daselbst beauftrage ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium, um in dieser Beziehung für die Zukunft jeden Zweifel über die Obliegenheiten der Lehrer ihrer Aufsichtsbehörde gegenüber auszuschließen, durch ausdrückliche Anordnung festzustellen, daß die an einer höheren Schule angestellten Lehrer, welche sich nebenbei als Privatdozenten zu habilitiren gedenken, durch Vermittelung ihres vorgesetzten Direktors vorher dazu die Genehmigung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums einzuholen haben.*)

*) Für die Universität Berlin verordnen übereinstimmend die §§ 55 der theol. und 53 der philos. Fakultät: „Für hiesige Gymnasiallehrer, welche sich zur Habilitation gemeldet haben, muß die Fakultät, nach vorhergegangener Berathung, die Genehmigung des Ministeriums auf den Fall einholen, daß der Aspirant zugleich Gymnasiallehrer bleiben will."

Wer sich in den katholisch-theologischen Fakultäten der Universitäten Bonn und Breslau als Privatdozent habilitiren will, bedarf hierzu der Genehmigung des Erzbischöflichen Stuhles, bezw. seines Bischofs, und dasselbe gilt für diejenigen, welche die Habilitation als Privatdozent bei der Akademie zu Münster oder bei dem Lyzeum Hosianum zu Braunsberg nachsuchen.

Bei den meisten Universitäten ist endlich ganz allgemein die Zulassung zur Habilitation von der vorherigen Genehmigung des Universitäts-Kurators abhängig.*)

II. Für die Habilitationsleistungen:

Als Habilitationsleistungen werden der Regel nach erfordert:**)

1. eine wissenschaftliche Abhandlung aus dem Fache, für welches der Bewerber sich zu habilitiren wünscht. Wenn die Zulassung für mehrere Fächer nachgesucht wird, so ist zumeist eine besondere Abhandlung für jedes einzelne Fach erforderlich.

---

*) Vergl. hierzu den Min.-Erlaß an den Univ.-Kurator zu Breslau vom 6. November 1863 ($\frac{20\,734}{1434}$ U.): „Ew. ꝛc. erwidere ich auf den gefälligen Bericht vom 23. v. M. ergebenst, daß die vorgängige Genehmigung der Habilitation von Privatdozenten zuerst in Folge des Bundesraths-Beschlusses vom 20. September 1819 durch die in der Gesetzsammlung publizirte Instruktion für die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten vom 18. November ej. a. angeordnet ist. Nachdem die Funktionen der außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten überhaupt und somit auch die ihnen zugestandenen polizeilichen Befugnisse in Folge der Circular-Verfügung vom 18. Juli 1848 aufgehört haben, kommen bei dem fraglichen Gegenstande jetzt nur noch die in den Statuten der einzelnen Fakultäten enthaltenen Vorschriften in Betracht, bei deren unbestimmter Fassung es dem eigenen Ermessen der Herren Universitäts-Kuratoren überlassen bleibt, zu beurtheilen, ob hinreichende Gründe irgend welcher Art vorliegen, um die Zulassung eines Kandidaten zu den Habilitationsleistungen zu verweigern."

**) Dem Gesuche um Zulassung zur Habilitation sind regelmäßig beizufügen 1. ein Lebenslauf, in welchem besonders der Studiengang dargelegt ist; 2. die Urkunden und Beläge über die zu I (S. 3) angegebenen Vorbedingungen der Zulassung (Erlangung des Doktorgrades, Erfüllung der Militärpflicht; Genehmigung des Ministeriums, Provinzial-Schulkollegiums, Kurators u. s. w.); 3. die Bezeichnung der Vorlesungen, für welche der Bewerber zugelassen zu werden wünscht, und 4. die zu II 1. (s. oben) erwähnte wissenschaftliche Abhandlung (Habilitationsschrift).

Die Doktor-Dissertation kann grundsätzlich als Habilitationsschrift nicht gelten;*)

2. eine Probevorlesung vor versammelter Fakultät über ein von der Fakultät unter mehreren vom Bewerber vorgeschlagenen ausgewähltes oder von ihr selbst gestelltes Thema und ein sich hieran anschließendes Colloquium;
3. eine öffentliche Vorlesung über ein von dem Bewerber gewähltes und von der Fakultät bestätigtes Thema.

Wenn ältere Männer, deren wissenschaftliche Bedeutung und Verdienste durch anderweite Leistungen feststehen, sich als Privatdozenten habilitiren wollen, so findet der Regel nach ein Erlaß der Habilitationsleistungen statt, der entweder von der Fakultät allein oder von dem Ministerium oder von der Fakultät mit Zustimmung des Ministeriums angeordnet wird.

Eine besondere Erleichterung der Habilitationsleistungen tritt ferner bei einzelnen Fakultäten ein, wenn der Habilitand sich gleichzeitig bei der Fakultät um den Doktorgrad bewirkt. Es wird in solchem Falle entweder das Colloquium mit der Promotionsprüfung verbunden, oder es wird sowohl das Colloquium als die Probevorlesung erlassen und nur noch die öffentliche Vorlesung gefordert.

Die Entscheidung darüber, ob der Bewerber befähigt und würdig ist, als Privatdozent angenommen zu werden, steht lediglich im Ermessen der Fakultät.

Den Fakultäten ist deshalb die strenge Ausführung der die Habilitation der Privatdozenten betreffenden statutarischen Vorschriften wiederholt vom Ministerium zur Pflicht gemacht. So lautet ein an die philosophische Fakultät der Universität Berlin gerichteter Ministerial-Erlaß vom 1. Dezember 1853:

> „Um einem übermäßigen Andrang der Privatdozenten bei der philosophischen Fakultät zu wehren, empfehle ich derselben, die statutarischen Bestimmungen in Betreff der Habilitation von Privatdozenten mit angemessener Strenge zur Ausführung zu bringen und fortan keinen als Privat-

*) Ausnahmen: Halle-Wittenberg: Statuten der theol. Fakultät § 45; der medizin. Fakultät § 52 Nr. 5 und § 48 II; Kiel: Habil.-Regl. der Fakultät § 24; Marburg: Habil.-Bestimmungen der theol. Fakultät § 9.

dozenten zuzulassen, der den desfallsigen statutarischen Anforderungen nicht auf eine ausgezeichnete Weise vollständig genügt hat. Unter den hier obwaltenden eigenthümlichen Verhältnissen wird es nur durch folgerechte Anwendung einer solchen Strenge möglich sein, die Zahl der Privatdozenten bei der philosophischen Fakultät auf das richtige Maß zurückzuführen und junge Männer von mittelmäßigen Fähigkeiten von einer Laufbahn zurückzuhalten, auf welcher selbst das entschiedene wissenschaftliche Talent nur durch große und anhaltende Anstrengungen die vielen Schwierigkeiten zu besiegen vermag, die dem glücklichen Gelingen entgegenstehen."

Im Uebrigen ist, mit alleiniger Ausnahme der katholisch-theologischen, der evangelisch-theologischen und der juristischen Fakultät zu Bonn, eine ziffermäßige Beschränkung der Zahl der Privatdozenten nicht vorgeschrieben, und auch bei diesen Fakultäten „hängt es von dem Ministerium ab, besonderer Verhältnisse wegen Ausnahmen von dieser Regel zu machen".*)

Eine Beschwerde des Betheiligten gegen den die Zulassung als Privatdozent ablehnenden Beschluß der Fakultät findet nicht statt, was übrigens eine Beanstandunng desselben von Oberaufsichts wegen nicht ausschließt.

Nach vollendeter Habilitation eines Privatdozenten hat die betreffende Fakultät event. durch Vermittelung des Universitäts-Kurators dem Ministerium die geschehene Vollziehung derselben anzuzeigen und bei dieser Anzeige den an sämmtliche Universitäts-Kuratoren gerichteten Ministerial-Erlaß vom 27. Februar 1883 (U. I. 504) zu beachten, welcher lautet:

Ew. ꝛc. ersuche ich ganz ergebenst, mir in Zukunft bei neuen Habilitationen von Privatdozenten nicht bloß die Thatsache selbst zu melden, sondern auch nähere Mittheilungen über den Lebenslauf und insbesondere den Studiengang des betreffenden Dozenten zu machen und womöglich auch die von demselben veröffentlichten Schriften (Doktor-Dissertation, Habilitationsschrift, sofern solche im Druck vorliegen, ꝛc.) beizufügen."

*) Für die medizinische und die philosophische Fakultät der Universität Bonn ist die statutenmäßige Beschränkung der Anzahl der Privatdozenten bereits durch den Min.-Erlaß vom 12. September 1868 aufgehoben.

Die Kosten der Habilitation sind meistens auf 25 Thaler Gold (85 M.) festgesetzt. Denjenigen Bewerbern, welche bei derselben Fakultät promovirt haben, werden dieselben theils ganz, theils zur Hälfte erlassen. Desgleichen sind regelmäßig die Söhne und Brüder der Professoren und gewisser Universitätsbeamten, sowie diejenigen, denen die Habilitationsleistungen erlassen sind, von Entrichtung besonderer Habilitationsgebühren befreit.

Eine besondere Anstellung der Privatdozenten findet nicht statt. Nur vereinzelt wird ihnen von der Fakultät, bei welcher sie sich habilitirt haben, über die vollzogene Habilitation eine besondere Urkunde ausgestellt, welche aber lediglich einen bezeugenden Charakter hat und als formelle Bestallung nicht gelten kann.

Nach vollzogener Habilitation führen sie den Titel „Privatdozent". Anderweite Bezeichnungen sind, insoweit nicht andere, dem Privatdozenten sonst zustehende amtliche Titel 2c. in Frage kommen, unzulässig. Der Ministerial-Erlaß vom 11. November 1889 (U. I. 2305)*) bestimmt in dieser Beziehung:

> „In neuerer Zeit ist es mehrfach aufgefallen, daß Privatdozenten sich in öffentlichen Anzeigen oder auf Büchertiteln, auf Visitenkarten u. dergl. nicht als solche, sondern mit dem Titel „Dozent an der Universität" u. s. w. bezeichnen.
>
> Ew. 2c. ersuche ich ergebenst, vorkommenden Falles darauf aufmerksam zu machen, daß nur der Titel „Privatdozent" mit den geltenden Bestimmungen im Einklange steht."

Durch die Habilitation treten die Privatdozenten in die Gesammtheit der Lehrenden der betreffenden Universität und ihrer Fakultät im weiteren Sinne.

Eine Theilnahme an der Vertretung der Universität und an den Geschäften der Fakultäten wird ihnen dadurch nicht eingeräumt.**)

Dagegen erlangen sie durch die Habilitation das Recht, Vorlesungen unter der Autorität der Universität anzukündigen und zu halten.

*) Centr.-Bl. f. d. ges. Unterr.-Verw. 1889 S. 728.

**) Nur ganz vereinzelt ist den Privatdozenten eine Theilnahme an der Verwaltung gewisser Stipendienstiftungen eingeräumt. So in Berlin bei der Goldbeck'schen Stipendienstiftung.

Jedoch sind sie grundsätzlich nur zu Vorlesungen in derjenigen Fakultät berechtigt, bei welcher, und über diejenigen Fächer, für welche sie sich der in ihrem Habilitationsgesuch gemachten Angabe und dem Zulassungsbeschluß der Fakultät entsprechend habilitirt und die venia legendi (docendi) erhalten haben.*)

Die Erweiterung der venia legendi auf andere, neue Fächer wird daher wie eine neue, selbstständige Habilitation behandelt, wobei allerdings viele Fakultäten besondere Erleichterungen gewähren oder solche Erweiterung schon durch einstimmigen Fakultätsbeschluß zulassen, wenn der Privatdozent durch ganz besondere Tüchtigkeit sich als fähig zu dem neuen Fach bewährt hat, oder wenn ein besonderes Bedürfniß der Fakultät zur Ausdehnung der venia legendi vorliegt.**)

Im Uebrigen ist die venia legendi jetzt bei allen Universitäten zeitlich unbeschränkt.***) Die Bestimmungen der sämmtlichen Fakultäts-Statuten der Universität Bonn und der Statuten der katholisch-theologischen, juristischen und medizinischen Fakultät der Universität Breslau dahin, daß die venia legendi nach Ablauf von vier Jahren, falls sie nicht verlängert worden, erlöschen sollte, sind durch den Ministerial-Erlaß vom 5. Oktober 1859 (U. 1916) außer Kraft gesetzt.

Eine allgemeine Beschränkung der Privatdozenten im Halten von Vorlesungen besteht dagegen darin, daß es denselben regelmäßig nicht gestattet ist, eine Vorlesung über einen Gegenstand, über welchen ein Professor eine Privatvorlesung angekündigt hat, in demselben

*) Die meisten theologischen Fakultäten lassen beim Doktor der Theologie eine unbeschränkte Ertheilung der venia legendi zu. Bei dem Licentiaten der Theologie findet dagegen nur eine stufenweise Zulassung statt, da diesem zunächst nur die venia legendi für exegetische und zum Theil auch theologische Fächer und erst nach mehrjähriger Lehrthätigkeit auch für die anderen theologischen Fächer ertheilt wird.

**) In den medizin. Fak.-Statuten der Universität Greifswald IV, § 17 wird zur Erweiterung der venia legendi ministerielle Genehmigung oder ein direkter Auftrag und in den juriſt. Fak.-Statuten der Universität Königsberg § 42 neben der Genehmigung der Fakultät auch die des Ministeriums erfordert.

***) In Göttingen wird die venia legendi allerdings zunächst nur vorläufig auf 1 oder 2 Jahre ertheilt, die nach Ablauf dieses Zeitraumes definitiv ertheilte venia legendi ist aber auch hier alsdann zeitlich unbeschränkt.

Semester gratis zu halten. Für die Universität Berlin ist außerdem durch den Ministerial-Erlaß vom 13. Dezember 1830 die Anordnung getroffen, daß sämmtliche gratis anzukündigenden Vorlesungen der Privatdozenten der besonderen Aufsicht und Kontrole der betreffenden Fakultät unterworfen sind, so daß jeder Privatdozent zu jeder von ihm gratis anzukündigenden Vorlesung erst die Zustimmung der Fakultät einholen soll, wobei allerdings dem Privatdozenten, welchem die Zustimmung der Fakultät zu den fraglichen Vorlesungen verweigert wird, der Rekurs an das Ministerium unbenommen ist.

Die Vorlesungsanzeigen erfolgen für Privatdozenten in derselben Weise wie für alle übrigen Universitätslehrer mit der Einschränkung jedoch, daß die Privatdozenten keine Anzeigen von Vorlesungen an das schwarze Brett anschlagen lassen dürfen, die nicht von dem Dekan ihrer Fakultät geprüft und mit seinem Vidi und seiner Namensunterschrift versehen sind.

Die von ihnen angekündigten Vorlesungen müssen die Privatdozenten pünktlich und regelmäßig halten, und mehrere Fakultäts-Statuten sprechen außerdem ausdrücklich die Erwartung aus, daß sie durch Repetitorien, Examinatorien, konversatorische Uebungen und Disputatorien über die von ihnen gewählten Zweige der Wissenschaft zur Ausbildung der Studirenden mitwirken werden.

Den Fakultäten liegt die Verpflichtung ob, die wissenschaftlichen Bestrebungen und Leistungen der zu ihnen gehörigen Privatdozenten zu beaufsichtigen. Verschiedene Fakultäts-Statuten enthalten deshalb die Bestimmung, daß der Privatdozent durch längeres unentschuldigtes Nichtlesen der erlangten venia legendi verlustig gehen soll, und anderweit ist wiederholt die Ordnungsvorschrift getroffen, daß das Recht eines Privatdozenten, Vorlesungen zu halten, für den Fall, daß er trotz ergangener Aufforderung zwei Semester lang keine Anzeige von Vorlesungen eingereicht hat, so lange suspendirt sein soll, bis er selbst wieder um Aufnahme in das Vorlesungsverzeichniß nachsucht.

Andererseits ist in verschiedenen Fakultäts-Statuten den Fakultäten das Recht gegeben, verdiente Privatdozenten, „welche besondere Hoffnungen geben" und „sich als Lehrer bewährt haben", dem Ministerium zu Gratifikationen und Remunerationen in Vorschlag zu bringen, und der Minister hat sich vorbehalten, an solche Privat-

dozenten, „die ein entschiedenes Talent zum akademischen Lehrberuf an den Tag legen, wenn sie mit drückenden Sorgen um ihre äußere Existenz zu kämpfen haben", auf Vorschlag der Dekane der einzelnen Fakultäten von Zeit zu Zeit angemessene Remunerationen zu vergeben.

Durch den Staatshaushalts-Etat für 1875 ist ferner dem Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten ein Fonds von jährlich 54 000 M. „zu Stipendien für Privatdozenten und andere jüngere, für die Universitäts-Laufbahn voraussichtlich geeignete Gelehrte" zur Verfügung gestellt.

Dies ist den sämmtlichen Fakultäten der Landesuniversitäten durch den Ministerial-Erlaß vom 24. April 1875 (U. I. 1872)*) mitgetheilt und dabei Folgendes bemerkt:

„Der zweite Theil der Bestimmung des Fonds wird mir die willkommene Möglichkeit geben, in größerem Umfange als bisher, aufstrebenden Talenten bei ungünstigen Vermögensverhältnissen die Vorbereitung zur akademischen Laufbahn zu erleichtern. Nothwendige Voraussetzung jeder derartigen Unterstützung wird die Absolvirung der Universitäts-Studien und der ehrenvoll erworbene Doktorgrad sein; außerdem aber werde ich den Nachweis fordern müssen, daß hervorragende Befähigung und Tüchtigkeit des Petenten seinen Wunsch, sich dem Gelehrten-Berufe zu widmen, rechtfertigen und die Hoffnung künftiger namhafter Leistungen begründen. Vor Allem werde ich in dieser Beziehung auf schon vorliegende wissenschaftliche Arbeiten Werth legen.

Während ich bei diesem Theil der Verwendung des Fonds mir vorbehalten muß, für jeden einzelnen Fall nach dessen besonderer Beschaffenheit mir auf dem geeignet erscheinenden Wege Sicherheit über die Räthlichkeit einer erbetenen Subvention zu verschaffen, bemerke ich schon jetzt, daß ich bei der Ertheilung von Stipendien an schon habilitirte Privatdozenten mich regelmäßig der Mitwirkung der Fakultäten, welchen dieselben angehören, zu bedienen wünsche. Ich sehe mich daher veranlaßt, den Fakultäten zur Richtschnur bei den etwaigen Anträgen, welche sie selbst ohne äußere Anregung mir unterbreiten mögen, und bei den Gutachten, welche sie auf mein

*) Centr.-Bl. f. d. ges. Unterr.-Verw. 1875 S. 308.

Erfordern mir erstatten werden, die Grundsätze, nach welchen dabei zu verfahren ist, näher darzulegen.

Es ist bei der Begründung des fraglichen Fonds nicht beabsichtigt worden, unter der Form von Stipendien Besoldungen für Privatdozenten zu schaffen; vielmehr ist der Zweck des Fonds nur der, die Universitäten davor zu bewahren, daß ausgezeichnete Kräfte durch den Druck der Noth die begonnene akademische Laufbahn zu verlassen gezwungen oder in ihrer vollen Entwickelung gehemmt werden und dadurch der Wissenschaft, welcher sie sich mit guter Aussicht auf gedeihlichen Erfolg gewidmet haben, verloren gehen.

Voraussetzung der Verleihung eines Privatdozenten-Stipendiums ist also zunächst der Nachweis, daß die Lage des Betreffenden eine finanziell beschränkte ist und demgemäß dem zu Unterstützenden das Verharren in der akademischen Laufbahn bis zur Erlangung einer Anstellung unmöglich macht oder doch durch den Zwang zur Aufsuchung von Nebenerwerb in einem für seine wissenschaftliche Entfaltung gefährdenden Grade erschwert. Regelmäßig werden daher auch Privatdozenten, welche als Assistenten 2c. eine Remuneration beziehen, nicht berücksichtigt werden können.

Die Bedürftigkeit allein giebt aber in keinem Falle eine genügende Empfehlung für solche Stipendien. Wenn schon die Zulassung zur Habilitation überhaupt nur demjenigen zu gewähren ist, von dem mit einiger Sicherheit erwartet werden darf, daß es ihm gelingen werde, sich durch seine Leistungen als Lehrer und Schriftsteller die Professur zu erwerben, so wird dieser Maßstab mit doppelter Strenge angelegt werden müssen, wenn es sich darum handelt, einem Dozenten aus Staatsmitteln das Ausharren in der ergriffenen Laufbahn zu ermöglichen oder zu erleichtern.

In allen Fällen also, in welchen eine von übel angebrachtem Wohlwollen freie Prüfung der Persönlichkeit und der bisherigen Leistungen eines Dozenten vielmehr zu dem Rathe führen müßte, einen Beruf wieder zu verlassen, dessen längere Verfolgung der Universität und der Wissenschaft überhaupt wenig Vortheil bringen, für ihn selbst aber nur zu Enttäuschungen führen würde, muß von der Verleihung eines Stipendiums Abstand genommen werden.

Die Fakultäten werden vielmehr ihr Fürwort nur einlegen dürfen, wo sie die Ueberzeugung haben, daß es im Interesse der Wissen-

schaft liegt, helfend einzuschreiten, und daß durch die gewährte Unterstützung nicht bloß dem betreffenden Dozenten eine vorübergehende Erleichterung verschafft, sondern ein sachlicher Nutzen erzielt wird.

Privatdozenten, welche bereits eine längere Zeit hindurch habilitirt sind, ohne daß es ihnen gelungen ist, sich in ihrem Fache Anerkennung zu verschaffen, sind jedenfalls auszuschließen. Allerdings aber ist auf Bethätigung von Lehrtalent wesentliches Gewicht zu legen und wird deshalb regelmäßig verlangt werden müssen, daß der in Vorschlag zu bringende bereits mit Erfolg Vorlesungen gehalten habe. Unmittelbar nach der Habilitation wird nur demjenigen ein Stipendium verliehen werden können, dessen Habilitationsleistungen die bestimmte Erwartung begründen, er werde sich als Dozent auszeichnen, oder dessen wissenschaftliche Leistungen den Versuch, ob es ihm gelingen werde, auch als Lehrer Tüchtiges zu leisten, wünschenswerth erscheinen lassen. Bereits vorliegende Publikationen sind besonders in Betracht zu ziehen und in den bezüglichen Anträgen und Berichten nach Werth und Bedeutung zu beleuchten, auch regelmäßig denselben beizufügen.

Die einzelnen Stipendien, deren höchster Jahres-Betrag auf 1500 M. festgesetzt ist, werden regelmäßig nur auf 1 oder 2 Jahre ertheilt werden. Eine Verlängerung ist nur soweit statthaft, daß ein Stipendiat im Ganzen 4 Jahre im Genuß bleibt, und wird immer nur erfolgen können, wenn eine wiederholte Prüfung ergiebt, daß die Voraussetzungen, welche bei der ersten Verleihung gehegt worden sind, in der Zwischenzeit sich nicht als irrig erwiesen haben."

Durch den Staatshaushalts-Etat für 1884/85 ist der Privatdozenten-Stipendien-Fonds auf jährlich 60000 M. erhöht worden.

Aus dieser Veranlassung ist unter dem 23. Juli 1884 (U. I. 247)*) folgender Ministerial-Erlaß ergangen:

„Unter Bezugnahme auf den diesseitigen Cirkular-Erlaß vom 24. April 1875 mache ich die Fakultät darauf aufmerksam, daß durch den Staatshaushalts-Etat für 1. April 1884/85 der Text vom Ausgabe-Ordinarium, Kapitel 119, Titel 14, betreffend die sogenannten Privatdozenten-Stipendien, welcher bisher folgende Fassung hatte:

„Zu Stipendien für Privatdozenten und andere jüngere, für die

*) Centr.-Bl. f. d. ges. Unterr.-Verw. 1884 S. 518.

Universitäts-Laufbahn voraussichtlich geeignete Gelehrte bis zum Betrage von höchstens 1500 M. jährlich und auf längstens 4 Jahre für den einzelnen Empfänger"

dahin geändert ist:

„Zu Stipendien für Privatdozenten und andere jüngere, für die Universitäts-Laufbahn voraussichtlich geeignete Gelehrte bis zu dem Gesammtbetrage von höchstens 6000 M. für den einzelnen Empfänger."*)

Im Uebrigen sind die Privatdozenten lediglich auf das ihnen aus ihren Vorlesungen zufließende Honorar angewiesen. In Betreff der Bestimmung des Honorars für die einzelnen Vorlesungen, der Erhebung, der Stundung und des Erlasses des Honorars besteht bei sämmtlichen Landesuniversitäten ein grundsätzlicher Unterschied zwischen den Privatdozenten und den übrigen Universitätslehrern nicht.

Ganz allgemein gilt der Grundsatz, daß kein Privatdozent als solcher und vermöge seiner Anciennität einen Anspruch auf Beförderung zur Professur hat, seine Beförderung vielmehr lediglich von dem Bedürfnisse der Fakultät und seiner eigenen Tüchtigkeit abhängt.

Immerhin lassen die meisten Fakultäts-Statuten Gesuche der Privatdozenten um Beförderung mit der Einschränkung zu, daß sie der Regel nach nicht vor Ablauf von drei Jahren seit der Habilitation zulässig sein sollen. Die betreffenden Gesuche sind an die Fakultät zu richten, welcher zunächst die Entscheidung darüber zusteht, ob das Gesuch von vorn herein zurückzuweisen oder mit einem befürwortenden Bericht dem Ministerium einzureichen ist. Auch ist einzelnen Fakultäten ausdrücklich das Recht vorbehalten, „befähigte und in ihrer Thätigkeit durch Fleiß und Erfolg ausgezeichnete" Privatdozenten dem Ministerium zur Beförderung, beziehentlich zu einer außerordentlichen Professur vorzuschlagen.**)

Hervorzuheben ist endlich noch, daß die Vorlesungen der Privat-

*) Für die Privatdozenten der Universität Halle—Wittenberg bestehen noch besondere Privatdozenten-Stipendien. Vergl. unten bei der Universität Halle-Wittenberg B, 6.

**) Ob diese Bestimmungen noch in Geltung sind, erscheint zweifelhaft, da die eigentliche Voraussetzung desselben, nämlich die beliebige Möglichkeit der Schaffung von besoldeten Stellen durch die Verwaltung seit der Einführung des konstitutionellen Systems weggefallen ist.

dozenten an sich dieselbe rechtliche Bedeutung wie die von Professoren gehaltenen Vorlesungen haben, und daß insbesondere den von den Privatdozenten über den Besuch ihrer Vorlesungen den Studirenden ertheilten Zeugnissen (Testate in den Anmeldebüchern) dieselbe Wirkung wie den von Professoren ausgestellten Zeugnissen zukommt. Nur insofern stehen die Vorlesungen der Privatdozenten denen der Professoren nach, als sie grundsätzlich bei der Beurtheilung der Vollständigkeit des Unterrichts in den Fakultäten nicht mit in Anschlag gebracht werden dürfen.

Die Aufsicht der Fakultäten über die zu ihnen gehörenden Privatdozenten erstreckt sich nun aber nicht nur auf die Beobachtung der wissenschaftlichen Leistungen und Bestrebungen derselben, sondern begreift auch gewisse Disziplinar-Befugnisse in sich.

So müssen die Fakultäten zunächst ihr Augenmerk darauf richten, daß die Privatdozenten, wenn nicht ganz besondere Verhältnisse eine Ausnahme rechtfertigen, ihren Wohnsitz am Universitätsorte haben.

„Wenngleich", wie der an den Universitäts-Kurator zu Halle gerichtete Ministerial-Erlaß vom 23. April 1890 (U. I. 15 911/2) hervorhebt, „die Annahme, daß ein Privatdozent auf Grund der für den dienstlichen Wohnsitz der Beamten bestehenden Vorschriften seinen Wohnsitz in der Universitätsstadt nehmen müsse, nicht zutreffend ist, da die Privatdozenten keine Staatsbeamte sind und daher der Residenzpflicht der letzteren nicht unterliegen, so wird doch im Zweifel eine Verpflichtung, am Universitätsorte zu wohnen, auch bezüglich der Privatdozenten anzunehmen sein, indem dies unter gewöhnlichen Verhältnissen als eine stillschweigende Voraussetzung der Zulassung zur Habilitation anzusehen ist."

Die Fakultäten werden deshalb vorkommenden Falls Privatdozenten, welche außerhalb der Universitätsstadt wohnen, hierauf aufmerksam zu machen und sie eventuell unter Gewährung einer angemessenen Frist aufzufordern haben, ihren Wohnsitz nach der Universitätsstadt zu verlegen. Bei Nichtbefolgung einer solchen Aufforderung hat die Fakultät von den ihr zustehenden, unten angegebenen Disziplinarmaßregeln Gebrauch zu machen.

Dispensation von der Aufenthaltsverpflichtung kann nur von dem vorgeordneten Ministerium ertheilt werden. (Minist.-Erlaß an den

Univ.-Kurator zu Marburg vom 5. Dezember 1892. U. I. 17 600, 17 734.)

Eines eigentlichen Urlaubs bedürfen die Privatdozenten nicht. Es ist dies in den Ministerial-Erlassen an den Kurator der Akademie zu Münster vom 26. Juni 1886 (U. I. 1950)*) und an den Kurator der Universität Königsberg vom 5. Februar 1889 (U. I. 9820) unter Hinweis darauf, daß die Privatdozenten keine Beamteneigenschaft besitzen, ausdrücklich ausgesprochen.

Nach den im Wesentlichen übereinstimmenden Fakultäts-Statuten der Universität Breslau sollen allerdings für die Privatdozenten der dortigen Universität in Bezug auf vorzunehmende Reisen die für Professoren gegebenen Bestimmungen gelten. Allein auch hier hat das Ministerium in einem speziellen Falle die Nothwendigkeit einer eigentlichen Urlaubsbewilligung nicht anerkannt, vielmehr lediglich eine den Zweck eines Beurlaubungsantrages erreichende Entbindung des betreffenden Privatdozenten von der Verpflichtung, Vorlesungen zu halten, eintreten lassen. (Minist.-Erlaß an den Kurator der Universität Breslau vom 18. November 1887. U. I. 8673.)

Selbstverständlich wird aber durch die Entbehrlichkeit einer besonderen Urlaubsbewilligung die statutarisch mehrfach angeordnete und observanzmäßig überall beobachtete Verpflichtung der Privatdozenten nicht berührt, dem Dekan ihrer Fakultät, beziehentlich dem Rektor der Universität Anzeige zu machen, wenn sie außer den Ferien verreisen oder sonst aus anderen Gründen (Krankheit 2c.) ihre Vorlesungen auf längere Zeit unterbrechen.

Nichtbeobachtung dieser Verpflichtung würde der Fakultät Veranlassung zu disziplinarischen Maßregeln geben müssen.

Was nunmehr diese disziplinarischen Maßregeln selbst anlangt, so ist den Fakultäten zunächst das Recht gegeben, gegen Privatdozenten eine Warnung (Verwarnung) oder einen Verweis auszusprechen, wobei noch mehrfach die Abstufung festgesetzt ist, daß diese Rügen dem Privatdozenten entweder allein oder vor versammelter Fakultät ertheilt werden können.

In der Regel sollen die Fakultäten von diesen vorgedachten

*) Centr.-Bl. f. d. ges. Unterr.-Verw. 1886 S. 459.

Maßregeln „bei leichteren Anstößigkeiten" eines Privatdozenten Gebrauch machen.

Bei „wiederholten oder gröberen Verstößen" eines Privatdozenten sind die Fakultäten aber auch berechtigt, gegen den letzteren die zeitweise Interdiktion der Vorlesungen oder die in gänzlicher Entziehung der venia legendi bestehende Remotion zu verhängen.

Nach einzelnen Fakultäts-Statuten können diese schwereren Maßregeln von den Fakultäten selbstständig — wenn auch immer unter Vorbehalt des Rekurses an das vorgeordnete Ministerium — getroffen werden. Mehrfach sind diese Strafen an die vorherige Genehmigung des Ministeriums gebunden, und den einzelnen Fakultäten der Berliner Universität ist nur das Recht gegeben, bei den vorerwähnten „wiederholten und groben Verstößen" eines Privatdozenten auf seine gänzliche Remotion bei dem Ministerium anzutragen.

Daneben besteht das selbstständige Recht des Ministeriums, gegen Privatdozenten Verwarnungen, Verweise, zeitweise Interdiktion oder gänzliche Remotion unmittelbar auszusprechen. Diese Disziplinargewalt des Ministeriums beruht auf dem staatlichen Oberaufsichtsrecht und ist zum Ueberfluß auch noch in einzelnen Statuten (Greifswald, Halle, Königsberg) besonders anerkannt worden.

Einer förmlichen Entlassung eines Privatdozenten bedarf es ebensowenig, wie eine förmliche Anstellung desselben stattfindet.

Jedem Privatdozenten steht es grundsätzlich frei, auf die ihm durch seine Habilitation ertheilte venia legendi zu verzichten und aus seiner Fakultät auszuscheiden, und es liegt ihm statutarisch und observanzmäßig nur die Verpflichtung ob, von dem erfolgten Ausscheiden seiner Fakultät Anzeige zu machen.

In diesem Sinne ist unter dem 4. November 1885 (U. I. 3257 B. 8378) an den Kurator der Akademie zu Münster folgender Ministerial-Erlaß ergangen:

> „Ew. ꝛc. erwidere ich auf den gefälligen Bericht vom 14. November v. J. ergebenst, daß ich nicht in der Lage bin, dem Gesuche des Privatdozenten Dr. N. um Entlassung aus der philosophischen Fakultät der dortigen Akademie näher zu treten, da eine Entlassung für Privatdozenten

überhaupt nicht in Frage kommen kann, indem dieselben keine Beamtenqualität haben. Will der ꝛc. N. auf die ihm ertheilte venia docendi verzichten, so bleibt es ihm überlassen, der philosophischen Fakultät eine entsprechende Anzeige zu erstatten."

Was endlich die Versorgung der Hinterbliebenen der Privatdozenten anlangt, so ist die allgemeine staatliche Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Professoren, wie solche durch den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Mai 1889 (Ergänzungsheft zum Centr.-Bl. f. d. ges. Unterr.-Verw. 1890 S. 3) für die Preußischen Landesuniversitäten neu geordnet ist, auf die Hinterbliebenen der Privatdozenten nicht ausgedehnt worden.

Dagegen können die Privatdozenten der Universitäten Berlin, Breslau, Königsberg und Marburg die Mitgliedschaft bei den an diesen Universitäten bestehenden Hülfskassen erwerben, welche den Zweck verfolgen, den Hinterbliebenen der Dozenten (Professoren, Privatdozenten und Lektoren) und Beamten dieser Universitäten im Falle der Bedürftigkeit Unterstützungen zu gewähren.

Nach den im Wesentlichen übereinstimmenden Satzungen dieser Hülfskassen wird die Mitgliedschaft bei denselben entweder durch die Verpflichtung zur Zahlung eines vierteljährlich im Voraus zu entrichtenden Jahresbeitrages von 3—5 M. oder durch Zahlung eines einmaligen Beitrages von 100—250 M. für den Kapitalfonds der betreffenden Kasse erworben. Die Unterstützungen werden vom Vorstande der betreffenden Kasse an die Wittwe, Söhne und Töchter und andere nähere Verwandte, welche in dem Verstorbenen ihren Ernährer verloren haben, als einmalige oder fortlaufende, letztere für höchstens drei Jahre — unbeschadet der Möglichkeit der Wiedergewährung — bewilligt.

B. Die einzelnen Universitäten.

1. Die Königliche Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.

Nach § 1 Abschnitt II der Statuten der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin vom 31. Oktober 1816 begreift jede Fakultät im weiteren Sinne auch die zu ihr gehörigen Privatdozenten in sich.

Diesen Namen führen nach § 3 Abschnitt I der Universitäts-Statuten die neben den ordentlichen und außerordentlichen Professoren mit Genehmigung und unter der Autorität der Universität an dem Lehrgeschäfte theilnehmenden Lehrer.

Dieselben müssen sich in derjenigen Fakultät, in welcher sie lesen wollen, habilitiren.

Die grundlegende Bestimmung über die Habilitation der Privatdozenten enthält § 4 Abschnitt VIII der Universitäts-Statuten, welcher lautet:

> „Privatdozenten müssen sich bei der Fakultät, in welcher sie lesen wollen, habilitiren und haben hierbei zugleich mit der Meldung zur Habilitation die Fächer anzuzeigen, über welche sie Vorlesungen zu halten gesonnen sind. Nur in Bezug auf diese erhalten sie die Erlaubniß zu lesen. Zur Habilitation können sich nur solche melden, welche den Doktorgrad, und bei der theologischen und philosophischen Fakultät auch solche, welche den Licentiatengrad haben. Die Habilitation geschieht durch eine öffentliche Vorlesung in freiem Vortrage über ein Thema, welches von der Fakultät aufgegeben oder mit Beistimmung derselben von dem Aspiranten gewählt wird, nachdem die Fakultät vorher auf die in den Reglements bestimmte Art sich von der Fähigkeit des Aspiranten vergewissert hat. Uebrigens hängt es lediglich von dem Urtheil derselben über den Aspiranten ab, ob er die

Erlaubniß zu lesen erhalten könne, und es steht ihr frei, denselben nach Befinden abzuweisen."*)

Ueber die Art, auf die sich die einzelnen Fakultäten über die Fähigkeit des Aspiranten zu vergewissern haben d. h. über die einzelnen Habilitationsleistungen enthalten die Fakultäts-Statuten folgende Bestimmungen:

1. Die Statuten der theologischen Fakultät vom 29. Januar 1838 verordnen in den §§ 55 ff.:**)

§ 55.

Wer bei der Fakultät als Privatdozent Vorlesungen halten will, muß sich bei derselben habilitiren. Zur Habilitation wird Niemand zugelassen, als wer den Grad eines Licentiaten oder Doktors der Theologie auf einer inländischen Universität rite erworben hat, oder wenn er auf einer ausländischen Universität zum Licentiaten oder Doktor der Theologie promovirt worden, doch bereits auf einer inländischen oder ausländischen Universität Privatdozent gewesen ist, wobei indeß dem Ministerium vorbehalten bleibt, auch solchen, die auf ausländischen Universitäten zu Licentiaten oder Doktoren der Theologie promovirt sind, wenn sie auch noch nicht Privatdozenten gewesen, Dispensation von dieser Verordnung zu ertheilen. Inländer haben zugleich nachzuweisen, daß sie der Militärpflicht genügt haben, und können ohne diese Nachweisung nicht zugelassen werden. Dasselbe gilt von Habilitanden, welche Ausländer und aus einem der deutschen Bundesstaaten gebürtig sind. Auch wird Niemandem die Habilitation früher als nach drei Jahren nach vollendetem akademischen Triennium gestattet, welches bei Inländern von dem Zeitpunkte an, da sie mit dem Zeugnisse der Reife studirt haben, zu berechnen ist, wenn das Ministerium nicht von dieser Berechnungsweise dispensirt hat, und es muß zugleich nachgewiesen werden, daß der Habilitand diese drei Jahre auf eine wissenschaftliche Weise benutzt habe. Für hiesige Gymnasiallehrer, welche sich zur

*) Jedem, welcher sich zur Habilitation bei einer der vier Fakultäten der Königl. Friedrich-Wilhelms Universität meldet, hat der Dekan die Verhältnisse der Privatdozenten an dieser Universität und insbesondere die Verpflichtung, bei Doktor-Promotionen in ihren Fächern das Geschäft eines Opponenten zu übernehmen, ausdrücklich unter Aufnahme eines Protokolls bekannt zu machen. (§ 55 Statuten der theol. Fak.; § 55 Statuten der jurist. Fak.; § 57 Statuten der medizin. Fak.; § 53 Statuten der philos. Fakultät.)

**) Die einzelnen Fakultäts-Statuten sind hier und ebenso bei den anderen Preußischen Universitäten unter Berücksichtigung der seit ihrem Erlaß eingetretenen Abänderungen und Ergänzungen wiedergegeben.

Habilitation gemeldet haben, muß die Fakultät, nach vorhergegangener Berathung, die Genehmigung des Ministeriums auf den Fall einholen, daß der Aspirant zugleich Gymnasiallehrer bleiben will.

§ 56.

Der Nachsuchende hat in einem lateinischen Schreiben bei der Fakultät um Zulassung zur Habilitation anzuhalten.

Diesem Schreiben sind beizulegen:

1. die Dokumente über alles Dasjenige, was nach § 55 zur Habilitation erforderlich ist,
2. ein curriculum vitae in lateinischer Sprache,
3. eine geschriebene oder gedruckte Abhandlung aus jedem der Hauptfächer, über welche er zu lesen gedenkt, in lateinischer oder auch in deutscher Sprache.

Die Probeschrift oder etwaige Dissertation, auf welche ein Aspirant zum Licentiaten promovirt worden, darf nicht als hinreichend zu diesem Zweck angesehen werden.*)

§ 57.

Die Eingabe des Habilitanden nebst allem, was dazu gehört, hat der Dekan in der nächsten Sitzung an die Fakultät zu bringen. Nachdem sie sich überzeugt hat, daß dem genügt sei, was zur regelmäßigen Erlangung des Grades erforderlich ist, welches in Bezug auf beide Grade nach den im Abschnitt II § 8 für den Doktorgrad gegebenen Bestimmungen, soweit sie hierher gehören, zu beurtheilen ist, wählt sie in derselben Sitzung durch geheime Abstimmung mit absoluter Stimmenmehrheit zwei Kommissarien, denen die genaue Prüfung der eingereichten Probeschriften obliegt. Keiner der Gewählten darf ohne die triftigsten, von der Fakultät gebilligten Gründe den ihm gewordenen Auftrag ablehnen. Der Fakultät ist auch gestattet, jedoch nur in dringenden Fällen, wenn für dies Geschäft ihrer Ueberzeugung nach die Fakultät in dem Augenblick nicht genügend besetzt ist, einen zu ihr gehörigen außerordentlichen Professor mit seinem Einverständniß zum Kommissarius zu ernennen, der dann auch für sein Gutachten die dem Kommissarius nach § 65 zustehenden Gebühren erhält. Jedem der Kommissare werden zur Prüfung vierzehn Tage bewilligt. Sie sind verpflichtet, über die Probe-

*) In dem Min.-Erlaß vom 28. Januar 1845 hat das Ministerium sich damit einverstanden erklärt, daß künftig von denen, welche die Zulassung als Privatdozenten bei der theologischen Fakultät nachsuchen, außer dem, was in dieser Beziehung im § 56 bereits angeordnet ist, auch noch eine gedruckte Dissertation gefordert werde.

schriften ein motivirtes Urtheil schriftlich abzugeben, woraus erhellt, in welchem Grade der Aspirant in Rücksicht auf Gelehrsamkeit sowohl als auf Geist ausgezeichnet zu nennen ist. Der Dekan läßt die Probeschriften nebst den Urtheilen der beiden Kommissarien sodann bei der Fakultät umlaufen, welche hiernächst in einer Sitzung durch absolute Mehrheit der Stimmen über die Zulassung entscheidet. Zu einer gültigen Entscheidung ist aber erforderlich, daß wenigstens drei Viertel der Fakultät anwesend seien; die ohne gültige Entschuldigung Ausbleibenden trifft die im § 32 bestimmte Geldstrafe. Ist einer der begutachtenden Kommissarien nicht Mitglied der Fakultät, so ist er dennoch zu dieser Sitzung einzuladen, ist aber nicht gesetzlich verbunden, Theil zu nehmen, und zählt auch nicht in der Abstimmung. Fällt das Urtheil in der Sitzung nicht günstig aus, so hat die Fakultät zu bestimmen, ob der Aspirant geradezu abzuweisen oder ihm eine genügendere Probeschrift abzufordern sei, welche ihr jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres vorgelegt werden darf.*)

§ 58.

Hat die Fakultät beschlossen, den Ansuchenden zur Habilitation zuzulassen, so muß derselbe eine Probevorlesung, in der Regel in deutscher Sprache, über ein von der Fakultät angegebenes oder von dem Ansuchenden mit ihrer Beistimmung gewähltes Thema vor der versammelten Fakultät halten. Dem Ansuchenden steht frei, die Vorlesung lateinisch zu halten. Will er über mehrere Fächer Vorlesungen halten, so ist die Fakultät berechtigt, über jedes Hauptfach auch eine besondere Probevorlesung zu verlangen, kann jedoch hiervon nach Erwägung der Umstände auch abgehen. Zu einer gültigen Entscheidung in dieser Sitzung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der Fakultätsmitglieder erforderlich, und trifft die ohne gültige Entschuldigung Ausbleibenden die im § 32 verordnete Geldstrafe.

§ 59.

Zur Ausarbeitung jeder solchen Probevorlesung erhält der Ansuchende eine Frist von vier Wochen, nachdem ihm das Thema bekannt gemacht worden, und nur auf Vorstellung besonderer Gründe kann die Fakultät Ausnahmen hiervon bewilligen.

§ 60.

Nach beendigter Probevorlesung vor der versammelten Fakultät wird mit dem Verfasser über den Inhalt derselben ein Colloquium

*) Nach dem Min.-Erlaß vom 28. Januar 1840 soll zu einem gültigen Fakultätsbeschlusse die Anwesenheit von wenigstens drei Fakultäts-Mitgliedern erforderlich sein.

gehalten, welches in der Regel der Professor, in dessen Hauptfach die Vorlesung gehört, anfängt, an welchem aber auch jedes andere Mitglied der Fakultät Theil nehmen kann.

Die Fakultät ist berechtigt, zu diesem Colloquium erforderlichen Falls auch einen zu ihr gehörigen außerordentlichen Professor, mag derselbe Kommissarius zur Begutachtung der Probeschriften gewesen sein oder nicht, mit seinem Einverständniß zuzuziehen; jedoch giebt derselbe nur sein Gutachten, ohne daß seine Stimme bei der Entscheidung mitzählte, und wird auch für diese Funktion nicht remunerirt.

§ 61.

Nach beendigtem Colloquium entfernt sich der Ansuchende aus der Versammlung, und es wird durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Fakultätsmitglieder der Beschluß gefaßt, ob er als Privatdozent anzunehmen sei oder nicht. Den Erfolg hiervon hat ihm der Dekan nach der Sitzung bekannt zu machen.

§ 62.

Bei der Zulassung zur Habilitationsprüfung und Ertheilung der Licenz ist übrigens die Fakultät nicht blos an die Rücksicht auf wissenschaftliche Tüchtigkeit und Lehrfähigkeit gebunden; es wird namentlich vorausgesetzt, daß der Aspirant keine Veranlassung gegeben habe, an seiner moralischen Führung etwas auszusetzen.*)

§ 63.

Ist der Beschluß der Fakultät günstig ausgefallen, so hat der angenommene Privatdozent noch eine öffentliche Vorlesung in lateinischer Sprache über ein Thema, welches ebenfalls auf die § 58 angegebene Weise bestimmt wird, zu halten (Univ.-Stat. Abschn. VIII § 4), wozu ihm von der Fakultät eine Frist von drei Monaten nach gehaltener Probevorlesung bewilligt wird, von welcher die Fakultät nur nach Erwägung besonderer Gründe Ausnahmen zu machen berechtigt ist.

§ 64.

Die Einladung zu dieser öffentlichen Vorlesung geschieht durch einen lateinischen Anschlag, wovon auf Kosten des Privatdozenten

*) Zu § 62 bestimmt der Min.-Erlaß vom 28. Januar 1840: „Wenn im § 62 unter den Rücksichten, welche die Fakultät außer denjenigen auf wissenschaftliche Tüchtigkeit und Lehrfähigkeit bei der Zulassung von Privatdozenten zu nehmen berechtigt und verpflichtet ist, nur die auf die moralische Führung des Aspiranten namentlich hervorgehoben werden, so sind hierdurch, wie auch schon aus der Fassung des § 62 hervorgeht, andere Rücksichten und namentlich die auf die Uebereinstimmung der Gesinnung und seiner ganzen Geistesrichtung mit den Grundlehren der evangelischen Kirche keineswegs ausgeschlossen, vielmehr soll die theologische Fakultät auch diese in Betracht zu ziehen berechtigt und verpflichtet sein."

150 Exemplare gedruckt werden. Ein Exemplar wird öffentlich angeschlagen, von den übrigen werden zwölf an das Ministerium gesandt, und die erforderliche Zahl an die Professoren der Universität und die übrigen besonders berechtigten Personen vertheilt und zu den Akten genommen.

Nach vollendeter Habilitation hat die Fakultät dem Ministerium die geschehene Vollziehung derselben anzuzeigen.

§ 65.

Die Kosten der Habilitation betragen außer 15 M., welche von dem Dekan für die Universitätsbibliothek erhoben und an die Quästur abgeliefert werden, für einen auswärts Promovirten 136 M., für einen hier Promovirten 68 M. Die an die Universitätsbibliothek zu zahlenden Gebühren sind erst dann fällig, wenn der Aspirant die Probevorlesung in consessu facultatis mit günstigem Erfolge gehalten hat; die übrigen Gebühren sind sogleich bei der Meldung zu zahlen. Wird der Aspirant gleich nach der Prüfung der Probeschriften oder nach der Probevorlesung in consessu facultatis abgewiesen, so wird ihm die erlegte Summe mit Ausnahme von 51 M. zurückgegeben.

§ 66.

In jedem Falle ꝛc. (betrifft die Vertheilung der Habilitationsgebühren).

Die Söhne und Brüder der fungirenden, emeritirten und verstorbenen Professoren der Universität, und des fungirenden Universitätsrichters, Quästors und Sekretärs haben von den Kosten der Habilitation, mit Ausnahme des an die Universitätsbibliothek Kommenden, Befreiung.

§ 67.

Der Fakultät bleibt es vorbehalten, einem in der gelehrten Welt schon vortheilhaft bekannten Manne, der jedoch die theologische Doktorwürde rite erlangt haben muß, die Kosten der Habilitation, mit Ausnahme des für die Universitätsbibliothek zu Zahlenden, und die Prüfung selbst zu erlassen, worüber durch absolute Stimmenmehrheit in einer Sitzung entschieden wird.

2. In den Statuten der juristischen Fakultät vom 29. Januar 1838 sind die Habilitationsleistungen im Abschnitt III § 55 im Wesentlichen in gleicher Weise, wie in den Statuten der theologischen Fakultät festgestellt. Es soll deshalb hier nur besonders hervorgehoben werden, daß:

1. der Aspirant den juristischen Doktorgrad auf einer inländischen Universität rite erworben haben muß,

2. der Aspirant das Schreiben, in welchem er bei der Fakultät um die Zulassung zur Habilitation nachsucht und
3. ebenso das curriculum vitae
   auch in deutscher Sprache abfassen kann,
4. die Fakultät die Dissertation, worauf der Aspirant, gleichviel ob von der hiesigen oder einer anderen inländischen juristischen Fakultät promovirt ist, niemals als hinreichende Habilitationsschrift annehmen, sondern noch eine lateinische Abhandlung verlangen und erst, wenn diese in wissenschaftlicher Hinsicht für genügend befunden, den Aspiranten zu den übrigen Habilitationsleistungen zulassen soll (Ministerial-Erlaß vom 2. April 1880),
5. die Probevorlesung und das darauf folgende Colloquium, sowie auch die öffentliche Vorlesung in deutscher Sprache zu halten sind.

3. Die Habilitationsleistungen, wie sie für Aspiranten zur Habilitation in der medizinischen Fakultät in den §§ 56 ff. Abschnitt III der Statuten der letzteren vom 29. Januar 1838 bestimmt sind, entsprechen ebenfalls im Wesentlichen denjenigen, welche in der theologischen Fakultät gefordert werden.

Hervorzuheben ist nur, daß:

1. der Aspirant den medizinischen Doktorgrad auf einer inländischen Universität erworben haben muß,
2. die Meldung zur Habilitation erst drei Jahre nach erfolgter Approbation als praktischer Arzt erfolgen darf (Min.-Erlaß vom 13. Dezember 1872),
3. für das Gesuch um Zulassung zur Habilitation, sowie auch für das curriculum vitae der Gebrauch der deutschen Sprache zulässig, und
4. die Probevorlesung der Regel nach in deutscher Sprache zu halten ist.

4. Die Habilitationsbestimmungen der philosophischen Fakultät sind in den §§ 53 ff. Abschnitt III der Statuten derselben vom 29. Januar 1838 enthalten und von der Fakultät unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Ergänzungen und Abänderungen folgendermaßen übersichtlich zusammengestellt:

„Die Habilitation bei der philosophischen Fakultät der Königl. Friedrich-Wilhelms-Universität in Berlin ist nach den Statuten an drei Leistungen gebunden:

1. an die Einsendung genügender Probeschriften,
2. an eine Probevorlesung vor versammelter Fakultät mit daran sich anschließendem Colloquium,
3. an eine öffentliche Vorlesung vor den Studirenden.

Für die Meldung zu derselben ist erforderlich:

1. Gesuch an die Fakultät um Zulassung zur Habilitation in lateinischer Sprache.
2. Der Nachweis entweder a) des inländischen (preußischen) rite erworbenen Doktorgrades, oder b) des ausländischen Doktorgrades in Verbindung mit dem Nachweis der an einer inländischen oder ausländischen Universität erfolgten Habilitation als Privatdozent. Wenn das Königl. Ministerium für geistliche und Unterrichtsangelegenheiten von der letzteren Vorschrift insofern dispensiren sollte, als es auch den nicht rite erworbenen inländischen oder den ausländischen (nichtpreußischen) Doktorgrad allein als genügend erachtet, so sind doch, falls die nach hiesiger Ordnung erforderlichen Promotionsleistungen, insbesondere der Druck einer (und zwar in den Fächern der klassischen und orientalischen Philologie und Alterthumskunde, sowie der Geschichte und der alten Philosophie lateinisch abgefaßten) Abhandlung, nicht seiner Zeit von dem Aspiranten erfüllt worden sind, diese Leistungen in der Regel nachzuholen.
3. Der Nachweis, daß der Militärpflicht genügt ist, welcher sowohl von Preußen wie von Angehörigen anderer Staaten des Deutschen Reiches gefordert wird.
4. Der Nachweis, daß das akademische Triennium vollendet ist, (wobei bei Inländern die vor Erlangung des Zeugnisses der Reife fallende Studienzeit nicht eingerechnet wird, wenn das Ministerium nicht von dieser Berechnungsweise dispensirt), sowie daß zwischen dem Ablauf des Triennium und der Meldung zur Habilitation mindestens ein Zeitraum von drei Jahren liegt.

5. Außer der einzureichenden Doktordissertation eine andere geschriebene oder gedruckte, lateinisch oder deutsch abgefaßte Abhandlung aus jedem der Hauptfächer, über welche der Aspirant zu lesen beabsichtigt.
6. Kurze Darstellung des Lebenslaufs in lateinischer Sprache, wobei insbesondere nachzuweisen ist, in welcher Weise die nach der Studienzeit verflossene Frist wissenschaftlich benutzt worden ist, und der die bisherigen namhafteren und zum Druck gelangten wissenschaftlichen Arbeiten des Habilitanden beigelegt werden.
7. Drei Vorschläge für das Thema der Probevorlesung vor versammelter Fakultät und drei weitere für das Thema der öffentlichen Antrittsvorlesung, deren sofortige Einreichung bei der Meldung nicht statutarisch erforderlich, aber zweckmäßig ist.
8. Erklärung zu Protokoll, mit den §§ 51, 52, 119 der Fakultätsstatuten bekannt gemacht worden zu sein.

Hat die Fakultät beschlossen, den Ansuchenden auf Grund seiner Probeschriften zuzulassen, so erhält er das Thema zur Probevorlesung, zu dessen Ausarbeitung ihm eine Frist von vier Wochen bewilligt wird. Die Probevorlesung kann deutsch oder lateinisch gehalten werden. Betrifft sie die philologischen oder historischen Wissenschaften, so kann die Fakultät die Vorlesung in lateinischer Sprache fordern.

Wenn die eingereichten Probeschriften nicht genügend befunden werden, um darauf hin den Ansuchenden zu der Probevorlesung und dem daran sich anschließenden Colloquium zuzulassen, so kann die Fakultät ihm entweder eine genügendere Probeschrift abverlangen, welche jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres eingereicht werden darf, oder ihn geradezu abweisen. Die definitive Zulassung zur Habilitation kann von der Fakultät immer erst nach Abhaltung des Colloquium beschlossen werden.

Die öffentliche Antrittsvorlesung vor den Studirenden kann in deutscher oder lateinischer Sprache gehalten werden. Zur Ausarbeitung derselben wird von der Fakultät eine Frist von drei Monaten nach dem Colloquium bewilligt. Die Einladung zu dieser Vorlesung geschieht durch einen lateinischen Anschlag, wovon auf Kosten des Habilitanden 150 Exemplare gedruckt werden. Er hat sich zu diesem Behufe mit dem Oberpedellen zu benehmen.

Die bei der Meldung zu entrichtenden Gebühren für die Habilitation betragen für den in Berlin promovirten Habilitanden 68 M., für den anderswo promovirten 136 M. Bei Abweisung des Kandidaten wird ihm diese Summe mit Abzug von 51 M. zurückerstattet. Bei wiederholter Eingabe einer Habilitationsschrift werden jedesmal für die Prüfung derselben 51 M. abgezogen. Außerdem hat der Habilitand, der die Probevorlesung mit Erfolg gehalten hat, für die Universitäts-Bibliothek 15 M. zu entrichten. Doch wird in der Regel die ganze Summe von 83 M. (oder bei auswärts Promovirten von 151 M.) gleich bei der Meldung erhoben."

Durch ihre Habilitation erlangen die Privatdozenten das Recht, Vorlesungen bei der Universität anzukündigen und zu halten.

Sie sind jedoch, wie im § 4 Abschnitt VIII der Universitäts-Statuten und in den Statuten der einzelnen Fakultäten ausdrücklich hervorgehoben ist, nur über diejenigen Fächer zu lesen berechtigt, in welchen sie lehren zu wollen bei der Meldung zur Habilitation erklärt haben. (§ 44 Statuten der theol. Fakultät; § 45 Statuten der juris. Fakultät; § 47 Statuten der medizin. Fakultät; § 43 Statuten der philos. Fakultät.)

Hinsichtlich der Erweiterung der venia legendi ist nur für die medizinische Fakultät durch den Min.-Erlaß vom 17. April 1868 die Anordnung getroffen, daß die Privatdozenten zur Erlangung einer solchen Erweiterung eine wissenschaftliche Abhandlung über das neue Fach vorlegen müssen. Es findet alsdann eine erneute Begutachtung der Probeschrift statt, wofür abermals eine Prüfungsgebühr von 51 M. zu entrichten ist.

Den Privatdozenten ist nicht gestattet, eine Vorlesung über einen Gegenstand, über welchen ein Professor eine Privatvorlesung angekündigt hat, in demselben Semester gratis zu halten. (§ 44 Statuten der theol. Fakultät; § 45 Statuten der juris. Fakultät; § 47 Statuten der medizin. Fakultät; § 43 Statuten der philos. Fakultät.)

Die Privatdozenten dürfen ferner keine Anzeigen von Vorlesungen an das schwarze Brett anschlagen lassen, die nicht von dem Dekan geprüft und mit seinem vidi und seiner Namensunterschrift bezeichnet sind. (§ 49 Statuten der theol. Fakultät; § 50

Statuten der juriſt. Fakulät; § 51 Statuten der medizin. Fakultät; § 48 Statuten der philoſ. Fakultät.)*)

Wie alle übrigen Univerſitätslehrer müſſen auch die Privatdozenten ihre Vorleſungen in dem Univerſitätsgebäude oder wenigſtens in dem Univerſitätsbezirk**) halten, inſofern ſolche nicht an öffentliche gelehrte Inſtitute gebunden ſind, welche außerhalb des genannten Bezirks liegen. Bei der Auswahl der zu den Vorleſungen beſtimmten Hörſäle im Univerſitätsgebäude haben die ordentlichen Profeſſoren, die Mitglieder der Akademie der Wiſſenſchaften und die außerordentlichen Profeſſoren vor den Privatdozenten den Vorzug. (§ 8 Abſchnitt VIII Univ.-Statuten.)

Jede Fakultät iſt in solidum für die Vollſtändigkeit des Unterrichts in ihrem Gebiete inſoweit verantwortlich, daß Jeder, der drei volle aufeinanderfolgende Jahre den Studien auf der Univerſität obliegt, Gelegenheit haben muß, über alle Hauptdisziplinen derſelben Vorleſungen zu hören. Hierbei dürfen jedoch die Vorleſungen der Privatdozenten nicht mit in Anſchlag gebracht werden. (§ 6 Abſchnitt II Univ.-Statuten; § 39 Statuten der theol. Fakultät; § 40 Statuten der juriſt. Fakultät; § 41 Statuten der medizin. Fakultät; § 38 Statuten der philoſ. Fakultät.)

Kein Privatdozent hat als ſolcher und vermöge ſeiner Anciennität Anſpruch auf Beförderung zur Profeſſur; dieſe hängt vielmehr nur von dem Bedürfniß der Fakultät und der Tüchtigkeit der Perſon ab. Geſuche der Privatdozenten um Beförderung ſind nicht vor Ablauf von drei Jahren ſeit der Habilitation des Privatdozenten zuläſſig ſind zunächſt bei der Fakultät einzureichen, welche darüber nach Befinden der Umſtände an das Miniſterium berichtet. (§ 53 Statuten

*) Eine beſondere Beſchränkung der Privatdozenten der mediziniſchen Fakultät beſteht darin, daß nach dem Miniſterial-Erlaß vom 24. November 1853 alle Ankündigungen derſelben betreffend Privat-Inſtitute, kliniſche Inſtitute, praktiſche Uebungen an Kranken oder Leichen weder in dem Lektionsverzeichniß, noch in dem unter der Autorität der Fakultät ſtehenden Anſchlage am ſchwarzen Brett zugelaſſen werden ſollen.

**) Der Univerſitätsbezirk begreift nach § 24 des vorläufigen Reglements für die Univerſität Berlin vom 24. November 1810 in ſich: den Friedrichswerder und die Dorotheenſtadt ganz, nebſt dem, von der Mauer- und Leipzigerſtraße umſchloſſenen Theile der Friedrichsſtadt.

der theol. Fakultät; § 54 Statuten der jurist. Fakultät; § 55 Statuten der medizin. Fakultät; § 52 Statuten der philos. Fakultät.)***)

An der Verwaltung der Universität nehmen die Privatdozenten keinen Antheil. Zu erwähnen ist jedoch hier die Bestimmung des § 2 der Statuten der Goldbeck'schen Stipendienstiftung, nach welcher in das Kuratorium der Stiftung auch zwei Privatdozenten gewählt werden sollen.

Der § 2 cit. lautet:

> „Von jeder Fakultät werden zu diesem Behuf (d. h. zur Bildung des Kuratoriums) sechs Mitglieder erwählt, und zwar je zwei von den ordentlichen Professoren, je zwei von den außerordentlichen Professoren, je zwei von den Privatdozenten aus ihrer Mitte.
>
> Die Wahl geschieht auf Anordnung des Senates unter der Leitung des Dekans jeder Fakultät, welcher die Mitglieder zur Wahl beruft.
>
> Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel nach absoluter Majorität der abgegebenen Stimmen. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das Loos."

Die seit dem Jahre 1890 bei der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität bestehende Hülfskasse gewährt auch den Hinterbliebenen der Privatdozenten im Fall der Bedürftigkeit Unterstützungen.

Der § 1 der unter dem 10. März 1890 bestätigten Satzungen dieser Hülfskasse bestimmt:

> „Die bei der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität begründete „Hülfskasse" verfolgt den Zweck, den Hinterbliebenen der Dozenten (Professoren, Privatdozenten und Lektoren) und Beamten der Universität und der Universitätskasse im Fall der Bedürftigkeit Unterstützungen zu gewähren."

Die Aufsicht und Disziplin über die Privatdozenten wird von der Fakultät, welcher sie angehören, bezw. dem Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten ausgeübt.

Sämmtliche Fakultäts-Statuten enthalten die übereinstimmende Vorschrift:

> „Die Fakultät ist befugt, einem Privatdozenten bei leichteren Anstößigkeiten durch den Dekan Verwarnung oder

***) Vergl. hierüber oben Anm. **) auf S. 16.

Verweis zu ertheilen, und bei wiederholten oder gröberen Verstößen eines Privatdozenten auf seine gänzliche Remotion bei dem Ministerium anzutragen."

(§ 53 Statuten der theol. Fakultät; § 54 Statuten der juriſt. Fakultät; § 55 Statuten der medizin. Fakultät; § 52 Statuten der philoſ. Fakultät.)

Eine weitere Disziplinar-Vorschrift, welche sich gegen die Privatdozenten richtet, enthalten sämmtliche Fakultäts-Statuten dahin:

„Wenn ein Privatdozent auf ergangene Aufforderung für zwei Semester keine Anzeige von Vorlesungen eingereicht hat, so ist sein Recht, bei der Fakultät zu lesen, auf so lange suspendirt, bis er von selbst wieder um Aufnahme in den Lektionskatalog ansucht, und ist diese Bestimmung einem jeden bei seiner Annahme nach der Habilitation vom Dekan bekannt zu machen."

(§ 52 Statuten der theol. Fakultät; § 53 Statuten der juriſt. Fakultät; § 54 Statuten der medizin. Fakultät; § 51 Statuten der philoſ. Fakultät.)

Zu dieser Bestimmung ist durch den Senat der Universität unter dem 31. Oktober 1859 folgendes Reglement erlassen worden:

1. Wenn ein Privatdozent für zwei Semester auf ergangene Aufforderung keine Anzeige gemacht hat, so wird derselbe nicht mehr zur Einreichung von Vorlesungen aufgefordert, bis er solche wieder anzeigen zu wollen erklärt.
2. Es ist beim Vorhandensein besonderer Gründe gestattet, daß der Name des Privatdozenten in dem Lektionskatalog mit der Bemerkung: „hoc semestri lectiones non habebit" auf seinen Antrag aufgeführt werde, jedoch nur mit Hinzufügung des Grundes, weshalb derselbe nicht lesen werde.
3. Die Entscheidung darüber, ob diese Aufführung des Namens in der bezeichneten Art und mit dem angegebenen Grunde stattfinden soll, steht der Fakultät zu.
4. Für die Zeit, da ein Privatdozent nicht im Verzeichniß der Vorlesungen aufgeführt ist, wird er auch nicht im Personalverzeichniß der Universität aufgeführt.

Eines besonderen Urlaubs bedürfen die Privatdozenten, wenn sie außerhalb der Ferienzeit verreisen wollen, nicht.

Wie alle anderen einer Fakultät angehörenden Lehrer, sind sie jedoch verpflichtet, dem Rektor und dem Dekan ihrer Fakultät Anzeige zu machen, wenn sie die Universität außer den Ferien auf länger als drei Tage verlassen. (§ 51 Statuten der theol. Fakultät; § 52 Statuten der juriſt. Fakultät; § 53 Statuten der medizin. Fakultät; § 50 Statuten der philoſ. Fakultät.)

Dies ist auch im § 9 Abschnitt II der Universitäts-Statuten bestimmt, welcher in seinem letzten Satze lautet:

> „Aus der Verantwortlichkeit der gesammten Universität und jeder Fakultät insbesondere für den ordentlichen Fortgang der Vorlesungen folgt auch die Verpflichtung für jeden Dozenten, wenn er die Universität, außer den Ferien, auf länger als drei Tage verläßt, außer dem bei dem Ministerium nachzusuchenden Urlaub,*) auch dem Rektor und dem Dekan der Fakultät davon Anzeige zu machen."

Jedem Privatdozenten steht es frei, auf die ihm durch seine Habilitation ertheilte venia legendi zu verzichten und aus seiner Fakultät auszuscheiden.

Sämmtliche Fakultäts-Statuten schreiben für diesen Fall nur vor:

> „Scheidet ein der Fakultät angehörigen Lehrer von der Universität aus, so hat er der Fakultät davon schriftlich Anzeige zu machen."

(§ 51 Statuten der theol. Fakultät; § 52 Statuten der juriſt. Fakultät; § 53 Statuten der medizin. Fakultät; § 50 Statuten der philoſ. Fakultät.)

---

2. Die Königlich Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn.

Die Gesammtheit der Lehrenden an der Königlich Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn besteht nach § 5 der Statuten der letzteren vom 1. September 1827 aus den vom König und dem Ministerium berufenen und angestellten ordentlichen und außer-

*) Die für den Urlaub der Professoren erlassenen Anordnungen finden auf die Privatdozenten keine Anwendung. Vergl. den an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten der Univ. Breslau gerichteten Min.-Erlaß vom 25. Januar 1838.

ordentlichen Professoren und aus den mit Genehmigung und unter Autorität der Universität unter dem Namen der Privatdozenten an dem Lehrgeschäfte theilnehmenden Lehrern.*)

Wer als Privatdozent Vorlesungen bei der Universität halten will, muß sich bei derjenigen Fakultät, welcher er als Lehrer angehören will, habilitiren.

Ueber die Habilitationsleistungen enthalten die Statuten der einzelnen Fakultäten die näheren Bestimmungen.

1. Zunächst verordnen die Statuten der evangelisch-theologischen Fakultät vom 18. Oktober 1834 im Abschnitt VIII §§ 48 ff. Folgendes:

§ 48.

Wer sich als Dozent habilitiren will, muß wenigstens schon zwei Jahre sein akademisches Triennium zurückgelegt haben und die theologische Licentiaten- oder Doktorwürde besitzen. Hat er eine dieser Würden auf einer ausländischen Universität empfangen, so muß er bei der Fakultät um Genehmigung derselben einkommen und zu dem Ende derselben sein Diplom, ein curriculum vitae und die etwa von ihm herausgegebenen Schriften, jedenfalls eine gedruckte oder geschriebene Abhandlung aus den Hauptfächern vorlegen, über welche er Vorlesungen zu halten beabsichtigt. Wenn die Fakultät aus den letzteren seine gelehrte Tüchtigkeit hinlänglich zu erkennen meint, so kann sie ihm jene Genehmigung ertheilen; sonst muß sich der Doktor einem colloquio, der Licentiat einem Examen zum Behufe der Nostrifikation unterwerfen.

§ 49.

Derjenige, welcher sich um die licentiam privatim docendi bewirbt, hat der Fakultät in seinem Anmeldungsschreiben beizufügen:

1. ein curriculum vitae,
2. das Diplom über die von ihm erlangte Licentiaten- oder Doktorwürde,

*) Die Zahl der Privatdozenten ist in der Regel bei der evangelisch-theologischen Fakultät (§ 52 Fak.-Statuten) auf sechs, bei der katholisch-theologischen Fakultät (§ 55 Fak.-Statuten) ebenfalls auf sechs und bei der juristischen Fakultät (§ 52 Fak.-Statuten) auf sieben beschränkt. Es hängt jedoch von dem Ministerium ab, besonderer Verhältnisse wegen Ausnahmen von dieser Regel zu machen. Nach den Anträgen der medizinischen und der philosophischen Fakultät ist die auch für diese Fakultäten statutenmäßig angeordnete Beschränkung der Zahl der Privatdozenten durch Min.-Erlaß vom 12. September 1868 aufgehoben.

3. seine Abgangszeugnisse von den Universitäten, welche er frequentirt hat,
4. wenn er Inländer ist, den Nachweis, daß er seiner Militärpflicht im stehenden Heere Genüge geleistet hat,
5. die Anzeige, über welche Fächer er zu lesen gedenkt,
6. eine gedruckte oder geschriebene Abhandlung aus den Hauptfächern, über welche er Vorlesungen halten will, wobei jedoch die für die Promotion bereits benutzte Arbeit ausgeschlossen ist. Von der wissenschaftlichen Tüchtigkeit der eingereichten Abhandlung soll die Zulassung zu den ferneren Habilitationsleistungen vorzugsweise abhängen. Die Einreichung der Abhandlung kann nur dann erlassen werden, wenn bereits andere bedeutende wissenschaftliche Leistungen des Kandidaten vorliegen.

Wenn die Fakultät die Meldung zulässig findet, so muß der Ansuchende binnen einer Frist von vier Wochen, welche auch verlängert werden kann, eine Probevorlesung über ein ihm aufgegebenes Thema aus dem Fache, wofür er sich habilitiren will, vor versammelter Fakultät halten. Hierauf folgt ein Colloquium der Fakultätsglieder mit dem Kandidaten, wobei der Professor des Fachs, für welches sich der Kandidat gemeldet hat, den Anfang macht. Nach beendigtem Colloquium tritt der Kandidat ab, und die Fakultät entscheidet durch Stimmenmehrheit über die Ertheilung oder Verweigerung der nachgesuchten Licenz. Der Beschluß wird dem Kandidaten durch den Dekan bekannt gemacht und mittels des Kurators dem Ministerium angezeigt.

Der zugelassene Privatdozent hat dann noch binnen drei Monaten eine öffentliche Antrittsvorlesung über ein selbstgewähltes, aber von der Fakultät genehmigtes Thema in deutscher Sprache im großen Hörsale der Universität zu halten. Die Einladung dazu geschieht durch einen lateinischen, auf Kosten des Kandidaten gedruckten und unter die Professoren und Dozenten der Universität zu vertheilenden Anschlag des Dekans.

§ 50.

Wenn sich Jemand zugleich um die theologische Doktorwürde und die licentiam privatim docendi bewirbt, so können ihm, falls er jene erhält, die § 49 vorgeschriebenen Habilitationsleistungen, bis auf die öffentliche Vorlesung, erlassen werden. In dem Falle, daß zugleich mit jener Licenz die theologische Licentiatenwürde nachgesucht wird, darf das § 49 vorgeschriebene Colloquium mit der Promotionsprüfung vereinigt werden.

§ 53.

Diejenigen, welche die Doktor- oder Licentiatenwürde von der evangelisch-theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-

Universität empfangen haben, zahlen für ihre Habilitationen nichts. Die anderswo Promovirten müssen dagegen vor der zu haltenden Probevorlesung 25 Thaler in Golde bei der Universitäts-Quästur als Habilitationsgebühr erlegen, welche in jedem Falle ohne Rücksicht auf günstigen oder ungünstigen Erfolg der Fakultät verbleibt. Für eine Nostrifikationsprüfung und Ausfertigung der desfallsigen Akte werden 30 Thaler in Golde vor derselben bei der Universitäts-Quästur entrichtet, und verbleiben der Fakultät auch bei einem für den Kandidaten ungünstigen Ausfalle der Prüfung.

§ 58.

Für außerordentliche Fälle, wo ältere Gelehrte von anerkannter Würde und entschiedenem wissenschaftlichen Verdienste sich der evangelisch-theologischen Fakultät als Privatdozenten anschließen wollen, behält sich das Ministerium vor, eine Ausnahme von den in §§ 43 bis 54 enthaltenen Bestimmungen eintreten zu lassen.

2. Die Statuten der katholisch-theologischen Fakultät vom 18. Oktober 1834 bestimmen im Abschnitt IX §§ 51 ff.:

§ 51.

Wer sich als Privatdozent habilitiren will, muß mindestens schon zwei Jahre sein akademisches Triennium zurückgelegt, die höheren Weihen empfangen haben und die theologische Licentiaten- oder Doktorwürde besitzen. Hat er eine dieser Würden auf einer ausländischen Universität erhalten, so muß er bei der Fakultät um Genehmigung derselben einkommen, und zu dem Ende derselben sein Diplom, ein lateinisches Curriculum vitae und die etwa von ihm herausgegebenen Schriften, jedenfalls eine gedruckte oder geschriebene Abhandlung aus den Hauptfächern vorlegen, über welche er Vorlesungen zu halten beabsichtigt. Wenn die Fakultät aus den letzteren seine gelehrte Tüchtigkeit hinlänglich zu erkennen meint, so kann sie ihm nach erfolgter Rückfrage bei dem Erzbischöflichen Stuhle jene Genehmigung ertheilen; sonst muß sich der Doktor einem Colloquio, der Licentiat einem Examen zum Behufe der Nostrifikation unterwerfen.*)

§ 52.

Derjenige, welcher sich um die licentiam privatim docendi bewirbt, hat seinem Anmeldungsschreiben beizufügen:

*) Die Bestimmung wegen der bei dem Erzbischöflichen Stuhle zu haltenden Rückfrage ist nicht auf die Genehmigung bezw. Anerkennung der von einer ausländischen Fakultät verliehenen akademischen Würde (Nostrifikation), sondern nur auf die Genehmigung der Habilitation zur Privatdoktion zu beziehen. (Min.-Erlaß v. 18. Juli 1861.)

1. ein in lateinischer Sprache abgefaßtes curriculum vitae;
2. das Diplom über die von ihm erlangte Licentiaten- oder Doktorwürde;
3. seine Abgangszeugnisse von den Universitäten, welche er frequentirt hat;
4. wenn er Inländer ist, den Nachweis, daß er seiner Militärpflicht im stehenden Heere Genüge geleistet hat;
5. die Anzeige, über welche Fächer er zu lesen gedenkt;
6. eine gedruckte oder geschriebene Abhandlung aus den Hauptfächern, über welche er Vorlesungen halten will, wobei jedoch die für die Promotion benutzte Arbeit ausgeschlossen ist. Von der wissenschaftlichen Tüchtigkeit der eingereichten Abhandlung soll die Zulassung zu den ferneren Habilitationsleistungen vorzugsweise abhängen. Die Einreichung der Abhandlung kann nur erlassen werden, wenn bereits andere bedeutende wissenschaftliche Leistungen des Kandidaten vorliegen;*)
7. eine schriftliche, vom Kurator der Universität dem Kandidaten ertheilte Erlaubniß, sich zur Habilitation als Privatdozent melden zu dürfen.

   Wenn die Fakultät die Meldung zulässig findet, so muß der Ansuchende binnen einer Frist von vier Wochen, welche auch verlängert werden kann, eine Probe-Vorlesung in lateinischer Sprache über ein ihm aufgegebenes Thema aus dem Fache, wofür er sich habilitiren will, vor versammelter Fakultät halten. Hierauf folgt ein Colloquium der Fakultäts-Glieder mit dem Kandidaten, wobei der Professor des Faches, für welches sich der Kandidat gemeldet hat, den Anfang macht. Nach beendigtem Colloquium tritt der Kandidat ab, und die Fakultät entscheidet durch Stimmen-Mehrheit über die Ertheilung oder Verweigerung der nachgesuchten Licenz. Der Beschluß wird dem Kandidaten durch den Dekan bekannt gemacht und mittelst des Kurators dem Ministerium angezeigt. Der zugelassene Privatdozent hat dann noch binnen drei Monaten eine öffentliche Antritts-Vorlesung über ein selbst gewähltes, aber von der Fakultät genehmigtes Thema in deutscher Sprache im großen Hörsaal der Universität zu halten. Die Einladung dazu geschieht durch einen lateinischen, auf Kosten des Kandidaten gedruckten und unter die Professoren und Dozenten der Universität zu vertheilenden Anschlag des Dekans.

*) Die Habilitations-Abhandlung nach erfolgter Approbation der Fakultät als Habilitationsschrift drucken zu lassen, bleibt dem Kandidaten unbenommen. (Min.-Erlaß v. 23. November 1860.)

§ 53.

Wenn sich Jemand binnen drei Monaten, nachdem er bei der Fakultät selber eine akademische Würde erlangt hat, um die Zulassung als Privatdozent bewirbt, so kann das für die Habilitation vorgeschriebene Colloquium erlassen werden, falls in der Promotionsprüfung bereits der vollständige Beweis für die wissenschaftliche Befähigung des Kandidaten zum akademischen Lehrfache geliefert ist. Die übrigen Habilitationsleistungen, wie sie im § 52 vorgeschrieben sind, bleiben unverändert.

§ 56.

Diejenigen, welche die Doktor- oder Licentiaten-Würde von der katholisch-theologischen Fakultät in Bonn erhalten haben, zahlen für ihre Habilitationen nichts. Die anderswo Promovirten zahlen dagegen vor der zu haltenden Probevorlesung 25 Thaler in Golde an die Universitäts-Quästur als Habilitationsgebühr, welche in jedem Falle ohne Rücksicht auf günstigen oder ungünstigen Erfolg der Fakultät verbleibt. Für eine Nostrifikationsprüfung und Ausfertigung der desfallsigen Akte werden 30 Thaler in Golde vor derselben an die Universitäts-Quästur entrichtet und verbleiben der Fakultät auch bei einem für den Kandidaten ungünstigen Ausfalle der Prüfung.

§ 60.

Für außerordentliche Fälle, wo ältere katholische Geistliche von anerkannter Würde und entschieden wissenschaftlichem Verdienste sich der katholisch-theologischen Fakultät als Privatdozenten anschließen wollen, behält sich das Ministerium vor, eine Ausnahme von den in den §§ 49—56 enthaltenen Bestimmungen eintreten zu lassen.

3. Die Statuten der juristischen Fakultät vom 18. Oktober 1834 verordnen im Abschnitt VI §§ 47 ff.:

§ 47.

Wer sich als Privatdozent habilitiren will, muß mindestens schon seit zwei Jahren sein akademisches Triennium zurückgelegt und sich die Doktorwürde auf einer Preußischen Universität erworben haben. Hat er diese Würde auf einer ausländischen Universität empfangen, so muß er bei der Fakultät um Genehmigung derselben einkommen, und zu dem Ende sein Diplom, ein lateinisches curriculum vitae und die etwa von ihm herausgegebenen Schriften, jedenfalls eine gedruckte oder geschriebene Abhandlung aus dem Hauptfache vorlegen, über welches er Vorlesungen zu halten beabsichtigt. Wenn die Fakultät aus den vorgelegten Schriften seine gelehrte Tüchtigkeit hinlänglich zu erkennen meint, so kann sie ihm jene Genehmigung ertheilen, sonst muß sich der Kandidat einem Colloquium zum Behufe der Nostrifikation unterwerfen.

§ 48.

Zu einem vollständigen Anmeldungsschreiben behufs der Habilitation gehört:

1. ein curriculum vitae, in lateinischer oder deutscher Sprache,
2. der Nachweis der erlangten Doktor-Würde durch Beibringung des Original-Diploms,
3. die Beibringung der Abgangszeugnisse von den Universitäten, welche der Kandidat frequentirt hat,
4. bei dem Inländer der Nachweis, daß er seiner Militärpflicht im stehenden Heere Genüge geleistet hat,
5. die Anzeige, über welche Fächer er zu lesen gedenkt,
6. eine gedruckte oder geschriebene Abhandlung aus den Hauptfächern, über welche er Vorlesungen halten will, wobei jedoch die für die Promotion bereits benutzte Arbeit ausgeschlossen ist. Von der wissenschaftlichen Tüchtigkeit der eingereichten Abhandlung soll die Zulassung zu den ferneren Habilitationsleistungen vorzugsweise abhängen. Die Einreichung der Abhandlung kann nur dann erlassen werden, wenn bereits andere bedeutende wissenschaftliche Leistungen des Kandidaten vorliegen. Bei Ueberreichung der Abhandlung hat der Kandidat dem Dekan an Eidesstatt zu versichern, daß er sie selbst abgefaßt habe.
7. eine schriftliche, vom Kurator der Universität dem Kandidaten ertheilte Erlaubniß, sich zur Habilitation als Privatdozent zu melden.

§ 49.

Das Anmeldungsschreiben und dessen Beilagen werden von dem Dekan bei der Fakultät in Umlauf gesetzt. Wird die Zulassung des Aspiranten beschlossen, so muß derselbe binnen einer Frist von 4 Wochen, die jedoch auch weiter erstreckt werden darf, eine Probevorlesung vor versammelter Fakultät über ein von ihr aufgegebenes oder auch über ein mit ihrer Beistimmung von ihm selbst gewähltes Thema in deutscher Sprache halten. Will er über mehrere Fächer Vorlesungen halten, so können auch mehrere Probevorlesungen von ihm gefordert werden.

§ 50.

Auf jede Probevorlesung folgt ein Colloquium mit dem Kandidaten, welches sich nicht bloß auf den Inhalt der Vorlesung beschränken soll, sondern überhaupt auf das Fach auszudehnen ist, für welches der Kandidat sich zu habilitiren wünscht. Dabei hat einer der Professoren für dieses Fach den Anfang zu machen; jedes andere Mitglied der Fakultät ist aber befugt, sich dabei zu betheiligen.

Nach Beendigung des Colloquii wird zur definitiven Abstimmung über die Würdigkeit und Zulassung des Kandidaten geschritten, wobei Stimmenmehrheit und im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Dekans entscheidet. Der Beschluß wird dem Kandidaten sogleich durch den Dekan bekannt gemacht und mittels des Kurators dem Ministerium angezeigt.

§ 51.

Ist der definitive Beschluß der Fakultät günstig für den Kandidaten ausgefallen, so hat derselbe noch eine öffentliche Antritts-Vorlesung im freien Vortrage über ein aufgegebenes oder mit Beistimmung der Fakultät von ihm selbst gewähltes Thema im großen Hörsale der Universität in deutscher Sprache zu halten, wozu ihm eine Frist von drei Monaten nach gehaltener Probevorlesung gestattet werden kann.

Die Einladung dazu geschieht durch einen lateinischen, auf Kosten des Kandidaten gedruckten und unter die Professoren und Dozenten der Universität zu vertheilenden Anschlag des Dekans.

§ 52.

Die Habilitationsgebühren betragen 25 Thaler in Golde und sind vor der zu haltenden Probevorlesung bei der Universitäts-Quästur zu erlegen. Sie sind ohne Rücksicht auf den günstigen oder ungünstigen Erfolg der Probevorlesung und des Colloquii der Fakultät verfallen. Nach Befinden der Umstände kann die Fakultät diese Gebühren ermäßigen oder ganz erlassen. Für eine Nostrifikationsprüfung und Ausfertigung der desfallsigen Akten werden 30 Thaler in Golde vor derselben bei der Universitäts-Quästur entrichtet und verbleiben der Fakultät auch bei einem für den Kandidaten ungünstigen Ausfalle der Prüfung.

§ 53.

Wenn sich Jemand binnen drei Monaten, nachdem er bei der Fakultät selber eine akademische Würde erlangt hat, um die Zulassung als Privatdozent bewirbt, so kann das für die Habilitation vorgeschriebene Colloquium erlassen werden, falls in der Promotionsprüfung bereits der vollständige Beweis für die wissenschaftliche Befähigung des Kandidaten zum akademischen Lehrfache geliefert ist. Die übrigen Habilitationsleistungen, wie sie in den §§ 48 bis 52 vorgeschrieben sind, bleiben unverändert.

§ 60.

Für außerordentliche Fälle, wo ältere Gelehrte oder Geschäftsmänner von anerkannter Würde und entschiedenem wissenschaftlichen

Verdienste sich der juristischen Fakultät als Privatdozenten anschließen wollen, behält sich das Ministerium vor, eine Ausnahme von den in den §§ 46 bis 57 enthaltenen Bestimmungen eintreten zu lassen.

4. In den Statuten der medizinischen Fakultät vom 18. Oktober 1834 Abschnitt VI §§ 64 ff. ist bestimmt:

§ 64.

Wer sich als Privatdozent habilitiren will, muß mindestens schon seit zwei Jahren sein akademisches Quadriennium zurückgelegt und sich die Doktorwürde auf einer Preußischen Universität erworben haben. Hat er diese Würde auf einer ausländischen Universität empfangen, so muß er bei der Fakultät um Genehmigung derselben einkommen und zu dem Ende sein Diplom, ein lateinisches curriculum vitae und die etwa von ihm herausgegebenen Schriften, jedenfalls eine gedruckte oder geschriebene Abhandlung aus dem Hauptfache vorlegen, über welches er Vorlesungen zu halten beabsichtigt. Wenn die Fakultät aus den vorgelegten Schriften seine gelehrte Tüchtigkeit hinlänglich zu erkennen meint, so kann sie ihm jene Genehmigung ertheilen; sonst muß sich der Kandidat der Nostrifikation unterwerfen.

§ 65.

Zu einem vollständigen Anmeldungsschreiben behufs der Habilitation gehört:

1. ein in lateinischer Sprache abgefaßtes curriculum vitae,
2. der Nachweis der erlangten Doktorwürde durch Beibringung des Originaldiploms,
3. die Beibringung seiner Abgangszeugnisse von den Universitäten, welche er frequentirt hat,
4. bei den Inländern der Nachweis, daß er seiner Militärpflicht im stehenden Heere Genüge geleistet hat,
5. die Anzeige, über welche Fächer er zu lesen gedenkt,
6. eine gedruckte oder geschriebene Abhandlung aus den Hauptfächern, über welche er Vorlesungen halten will, wobei jedoch die für die Promotion bereits benutzte Arbeit ausgeschlossen ist. Von der wissenschaftlichen Tüchtigkeit der eingereichten Abhandlung soll die Zulassung zu den ferneren Habilitationsleistungen vorzugsweise abhängen. Die Einreichung der Abhandlung kann nur dann erlassen werden, wenn bereits andere bedeutende wissenschaftliche Leistungen des Kandidaten vorliegen. Bei Ueberreichung der Abhandlung hat der Kandidat dem Dekan an Eides Statt zu versichern, daß er sie selbst abgefaßt habe.

7. eine schriftliche, vom Kurator der Universität dem Kandidaten ertheilte Erlaubniß, sich zur Habilitation als Privatdozenten zu melden.

§ 66.

Das Anmeldungsschreiben und dessen Beilagen werden von dem Dekane bei der Fakultät in Umlauf gesetzt. Wird die Zulassung des Aspiranten beschlossen, so muß derselbe binnen einer Frist von vier Wochen, die jedoch auch weiter erstreckt werden darf, eine Probevorlesung vor versammelter Fakultät über ein von ihr aufgegebenes oder auch über ein mit ihrer Beistimmung von ihm selbst gewähltes Thema halten. Will er über mehrere Fächer Vorlesungen halten, so können auch mehrere Probevorlesungen von ihm gefordert werden.

§ 67.

Auf jede Probevorlesung folgt ein Colloquium mit dem Kandidaten, welches sich nicht bloß auf den Inhalt der Vorlesung beschränken soll, sondern überhaupt auf das Fach auszudehnen ist, für welches der Kandidat sich zu habilitiren wünscht. Dabei hat einer der Professoren für dieses Fach den Anfang zu machen; jedes andere Mitglied der Fakultät ist aber befugt, sich dabei zu betheiligen. Nach Beendigung des Colloquii wird zur definitiven Abstimmung über die Würdigkeit und Zulassung des Kandidaten geschritten, wobei Stimmenmehrheit und im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Dekans entscheidet. Der Beschluß wird dem Kandidaten sogleich durch den Dekan bekannt gemacht und mittelst des Kurators dem Ministerium angezeigt.

§ 68.

Ist der definitive Beschluß der Fakultät günstig für den Kandidaten ausgefallen, so hat derselbe noch eine öffentliche Antrittsvorlesung im freien Vortrage über ein aufgegebenes oder mit Beistimmung der Fakultät von ihm selbst gewähltes Thema im großen Hörsale der Universität in deutscher Sprache zu halten, wozu ihm eine Frist von drei Monaten nach gehaltener Probevorlesung gestattet werden kann.

Die Einladung dazu geschieht durch einen lateinischen, auf Kosten des Kandidaten gedruckten und unter die Professoren und Dozenten der Universität zu vertheilenden Anschlag des Dekans.

§ 69.

Die Habilitationsgebühren betragen 25 Thaler in Golde und sind vor der zu haltenden Probevorlesung bei der Universitäts-

Quästur zu erlegen. Sie sind ohne Rücksicht auf den günstigen oder ungünstigen Erfolg der Probevorlesung und des Colloquii der Fakultät verfallen. Nach Befinden der Umstände kann die Fakultät diese Gebühren ermäßigen oder ganz erlassen.

§ 70.

Wenn sich Jemand binnen drei Monaten, nachdem er bei der Fakultät selber eine akademische Würde erlangt hat, um die Zulassung als Privatdozent bewirbt, so kann das für die Habilitation vorgeschriebene Colloquium erlassen werden, falls in der Promotionsprüfung bereits der vollständige Beweis für die wissenschaftliche Befähigung des Kandidaten zum akademischen Lehrfache geliefert ist. Die übrigen Habilitationsleistungen, wie sie in den §§ 64 ff. vorgeschrieben sind, bleiben unverändert.

§ 77.

Für außerordentliche Fälle, wo ältere Gelehrte oder praktische Aerzte von anerkannter Würde und entschiedenem wissenschaftlichen Verdienste sich der medizinischen Fakultät als Privatdozenten anschließen wollen, behält sich das Ministerium vor, eine Ausnahme von den in den §§ 63 bis 74 enthaltenen Bestimmungen eintreten zu lassen.

5. Die Statuten der philosophischen Fakultät vom 18. Oktober 1834 bestimmen endlich im Abschnitt VI §§ 53 ff.:

§ 53.

Wer als Privatdozent der Fakultät sich anzuschließen gesonnen ist, muß sich habilitiren, das heißt, seine Geschicklichkeit hierzu bewähren.

§ 54.

Wer sich als Privatdozent habilitiren will, muß mindestens schon seit zwei Jahren sein akademisches Triennium zurückgelegt und sich die Doktorwürde auf einer Preußischen Universität erworben haben. Hat er diese Würde auf einer ausländischen Universität empfangen, so muß er bei der Fakultät um Genehmigung derselben einkommen, und zu dem Ende sein Diplom, ein lateinisches curriculum vitae und die etwa von ihm herausgegebenen Schriften, jedenfalls aber eine gedruckte oder geschriebene Abhandlung aus dem Hauptfache vorlegen, über welches er Vorlesungen zu halten beabsichtigt. Wenn die Fakultät aus den vorgelegten Schriften seine gelehrte Tüchtigkeit hinlänglich zu erkennen meint, so kann sie ihm

jene Genehmigung ertheilen, sonst muß sich der Kandidat einem Colloquium zum Behufe der Nostrifikation unterwerfen.

§ 55.

Wer sich unter den angegebenen Bedingungen um Zulassung zur Habilitirung bewirkt, hat dieses zu thun in einem förmlichen Anmeldungsschreiben. Zu einem solchen gehören:

1. ein in lateinischer Sprache abgefaßter Lebenslauf, welcher die Richtung der bisherigen wissenschaftlichen Bestrebungen des Bewerbes darlegt,
2. Nachweisung der erlangten Doktorwürde durch Vorlegung des Diploms,
3. Anzeige der Lehrfächer, über welche er Vorlesungen zu halten gedenkt,
4. Beifügung seiner Doktor-Dissertation, wenn dieselbe im Druck erschienen ist,
5. eine schriftliche, vom Kurator der Universität dem Kandidaten ertheilte Erlaubniß, sich zur Habilitation als Privatdozent zu melden,
6. eine gedruckte oder geschriebene Abhandlung aus dem Fache, für welches sich der Kandidat zu habilitiren wünscht, in lateinischer Sprache oder auch, wenn es die Fakultät genehmigt, in deutscher Sprache. Von der wissenschaftlichen Tüchtigkeit dieser Abhandlung soll die Zulassung zu den ferneren Habilitationsleistungen hauptsächlich abhängen. Die Abhandlung kann nur dann erlassen werden, wenn bereits andere wissenschaftliche Leistungen des Kandidaten vorliegen.

§ 56.

Das Meldungsschreiben mit seinen Beilagen wird von dem Dekan bei der Fakultät in Umlauf gesetzt, welche über die Annahme der Meldung in der § 4 bestimmten Form abstimmt.*)

*) § 4 lautet: „In Beziehung auf die gemeinsamen Angelegenheiten bildet die Fakultät eine ungetheilte Gesammtheit, und beobachtet in Verhandlung derselben die in den Universitäts-Statuten §§ 25 und 26 vorgeschriebenen Formen, wobei noch zu bemerken, daß, wenn die Verhandlung eine mündliche ist, die Berathschlagung von dem ältesten, die Abstimmung aber von dem jüngsten Mitgliede der Fakultät anfangen muß, und daß dieses Verfahren auch bei den schriftlichen Verhandlungen zu beobachten ist, sofern es die örtlichen Verhältnisse gestatten. Ist ein Fakultäts-Beschluß nicht einhellig gefaßt worden, so sind die in der Minderheit sich Befindenden berechtigt, abgesonderte Vota nicht nur zu den Akten zu geben, sondern auch zur Kenntniß der vorgesetzten Behörden zu bringen."

§ 57.

Wird die Zulassung beschlossen, so hat der Kandidat binnen vierwöchentlicher Frist, welche jedoch ausgedehnt werden darf, vor versammelter Fakultät über einen von dieser aufgegebenen, oder genehmigten Gegenstand eine Probevorlesung entweder in lateinischer oder mit Genehmigung der Fakultät in deutscher Sprache zu halten.

Auf diese folgt das Colloquium mit dem Kandidaten, welches sich nicht auf den Inhalt der Vorlesung beschränken soll, sondern überhaupt auf das Fach auszudehnen ist, für welches sich der Kandidat zu habilitiren wünscht. Dabei hat einer der Professoren für dieses Fach den Anfang zu machen; jedes andere Mitglied der Fakultät ist aber befugt, sich dabei zu betheiligen. Das Colloquium kann entweder in lateinischer oder in deutscher Sprache abgehalten werden.

Nach geendigtem Colloquium wird zur Abstimmung nach der § 8 beschriebenen Form geschritten,*) in der Art, daß die Professoren derjenigen Fächer, in welchen der Kandidat als Lehrer auftreten will, in diesem Falle die zuständige Abtheilung bilden. Der Beschluß wird dem Kandidaten durch den Dekan sogleich eröffnet, welchem außerdem obliegt, von der vollzogenen Habilitirung dem vorgeordneten Kuratorium Anzeige zu machen.

§ 58.

Ist der Beschluß der Fakultät günstig ausgefallen, so hat der Privatdozent noch über einen von der Fakultät aufgegebenen oder genehmigten Gegenstand im großen Hörsaale des Universitätsgebäudes, binnen dreimonatlicher Frist, eine öffentliche Vorlesung zu halten, und zwar in deutscher Sprache.

Die Einladung hierzu geschieht durch einen lateinischen, auf Kosten des Kandidaten gedruckten und unter die Professoren zu vertheilenden Anschlag.

Dem Privatdozenten bleibt es überlassen, eine Dissertation hinzuzufügen oder nicht.

§ 59.

Die Kosten der Habilitirung auswärts Promovirter betragen,

*) § 8 lautet: „Wenn sich in einer besonderen Angelegenheit zwischen der zuständigen Abtheilung und den übrigen Fakultäts-Mitgliedern eine durch kollegialische Besprechung und Mittheilung nicht zu hebende Meinungs-Verschiedenheit ergiebt, so ist die Abstimmung der Abtheilung entscheidend und bildet den Beschluß der Fakultät. Im Falle eintretender Meinungs-Verschiedenheit zwischen den Mitgliedern der Abtheilung selbst giebt für sie die Mehrheit der Stimmen den Ausschlag. Bei vorhandener Gleichheit der in der Abtheilung einander entgegentretenden Stimmen entscheidet über den vorliegenden Fall die gesammte Fakultät durch einfache Stimmen-Mehrheit."

ohne Rücksicht auf den günstigen oder ungünstigen Erfolg der Probevorlesung, 25 Thaler in Golde, welche vor dieser Vorlesung von dem Ansuchenden bei der Universitäts-Quästur zu erlegen sind und in jedem Falle der Fakultät verbleiben. Für eine Nostrifikationsprüfung und Ausfertigung der desfallsigen Akte werden vor demselben 30 Thaler in Golde bei der Universitäts-Quästur entrichtet und verbleiben der Fakultät auch bei einem für den Kandidaten ungünstigen Ausfalle der Prüfung.

§ 60.

Was die von der Fakultät selbst promovirten Doktoren der Philosophie betrifft, so sind diese von Entrichtung der erwähnten Kosten befreiet, im Uebrigen aber denselben Leistungen unterworfen. Nur wenn Jemand sich binnen drei Monaten, nachdem er bei der Fakultät selbst die Doktorwürde erworben hat, um die Zulassung als Privatdozent bewirbt, kann das für die Habilitation vorgeschriebene Colloquium erlassen werden, falls in der Promotionsprüfung bereits der vollständige Beweis für die wissenschaftliche Befähigung des Kandidaten zum akademischen Lehrfache geliefert ist.

§ 64.

Für außerordentliche Fälle, wo ältere Gelehrte und Geschäftsmänner von anerkannter Würde und entschiedenem wissenschaftlichen Verdienste sich der philosophischen Fakultät als Privatdozenten anschließen wollen, behält sich das Ministerium vor, eine Ausnahme von den in den §§ 52 bis 61 enthaltenen Bestimmungen eintreten zu lassen.

Durch die erfolgte Habilitation in ihrer Fakultät erhalten die Privatdozenten das Recht, Vorlesungen bei der Universität zu halten (§ 128 Univ.-Statuten).

Sie sind aber, wie im § 130 der Universitäts-Statuten ausdrücklich bestimmt ist, nur berechtigt, in denjenigen Spezialfächern, zu welchen sie sich gemeldet und in welchen sie sich vorschriftsmäßig habilitirt (befähigt) haben, Vorlesungen anzukündigen.

Im § 55 der Statuten der juristischen Fakultät, sowie im § 72 der Statuten der medizinischen Fakultät ist dies ebenfalls besonders hervorgehoben. Beide §§ lauten in ihrem ersten Satze übereinstimmend dahin:

> „Kein Privatdozent, den Fall des Bedürfnisses ausgenommen, worüber die Fakultät nur durch Einstimmigkeit entscheiden kann, darf Vorlesungen über andere Fächer halten, als wozu er sich besonders habilitirt hat."

Zu bemerken ist in dieser Beziehung auch, daß die §§ 51 bezw. 54 der Statuten der evangelisch-theologischen, bezw. der katholisch-theologischen Fakultät übereinstimmend verordnen:

„Nur einem Doktor der Theologie kann die licentia privatim docendi zugleich für alle Fächer der Theologie, einem Licentiaten dagegen nur für ein Gebiet der theologischen Wissenschaften, und zwar dem angehenden Privatdozenten nur entweder für das Gebiet der exegetischen oder für das der historischen Theologie, ganz oder zum Theil, bewilligt werden. Die Licentiaten, welche sich für ein gewisses Fach habilitirt haben, können nach Verlauf von zwei Jahren sich auf dieselbe Weise auch für eine andere Disziplin habilitiren. Nur diejenigen, welche bereits drei Jahre als Privatdozenten gelehrt haben, dürfen die Licenz zu Vorlesungen über dogmatische und praktische Theologie nachsuchen. Sämmtliche Privatdozenten sind berechtigt, über alle Fächer, zu welchen sie sich habilitirt haben, gleichzeitig Vorlesungen zu halten."

Die Ankündigungen ihrer Vorlesungen müssen die Privatdozenten dem Dekan ihrer Fakultät einreichen, damit derselbe sie mit schriftlich beigefügter Genehmigung am schwarzen Brette anheften lasse. (§ 54 Statuten der evang.-theol. Fakultät; § 55 Statuten der juriſt. Fakultät; § 82 Statuten der medizin. Fakultät.)*)

Den Fakultäten ist durch den Ministerial-Erlaß vom 29. September 1841 zur Pflicht gemacht, bei den Ankündigungen der Privatdozenten, bevor sie solche in das Vorlesungsverzeichniß aufnehmen, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob dieselben auch im Stande sind, die beabsichtigten Vorlesungen gründlich zu halten, und wo es nur mit den Mitteln der Universitäts-Institute ausführbar ist, zuvor mit den Dirigenten der letzteren Rücksprache zu nehmen.

*) Nach § 26 der Statuten der kathol.-theolog. Fakultät ist jeder derselben angehörige Privatdozent gehalten, ehe er seine Vorlesungen anfängt, das katholische Glaubensbekenntniß, nach Vorschrift des tridentinischen Kirchenraths und in der in der Kirche üblichen Form in die Hände des Dekans in Gegenwart der übrigen ordentlichen Fakultätsmitglieder abzulegen, und der Dekan hat darüber, daß dieses geschehen, ein Protokoll in lateinischer Sprache aufzunehmen, welches von sämmtlichen Anwesenden unterzeichnet und dann in vidimirter Abschrift durch den Dekan an das Ministerium und an den Erzbischöflichen Stuhl eingesendet wird.

Hierbei ist zu beachten, daß nach § 19 der Universitäts-Statuten für die Vollständigkeit des Unterrichts in den Gegenständen der einzelnen Fakultäten die Vorlesungen der Privatdozenten nicht mit in Anschlag gebracht werden dürfen.

Wenn ein Privatdozent die durch das Vorlesungsverzeichniß erfolgte Ankündigung einer Vorlesung demnächst zurückzuziehen wünscht, so bedarf er dazu der Genehmigung des Kurators. Wer ohne diese erlangt zu haben, eine angekündigte Vorlesung zurückzieht, verliert für das nächstfolgende Semester das Recht, im Personalverzeichniß und im Lektionsverzeichniß als Dozent aufgeführt zu werden.

Wenn ein Privatdozent die Ankündigung von Vorlesungen für ein oder mehrere Semester ganz zu unterlassen wünscht, so bedarf er dazu der Genehmigung der Fakultät. Auf länger als drei Semester ist eine solche Genehmigung ohne besonders triftige Gründe nicht zu ertheilen. Der Name des Privatdozenten, welchem die Genehmigung der Fakultät zu Theil geworden ist, wird auch während der Zeit, für welche dieselbe gilt, im Personalverzeichniß und im Vorlesungsverzeichniß aufgeführt. Wer dagegen ohne Genehmigung der Fakultät die Ankündigung von Vorlesungen unterläßt, wird einstweilen als ausgeschieden betrachtet und sein Name fällt im Personalverzeichniß und im Vorlesungsverzeichniß für das nächste Semester aus; doch ist ihm gestattet, nach Ablauf des nächsten Semesters seine Lehrthätigkeit wieder aufzunehmen. Kündigt er aber auch dann keine Vorlesungen wieder an, so ist er definitiv aus der Zahl der Privatdozenten zu löschen, in welche er nur mit Genehmigung des Ministers von der Fakultät wieder aufgenommen werden kann. (Minist.-Erlaß vom 6. Juni 1864.)

Im Uebrigen sind die Privatdozenten wie alle übrigen Lehrer der Universität verpflichtet, die von ihnen ordnungsmäßig angekündigten Vorlesungen zu halten, sobald zu einer jeden von ihnen sich eine Anzahl von wenigstens vier Zuhörern meldet. (§ 123 Univ.-Statuten.)

Sie müssen ihre Vorlesungen in den Hörsälen der Universitäts-Gebäude zu Bonn und Poppelsdorf und nach Erforderniß in denen der akademischen Institute halten; bei der Vertheilung der Hörsäle haben die Professoren vor ihnen den Vorzug. (§ 125 Univ.-Statuten.)

Privatissima dürfen die Privatdozenten, wie die übrigen Universitätslehrer, in ihren Wohnungen halten. (Univ.-Statuten ebenda.)

„Kein Privatdozent hat als solcher, und bloß wegen seiner Anciennetät, einen unmittelbaren Anspruch auf Beförderung zur Professur. Diese hängt vielmehr lediglich von dem jedesmaligen Bedürfnisse der Fakultät, von den Beweisen der Tüchtigkeit und von den Fähigkeiten des Privatdozenten ab. Er hat sich deshalb mit seinem Beförderungsgesuche zunächst an die Fakultät zu wenden, welche darüber nach Befinden an das Ministerium zu berichten hat. Ein solches Gesuch ist nicht vor Ablauf von drei Jahren seit der Admission des Privatdozenten zulässig."

Dies verordnen übereinstimmend die Statuten der katholisch-theologischen (§ 59),*) der juristischen (§ 59), der medizinischen (§ 76) und der philosophischen (§ 63) Fakultät, und im Wesentlichen gleichlautend verordnet § 57 der Statuten der evangelisch-theologischen Fakultät:

> „Alle Gesuche der Privatdozenten um Beförderung gehen zunächst an die Fakultät. Sie können von dieser nach Umständen sogleich abgewiesen oder, mit ihrem Gutachten versehen, dem Ministerium überreicht werden.
>
> Wenn sich ein Privatdozent mindestens drei Jahre hindurch besonders bewährt hat, so darf die Fakultät denselben dem Ministerium zu einer außerordentlichen Professur in Vorschlag bringen",**)

nachdem im § 56 ebenda bestimmt ist:

> „Die Fakultät hat das Recht, diejenigen Privatdozenten, welche besondere Hoffnungen geben, dem Ministerium zu Stipendien in Vorschlag zu bringen."

---

*) Die etwas abweichende Fassung des § 59 der Statuten der katholisch-theologischen Fakultät lautet:

„Die Beförderung der Privat-Dozenten zur Professur hängt von den Beweisen ihrer Fähigkeiten und von ihren Leistungen ab. Die Gesuche derselben um Beförderung gehen zunächst an die Fakultät. Sie können von dieser nach Umständen sogleich abgewiesen, oder mit ihrem Gutachten versehen dem Ministerium mittelst des Kurators überreicht werden. Wenn sich ein Privatdozent mindestens drei Jahre hindurch besonders bewährt hat, so darf die Fakultät denselben dem Ministerium zu einer außerordentlichen Professur in Vorschlag bringen."

**) Vergl. übrigens hierüber Anm. **) auf S. 16.

Die Aufsicht und Disziplin über die Privatdozenten wird durch die Fakultäten, beziehentlich das Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten ausgeübt.

Die Statuten der evangelisch-theologischen (§§ 55, 58), der juristischen (§ 58), der medizinischen (§ 75) und der philosophischen Fakultät (§ 62) enthalten in dieser Beziehung folgende wörtlich gleichlautende Bestimmungen:

„Die Fakultät hat die Verpflichtung, durch ihre Mitglieder die Vorlesungen der ihr angehörigen Privatdozenten von Zeit zu Zeit besuchen zu lassen, führt die Aufsicht auch über ihren Lebenswandel und berichtet über dieselben jährlich an das Ministerium. Falls gütliche Erinnerungen bei einem Privatdozenten nicht ausreichen sollten, stehen der Fakultät folgende Ordnungsmittel gegen denselben zu:

1. bei leichten Anstößigkeiten Warnung oder Verweis durch den Dekan, nach Befinden der Umstände entweder allein oder vor versammelter Fakultät,
2. bei wiederholten oder gröberen Verstößen Interdiktion auf ein halbes Jahr, oder nach den Umständen gänzliche Remotion.

Der auf temporelle Interdiktion oder gänzliche Remotion ausfallende Beschluß der Fakultät ist vor seiner Vollziehung dem Ministerium durch den Kurator zur Bestätigung einzureichen",

und § 58 der Statuten der katholisch-theologischen Fakultät verordnet:

„Die Fakultät führt die Aufsicht sowohl über die akademischen Leistungen, als den Lebenswandel der ihr angehörigen Repetenten und Privatdozenten, und berichtet über dieselben jährlich an das Ministerium. Die Fakultät hat die Verpflichtung, durch ihre Mitglieder von Zeit zu Zeit die Vorlesungen der ihr angehörigen Privatdozenten besuchen zu lassen und das Recht, diejenigen, welche besondere Hoffnung geben, dem Ministerium zu Stipendien und Remunerationen in Vorschlag zu bringen. Die der Fakultät, in Bezug auf das sittliche Verhalten der Privatdozenten, zustehenden Ordnungsstrafen sind:

1. bei leichteren Anstößigkeiten Warnung oder Verweis durch den Dekan, entweder allein oder vor versammelter Fakultät,
2. bei wiederholten oder gröberen Verstößen Interdiktion auf ein halbes Jahr, welche, so lange keine sichtbar ernstliche Besserung eingetreten ist, von Halbjahr zu Halbjahr fortgesetzt, oder auch wieder erneuert werden kann. Hierüber wird jedesmal dem Kuratorium, zum Berichte an das Ministerium, und dem Erzbischöflichen Stuhle Anzeige gemacht, wobei nach Umständen zugleich auf die Ermächtigung, das betreffende Subjekt gänzlich zu removiren, angetragen werden kann."

Wegen des Urlaubs der Privatdozenten der Universität Bonn sind die Ministerial-Erlasse vom 28. Februar 1852 und vom 19. Dezember 1859 zu beachten, von denen der erstere bestimmt, daß Privatdozenten ihre Gesuche um längeren Urlaub zur Reise ins Ausland an die betreffende Fakultät zu richten haben, welcher letzteren die Befugniß zusteht, den zu solchem Zwecke nachgesuchten Urlaub zu ertheilen und die einem Privatdozenten gewährte licentia docendi auch über die Zeit hinaus ungeschmälert fortdauern zu lassen. Nach dem Ministerial-Erlaß vom 19. Dezember 1859 soll es jedoch angemessen sein, daß eine solche Vergünstigung auf die Zeit von zwei Jahren beschränkt werde.

Wenn ein Privatdozent endlich sein dauerndes Domizil an einem anderen Orte aufschlägt, dessen Entfernung von der Universitätsstadt mit der Lehrthätigkeit an der Universität an sich unvereinbar ist, so ist nach dem Ministerial-Erlaß vom 6. Juni 1864 unter allen Umständen anzunehmen, daß er aus der Zahl der Dozenten definitiv ausgeschieden ist. Doch steht es der Fakultät, der er angehört, frei, ihn später auf seinen Wunsch wieder in die Zahl ihrer Privatdozenten aufzunehmen. Dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ist von der Wiederaufnahme desselben Anzeige zu machen.

3. Die Königliche Universität zu Breslau.

Nach Abschnitt I § 3 der Statuten der Königlichen Universität zu Breslau vom 21. Februar 1816 besteht die Gesammtheit der Lehrenden der Universität aus den vom König und dem Ministerium berufenen und angestellten ordentlichen und außerordentlichen Professoren, sowie aus den ohne besonderen Beruf, aber mit Genehmigung und Autorität der Universität unter dem Namen der Privatdozenten an dem Lehrgeschäft Theilnehmenden.

Das Recht, Vorlesungen bei der Universität zu halten, wird nach Abschnitt VIII § 2 der Universitäts-Statuten von den Privatdozenten durch Habilitation in derjenigen Fakultät erworben, zu welcher die zu haltenden Vorlesungen gehören.

Ueber die Habilitation selbst bestimmt sodann § 5 desselben Abschnitts:

> „Privatdozenten müssen sich in der Fakultät, in welcher sie lesen wollen, habilitiren, und haben hierbei zugleich mit der Meldung zur Habilitation die Fächer anzuzeigen, über welche sie Vorlesungen zu halten gesonnen sind. Nur in Bezug auf diese erhalten sie die Erlaubniß zu lesen.
>
> Zur Habilitation können sich nur solche melden, welche den Doktor-Grad und bei den beiden theologischen Fakultäten und der philosophischen Fakultät auch solche, welche den Licentiaten-Grad haben. Die Habilitation geschieht durch eine öffentliche Vorlesung in freiem Vortrage über ein Thema, welches von der Fakultät aufgegeben oder mit Beistimmung derselben von dem Aspiranten gewählt wird, nachdem die Fakultät vorher, auf die in dem Reglement bestimmte Art, sich von der Fähigkeit des Aspiranten vergewissert hat. Uebrigens hängt es lediglich von dem Urtheil desselben über den Aspiranten ab, ob er die Erlaubniß zu lesen erhalten könne, und es steht ihr frei, denselben nach Befinden abzuweisen."

Eingehende Bestimmungen über die Habilitationsleistungen der Privatdozenten enthalten sodann die Statuten der einzelnen Fakultäten.

1. Die Statuten der evangelisch-theologischen Fakultät vom 13. September 1840 bestimmen im Abschnitt XI in den §§ 76 bis 86 und 89:

§ 76.

Das Institut der Privatdozenten ist als eine Vorbereitungsschule für das akademische Lehramt zu betrachten. Die Fakultät wird die genauere Kenntniß der ihr angehörigen Studirenden benutzen, um die dazu Geeigneten zur Einschlagung dieser Laufbahn aufzufordern, Untüchtigen aber dieselben abzurathen.

§ 77.

Wer, ohne durch Anstellung dazu berechtigt zu sein, Vorlesungen über die theologischen Wissenschaften zu halten beabsichtigt, muß die licentiam privatim docendi bei der theologischen Fakultät nachsuchen.

§ 78.

In den ersten zwei Jahren nach vollendetem Triennium darf Niemand als Privatdozent zugelassen werden.

§ 79.

Wer sich als Privatdozent habilitiren will, muß die theologische Licentiaten- oder Doktorwürde besitzen. Hat er eine dieser Würden auf einer ausländischen Universität empfangen, so muß er bei der Fakultät um Genehmigung derselben einkommen und zu dem Ende sein Diplom, eine narratio de vita et studiis, und die etwa von ihm herausgegebenen Schriften, jedenfalls eine gedruckte oder geschriebene Abhandlung aus den Hauptfächern vorlegen, über welche er Vorlesungen zu halten beabsichtigt. Nur wenn die Fakultät aus den letzteren seine gelehrte Tüchtigkeit als unzweifelhaft zu erkennen meint, kann sie ihm jene Genehmigung ertheilen; außerdem muß sich der Doktor einem Colloquium, der Licentiat einem Examen behufs der Nostrifikation unterwerfen.

§ 80.

Jeder um die licentiam privatim docendi sich Bewerbende hat seinem Anmeldungs-Schreiben beizufügen,

1. die narratio de vita et studiis,
2. seine Abgangs-Zeugnisse von Schulen und Universitäten,
3. das Diplom über seine Licentiaten- oder Doktor-Würde,
4. die Anzeige, über welche Fächer er zu lesen gedenkt,
5. eine gedruckte oder geschriebene Abhandlung aus den Hauptfächern, über welche er Vorlesungen halten will,
6. einen schriftlichen Ausweis von Seiten des Universitäts-Kuratorii, daß seiner Habilitation als Privatdozent nichts im Wege stehe.

§ 81.

Wenn die Fakultät die Meldung zulässig findet, so wird der Kandidat veranlaßt, binnen etwa vier Wochen eine Probevorlesung in deutscher oder lateinischer Sprache über ein aufgegebenes Thema aus dem Fache, wofür er sich habilitiren will, vor versammelter Fakultät zu halten. Hierauf folgt ein Colloquium der Fakultätsglieder mit dem Kandidaten, wobei der Professor des Fachs, für welches sich der Kandidat gemeldet hat, den Anfang macht. Nach beendigtem Colloquium tritt der Kandidat ab, und die Fakultät entscheidet durch Stimmenmehrheit über die Ertheilung oder Verweigerung der Licenz. Der Beschluß wird dem Kandidaten durch den Dekan bekannt gemacht, und mittels des Kurators dem Ministerium angezeigt.

§ 82.

Wer nicht schon von der evangelisch-theologischen Fakultät zu Breslau promovirt worden ist, und sich als Privatdozent habilitiren will, ist außer vorgedachten Leistungen noch zur öffentlichen Disputation über eine Dissertation oder über Theses verpflichtet.

§ 83.

Demnächst hat der zugelassene Privatdozent binnen drei Monaten eine öffentliche Antritts-Vorlesung über ein selbstgewähltes, aber von der Fakultät genehmigtes Thema in deutscher Sprache im großen Hörsaale der Universität zu halten. Die Einladung dazu geschieht durch einen lateinischen, auf Kosten des Kandidaten gedruckten und unter die sämmtlichen Universitäts-Lehrer zu vertheilenden Anschlag des Dekans.

§ 84.

Wenn sich Jemand zugleich um die theologische Doktorwürde und die licentiam privatim docendi bewirbt, so können ihm, falls er jene erhält, die § 81 vorgeschriebenen Habilitations-Leistungen erlassen werden. Wird zugleich mit der theologischen Licentiaten-Würde die licentia privatim docendi nachgesucht, so darf das ebendaselbst vorgeschriebene Colloquium mit der Promotions-Prüfung vereinigt werden.

§ 85.

Nur einem Doktor der Theologie kann die licentia privatim docendi zugleich für alle Fächer der Theologie, einem Licentiaten dagegen nur für ein und das andere Gebiet der theologischen Wissenschaften, und zwar dem angehenden Privatdozenten in der Regel für das Gebiet der exegetischen und historischen Theologie, bewilligt werden. Nur diejenigen, welche bereits drei Jahre als Privatdozenten gelehrt haben, dürfen die Licenz zu Vorlesungen auch über systematische und praktische Theologie nachsuchen. Sämmtliche Privat-

dozenten sind berechtigt, über alle Fächer, zu welchen sie sich habilitirt haben, gleichzeitig Vorlesungen zu halten.

§ 86.

Diejenigen, welche von der evangelisch-theologischen Fakultät zu Breslau die Doktor- oder Licentiaten-Würde erhalten haben, zahlen für ihre Habilitation nichts. Dagegen müssen die anderswo Promovirten vor der zu haltenden Probevorlesung fünfundzwanzig Thaler in Golde als Habilitations-Gebühr erlegen, welche in jedem Falle der Fakultät verbleibt. Für eine Nostrifikations-Prüfung werden dreißig Thaler in Golde vor derselben entrichtet, und verbleiben gleichfalls der Fakultät, auch bei einem ungünstigen Ausfalle der Prüfung.

Die Söhne der fungirenden, emeritirten und verstorbenen Professoren und des fungirenden Universitäts-Richters, Quästors und Sekretärs sind von diesen Kosten frei.

§ 89.

Für außerordentliche Fälle, wo ältere Gelehrte von anerkannter Würde und entschiedenem wissenschaftlichem Verdienste sich der evangelisch-theologischen Fakultät als Privatdozenten anschließen wollen, behält sich das Ministerium vor, auf Antrag der Fakultät eine Ausnahme von den §§ 77—87 enthaltenen Bestimmungen eintreten zu lassen.

2. Die Statuten der katholisch-theologischen Fakultät vom 13. September 1840 verordnen über die Habilitationsleistungen im Abschnitt III §§ 15—19 Folgendes:

§ 14.

Wer bei der Fakultät als Privatdozent Vorlesungen halten will, muß sich bei derselben habilitiren. Zur Habilitation wird Niemand zugelassen, als wer die höheren Weihen, wenigstens das Subdiakonat, empfangen hat.*)

*) Zu beachten ist in Betreff der Zulassung der Privatdozenten der katholisch-theologischen Fakultät auch § 48 litt. a der Statuten der letzteren, welcher bestimmt, „daß in der katholisch-theologischen Fakultät zu Breslau Niemand angestellt oder zur Ausübung des Lehramts zugelassen werden soll ohne vorhergegangene Rückfrage beim bischöflichen Stuhle von Breslau, und daß dieser berechtigt sein soll, wegen begründeter Einwendungen gegen die Lehre oder den Wandel des Vorgeschlagenen die Anstellung oder Zulassung desselben abzulehnen."

§ 15.

Der Nachsuchende hat in einem lateinischen Schreiben bei der Fakultät um die Zulassung zur Habilitation anzuhalten. Diesem Schreiben ist beizulegen:

1. ein curriculum vitae in lateinischer Sprache,
2. die Nachweisung der gehörig erworbenen theologischen Licentiaten- oder Doktorwürde, durch Beibringung des Original-Diploms,
3. die Nachweisung, daß seit der Beendigung des akademischen Triennums zwei volle Jahre verflossen sind,
4. die Genehmigung seines Bischofs,
5. die schriftliche Erklärung des Kuratoriums, daß der Zulassung des Bewerbers als Privatdozent nichts im Wege stehe,
6. die Angabe der Vorlesungen, für welche er als Privatdozent zugelassen werden will,
7. eine gedruckte oder geschriebene lateinische Abhandlung aus einer der Disciplinen, worüber der Bewerber Vorlesungen zu halten wünscht, nebst einer schriftlichen Versicherung, daß er selbst Verfasser derselben sei.

§ 16.

Von denjenigen, welche den Licentiaten- oder Doktorgrad nicht auf einer Preußischen Universität, oder auf der Akademie zu Münster erworben haben, kann die Fakultät verlangen, daß sie sich nostrificiren, und sich zu dem Ende einem Colloquium in lateinischer Sprache über die gesammte Theologie unterwerfen. Denen, welche in diesem colloquio tüchtig befunden werden, ist auf ihre Kosten ein Nostrifikationszeugniß in lateinischer Sprache auszustellen. Die Fakultät kann aber auch die Nostrifikation erlassen, wenn sie sich aus den vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten von der Tüchtigkeit des Kandidaten hinlänglich überzeugt.

§ 17.

Findet die Fakultät, daß in dem Gesuche um Zulassung den Vorschriften des § 15 genügt ist, so fordert sie den Bewerber auf: drei Themata aus demjenigen Zweige der Theologie, in dem er als Dozent auftreten will, in Vorschlag zu bringen, unter welchen sie dasjenige, welches ihr am angemessensten erscheint, als Gegenstand der von ihm zu haltenden Probe-Vorlesung auswählt. Sollte ihr keines der in Vorschlag gebrachten Themata passend scheinen, so kann sie darauf bestehen, daß ihr andere drei Themata zur Auswahl vorgelegt werden.

Die Probe-Vorlesung erfolgt vor versammelter Fakultät, in einem womöglich freien lateinischen Vortrage.

Nach derselben wird ein Colloquium über deren Inhalt vor der Fakultät gehalten, welches zuerst und hauptsächlich dem Professor des Faches obliegt, in welches der Gegenstand derselben einschlägt, woran aber auch die übrigen Fakultäts-Mitglieder Theil nehmen können.

Wenn Jemand über mehrere theologische Zweige als Privatdozent Vorlesungen zu halten beabsichtigt, so ist die Fakultät berechtigt, mehr als eine Probe-Vorlesung abhalten zu lassen.

§ 18.

Sind Probe-Vorlesung und Colloquium so günstig ausgefallen, daß die Fakultät sich nicht veranlaßt gefunden hat, den Bewerber zurückzuweisen, so muß dieser noch über eine von ihm geschriebene und mit Genehmigung der Fakultät zum Druck beförderte lateinische Abhandlung öffentlich und in lateinischer Sprache disputiren, wobei die Vorschriften in Anwendung kommen, welche für die bei Erwerbung des Licentiaten- oder Doktorgrades vorkommenden Disputationen gegeben sind. Denjenigen, welche innerhalb der drei letzten Jahre auf der Universität zu Breslau den theologischen Licentiaten- oder Doktorgrad erlangt und also schon damals disputirt haben, kann die Disputation erlassen werden. Der Doktor darf sich einen Respondenten wählen.

§ 19.

Die in Breslau promovirten Licentiaten und Doktoren haben an die Fakultät wegen der Bemühungen, welche die Prüfung ihrer Zulässigkeit als Privatdozenten derselben verursacht, nichts weiter zu entrichten.

Bei den übrigen Bewerbern betragen die Gebühren 25 Thaler in Courant, und sind vor der Probe-Vorlesung bei dem Universitäts-Sekretär zu erlegen. Ein Erlassen findet nur statt, wenn Einstimmigkeit vorhanden ist. Sind bloß einige Fakultäts-Mitglieder für den Erlaß, so muß dennoch das Ganze eingezahlt werden, und es bleibt dem Einzelnen überlassen, ob er seinen Antheil privatim zurückgeben will.

Die Gebühren werden zu gleichen Theilen unter die eigentlichen Fakultäts-Mitglieder vertheilt: doch so, daß ein Antheil mehr gemacht wird, welcher dem Dekan zufällt. Wenn die Prüfung ungünstig ausgefallen, so erfolgt darum keine Zurückzahlung.

3. Die Statuten der juristischen Fakultät vom 13. September 1840 enthalten im III. Abschnitt §§ 32—38 folgende Bestimmungen:

§ 32.

Die Zulassung eines Privatdozenten bei der juristischen Fakultät in Breslau hängt insofern ganz von dem Ermessen der Breslauer juristischen Fakultät ab, als gegen die von ihr ausgesprochene Zurückweisung durchaus keine Beschwerde bei einer höheren Behörde stattfinden kann.

Die Giltigkeit der Zulassung setzt aber voraus, daß die in den folgenden Paragraphen enthaltenen Vorschriften beobachtet seien.

Außerdem ist die Fakultät verpflichtet, nur talentvolle junge Männer, von denen zu erwarten ist, daß sie sich in der akademischen Laufbahn tüchtig zeigen werden, als Privatdozenten zuzulassen.

§ 33.

Wer als Privatdozent zugelassen werden will, hat der Fakultät deshalb ein Gesuch zu übergeben. Zur vollständigen Begründung desselben gehört:

1. die Beifügung eines in deutscher Sprache abgefaßten, besonders den Studiengang des Bewerbers darlegenden Lebenslaufs,
2. die Nachweisung der gehörig erworbenen juristischen Doktorwürde durch Beibringung des Original-Diploms,
3. die Nachweisung, daß seit der Beendigung des akademischen Triennums zwei volle Jahre verflossen seien, durch Vorlegung der Abgangszeugnisse von den während der akademischen Studienzeit besuchten Universitäten,
4. die Benennung der Vorlesungen, für welche der Ansuchende als Privatdozent zugelassen werden will,
5. die Einreichung einer deutsch oder lateinisch geschriebenen Abhandlung aus einem der Rechtszweige, worüber der Bewerber Vorlesungen zu halten wünscht, nebst Beifügung der an Eides Statt zu gebenden Versicherung, daß er selbst Verfasser derselben sei. Die Doktor-Dissertation des Ansuchenden kann zu diesem Zwecke nicht gebraucht werden,
6. die Beilegung der schriftlichen Erklärung des Kuratoriums, daß der Zulassung des Bewerbers als Privatdozent nichts im Wege stehe.

Der Dekan hat den Bewerber nicht nur über diese Erfordernisse seines Gesuches zu belehren, sondern ihn auch von den Rechten und Pflichten der Privatdozenten der dortigen juristischen Fakultät in Kenntniß zu setzen.

§ 34.

Die Eingabe des Bewerbers nebst Allem, was dazu gehört, hat der Dekan der Fakultät vorzulegen, die darauf einen oder zwei aus

ihrer Mitte, in deren Fach ihr die vorgelegte Abhandlung vornehmlich einzuschlagen scheint, mit deren Prüfung beauftragt. Die ernannten Kommissarien, welche den Auftrag nicht ablehnen dürfen, erstatten über die Probeschrift ein motivirtes Gutachten, woraus erhellen muß, in welchem Grade der Bewerber in Rücksicht auf Gelehrsamkeit sowohl, als auf Geist ausgezeichnet zu nennen ist. Dieses Gutachten wird mit der Abhandlung vom Dekan bei der Fakultät in Umlauf gesetzt und diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, ob der Bewerber zur Habilitation zuzulassen sei oder nicht.

§ 35.

Von denjenigen, welche weder den Doktorgrad auf einer preußischen Universität erworben, noch auf einer solchen als Privatdozent schon gelehrt haben, kann die Fakultät noch vor der Zulassung zur Habilitation verlangen, daß sie sich nostrifiziren, was dadurch geschieht, daß sie sich einem Colloquium vor versammelter Fakultät über die gesammte Rechtswissenschaft unterwerfen. Werden sie darin tüchtig befunden, so ist ihnen, auf ihre Kosten vom Dekan, Namens der Fakultät, ein schriftliches Nostrifikationszeugniß mit beigedrucktem Fakultäts-Siegel auszustellen. Fällt das Colloquium nicht günstig aus, so wird der Bewerber abgewiesen. Die Fakultät kann aber auch die Nostrifikation erlassen, wenn sie sich aus der vorgelegten wissenschaftlichen Arbeit von der Tüchtigkeit des Kandidaten hinlänglich überzeugt hat.

§ 36.

Wenn die Fakultät den Aspiranten für habilitationsfähig erkannt hat, so fordert der Dekan denselben auf, sechs Themata aus demjenigen Zweige der Rechtswissenschaft, in dem er als Privatdozent auftreten will, in Vorschlag zu bringen, unter welchen die Fakultät dasjenige, welches ihr am angemessensten erscheint, als Gegenstand der von ihm zu haltenden Probevorlesung auswählt.

Sollte ihr keines der in Vorschlag gebrachten Themata passend erscheinen, so kann sie die Vorlegung anderer sechs Themata zur Auswahl verlangen.

Die Probevorlesung erfolgt vor der Fakultät in einem freien deutschen Vortrag. Nach derselben wird ein Colloquium über deren Inhalt vor der Fakultät gehalten, welches zuerst und hauptsächlich dem Professor des Fachs obliegt, in welches der Gegenstand derselben einschlägt, woran aber auch die übrigen Fakultäts-Mitglieder Theil nehmen können. Die Fakultät ist berechtigt, zu diesem Colloquium erforderlichen Falles auch einen Professor extraordinarium mit dessen Einverständnisse zuzuziehen; doch wird dieser weder für seine Mühe remunerirt, noch steht ihm ein entscheidendes Votum über die Zulassung des Bewerbes zu.

Wenn Jemand über verschiedene Rechtszweige als Privatdozent Vorlesungen zu halten beabsichtigt, so ist die Fakultät berechtigt, mehr als eine Probevorlesung von ihm zu verlangen.

Nachdem diesen Leistungen genügt ist, entscheidet die Fakultät mit einfacher Stimmenmehrheit, ob der Aspirant zur öffentlichen Disputation zuzulassen oder sogleich zurückzuweisen sei.

§ 37.

Sind Probevorlesungen und Colloquium günstig ausgefallen, so muß der Aspirant noch über eine von ihm geschriebene, mit Genehmigung der Fakultät und unter der Auktorität derselben auf Kosten des Verfassers zum Druck beförderte Abhandlung öffentlich disputiren, wobei die Vorschriften zur Anwendung kommen, welche für die bei der Erwerbung des Doktor-Grades vorkommenden Abhandlungen und Disputationen gegeben sind; nur ist der Aspirant berechtigt, einen Respondenten zuzuziehen. Denjenigen, welche innerhalb des letztverflossenen Jahres auf der Universität zu Breslau den juristischen Doktor-Grad erlangt und also schon damals disputirt haben, kann die Fakultät diese Leistung erlassen.

Ist auch die öffentliche Disputation zur Zufriedenheit der Fakultät ausgefallen, worüber gleichfalls die einfache Stimmenmehrheit entscheidet, so wird dem Bewerber vom Dekan, Namens der Fakultät und unter beigedrucktem Fakultäts-Siegel, ein Atteſt über seine Zulassung zum Privatdozenten auf seine Kosten ausgefertigt. In diesem sind die Vorlesungen, für welche der Bewerber sich habilitirt hat, namhaft zu machen.

§ 38.

Die in Breslau promovirten Doktoren haben an die Fakultät wegen der Bemühungen, welche die Prüfung ihrer Zulässigkeit als Privatdozenten derselben verursacht, nichts weiter zu entrichten.

Dasselbe gilt von den Söhnen der fungirenden, emeritirten und verstorbenen Professoren der Universität und des fungirenden Universitäts-Richters, Quästors und Sekretärs. Bei den übrigen Bewerbern betragen die Gebühren fünfundzwanzig Thaler in Golde und sind vor der Probevorlesung bei dem Universitäts-Sekretär zu erlegen.

Ein Erlassen derselben findet nur statt, wenn Einstimmigkeit vorhanden ist. Sind bloß einige Fakultäts-Mitglieder für den Erlaß, so muß dennoch das Ganze eingezahlt werden und es bleibt den Einzelnen überlassen, ob sie ihren Antheil zurückgeben wollen.

Diejenigen, welche der Nostrifikation bedürfen, haben dafür noch besonders dreißig Thaler in Golde zu entrichten, welche vor dem Nostrifikations-Colloquium bei dem Universitäts-Sekretär nieder zu legen sind. Diese Gebühren werden zu gleichen Theilen unter die eigentlichen Fakultäts-Mitglieder vertheilt, doch so, daß ein Antheil

mehr gemacht wird, welcher dem Dekan zufällt, der zu der Zeit der vorschriftsmäßigen Einzahlung die Dekanats-Einkünfte bezieht. Wenn die Prüfungen ungünstig ausfallen, so erfolgt keine Rückzahlung.

4. Im Abschnitt III §§ 28—35 der Statuten der medizinischen Fakultät vom 13. September 1840 ist verordnet:

§ 28.

Die Doktorwürde giebt für sich allein nicht das Recht, als Privatdozent medizinische Vorlesungen an der Universität zu Breslau zu halten, sondern es ist dazu die vorläufige Genehmigung der Fakultät, und wenn diese erfolgt ist, eine besondere Habilitation erforderlich. Da das Institut der Privatdozenten als eine Vorbereitungsschule für künftige akademische Professoren zu betrachten ist, so sollen nur besonders talentvolle, gelehrte und zum akademischen Lehramte sich eignende Personen als Privatdozenten zugelassen werden. Aus diesem Grunde ist die Zulassung als Privatdozent auch lediglich dem Ermessen der Fakultät anheimgestellt und es findet daher auch gegen die von ihr ausgesprochene Zurückweisung keine Beschwerde bei einer höheren Behörde statt. Es hängt von der Fakultät ab, älteren Gelehrten oder praktischen Aerzten von entschiedenem wissenschaftlichen Verdienste, welche sich der medizinischen Fakultät anschließen wollen, die Habilitations-Leistungen ganz zu erlassen.

§ 29.

Wer sich als Privatdozent zu habilitiren wünscht, muß mindestens schon seit drei Jahren sein Quadriennium academicum zurückgelegt, die Doktorwürde auf einer preußischen Universität erlangt und die Staatsprüfung als Arzt und Wundarzt bestanden haben. Sollte er die Doktorwürde auf einer ausländischen Universität empfangen haben, so kann die Fakultät entweder, falls sie sich aus den eingereichten Zeugnissen, Abhandlungen oder Schriften von der Tüchtigkeit des Kandidaten überzeugt hat, die Doktorwürde bestätigen oder im entgegengesetzten Falle eine förmliche Nostrifikation verlangen. Auch hat der Dekan den zur Habilitation sich Meldenden die Verhältnisse der Privatdozenten bei der Universität in Breslau bekannt zu machen und darüber ein Protokoll aufzunehmen.

§ 30.

Wer als Privatdozent zugelassen werden will, hat der Fakultät deshalb ein Gesuch zu übergeben, welchem beizufügen sind:

a) die Dokumente über alles dasjenige, was nach dem vorigen Paragraph zur Zulassung erforderlich ist,

b) ein curriculum vitae,
c) ein Exemplar seiner Inaugural-Dissertation,
d) die Anzeige des oder der Fächer, über welche er zu lesen beabsichtigt,
e) eine gedruckte oder geschriebene Abhandlung (als welche aber die Inaugural-Dissertation nicht gelten kann) aus dem Hauptfache, über welches der Aspirant Vorlesungen zu halten wünscht, mit der schriftlichen Versicherung der eigenen Abfassung,
f) endlich eine schriftliche, vom Universitäts-Kuratorium ertheilte Erlaubniß, sich zur Habilitation als Privatdozent melden zu dürfen.

§ 31.

Das Anmeldungsschreiben nebst den erwähnten Beilagen wird von dem Dekan bei der Fakultät in Umlauf gesetzt. Wird die Zulassung des Aspiranten vorläufig beschlossen, so muß derselbe binnen einer Frist von vier Wochen, die aber ausnahmsweise verlängert werden kann, vor der versammelten Fakultät eine freie Probevorlesung über ein aufgegebenes oder von ihm selbst gewähltes und von der Fakultät genehmigtes Thema halten. Will er über mehrere Fächer Vorlesungen halten, so ist die Fakultät auch berechtigt, über jedes Hauptfach eine besondere Probevorlesung zu verlangen.

§ 32.

Nach beendigter Probevorlesung wird über dieselbe mit dem Aspiranten ein Colloquium gehalten, welches in der Regel der Professor, in dessen Hauptfach die Vorlesung gehört, anfängt, an welchem aber auch jedes andere Mitglied der Fakultät Theil nehmen kann. Unmittelbar nach dem Colloquium wird über den Ausfall desselben und die Probevorlesung berathen und gestimmt.

§ 33.

Haben die Probevorlesungen und das Colloquium den Beifall der Fakultät erhalten, so muß der Aspirant eine Dissertation schreiben und dieselbe — nach seinem Belieben unter Zuziehung eines Respondenten — Vormittags von 10 bis 12 Uhr, und wenn es nicht an Opponenten fehlt, auch Nachmittags von 2 bis 4 Uhr öffentlich vertheidigen. Ueber den Ausfall der Disputation und über die definitive Zulassung des Aspiranten wird nunmehr berathen und gestimmt, und das Ergebniß der Abstimmung durch den Dekan alsbald dem Kandidaten und durch das Kuratorium auch dem Ministerium angezeigt.

§ 34.

Ist der definitive Beschluß der Fakultät für den Aspiranten günstig ausgefallen, so hat derselbe vor dem Beginn seiner Vor-

lesungen und spätestens binnen drei Monaten noch eine öffentliche Antritts-Vorlesung in deutscher Sprache über ein aufgegebenes oder mit Beistimmung der Fakultät von ihm selbst gewähltes Thema zu halten. Die Einladung zu dieser Antritts-Vorlesung geschieht durch einen lateinischen auf Kosten des Kandidaten gedruckten und unter die Lehrer der Universität zu vertheilenden Anschlag des Dekans.

§ 35.

Die Habilitationsgebühren betragen 25 Thaler Gold, welche vor der Probevorlesung an den Dekan zu zahlen sind. Die Söhne von fungirenden, emeritirten und verstorbenen Professoren der Universität, sowie die des fungirenden Universitätsrichters, Quästors und Sekretärs sind von dieser Zahlung befreit. Nach Gutbefinden kann jedoch die Fakultät auch bei anderen Aspiranten diese Gebühr ermäßigen oder ganz erlassen. Die Vertheilung dieser Gebühren geschieht in der Art, daß dieselben nach Abzug eines Zehntheils als Praecipuum Decani zu gleichen Raten unter die Mitglieder der Fakultät im engeren Sinne vertheilt werden.

5. Die Habilitationsleistungen bei der philosophischen Fakultät sind in den §§ 34 bis 40 des Abschnitts III der Statuten der philosophischen Fakultät vom 13. September 1840 wie folgt festgesetzt:

§ 34.

Die Zulassung eines Privatdozenten bei der philosophischen Fakultät in Breslau hängt insofern ganz von dem Ermessen der Breslauer philosophischen Fakultät ab, als gegen die von ihr ausgesprochene Zurückweisung durchaus keine Beschwerde bei einer höheren Behörde stattfinden kann.

Die Gültigkeit der Zulassung setzt aber voraus, daß die in den folgenden Paragraphen enthaltenen Vorschriften beobachtet seien.

Außerdem ist die Fakultät verpflichtet, nur talentvolle junge Männer, von denen zu erwarten ist, daß sie sich in der akademischen Laufbahn tüchtig zeigen werden, als Privatdozenten zuzulassen.

§ 35.

Wer als Privatdozent zugelassen werden will, hat der Fakultät deshalb ein Gesuch zu übergeben. Zur vollständigen Begründung desselben gehört:

1. die Beifügung eines lateinisch geschriebenen, besonders den Studiengang des Bewerbers darlegenden Lebenslaufs,
2. die Nachweisung der gehörig erworbenen philosophischen Doktorwürde durch Beibringung des Original-Diploms,

3. die Nachweisung, daß seit der Beendigung des akademischen Triennium zwei volle Jahre verflossen seien, durch Vorlegung der Abgangs-Zeugnisse von den während der akademischen Studienzeit besuchten Universitäten,
4. die Benennung der Vorlesungen, für welche der Ansuchende als Privatdozent zugelassen werden will,
5. die Einreichung einer lateinisch geschriebenen Abhandlung aus den wissenschaftlichen Fächern, worüber der Bewerber Vorlesungen zu halten wünscht, nebst Beifügung der an Eidesstatt zu gebenden Versicherung, daß er selbst Verfasser derselben sei. Die Doktor-Dissertation des Ansuchenden kann zu diesem Zwecke nicht gebraucht werden,
6. die Beilegung der schriftlichen Erklärung des Kuratoriums, daß der Zulassung des Bewerbers als Privatdozent nichts im Wege stehe.

Der Dekan hat den Bewerber nicht nur über diese Erfordernisse seines Gesuchs zu belehren, sondern ihn auch von den Rechten und Pflichten der Privatdozenten der dortigen philosophischen Fakultät in Kenntniß zu setzen.

§ 36.

Die Eingabe des Bewerbers nebst Allem, was dazu gehört, hat der Dekan der Fakultät vorzulegen, die darauf einen oder zwei aus ihrer Mitte, in deren Fach ihr die vorgelegte Abhandlung vornehmlich einzuschlagen scheint, mit deren Prüfung beauftragt. Die ernannten Kommissarien, welche den Auftrag nicht ablehnen dürfen, erstatten über die Probeschrift ein motivirtes Gutachten, woraus erhellen muß, in welchem Grade der Bewerber in Rücksicht auf Gelehrsamkeit sowohl, als auf Geist, ausgezeichnet zu nennen ist. Dieses Gutachten wird mit der Abhandlung vom Dekan bei der Fakultät in Umlauf gesetzt und diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, ob der Bewerber zur Habilitation zuzulassen sei oder nicht.

§ 37.

Von denjenigen, welche weder den Doktorgrad auf einer preußischen Universität erworben, noch auf einer solchen als Privatdozenten schon gelehrt haben, kann die Fakultät noch vor der Zulassung zur Habilitation verlangen, daß sie sich nostrifiziren, was dadurch geschieht, daß sie sich einem Colloquium vor versammelter Fakultät in lateinischer Sprache unterwerfen. Werden sie darin tüchtig befunden, so ist ihnen, auf ihre Kosten, von dem Dekan, Namens der Fakulät, ein schriftliches Nostrifikations-Zeugniß in lateinischer Sprache mit beigedrucktem Fakultäts-Siegel auszustellen.

Fällt das Colloquium nicht günstig aus, so wird der Bewerber abgewiesen. Die Fakultät kann aber auch die Nostrifikation erlassen, wenn sie sich aus der vorgelegten wissenschaftlichen Arbeit von der Tüchtigkeit des Kandidaten hinlänglich überzeugt hat.

§ 38.

Wenn die Fakultät den Aspiranten für habilitationsfähig erkannt hat, so fordert der Dekan denselben auf, drei Themata aus den wissenschaftlichen Fächern, in denen er als Privatdozent auftreten will, in Vorschlag zu bringen, unter welchen die Fakultät dasjenige, welches ihr am angemessensten erscheint, als Gegenstand der von ihm zu haltenden Probe-Vorlesung auswählt. Sollte ihr keines der in Vorschlag gebrachten Themata passend scheinen, so kann sie die Vorlegung anderer drei Themata zur Auswahl verlangen. Die Probe-Vorlesung erfolgt vor versammelter Fakultät in einem freien deutschen Vortrage; doch ist der Bewerber auch berechtigt, sie lateinisch zu halten. Nach derselben wird ein Colloquium über deren Inhalt vor der Fakultät gehalten, welches zuerst und hauptsächlich dem Professor des Fachs obliegt, in welches der Gegenstand desselben einschlägt, woran aber auch die übrigen Fakultäts-Mitglieder Theil nehmen können.

Die Fakultät ist berechtigt, zu diesem Colloquium erforderlichen Falles auch einen Professor extraordinarius mit dessen Einverständnisse zuzuziehen; doch wird dieser weder für seine Mühe remunerirt, noch steht ihm ein entscheidendes Votum über die Zulassung des Bewerbers zu.

Wenn Jemand über mehrere Fächer als Privatdozent Vorlesungen zu halten beabsichtigt, so ist die Fakultät berechtigt, mehr als eine Probe-Vorlesung von ihm zu verlangen. Nachdem diesen Leistungen genügt ist, entscheidet die Fakultät mit einfacher Stimmenmehrheit, ob der Aspirant zur öffentlichen Disputation zuzulassen, oder sogleich zurückzuweisen sei.

§ 39.

Sind Probe-Vorlesungen und Colloquium günstig ausgefallen, so muß der Aspirant noch über eine von ihm geschriebene, mit Genehmigung der Fakultät und unter der Autorität derselben auf Kosten des Verfassers zum Druck beförderte — wenn es sich um Gegenstände aus dem Gebiet der klassischen und orientalischen Philologie und Alterthumskunde, sowie der alten Geschichte und der alten Philosophie handelt — lateinische, sonst auf Antrag des Kandidaten durch Beschluß der Fakultät im einzelnen Falle in deutscher Sprache zugelassene Abhandlung in lateinischer oder deutscher Sprache dispu-

tiren, wobei die Vorschriften zur Anwendung kommen, welche für die bei der Erwerbung des Doktorgrades vorkommenden Abhandlungen und Disputationen gegeben sind; nur ist der Aspirant berechtigt, einen Respondenten zuzuziehen. Denjenigen, welche innerhalb des letztverflossenen Jahres auf der Universität Breslau den philosophischen Doktorgrad erlangt, und also auch schon damals disputirt haben, kann die Fakultät diese Leistung erlassen.

Ist auch die öffentliche Disputation zur Zufriedenheit der Fakultät ausgefallen, worüber gleichfalls die einfache Stimmenmehrheit entscheidet, so muß der Aspirant noch eine öffentliche Vorlesung im freien Vortrage über ein Thema halten, welches von der Fakultät aufgegeben oder mit Beistimmung derselben von dem Aspiranten gewählt ist. Genügt er auch in dieser Vorlesung den Anforderungen der Fakultät, so wird ihm von dem Dekan Namens der Fakultät und unter beigedrucktem Fakultäts-Siegel ein Attest über seine Zulassung zum Privatdozenten auf seine Kosten ausgefertigt. In diesem sind die Vorlesungen, für welche der Bewerber sich habilitirt hat, namhaft zu machen.

§ 40.

Die in Breslau promovirten Doktoren haben an die Fakultät wegen der Bemühungen, welche die Prüfung ihrer Zulässigkeit als Privatdozenten derselben verursacht, nichts weiter zu entrichten.

Dasselbe gilt von den Söhnen der fungirenden, emeritirten und verstorbenen Professoren der Universität und des fungirenden Universitäts-Richters, Quästors und Sekretärs.

Bei den übrigen Bewerbern betragen die Gebühren zwanzig Thaler in Golde und sind vor der Probe-Vorlesung bei dem Universitäts-Sekretär zu erlegen.

Ein Erlassen derselben findet nur statt, wenn Einstimmigkeit vorhanden ist. Sind blos einige Fakultäts-Mitglieder für den Erlaß, so muß dennoch das Ganze eingezahlt werden, und es bleibt den Einzelnen überlassen, ob sie ihren Antheil zurückgeben wollen.

Diejenigen, welche der Nostrifikation bedürfen, haben dafür noch besonders dreißig Thaler in Golde zu entrichten, welche vor dem Nostrifikations-Colloquium bei dem Universitäts-Sekretär niederzulegen sind.

Diese Gebühren werden zu gleichen Theilen unter die eigentlichen Fakultäts-Mitglieder vertheilt, doch so, daß ein Antheil mehr gemacht wird, welcher dem Dekan zufällt, der zu der Zeit der vorschriftsmäßigen Einzahlung die Dekanats-Einkünfte bezieht.

Wenn die Prüfungen ungünstig ausfallen, so erfolgt keine Zurückzahlung.

Durch die Habilitation, von welcher seitens der Fakultät in Gemäßheit des Ministerial-Erlasses vom 27. Februar 1883 dem vorgeordneten Ministerium Meldung zu erstatten ist, erlangt der Privatdozent grundsätzlich nur das Recht, Vorlesungen an der Universität über diejenigen Fächer zu halten, für welche die Habilitation stattgefunden hat, beziehentlich von der betreffenden Fakultät bewilligt ist.

Bei der juristischen Fakultät ist dieses Recht noch in den beiden ersten vollen Semestern auf einzelne Lehren aus jenen Vorlesungen beschränkt. (§ 20 Statuten der kathol.-theol. Fak.; § 39 Statuten der juriſt. Fak.; § 36 Statuten der philos. Fak.).

Im § 20 der Statuten der katholisch-theologischen Fakultät ist jedoch bestimmt:

> „Doch kann die Fakultät durch einstimmigen Beschluß diese Beschränkung aufheben und auch die Erlaubniß zu solchen Vorlesungen ertheilen, welche in dem ursprünglichen Zulassungsbeschluß nicht begriffen waren, insofern sie sich durch die Rücksicht auf die Bedürfnisse der Fakultät oder durch die ganz besondere Tüchtigkeit des Privatdozenten bewogen findet,"

und eine nahezu wörtlich übereinstimmende Vorschrift findet sich im § 39 der Statuten der juristischen Fakultät mit dem Zusatz:

> „Dagegen kann auch die Fakultät nach Ablauf von zwei Semestern beschließen, daß die Ausschließung von eigentlichen Vorlesungen noch ferner fortdauere, falls sich ein Dozent mittlerweile als unwürdig oder untüchtig gezeigt haben sollte."

Auch die Statuten der medizinischen Fakultät erklären endlich im § 36 die Aufhebung dieser Beschränkung „im Falle des Bedürfnisses" durch einstimmigen Beschluß der Fakultät für statthaft.

Damit die Fakultät ihre Rechte wahren und ihrer Verpflichtung, die Privatdozenten zu beaufsichtigen, nachkommen könne, ist den letzteren in den Statuten aller Fakultäten zur Pflicht gemacht, die hinsichtlich ihrer Vorlesungen zu machenden Anschläge an das schwarze Brett vorher dem Dekan der Fakultät zur Genehmigung (Ertheilung seines vidi) vorzulegen. (§ 88 Statuten evang.-theol. Fak.; § 21

Statuten kathol.-theol. Fak.; § 41 Statuten jurist. Fak.; § 36 Statuten medizin. Fak.; § 43 Statuten philos. Fak.).

In den Statuten der katholisch-theologischen (§ 21), der juristischen (§ 41) und der philosophischen Fakultät (§ 43) ist außerdem vorgeschrieben, daß die Privatdozenten die Gesuche um die Erlaubniß, Vorlesungen halten zu dürfen, die nicht im Vorlesungsverzeichniß angekündigt gewesen sind, zunächst bei der Fakultät einzureichen haben.

Von der den ordentlichen Professoren obliegenden Verpflichtung, öffentliche d. h. unentgeltliche Vorlesungen zu halten, sind die Privatdozenten befreit. (§ 4 Abschn. VIII. Univ. Statuten. Vergl. § 26 Abs. 1 Statuten kathol.-theol. Fak.; § 49 Statuten jurist. Fak.; § 44 Abs. 2 Statuten mediz. Fak.; § 50 Statuten philos. Fak.).

Dagegen enthalten die Statuten der juristischen (§ 43) und diejenigen der philosophischen Fakultät (§ 45) die übereinstimmende Vorschrift:

> „Wenn ein Privat-Dozent auf ergangene Aufforderung für zwei Semester keine Anzeige von Vorlesungen eingereicht hat, so ist sein Recht, bei der Fakultät zu lesen, auf so lange suspendirt, bis er von selbst wieder um Aufnahme in den Lektionskatalog nachsucht."

Wie alle übrigen Lehrer der Universität müssen auch die Privatdozenten ihre Vorlesungen in dem Universitätsgebäude halten, insofern die Vorlesungen nicht an öffentliche gelehrte Institute gebunden sind. Bei der Auswahl der zu den Vorlesungen bestimmten Hörsäle des Universitätsgebäudes haben die ordentlichen und außerordentlichen Professoren vor den Privatdozenten den Vorzug (§ 9 Abschn. VIII. Univ. Statuten).

Ansprüche auf eine Professur werden für die Privatdozenten dadurch, daß sie eine längere Zeit hindurch als solche bei der Universität gewirkt haben, nicht begründet.

Dies ist in den Statuten der katholisch-theologischen (§ 20 Abs. 3), der juristischen (§ 40 Abs. 3), der medizinischen (§ 37) und der philosophischen Fakultät (§ 44 Abs. 1) ausdrücklich anerkannt. Im § 37 der Statuten der medizinischen Fakultät ist hierbei noch besonders hervorgehoben, daß die Beförderung eines Privatdozenten zu einer Professur lediglich von dem jedesmaligen

Bedürfniß der Fakultät, sowie von dem Fleiß und den Fähigkeiten des Privatdozenten abhänge.

Uebereinstimmend bemerken jedoch die Statuten der katholisch-theologischen, juristischen und philosophischen Fakultät in den vorangeführten Stellen, daß, wenn die Bedürfnisse der Fakultät die Anstellung eines Professors erfordern, auf diejenige Privatdozenten, welche sich so bewährt haben, daß ihnen die Fakultät das Zeugniß der Befähigung zu ertheilen vermag, vorzugsweise Rücksicht genommen werden soll.

Im § 37 der Statuten der medizinischen Fakultät ist in dieser Beziehung noch vorgeschrieben, daß die Privatdozenten mit etwaigen Gesuchen um Beförderung sich zunächst an die Fakultät zu wenden haben, welche hierüber nach Befinden an das Ministerium berichtet, und daß ein Gesuch um Beförderung nicht vor Ablauf von drei Jahren seit der Zulassung als Privatdozent zu gestatten ist.*)

Sämmtliche Fakultäts-Statuten geben den Fakultäten ferner das Recht, verdiente Privatdozenten dem Ministerium zu Gratifikationen oder Renumerationen zu empfehlen (§ 88 Statuten evang.-theol. Fak.; § 21 Statuten kathol.-theol. Fak.; § 39 Statuten jurist. Fak.; § 37 Statuten mediz. Fak.; § 41 Statuten philos. Fak.).

Die Aufsicht und Disziplin über die Privatdozenten wird durch die Fakultäten und durch das Ministerium ausgeübt.

Die in dieser Beziehung maßgebenden Bestimmungen der einzelnen Fakultäts-Statuten lauten:

1. § 88 der Statuten der evangelisch-theologischen Fakultät:

> „Die Fakultät beaufsichtigt die wissenschaftlichen Bestrebungen und Leistungen, sowie den Lebenswandel der Privatdozenten, und berichtet darüber von Zeit zu Zeit an das Ministerium. Auch steht ihr das Recht zu, diejenigen, welche besondere Hoffnungen geben, zu Gratifikationen oder Remunerationen in Vorschlag zu bringen; aber auch das Recht, unter bewegenden Umständen und nach gemachter Anzeige an das Ministerium, die den Privatdozenten ertheilte Licenz zurückzunehmen."

2. § 21 der Statuten der katholisch-theologischen Fakultät:

> „Die Fakultät hat darauf zu achten, daß die ihr angehörigen Privatdozenten ihren Vorlesungen gewissenhaft

*) Vergl. hierüber oben Anm. **) auf S. 16.

obliegen. Insbesondere muß sie verhindern, daß nicht die Privatdozenten ihre Vorlesungen in eine unverhältnißmäßig geringe Anzahl Stunden zusammendrängen, dieselben zu spät beginnen, im Laufe des Semesters auf eine ordnungswidrige Weise unterbrechen oder zu früh schließen. Auch hat die Fakultät darauf zu sehen, daß nicht die von den Privatdozenten über den Besuch der Vorlesungen zu gebenden Zeugnisse auf eine ungewissenhafte Weise ausgestellt werden."

Ueberhaupt beaufsichtigt die Fakultät die wissenschaftlichen Bestrebungen und Leistungen 2c. — wie im § 88 der Statuten der evangelisch-theologischen Fakultät. —

3. § 40 der Statuten der juristischen Fakultät:

„Die Fakultät hat darauf zu achten, daß 2c. — wie § 21 Abs. 1 der Statuten der katholisch-theologischen Fakultät. —

§ 42 ebenda:

„Die Fakultät ist befugt, einem Privatdozenten bei leichteren Anstößigkeiten durch den Dekan Verwarnung oder Verweis zu ertheilen und bei wiederholten oder gröberen Verstößen seine gänzliche Remotion zu beschließen, die darauf dem Ministerium anzuzeigen ist."*)

4. § 38 der Statuten der medizinischen Fakultät:

„Die Fakultät hat die Verpflichtung und das Recht, über die ihr angehörigen Privatdozenten in Bezug auf deren Vorlesungen und Lebenswandel eine allgemeine Aufsicht zu führen und zu dem Ende die Vorlesungen derselben von Zeit zu Zeit durch ihre Mitglieder besuchen zu lassen. Sollte sich ein Grund zur Unzufriedenheit finden und gütliche Erinnerungen nicht ausreichen, so stehen der Fakultät folgende Ordnungsmittel zu:

a) eine Warnung oder Verweis, durch den Dekan allein oder nach Umständen vor versammelter Fakultät,

*) In einer Zusammenkunft der sämmtlichen Dozenten der Fakultät am 29. Juni 1841 ist einstimmig anerkannt, daß alle äußeren Mittel, die Zuhörer von einem Konkurrenten in derselben Vorlesung ab und an sich zu ziehen, als Werben derselben, Ansetzung einer geringeren Stundenzahl oder eines geringeren Honorars, Ertheilung wahrheitswidriger besserer Zeugnisse, Verbindung eines von Mehreren gelesenen Kollegiums mit einem solchen, welches man allein lese und welches zu den nothwendigen Vorlesungen des juristischen Kursus gehöre u. dergl. mehr, den Pflichten der Kollegialität und der Ehre widerstreiten und nicht geduldet werden dürfen.

b) bei wiederholten oder gröberen Verstößen eine zeitweise Interdiktion der Vorlesungen oder gänzliche Remotion, wozu es jedoch der Genehmigung des Ministeriums bedarf."

5. § 42 der Statuten der philosophischen Fakultät:

„Die Fakultät hat darauf zu achten, daß 2c. — wie im § 21 Abs. 1 der Statuten der katholisch-theologischen Fakultät. —

§ 44 ebenda:

„Die Fakultät ist befugt, einem Privatdozenten 2c. — wie im § 42 der Statuten der juristischen Fakultät. —

In Betreff der Privatdozenten der katholisch-theologischen Fakultät ist endlich noch auf § 48 der Statuten der letzteren vom 13. September 1840 zu verweisen, welcher unter litt. 6 bestimmt:

„Sollte, wider Verhoffen, ein der katholisch-theologischen Fakultät in Breslau angehöriger Lehrer in seinen Vorlesungen oder in Schriften der katholischen Glaubens- und Sittenlehre zu nahe treten, oder auf andere Art in sittlich-religiöser Beziehung ein auffallendes Aergerniß geben, so ist der bischöfliche Stuhl*) befugt, hiervon Anzeige zu machen, und das Ministerium wird auf den Grund einer solchen Anzeige mit Ernst und Nachdruck einschreiten und Abhilfe leisten."

In Betreff der Verpflichtung der Privatdozenten zur Einholung von Urlaub bei beabsichtigten Reisen enthalten die Statuten der evangelisch-theologischen Fakultät keine Bestimmungen.

Dagegen verordnen:

1. § 22 der Statuten der katholisch-theologischen Fakultät:

„Die Privatdozenten sind verpflichtet, wenn sie verreisen, es sei in der Ferienzeit oder außer derselben, sobald die Reise über drei Tage dauern soll, dem Dekan Anzeige zu machen. Außerdem findet bei ihnen die Bestimmung der Universitäts-Statuten Abschnitt II § 7 Anwendung, in Folge deren jeder Dozent bei solchen Reisen außer den Ferien auch noch dem Rektor Anzeige zu machen, überhaupt aber bei dem

*) D. h. der Fürstbischöfliche Stuhl von Breslau.

Kuratorium einen Urlaub nachzusuchen hat, den dieses entweder selbst ertheilt oder bei dem Ministerium auswirkt."

2. § 44 der Statuten der juristischen Fakultät:

„Hinsichtlich des Verreisens und des Abganges gilt für die Privatdozenten dieselbe Verpflichtung zur Anzeige, wie für die übrigen Lehrer der Fakultät (Abschnitt II § 30).

Abschnitt II § 30 der Statuten der juristischen Fakultät lautet:

„Die Professoren der juristischen Fakultät sind verbunden, wenn sie über drei Tage verreisen, es sei innerhalb oder außerhalb der Ferien, dem Dekan der Fakultät, [und wenn sie Mitglieder des Spruch-Kollegiums sind, auch dem Ordinarius] Anzeige davon zu machen."

Es versteht sich von selbst, daß hinsichtlich des beim Ministerium oder Kuratorium nachzusuchenden Urlaubs und der dem Rektor der Universität zu machenden Anzeige es bei den statutenmäßigen Bestimmungen (Abschnitt II § 7) verbleibt."

3. § 36 Absatz 2 der Statuten der medizinischen Fakultät:

„In Bezug auf vorzunehmende Reisen gelten für die Privatdozenten dieselben Bestimmungen, die oben § 27 für die Professoren gegeben sind."

Abschnitt II § 27 der Statuten der medizinischen Fakultät lautet:

„Wenn Professoren während der Ferien und innerhalb der Preußischen Grenzen über drei Tage verreisen wollen, so haben sie dies dem Universitäts-Kuratorium, dem Rektor und ihrem Dekan anzuzeigen. Zu Reisen außer der Ferienzeit oder ins Ausland auch während der Ferien müssen sie Urlaub bei dem Kuratorium nachsuchen, welches befugt ist, ihnen denselben für das Inland auf vierzehn Tage zu bewilligen. Jeder Urlaub auf längere Zeit zu Reisen im Lande, außer den Ferien oder auf kürzere Zeit ins Ausland ist durch das Kuratorium bei dem Ministerium auszuwirken."

4. § 46 der Statuten der philosophischen Fakultät:

„Hinsichtlich des Verreisens und des Abganges gilt für die Privatdozenten dieselbe Verpflichtung zur Anzeige, wie für die übrigen Lehrer der Fakultät (Abschnitt II § 32).

Abschnitt II § 32 der Statuten der philosophischen Fakultät lautet:

„Die Professoren der philosophischen Fakultät sind verbunden, wenn sie über drei Tage verreisen, es sei innerhalb oder außerhalb der Ferien, dem Dekan der Fakultät Anzeige davon zu machen.

Es versteht sich von selbst, daß hinsichtlich der beim Ministerium oder Kuratorium nachzusuchenden Urlaubs und der dem Rektor der Universität zu machenden Anzeige es bei den statutenmäßigen Bestimmungen (Abschnitt II § 7) verbleibt."

Diese mehrerwähnten, im Abschnitt II § 7 der Universitäts-Statuten enthaltenen Bestimmungen lauten:

„Aus der Verantwortlichkeit der gesammten Universität und jeder Fakultät insbesondere für den ordentlichen Fortgang der Vorlesungen folgt auch die Verpflichtung für jeden Dozenten, wenn er die Universität außer den Ferien auf länger als drei Tage verläßt, außer dem bei dem Ministerio durch das Kuratorium nachzusuchenden Urlaub, auch dem Rektor und dem Dekan der Fakultät davon Anzeige zu machen. Sonst kann jeder Dozent zu Reisen innerhalb des Preußischen Staats während der ganzen Zeit jeder Ferien und außer den Ferien, auf drei Tage Urlaub von dem Kuratorio allein erhalten.

Jeder Urlaub zu Reisen ins Ausland und zu Reisen auch im Inlande außer den Ferien auf länger als drei Tage, wird aber vom Ministerio ertheilt."*)

In Betreff des Abganges der Privatdozenten verordnen die §§ 31 bezw. 44 der Statuten der juristischen Fakultät, sowie die §§ 33 bezw. 46 der Statuten der philosophischen Fakultät überein-

*) Durch den Ministerial-Erlaß vom 3. November 1876 ist angeordnet, daß die Professoren während der gesetzlichen Ferienzeiten zu Reisen innerhalb und außerhalb des Landes keines Urlaubs bedürfen, wenn sie nicht mit der Leitung eines akademischen Instituts beauftragt sind, das auch während der Ferienzeit fortgesetzter Beaufsichtigung bedarf.

Dagegen sind die Bestimmungen des Ministerial-Erlasses vom 3. Juli 1867, wonach Urlaubsbewilligungen an Professoren und Universitätslehrer einschließlich der Instituts-Direktoren bis zu 4 Wochen außerhalb der Ferienzeit durch den Universitäts-Kurator zu ertheilen sind, und die bezügliche Anzeige an den Rektor und den Dekan hinsichtlich der Reisen außerhalb der Ferienzeit zu erfolgen habe, unverändert geblieben.

stimmend, daß ein Privatdozent, welcher von der Universität ausscheidet, seiner Fakultät schriftlich davon Anzeige zu machen verpflichtet ist.

Zu erwähnen ist hier endlich noch, daß im Jahre 1893 bei der Universität Breslau eine sogenannte Hilfskasse gebildet worden ist, welche nach § 1 ihrer auf Grund der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 29. September 1833 (G.-S. S. 121) unter dem 29. August 1893 bestätigten Statuten den Zweck verfolgt, den Hinterbliebenen der Dozenten und der Beamten der Universität im Falle der Bedürftigkeit Unterstützungen zu gewähren.

Zu den Dozenten werden hier neben den Professoren und Lektoren auch die Privatdozenten gerechnet.

4. Die Königliche Georg-August's-Universität zu Göttingen.

Bis zum Jahre 1831 bedurfte es bei der Universität Göttingen nach erlangter Doktorwürde lediglich einer disputatio pro facultate legendi, um sofort Vorlesungen halten zu dürfen. Im Stiftungsbrief und Privilegium der Universität vom 7. Dezember 1736 ist im Art. XXI ausdrücklich bestimmt, daß „allen Doctoribus, Licentiatis, Magistris und Baccalaureis zu Göttingen, wenn sie gleich keine Professores sind, frey stehen soll, in ihrer Profession privatim zu doziren," und daß alle Studirenden „nach ihrer Convenienz bei jetzt gemeldeten graduirten Privat-Lehrern Collegia privata halten und hören mögen."

Eine eingreifende Aenderung dieses Zustandes und damit eine neue Organisation des Instituts der Privatdozenten wurde erst durch die Regulative geschaffen, welche über die Zulassung der Privatdozenten in den vier Fakultäten unter dem 28. März 1831 von dem Königlich Großbritannisch-Hannoverschen Universitäts-Kuratorium zu Hannover erlassen wurden.

Dieselben haben später bezüglich der Habilitationsleistungen durch die Universitäts-Kuratorial-Verfügungen vom 7. Oktober 1833, 23. Januar 1835 und 15. Februar 1837 mehrfache Abänderungen

und Ergänzungen erfahren, bestehen aber in ihren Hauptbestimmungen noch jetzt in Kraft.

Insbesondere gelten hinsichtlich der Bedingungen zur Erlangung der venia legendi noch jetzt die Vorschriften jener Regulative, 1. daß Jeder, wer die venia legendi erhalten will, Doktor oder in der theologischen Fakultät Licentiat sein, allen Erfordernissen in dieser Beziehung genügt, namentlich eine Dissertation geschrieben und öffentlich disputirt haben muß, 2. daß die Doktorwürde in der juristischen, medizinischen und philosophischen Fakultät nicht vor Ablauf des akademischen Triennii und in der theologischen Fakultät nicht vor Ablauf von 2 Jahren nach dem Triennio ertheilt werden soll; 3. daß in den drei unteren Fakultäten Niemand, welcher in Göttingen studirt hat, vor Ablauf von 2 Jahren nach seinem Abgange von der Universität als Privatdozent zugelassen werden soll, und daß auch jedenfalls zu bescheinigen ist, daß der Bewerber wenigstens ein Jahr nach der Promotion auf einer Universität oder auf sonstige Weise den Studien seines Lehrfachs obgelegen habe; 4. daß nach befriedigender Erfüllung sämmtlicher Habilitationsleistungen die Zulassung als Privatdozent stets nur vorläufig auf die Dauer von einem oder zwei Jahren seitens der Fakultät nach vorausgegangener desfallsiger Ermächtigung des Universitäts-Kuratoriums erfolgt, nach Ablauf dieser Zeit aber nach eingeholter Genehmigung des Kuratoriums verlängert wird, falls nicht besondere Gründe einer solchen definitiven Zulassung entgegenstehen.*)

Besondere auf Grundlage der Regulative vom 28. März 1831 und der oben erwähnten ergänzenden Verfügungen erlassene und durch den Druck veröffentlichte Habilitationsordnungen bestehen zur Zeit nur für die juristische und für die philosophische Fakultät.

Bei der theologischen Fakultät**) wird in der Regel zugleich

*) Nach dem Minist.-Erlaß vom 2. Februar 1892 (U. I. 20452) hat der Kurator der Universität Göttingen über die Ermächtigung zur vorläufigen sowohl, wie über die Genehmigung zur definitiven Ertheilung der venia legendi selbstständig zu entscheiden.

**) Die nachfolgenden Angaben über die Habilitationsleistungen bei der theologischen Fakultät beruhen auf einer im Jahre 1888 von dem Professor Wiesinger für die Mitglieder dieser Fakultät gemachten, bei den Univ.-Akten befindlichen Zusammenstellung.

mit der Bewerbung um den Grad eines Licentiaten die Habilitation als Privatdozent nachgesucht.

In diesem Fall wird nach der Universitäts-Kuratorial-Verfügung vom 23. Januar 1835 nur zugelassen, wer die für Kandidaten des öffentlichen Dienstes vorgeschriebene Prüfung mit Auszeichnung bestanden und mindestens schon zwei Jahre das akademische Triennium zurückgelegt hat. Nach Vorschrift des Regulativs vom 28. März 1831 hat der Bewerber zunächst ein Ansuchungsschreiben in Betreff seines Vorhabens an die Fakultät zu richten, in welchem das Fach, in welchem er Vorlesungen zu halten beabsichtigt, genau zu bezeichnen ist, und erst wenn sein Gesuch im Allgemeinen für zulässig erachtet wird, hat er außer den Zeugnissen über sein akademisches Triennium eine lateinische*) Ausarbeitung vorzulegen mit einer eidesstattlichen Versicherung, daß er dieselbe ohne fremde Beihülfe gefertigt habe. Hierauf erfolgt, wenn die Arbeit von der Mehrzahl der Fakultätsmitglieder für tauglich befunden wird, die Vorladung zu dem Colloquium. Nach der Eröffnung des Ausfalls an den Bewerber erfolgt die Gestattung der Drucklegung der Dissertation und der Auftrag, Thesen zu stellen, welche der Fakultät zur Billigung vorzulegen sind. In längstens 6 Wochen soll dann die Disputation stattfinden, mit welcher sich die Sponsion und Proklamation verbindet. Die durch das Regulativ vom 28. März 1831 geforderte zweite lateinische Ausarbeitung für den Zweck der Habilitation ist durch die Kuratorial-Verfügung vom 15. Februar 1837 für den Fall, daß Promotion und Habilitation zugleich nachgesucht werden, aufgehoben. Nach Verlauf von etwa 4 Wochen nach dem Promotionsakte soll dann eine Probevorlesung, in deutscher Sprache möglichst frei vorgetragen, wozu am schwarzen Brett eingeladen wird, erfolgen. Der Kandidat hat der Fakultät drei Themata vorzuschlagen, von denen sie eines auswählt oder nöthigenfalls selbst eines giebt. Zur Anhörung der Vorlesung sind sämmtliche Mitglieder der Fakultät verpflichtet.

Entspricht auch diese Vorlesung den zu stellenden Anforderungen, so steht der Fakultät das Recht zu, für ein oder zwei Jahre, je nach

*) Die Gestattung der deutschen Sprache für diese Abhandlung ist bisher wiederholt nachgesucht und gewährt.

der Qualifikation des Bewerbers, die venia legendi im historischen und exegetischen Fache zu ertheilen, doch ist eine Anzeige darüber an das Kuratorium zu erstatten.

Nach zweijähriger Bewährung des Dozenten kann der Antrag an das Kuratorium auf definitive Zulassung für die Fächer der historischen und exegetischen Theologie erfolgen. Für die systematische und praktische Theologie ist dieser Antrag erst nach fünf Jahren zulässig.

Für die juristische Fakultät besteht folgende

Habilitations-Ordnung:

Die Bedingungen zur Erlangung der venia docendi bei der Juristen-Fakultät der Universität Göttingen sind die folgenden:

1. muß sich der Kandidat mit einem förmlichen an den Dekan zu adressirenden Gesuche um Verleihung der venia docendi an die Fakultät wenden. In diesem Gesuche sind diejenigen Lehrfächer, für welche die venia docendi nachgesucht wird, speziell zu bezeichnen. Dem Gesuche sind beizulegen:
   a) ein curriculum vitae, aus welchem der Gang der Schul- und Universitätsbildung des Kandidaten, sowie die Art und Weise seiner juristischen Fortbildung nach abgeschlossenem Universitätsstudium zu ersehen ist,
   b) die Zeugnisse, welche sich auf seine stattgehabte Doktorpromotion, sowie auf etwaige bestandene Staats-Examina beziehen,
   c) eine gedruckte wissenschaftliche Arbeit über ein Thema, welches einem derjenigen Lehrfächer entnommen ist, für welche die venia docendi nachgesucht wird.

   Eine aus Veranlassung der Doktor-Promotion gedruckte Dissertation darf als Habilitationsschrift nicht benutzt werden.
2. Zur Begutachtung der Habilitationsschrift wird von dem Dekan ein Referent und ein Korreferent bestellt. Nachdem diese ihre Gutachten schriftlich abgegeben, wird die Habilitationsschrift den übrigen Mitgliedern der Fakultät zur Prüfung vorgelegt.
3. Für den Fall, daß die Fakultät die Habilitationsschrift als eine für die Erlangung der venia docendi ausreichende

Leistung anerkennt, wird dem Kandidaten ein Thema aus einem derjenigen Rechtsgebiete, für welches er die venia docendi nachsucht, bezeichnet, damit Kandidat über dieses Thema eine Probevorlesung vor der Fakultät halte. Die Dauer dieser — nicht öffentlichen — Probevorlesung ist auf etwa $^3/_4$ Stunden berechnet. In unmittelbarem Anschluß an diese Probevorlesung findet ein Colloquium mit dem Kandidaten statt, welches sich im Wesentlichen auf diejenigen Fächer erstreckt, für welche Kandidat die venia docendi erbeten hat, ohne daß jedoch das Eingehen auf andere, namentlich verwandte Fächer ausgeschlossen wäre.

4. Für das Colloquium ist eine Gebühr von 36 (sechs und dreißig) Mark zu entrichten.
5. Bei günstigem Ausfall der Probevorlesung und des Colloquiums wird die venia docendi nach vorausgegangener desfallsiger Ermächtigung des Kgl. Kuratoriums für die vom Kandidaten bezeichneten Fächer ertheilt.

   Der Kandidat aber wird aufgefordert, drei Themata zu bezeichnen, von denen die Fakultät eines auswählt, über welches dann der Kandidat seine öffentliche Antritts-Vorlesung hält.
6. Die venia docendi wird regelmäßig nur auf die Dauer von einem Jahre ertheilt, nach Ablauf dieser Zeit aber von der Fakultät, nach eingeholter Genehmigung des Kgl. Kuratoriums, verlängert, falls nicht besondere Gründe dieser Verlängerung entgegenstehen.
7. Der Privatdozent ist nicht berechtigt, über andere Fächer als über diejenigen, für welche ihm die venia docendi ertheilt ist, Vorlesungen im Lektionskataloge oder durch Anschlag am schwarzen Brett anzukündigen. Die Anschläge der Privatdozenten sind aus diesem Grunde von dem jedesmaligen Dekan zu vidimiren.
8. Den vorstehend bezeichneten Habilitationsleistungen ist auch dann vollständig zu genügen, wenn ein schon habilitirter Privatdozent die venia docendi für solche Lehrfächer erlangen will, für welche ihm dieselbe noch nicht gewährt war.

Die Fakultät ist jedoch in solchem Falle befugt, die Erweiterung der venia docendi auch schon dann zu gewähren, wenn der Privatdozent aus dem Gebiete des Lehrfaches, für welches er die Erweiterung der venia docendi beantragt, eine den Anforderungen der Fakultät entsprechende literarische Leistung gedruckt vorzulegen vermag.

Bei der medizinischen Fakultät*) erfolgt die Zulassung zur Habilitation als Privatdozent seitens der Fakultät auf Grund der bestandenen Doktor- und ärztlichen Prüfung im Deutschen Reich und der wissenschaftlichen Leistungen des Bewerbers. Nach bestandenem Colloquium, wobei zunächst der Bewerber einen Vortrag über ein Thema hält, welches die Fakultät unter drei ihr vom Bewerber bezeichneten ausgewählt hat (Probevorlesung), wird derselbe dem Kuratorium für die Bestätigung der ihm durch die Fakultät ertheilten venia legendi auf ein Jahr in Vorschlag gebracht.

Nach Ablauf dieses Jahres wird, wenn der Dozent sich bewährt, auf Antrag der Fakultät die venia legendi dauernd durch das Kuratorium bestätigt.

Die Habilitation ist für Bewerber, welche bei der Fakultät promovirten, kostenfrei; für die übrigen sind 100 M. als Nostrifikationsgebühren angesetzt.

Für die philosophische Fakultät endlich gilt folgende im Jahre 1889 veröffentlichte

Habilitationsordnung.

§ 1. Wer sich um die venia legendi bei der philosophischen Fakultät bewirbt, hat außer seiner Doktor-Dissertation eine schriftliche oder gedruckte Arbeit vorzulegen und drei Themata zu einer Probevorlesung vorzuschlagen, auch, wenn er hier promovirt oder eine anderswo eingereichte vita gedruckt ist, in einer lateinisch geschriebenen Eingabe über seine wissenschaftliche Beschäftigung seit der Promotion Rechenschaft zu geben, sonst eine vollständige vita beizufügen. Hat die Promotion an einer anderen Universität stattgefunden, sind

*) Die nachstehenden Angaben sind einem von der medizinischen Fakultät dem Univ.-Kuratorium unter dem 5. September 1888 erstatteten Bericht entnommen.

100 M. Gebühren zu entrichten; für diejenigen, welche in Göttingen promovirt sind, ist die Habilitation gebührenfrei. Ist die Doktor-Dissertation nicht gedruckt, muß die schriftlich eingereichte Abhandlung, wenn dem Kandidaten die venia ertheilt wird, als Habilitationsschrift dem Druck übergeben und die bei Dissertationen übliche Zahl von Exemplaren (240) an die Universität abgeliefert werden.

§ 2. Mit der Begutachtung der vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten und beziehungsweise dem demnächst abzuhaltenden Kolloquium wird von dem Dekan ein Verteter des Faches in der Fakultät beauftragt. Derselbe hat, im Fall sein Gutachten dem Gesuch günstig ist, zugleich über die vorgeschlagenen Themata zur Probevorlesung zu votiren.

§ 3. Die sämmtlichen Eingaben des Bewerbers und das Gutachten des Referenten cirkuliren bei dem Exdekan und vier anderen Vertretern des Fachs oder in Ermangelung solcher dem Fache nahe stehenden, von dem Dekan zu bezeichnenden Mitgliedern der Fakultät. Die Majorität der so gebildeten Kommission von sieben Mitgliedern beschließt über die Zulassung zu dem Kolloquium.

Ausführungsbestimmung:

Sobald Jemand, der sich um die venia legendi bewirbt, seine Papiere eingereicht hat, beruft der Dekan die Kommission, welche in § 3 der Habilitationsordnung bezeichnet ist, zu einer Sitzung, in welcher die materielle und formelle Behandlung der Sache festgestellt wird. Darauf cirkuliren die Bewerbungsschriften bei den Mitgliedern der Kommission in der Reihenfolge, welche in der Sitzung bestimmt ist. Falls in der schriftlichen Abstimmung entgegengesetzte vota abgegeben sind, beruft der Dekan wiederum eine Kommissionssitzung, in welcher endgiltig Beschluß gefaßt wird.

§ 4. Zu dem Kolloquium und der Probevorlesung wird die ganze Fakultät schriftlich eingeladen. Die Mitglieder der nach § 3 gebildeten Kommission sind zur Anwesenheit verpflichtet, und soweit sie Vertreter des von dem Bewerber gewählten Faches sind, auch berechtigt, sich an dem Kolloquium zu betheiligen. Ist einer derselben verhindert zu erscheinen, so hat er dies rechtzeitig dem Dekan anzuzeigen und dieser einen Stellvertreter zu berufen. Die Zeit der

Probevorlesung, welche in dem Promotionssaal regelmäßig Vormittags stattfinden soll, wird außerdem durch Anschlag öffentlich bekannt gemacht.

§ 5. Nach dem Schluß des Kolloquiums wird über die Zulassung zur Probevorlesung, nach der Probevorlesung über die Ertheilung der venia Beschluß gefaßt durch die Majorität der jedesmal anwesenden Mitglieder der Fakultät. Die getroffene Entscheidung wird dem Kandidaten durch den Dekan schriftlich mitgetheilt.

§ 6. Von der Ertheilung der venia legendi ist in einem die Gründe darlegende Bericht durch das Universitäts-Kuratorium dem Königlichen Ministerium Anzeige zu machen.

Nach ihrer, wenn auch nur vorläufigen Zulassung, treten die Privatdozenten unter die Aufsicht ihrer Fakultäten, welche, wie bereits die Regulative vom 28. März 1831 vorschreiben, schon während der Zeit der vorläufigen Zulassung „die Applikation, die Lehrart, die wissenschaftlichen Grundsätze und das sittliche Betragen der Dozenten thunlichst beobachten sollen, um demgemäß nach Ablauf des Zeitraumes der vorläufigen Zulassung beurtheilen zu können, ob die definitive Admission geschehen könne oder nicht."

Die gleiche Aufgabe liegt den Fakultäten nach erfolgter definitiver Zulassung der Privatdozenten ob.

Die im Jahre 1873 für die einzelnen Fakultäten erlassenen, einige Aenderungen in den Zuständigkeiten und Einrichtungen derselben betreffenden Normative enthalten übereinstimmend die Vorschrift, daß zum Bereiche der gemeinsamen Zuständigkeit der gesammten Fakultäten: die Zulassung der sich habilitirenden Privatdozenten, die Ertheilung der venia legendi, die Aufsicht über Lehre und Verhalten der Privatdozenten, sowie die Entziehung der Lehrbefugniß nach Maßgabe der Regulative vom 28. März 1831 und des Kuratorial-Erlasses vom 23. Januar 1835 gehören.

In Betreff der Aufsicht über Lehre und Verhalten der Privatdozenten, sowie der Entziehung der Lehrbefugniß enthalten die §§ 8, 9 und 10 des Regulativs über die Zulassung der Privatdozenten in der juristischen, medizinischen und philosophischen Fakultät vom 22. März 1831, bezw. die wörtlich gleichlautenden §§ 13, 14, 15

des Regulativs über die Zulassung der Privatdozenten in der theologischen Fakultät vom selbigen Tage folgende Vorschriften:

§ 8 (§ 13)

Die Fakultät führt die Aufsicht sowohl über die akademischen Leistungen als über das sittliche Betragen sämmtlicher ihr angehöriger Privatdozenten und berichtet über dieselben jährlich an das Universitäts-Kuratorium.

§ 9 (§ 14)

Sollte ein Privatdozent, mag derselbe die venia legendi schon gegenwärtig erhalten haben oder in Zukunft sie erhalten, in irgend einer Beziehung zu gegründetem Tadel Veranlassung geben, so werden zuerst von dem Dekane der Fakultät, nach eingeholter Zustimmung derselben, gütliche Erinnerungen angewendet.

Bleiben aber diese ohne Erfolg, so ist der Dekan unter Genehmigung der Fakultät befugt und verpflichtet, einem solchen Privatdozenten entweder für sich allein, oder, nach Beschaffenheit der Umstände, vor der versammelten Fakultät eine Weisung zu ertheilen.

§ 10. (§ 15 theol.)

Wenn aber ein Privatdozent wiederholte Verstöße sich zu Schulden kommen lassen oder zu erheblichen Beschwerden über sein sittliches Benehmen, seine Lehrart, seine wissenschaftlichen Grundsätze gegründete Veranlassung geben sollte, so hat die Fakultät dieserhalb ungesäumt an das Universitäts-Kuratorium zu berichten.

Das Universitäts-Kuratorium wird in solchen Fällen nach Maßgabe der Umstände erwägen, inwiefern eine weitere Untersuchung einzuleiten sein wird, und ob eine theilweise oder gänzliche Zurücknahme der venia legendi oder selbst die stets zulässig bleibende Entfernung des betreffenden Privatdozenten von der Universität zu verfügen sei.

Ueber die Beurlaubung von Privatdozenten und das Erlöschen des Privatdozenten-Rechts sind alsdann in der Verfügung des Königlich Großbritannisch-Hannoverschen Universitäts-Kuratoriums vom 7. Oktober 1833 folgende noch jetzt in Kraft befindliche Bestimmungen getroffen:

§ 1.

Wenn ein Privatdozent ein oder zwei aufeinander folgende Semester keine Vorlesungen anzukündigen, dennoch aber sein Recht

zu reserviren beabsichtigt, ist er gehalten, im Anfange eines jeden Semesters zu der Zeit, wenn die Ankündigungen der Collegia am schwarzen Brett angeschlagen werden, dem Dekano seiner Fakultät darüber Anzeige zu machen.

§ 2.

Wenn derselbe auch in einem dritten unmittelbar darauf folgenden Semester und weiterhin keine Vorlesungen anzukündigen beabsichtigt, so muß er schon am Schlusse des vorhergegangenen Semesters durch ein motivirtes Gesuch sich die Genehmigung seiner Fakultät ausgewirkt haben, wenn er sein Recht bewahren will.

§ 3.

Wenn ein Privatdozent im Anfange eines Semesters ohne alle Erklärung gegen seinen Dekanus oder, falls er schon zwei Semester hindurch nicht angekündigt hat, ohne die von der Fakultät auszuwirkende Erlaubniß die Ankündigung von Collegien unterläßt, so verzichtet er dadurch auf sein Recht und wird aus dem Verzeichnisse der Privatdozenten gestrichen. Will er späterhin als Privatdozent wieder eintreten, so wird die Fakultät nach Lage der Verhältnisse entscheiden, ob und unter welchen Bedingungen ihm die venia docendi von neuem zu ertheilen ist.

§ 4.

Als die in den vorigen §§ gemeinte Ankündigung von Vorlesungen gilt allein die Ankündigung derselben am schwarzen Brette kurz vor dem Anfange der halbjährigen Vorlesungen.

---

5. Die Königliche Universität zu Greifswald.

Nach § 12 der Statuten der Königlichen Universität Greifswald vom 10. November 1865 theilen sich die Lehrer der Universität in die drei Klassen: I. der Professoren, II. der Privatdozenten, III. der Kunstlehrer, Sprachlehrer und Exerzitienmeister.

Zur Habilitation als Privatdozenten sollen nach § 19 der Statuten nur diejenigen zugelassen werden, welche auf einer inländischen Universität den Licentiaten- oder Doktorgrad erworben haben. Ist dieser Grad auf einer ausländischen Universität erworben, so hat sich der Kandidat vorher der Nostrifikation zu unterziehen.

Ueber die Habilitationsleistungen selbst enthalten die Statuten der einzelnen Fakultäten die näheren Bestimmungen.

1. Für die theologische Fakultät bestimmen in dieser Beziehung die §§ 40—47 und 51 des Statuten-Entwurfs der theologischen Fakultät:

§ 40.

Alle diejenigen, welche ohne durch ihr Amt dazu berechtigt zu sein, Vorlesungen über einzelne Theile der theologischen Wissenschaft zu halten beabsichtigen, müssen die licentia privatim docendi bei der theologischen Fakultät nachsuchen.

§ 41.

Wer sich als Dozent habilitiren will, muß wenigstens schon volle zwei Jahre sein akademisches Triennium zurückgelegt haben und die theologische Licentiaten- oder Doktorwürde besitzen, und falls er eine dieser Würden auf einer auswärtigen Universität empfangen hat, bei der Fakultät nostrifizirt sein (§ 47).

1. Ein in lateinischer Sprache abgefaßtes curriculum vitae.
2. Das Diplom über die von ihm erlangte Licentiaten- oder Doktorwürde. Wenn der Kandidat nicht wenigstens das Prädikat magna cum laude (§ 33) als Licentiat erhalten hat, so hat die Fakultät zu erwägen, welche besondere Leistung sie außer den in diesem § erwähnten vor seiner Zulassung noch von ihm zu fordern hat.
3. Seine Abgangszeugnisse von den Universitäten, welche er frequentirt hat.
4. Der Nachweis, daß er seiner Militärpflicht genügt hat.
5. Die Anzeige, über welche Fächer er zu lesen gedenkt.
6. Eine gedruckte oder geschriebene Abhandlung aus den Hauptfächern, über welche er Vorlesungen halten will.
7. Je ein Exemplar aller von ihm bis dahin veröffentlichten Schriften.

Bei der Zulassung zur Habilitationsprüfung und Ertheilung der Licenz ist die Fakultät nicht bloß an die Rücksicht auf wissenschaftliche Tüchtigkeit und Lehrthätigkeit gebunden; es wird namentlich vorausgesetzt, daß der Aspirant keine Veranlassung gegeben habe, an seiner moralischen Führung etwas auszusetzen.

§ 42.

Die Fakultät hat das Recht, einen sich zur Habilitation meldenden Kandidaten abzuweisen, und geschieht dies ohne Angabe der Gründe. Gegen solchen Beschluß findet kein Rekurs statt.

§ 43.

Wenn die Fakultät die Meldung zulässig findet, so berichtet sie darüber an das Universitäts-Kuratorium und sucht dessen Genehmigung nach.*) Der Ansuchende muß binnen etwa 4 Wochen eine Probevorlesung in lateinischer Sprache über ein ihm aufgegebenes Thema aus dem Fache, wofür er sich habilitiren will, vor versammelter Fakultät halten. Hierauf folgt ein Colloquium der Fakultätsmitglieder mit dem Kandidaten, wobei der Professor des Faches, für welches sich der Kandidat gemeldet hat, den Anfang macht. Nach beendigtem Colloquium tritt der Kandidat ab und die Fakultät entscheidet durch Stimmenmehrheit über die Ertheilung oder Verweigerung der nachgesuchten Licenz. Der Beschluß wird dem Kandidaten durch den Dekan bekannt gemacht. Der zugelassene Privatdozent hat binnen drei Monaten eine öffentliche Probevorlesung über ein selbstgewähltes, aber von der Fakultät genehmigtes Thema in deutscher Sprache in der Aula der Universität zu halten. Die Einladung geschieht dazu durch einen lateinischen, auf Kosten des Kandidaten gedruckten und unter die Professoren und Dozenten der Universität zu vertheilenden Anschlag des Dekans. Nach Beendigung der Vortrages findet die Abstimmung statt. Im Falle die Gesammtleistungen die Fakultät befriedigt haben, wird dem Kandidaten vom Dekan im Namen der Fakultät ein Zeugniß über die erworbene venia docendi und deren Ausdehnung ertheilt. Die öffentliche Probevorlesung kann erlassen werden. Von dem Ausfall der Habilitationsleistungen hat die Fakultät das vorgesetzte Ministerium zu benachrichtigen.

§ 44.

Wenn sich Jemand zugleich um die theologische Doktorwürde und die licentia privatim docendi bewirbt, so können ihm, falls er jene erhält, die § 43 vorgeschriebene Habilitationsleistungen bis auf die öffentliche Vorlesung erlassen werden. In dem Falle, daß zugleich mit jener Licenz die theologische Licentiatenwürde nachgesucht wird, darf das § 45 vorgeschriebene Colloquium mit der Promotionsprüfung vereinigt werden.

§ 45.

Nur einem Doktor der Theologie kann die licentia privatim docendi zugleich für alle Fächer der Theologie, einem Licentiaten dagegen nur für das eine und andere Gebiet der theologischen Wissenschaften, und zwar dem angehenden Privatdozenten in der Regel für das Gebiet der exegetischen und historischen Theologie bewilligt werden.

* Vergl. § 19 Univ.-Statuten: „Vor der Zulassung zu den Habilitationsleistungen muß die Genehmigung des Kuratoriums eingeholt werden."

Nur Diejenigen, welche bereits drei Jahre als Privatdozenten gelehrt haben, dürfen die Licenz zu Vorlesungen auch für dogmatische und praktische Theologie nachsuchen. Sämmtliche Privatdozenten sind berechtigt, über alle Fächer, für welche sie sich habilitirt haben, gleichzeitig Vorlesungen zu halten.

§ 46.

Die Gebühren der Habilitation, falls sie nicht mit der Promotion zusammenfällt, betragen 25 Thaler Gold, welche vor dem Beginn der Leistungen an den Dekan zu erlegen und bei ungünstigem Ausfall derselben verfallen sind. Hiervon erhält der Dekan 5 Thaler Gold und der Rest wird unter die Glieder der Fakultät zu gleichen Theilen vertheilt.

§ 47.

Will Jemand die theologische Licentiaten- oder Doktorwürde, welche er auf einer anderen Universität empfangen hat, nostrifiziren lassen, so muß er bei der Fakultät zur Genehmigung derselben ein Diplom, ein lateinisches curriculum vitae und die etwa von ihm herausgegebenen Schriften, jedenfalls eine gedruckte oder geschriebene Abhandlung aus den Hauptfächern vorlegen, über die er Vorlesungen zu halten beabsichtigt. Wenn die Fakultät aus den letzteren seine gelehrte Tüchtigkeit hinlänglich zu erkennen meint, so kann sie ihm jene Genehmigung ertheilen und auch die sonst für die Habilitation vorgeschriebene besondere Abhandlung erlassen, sonst muß sich der Doktor einem Colloquio, der Licentiat einem Examen zum Behuf der Nostrifikation unterwerfen. Für eine Nostrifikationsprüfung und Ausfertigung der desfallsigen Akte werden 30 Thlr. in Golde, bei deren Vertheilung der Dekan 5 Thlr. vorweg erhält, vor derselben an die Fakultät entrichtet und verbleiben der Fakultät auch bei einem für den Kandidaten ungünstigen Ausfalle der Prüfung.

§ 51.

Für außerordentliche Fälle, wo ältere Gelehrte von anerkannter Würde und entschiedenem wissenschaftlichen Verdienste sich der theologischen Fakultät als Privatdozenten anschließen wollen, kann die Fakultät mit Genehmigung des Ministeriums eine Ausnahme von den in §§ 41 ff. enthaltenen Bestimmungen eintreten lassen.

2. Für die juristische Fakultät verordnen die §§ 7 und 8 der Fakultäts-Statuten:

§ 7.

Die Meldung zur Habilitation geschieht durch ein deutsches oder lateinisches Anschreiben an die Fakultät, in dem die Fächer

angegeben werden, welche die Vorlesungen des Petenten betreffen sollen.

Beiliegen müssen alle Male: eine gedruckte oder geschriebene in diese Fächer gehörige wissenschaftliche Abhandlung, welche Petent selbstständig verfaßt zu haben an Eidesstatt versichert, sowie die Gebühren im Betrage von 25 Thlr. Gold.

Ist Petent nicht in Greifswald promovirt, so sind außerdem vorzulegen die Abgangszeugnisse von den besuchten Universitäten, das Doktordiplom, ein deutsch oder lateinisch geschriebener Lebenslauf des Petenten.

Die Gewährung des Gesuchs setzt voraus, daß bereits fünf Jahre vergangen, seitdem Petent das juristische Studium begonnen, daß derselbe mindestens ein Jahr in der Praxis gearbeitet, daß das Kuratorium die einzuholende Genehmigung ertheilt,*) und daß die Fakultät in der eingereichten Abhandlung eine Förderung der Wissenschaft erkannt hat. In diesem Falle wird ein Termin zu einer Probevorlesung vor der Fakultät anberaumt, bei welchem das Thema vom Kandidaten gewählt und von der Fakultät gebilligt sein muß. An die Vorlesung schließt sich regelmäßig ein Colloquium, nach dessen Ausfall die Fakultät die Zulassung oder Abweisung definitiv verfügt. Wenn die früheren Leistungen als durchaus befriedigende anzunehmen sind, kann das Colloquium erlassen werden.

Die eingesandten Gebühren sind der Fakultät unbedingt verfallen. Von denselben fließen 3 Thlr. der Fakultätskasse, 2 Thlr. dem aufwartenden Pedellen zu. Von den Mitgliedern der Fakultät partizipiren am Reste, wenn Abweisung vor der Probevorlesuug erfolgt, alle, wird eine Probevorlesung gehalten, nur die bei dieser gegenwärtigen, kommt es zum Colloquium nur die bei diesem und bei der Vorlesung zugegen gewesenen. Auch hiervon erhält der Dekan zwei Quoten, jeder andere eine.

§ 8.

Söhne derjenigen, die an hiesiger Universität als Professoren angestellt sind oder angestellt gewesen sind, haben an Nostrifikationsgebühren, desgleichen an Habilitationsgebühren nur die 5 Thlr. Gold zu zahlen, welche der Fakultätskasse und dem Pedellen zufließen.

Mitglieder des hiesigen Appellationsgerichts werden zur Habilitation ohne Nostrifikation zugelassen, wenn sie bereits Doktoren der Rechte sind. Auch bedarf es bei ihnen weder der Probevorlesung, noch des Colloquium.

*) Vergl. § 19 Univ.-Statuten.

3. Der Statuten-Entwurf der medizinischen Fakultät vom Jahre 1866 bestimmt über die Habilitationsleistungen in den §§ 28 bis 33 Folgendes:

§ 28.

Wer bei der medizinischen Fakultät als Privatdozent Vorlesungen halten will, muß sich bei derselben habilitiren.

Die Meldung zur Habilitation kann frühestens 3 Jahre nach der medizinischen Doktorpromotion stattfinden. Der Kandidat muß den Doktorgrad auf einer inländischen Universität erlangt haben oder nostrifizirt sein (§ 19 der Universitäts-Statuten).

Bei dieser Meldung muß der Kandidat einreichen:

1. das Gesuch um Zulassung mit Angabe der Fächer, für welche er sich habilitiren will,
2. ein curriculum vitae,
3. ein Exemplar seiner Doktordissertation,
4. das Doktordiplom,
5. die Approbation als praktischer Arzt im Deutschen Reich,
6. der Nachweis, daß er seiner Militärpflicht genügt hat,
7. je eine gedruckte, auf eigene Untersuchungen gegründete Abhandlung aus den Fächern, für welche er sich habilitiren will,
8. je ein Exemplar aller von ihm bis dahin veröffentlichten medizinischen Schriften.

§ 29.

In Fällen, welche der Fakultät dazu geeignet erscheinen, kann sich dieselbe bei dem vorgesetzten Ministerium um Abänderung obiger Bedingungen zu Gunsten eines Kandidaten verwenden.

§ 30.

Die Fakultät hat das Recht, einen sich zur Habilitation meldenden Kandidaten abzuweisen, und geschieht dies ohne Angabe der Gründe. Gegen solchen Beschluß findet kein Rekurs statt.

§ 31.

Hat die Fakultät die Meldung zur Habilitation angenommen, so berichtet sie darüber an das Universitäts-Kuratorium und sucht dessen Genehmigung nach. Sobald dieselbe ertheilt ist, hat die Fakultät folgende Leistungen von dem Kandidaten zu verlangen:

1. einen deutschen Vortrag vor der Fakultät, dessen Thema entweder von dem Kandidaten der Fakultät vorgeschlagen, oder ihm von dieser aufgegeben wird,

2. einen öffentlichen deutschen und freien Vortrag mit derselben Bestimmung über das Thema.

§ 32.

Ist die Genehmigung des Universitäts-Kuratoriums eingegangen und das Thema zum Vortrag ad 1 des vorigen Paragraphen festgesetzt, so wird dem Kandidaten zur Vorbereitung eine Frist von höchstens vier Wochen gestattet. Der Dekan beraumt den Termin zum Vortrag an. Dieser Vortrag darf nicht länger als eine Stunde dauern. An denselben schließt sich ein Colloquium, welches von demjenigen Fakultäts-Mitgliede eröffnet wird, in dessen Fach der Vortrag fällt. Die übrigen Mitglieder können sich hiernach in der Reihenfolge der Anciennität betheiligen.

Nach Vollendung des Colloquiums erfolgt die Abstimmung, deren Resultat dem Kandidaten vom Dekan mitgetheilt wird.

Fällt das Resultat der Abstimmung für den Kandidaten ungünstig aus, so hat die Fakultät weiter zu beschließen, ob derselbe abgewiesen oder zu einer Wiederholung dieser Leistung aufgefordert werden soll.

Ist das Resultat für den Kandidaten günstig ausgefallen, so findet die öffentliche Probe-Vorlesung binnen drei Monaten statt. Diese Vorlesung besteht in einem freien Vortrage, der nicht länger als eine Stunde dauern darf. Die Einladung zu derselben geschieht nach erfolgtem Einverständniß der Fakultät und in deren Namen durch einen auf Kosten des Kandidaten unter Aufsicht des Dekans gedruckten und an alle Mitglieder der Universität zu vertheilenden Anschlag des Dekans.

Nach Beendigung des Vortrages findet die Abstimmung in üblicher Weise statt, deren Resultat der Dekan dem Kandidaten mitzutheilen hat. Im Falle die Gesammtleistungen die Fakultät befriedigt haben, wird dem Kandidaten außerdem vom Dekan im Namen der Fakultät ein Zeugniß über die erworbene venia docendi und deren Ausdehnung ertheilt. Bei ungünstigem Ausfall wird wie beim Colloquium verfahren, dem Kandidaten jedoch zur Wiederholung der Vorlesung über ein anderes Thema eine Frist von drei Monaten gegeben.

Von dem Ausfall der Habilitationsleistungen hat die Fakultät das vorgesetzte Ministerium zu benachrichtigen (die Protokolle über die Prüfungen werden nicht eingesendet).

§ 33.

Die Gebühren der Habilitation betragen 25 Thlr. Gold, welche vor dem Beginn der Leistungen an den Dekan zu erlegen und bei ungünstigem Ausfall der Leistungen verfallen sind. Hiervon erhält der Dekan 5 Thlr. Gold und der Rest fließt in die Fakultätskasse.

4. Für die philosophische Fakultät sind die Vorschriften über die Habilitation der Privatdozenten in den §§ 31 bis 41 der provisorischen Statuten vom Jahre 1866 enthalten, welche lauten:

§ 31.

Wer bei der Fakultät als Privatdozent Vorlesungen halten will, muß sich bei derselben habilitiren. Zur Habilitation wird Niemand zugelassen, der nicht sein akademisches Triennium wenigstens seit zwei Jahren zurückgelegt, die philosophische Doktorwürde bei einer inländischen Universität erlangt hat oder nostrifizirt (§§ 77, 78) ist, endlich seiner Militärpflicht genügt hat oder in dieser Beziehung zurückgestellt oder für untauglich erklärt ist.

§ 32.

Die Nachsuchung der Zulassung zur Habilitation geschieht durch ein lateinisches an die Fakultät zu richtendes Schreiben, welchem beizufügen sind:

1. die Zeugnisse über die im § 31 genannten Eigenschaften des Bewerbers,
2. das curriculum vitae, die Inaugural-Dissertation und das Doktordiplom desselben,
3. die etwa bereits im Drucke erschienenen Schriften des Bewerbers aus den Fächern, für welche er sich zu habilitiren wünscht. Diese letztgenannten Fächer sind im Gesuche besonders zu bezeichnen.

Die Fakultät prüft dann zunächst die Zulässigkeit des Kandidaten auf Grund seiner Zeugnisse und anderer seine Persönlichkeit ins Licht setzenden Eingaben und Wahrnehmungen. Fällt diese Prüfung zu seinen Gunsten aus, so holt sie durch ihren Dekan beim Kgl. Kuratorium die Genehmigung für die Zulassung zu den Habilitationsleistungen ein.

§ 33.

Nach erfolgter Genehmigung unterzieht die Fakultät die schriftlichen Leistungen des Habilitanden einer eingehenden Prüfung. Hat derselbe etwa Druckschriften eingereicht und genügen diese der Fakultät, so bedarf es keiner weiteren schriftlichen Leistung; anderenfalls hat der Habilitand eine besondere Schrift nach freier Wahl aus den Fächern, für welche er sich habilitiren will, einzureichen.

Die Schriften werden zuerst den das betreffende Fach vertretenden ordentlichen Professoren der Fakultät oder in Ermangelung eines solchen einem außerordentlichen Professor des Faches zur Beurtheilung übergeben, und sobald diese erfolgt ist, mit den Gutachten darüber den übrigen Mitgliedern der Fakultät zugesendet, um auf

Grund dieser Gutachten sowie auch eigener Prüfung über die Zulassung des Bewerbers abzustimmen. Dem Dekan steht zu jeder Zeit frei, nachdem die Gutachten der sachverständigen Männer des Fachs eingeholt sind, behufs schließlicher Entscheidung eine Fakultätssitzung anzuberaumen.

Wird von einem Mitgliede die mündliche Verhandlung darüber beantragt, so ist diesem Antrage Folge zu geben.

Bei der erfolgenden mündlichen oder schriftlichen Abstimmung entscheidet die absolute Stimmenmehrheit, und im Falle von Stimmengleichheit gilt die Meinung derjenigen Seite, auf welcher sich der Professor oder die Mehrheit der Professoren des Faches befindet. Sind auch die Stimmen dieser letzteren gleich vertheilt, so gilt die Meinung derjenigen Seite, welche für Abweisung stimmt.

§ 34.

Von der so erfolgten Entscheidung setzt der Dekan den Bewerber in Kenntniß. Ist sie günstig für ihn ausgefallen, so muß der Habilitand vor der Fakultät eine Probevorlesung über ein von ihm mit ihrer Zustimmung gewähltes Thema halten. Es steht demselben frei, sich dabei der deutschen oder lateinischen Sprache zu bedienen, und nur, wenn die Habilitation die philologischen oder historischen Wissenschaften betrifft, kann die Fakultät ihrerseits die Vorlesung in lateinischer Sprache fordern. Will der Habilitand über mehrere Fächer Vorlesungen halten, so ist die Fakultät berechtigt, über jedes Hauptfach auch eine besondere Probevorlesung zu verlangen, kann jedoch hiervon nach Erwägung der Umstände auch abstehen. Zur Ausarbeitung jeder solchen Probevorlesung erhält der Bewerber eine Frist von vier Wochen. Läßt er diese ohne eine der Fakultät genügende Entschuldigung verstreichen, ehe er sich zur Abhaltung der Probevorlesung meldet, so ist derselbe nicht mehr zuzulassen.

§ 35.

Die Probevorlesung wird vor versammelter Fakultät entweder frei gehalten oder abgelesen und nach deren Beendigung knüpft sich an sie und über ihren Inhalt ein Colloquium, welches den Zweck hat, mit dem Kandidaten tiefer in die Sache einzugehen und die Fakultät von der wissenschaftlichen Gründlichkeit und Methode desselben zu überzeugen. Dieses Colloquium haben zunächst derjenige Professor oder diejenigen Professoren, in deren Fach die Vorlesung gehört, abzuhalten und sind dazu von dem Dekan ex officio einzuladen, aber auch jedes andere Mitglied der Fakultät kann sich an demselben betheiligen. Ist aber das Fach durch keinen ordentlichen Professor vertreten, so kann die Fakultät auch einen außerordentlichen Professor zur Abhaltung des Colloquiums heranziehen.

§ 36.

Bei der Beurtheilung der Leistung des Habilitanden in der Probevorlesung und im Colloquium ist vor Allem darauf zu achten, ob derselbe die von einem angehenden Dozenten zu fordernde gründliche und umfassende Fachkenntniß besitzt, wie solche dem dermaligen Standpunkte der Wissenschaft entspricht, in der betreffenden Litteratur gehörig bewandert ist, die nöthige Anlage für den mündlichen Vortrag zeigt und endlich eine angemessene Methode wissenschaftlicher Forschung und Darstellung zu erkennen giebt.

§ 37.

Nach beendigtem Colloquium entfernt sich der Habilitand aus der Versammlung und es wird durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Fakultäts-Mitglieder darüber Beschluß gefaßt, ob er als Privatdozent anzunehmen sei oder nicht. Die Entscheidung hat ihm der Dekan nach der Sitzung bekannt zu machen.

§ 38.

Ist der Beschluß der Fakultät günstig für den Habilitanden ausgefallen, so hat er noch binnen drei Monaten, vom Tage des Colloquiums an gerechnet, eine öffentliche Vorlesung über ein von ihm selbst gewähltes und von der Fakultät gebilligtes Thema zu halten, zu welcher der Dekan Namens der Fakultät mittelst eines in lateinischer Sprache auf Kosten des Habilitanden gedruckten Anschlages am schwarzen Brette einladet.

§ 39.

Hat der Habilitand auch dieser Forderung Genüge geleistet, so wird ihm von dem Dekan im Namen der Fakultät schriftlich die Erlaubniß ertheilt, als Privatdozent über die bestimmt bezeichneten Fächer an der Universität Vorlesungen zu halten.

Von der erfolgten Habilitation wird dem vorgesetzten Ministerium durch den Dekan sofort Anzeige gemacht.

§ 40.

Von den vorstehenden Bedingungen und Leistungen für die Habilitation kann keine erlassen werden, ausgenommen:

1) wenn ein bei der Fakultät sich zur Doktorprüfung Meldender zu gleicher Zeit auch die Habilitation als Privatdozent nachsucht. Hat ein solcher den Bedingungen zur Erlangung der philosophischen Doktorwürde wenigstens magna cum laude genügt, so hat er nach geschehener Promotion nur noch die öffentliche Vorlesung (§ 38) und zwar binnen vier Wochen zu halten. In diesem Falle ist aber bei

der mündlichen Prüfung und bei der Beurtheilung der Inauguraldissertation auf die beabsichtigte Habilitation Rücksicht zu nehmen und in dieser Beziehung nach Vorschrift des § 36 zu verfahren.

2) wenn ein im Auslande Promovirter bei der Fakultät sich der Nostrifikationsprüfung zum Zwecke der Habilitation unterwirft, in welchem Falle ihm die Probevorlesung vor der Fakultät und das sich daran knüpfende Kolloquium erlassen wird, während hinsichtlich der Habilitationsschriften das § 33 Angeführte gilt. Uebrigens kommen auch hier die Grundsätze unter 1 zur Anwendung.

3) wenn sich ein anerkannter Gelehrter oder Lehrer, von dessen Tüchtigkeit die Fakultät überzeugt ist und von dessen Wirksamkeit als Dozent sich dieselbe im Interesse der Universität entschiedene Vortheile verspricht, zur Habilitation meldet. In diesem Falle kann nach Umständen, jedoch nur nach Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums, von allen Forderungen und Leistungen außer der öffentlichen Vorlesung (§ 38) Abstand genommen werden.

§ 41.

Die Gebühren für die Habilitation betragen 25 Thaler Gold, welche der Kandidat vor dem Habilitationskolloquium zu erlegen hat und welche auch bei ungünstigem Ausfall der Prüfung nicht zurückerstattet werden. In dem Ausnahmefall § 40, 1 werden keine besonderen Habilitationsgebühren erhoben.

Der Dekan erhält von den Habilitationsgebühren 5 Thaler Gold. Jeder, der bei dem Habilitationskolloquium ex officio mitgewirkt hat (§ 33 und 35), 2 Thaler Gold, der Rest fließt in die Fakultätskasse.

Nach erfolgter Habilitation gehören die Privatdozenten mit zur Gesammtheit der Universität und ihrer Fakultät im weiteren Sinne.*) Sie werden daher zu allen öffentlichen Feierlichkeiten der Universität eingeladen und erfreuen sich in Ansehung der Benutzung der

*) Vergleiche § 4 Univ. Statuten: „Die Universität besteht: 1) aus der Gesammtheit der Lehrenden, sowohl den ordentlichen und außerordentlichen Professoren, als auch den bei den einzelnen Fakultäten habilitirten Privatdozenten und den Kunstlehrern, Sprachlehrern und Exercitienmeistern, 2) aus dem ꝛc.“ und § 24 ebenda: „Zu der Fakultät im engeren Sinne gehören nur die ordentlichen Professoren, wenn sie den Doktorgrad ihrer Fakultät besitzen und in die Fakultät nach den Statuten derselben eingeführt sind. Zu der Fakultät im weiteren Sinne gehören auch die außerordentlichen Professoren, die Privatdozenten und in das Album der Fakultät eingetragenen Studirenden.“

Universitäts-Bibliothek und der sonstigen Sammlungen der Universität der nämlichen Rechte wie die Professoren. (§ 20 Satz 1 Univ. Statuten).

Durch die Habilitation erhalten die Privatdozenten ferner das Recht, Vorlesungen bei der Universität halten zu dürfen (§ 107 Ziff 2 Univ. Statuten).

Sie müssen sich aber grundsätzlich auf Vorlesungen über diejenigen Fächer beschränken, in welchen lehren zu wollen, sie bei der Meldung zur Habilitation erklärt haben.

Dies ist im § 29 der provisorischen Statuten der philosophischen Fakultät ausdrücklich ausgesprochen, und auch im § 17 Abs. 2 des Statuten-Entwurfs der medizinischen Fakultät ist bestimmt, daß die Privatdozenten nur diejenigen Vorlesungen halten dürfen, für welche sie ursprünglich habilitirt sind, anderenfalls aber einer ministeriellen Genehmigung oder eines direkten Auftrages bedürfen.

Wegen der Beschränkung der Licentiaten der Theologie hinsichtlich des Haltens von Vorlesungen ist § 45 des Statuten-Entwurfs der theologischen Fakultät (oben S. 86) zu vergleichen, woselbst auch die Bestimmung getroffen ist, daß sämmtliche Privatdozenten der theologischen Fakultät über alle Fächer, für welche sie sich habilitirt haben, gleichzeitig Vorlesungen zu halten berechtigt sind.

Für die Privatdozenten aller Fakultäten besteht ferner die im § 109 der Universitäts-Statuten angeordnete Beschränkung, daß sie neben einem ordenlichen und außerordentlichen Professor keine Vorlesung unentgeltlich halten dürfen, welche von den letzteren herkömmlich als Privatvorlesung angekündigt wird.

Die Ankündigungen ihrer Vorlesungen müssen die Privatdozenten dem Dekan ihrer Fakultät einreichen, damit derselbe sie mit schriftlich beigefügter Genehmigung am schwarzen Brette anheften lasse. (Vergl. § 48 des Statuten-Entwurfs der theol. Fakultät; § 34 des Statuten-Entwurfs der medizinischen Fakultät und § 30 der provisor. Statuten der philosophischen Fakultät).

Wie alle übrigen Universitätslehrer sind auch die Privatdozenten nach § 116 der Univ. Statuten verpflichtet, die von ihnen angekündigten öffentlichen und Privatvorlesungen zu halten, sobald zu einer jeden von ihnen sich innerhalb der ersten vier Wochen des Semesters eine Anzahl von wenigstens drei Zuhörern bei ihnen gemeldet hat.

Bei der Wahl der Hörsäle stehen die Privatdozenten den ordentlichen und außerordentlichen Professoren nach. Kollidiren sie untereinander, so entscheidet über den Vorzug die Anciennität. (§ 117 Univ. Statuten)

Die von ihnen angekündigten Vorlesungen müssen die Privatdozenten pünktlich und regelmäßig halten, und insbesondere wird von ihnen erwartet, daß sie durch Repetitorien, Examinatorien, konversatorische Uebungen und Disputationen über die von ihnen gewählten Zweige der Wissenschaft zur Ausbildung der Studirenden mitwirken werden. (§ 20 Abs. 1 Univ. Statuten).

Im Uebrigen haben ihre Vorlesungen hinsichtlich des Ausweises der Studirenden über das zurückgelegte Universitätsstudium dieselbe Wirkung, wie die Vorlesungen der Professoren, kommen aber bei der Beurtheilung der Vollständigkeit des Unterrichts in den einzelnen Fakultäten nur ausnahmsweise in Betracht (§ 20 Abs. 2 Univ. Statuten).

Kein Privatdozent hat als solcher und vermöge seiner Anciennität Anspruch auf Beförderung zur Professur.

Dies ist zunächst im § 50 des Statuten-Entwurfs der theologischen Fakultät mit dem Hinzufügen ausgesprochen, daß die Beförderung lediglich von dem Bedürfniß der Fakultät und der Tüchtigkeit der Person abhängig sei, und daß etwaige Gesuche der Privatdozenten nicht vor Ablauf von drei Jahren seit der Habilitation bei der Fakultät zur eventuellen weiteren Berichterstattung an das Ministerium einzureichen seien.

Die Statuten der juristischen Fakultät bestimmen in dieser Beziehung im § 9:

> „Durch fortgesetzte Lehrthätigkeit bekommen Privatdozenten der Fakultät gegenüber keinen Anspruch auf Empfehlung weder zu Remunerationen noch zur Beförderung"

und § 36 des Statuten-Entwurfs der medizinischen Fakultät lautet:

> „Ansprüche auf Beförderung erlangt der Privatdozent nicht durch seine Anciennität, sondern lediglich durch seine Leistungen. Etwaige dahin zielende Gesuche hat derselbe der Fakultät zur Beförderung an das vorgesetzte Ministerium einzureichen. Ein solches Gesuch darf aber nicht vor Ab-

lauf dreier Jahre seit der Ertheilung der venia docendi eingegeben werden."*)

Die Aufsicht und Disziplin über die Privatdozenten steht den Fakultäten und dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu.

Der § 49 des Statuten-Entwurfs der theologischen Fakultät verordnet in dieser Beziehung:

„Die Fakultät beaufsichtigt die wissenschaftlichen Bestrebungen und Leistungen, sowie den Lebenswandel der Privatdozenten. Sie hat das Recht, die Vorlesungen der Privatdozenten zu besuchen und verdiente Privatdozenten dem Ministerium zu Gratifikationen in Vorschlag zu bringen, aber auch das Recht, ihnen, sei es durch den Dekan allein oder vor versammelter Fakultät, Warnung oder Verweis zu ertheilen. Unter Umständen kann einem Privatdozenten die Befugniß, Vorlesungen zu halten, durch einen motivirten Fakultätsbeschluß vorbehaltlich des § 20 der Universitäts-Statuten (s. unten S. 99) erwähnten Rekurses an das vorgesetzte Ministerium und von letzterem unmittelbar nach Anhörung der Fakultät für immer oder auf Zeit entzogen werden."

Die Statuten der juristischen Fakultät enthalten in dieser Beziehung im § 9 nur die Vorschrift:

„Entziehung der venia legendi kann die Fakultät verfügen, wenn ein Privatdozent während dreier Semester die Anzeige von Vorlesungen ohne genügenden Grund unterlassen oder während dreier Jahre kein Kolleg zu Stande gebracht hätte.

Wo das Ministerium die Remotion eines Privatdozenten unmittelbar verordnen will, ist zuvor die Fakultät über den Fall gutachtlich zu hören."

Im § 35 des Statuten-Entwurfs der medizinischen Fakultät ist bestimmt:

„Jeder Privatdozent ist verpflichtet, im Semester mindestens eine Vorlesung aus seinem Fache anzukündigen und im Behinderungsfalle der Fakultät die Gründe der Verhinderung

*) Vergl. hierüber oben Anm. **) auf S. 16.

mitzutheilen. Die Fakultät aber ist verpflichtet, dem vorgesetzten Ministerium Mittheilung zu machen, wenn ein Privatdozent ohne Angabe genügender Behinderungsgründe zwei Semester nacheinander keine Vorlesung angekündigt hat. Ebenso ist sie verpflichtet, darüber zu wachen, daß die Vorlesungen, welche ein Privatdozent im Auftrage der Fakultät oder des vorgesetzten Ministeriums hält, den Anforderungen entsprechen und im Falle dieselben ungenügend befunden werden sollten dem vorgesetzten Ministerium darüber Bericht zu erstatten,"

und § 37 dieses Statuten-Entwurfs lautet:

„Einem Privatdozenten kann die Befugniß, Vorlesungen zu halten, durch einen motivirten Fakultätsbeschluß, vorbehaltlich des binnen zehn Tagen von der Zustellung des Beschlusses bei dem Kuratorium anzumeldenden und binnen vier Wochen zu begründenden Rekurses (§ 20 der Universitäts-Statuten) und von dem Ministerium unmittelbar, nach Anhörung der Fakultät, für immer oder auf Zeit entzogen werden."

Der § 42 der provisorischen Statuten der philosophischen Fakultät verordnet endlich:

„Die Fakultät ist besonders verpflichtet, die Thätigkeit und Wirksamkeit der bei ihr habilitirten Privatdozenten und deren Fortschritte in dieser Beziehung zu beaufsichtigen. Wie sie einerseits es sich soll angelegen sein lassen, die tüchtigen, durch Fleiß und Erfolg ausgezeichneten in jeder Weise zu fördern und zu ermuntern, so ist sie auch andererseits befugt, denjenigen, von deren erfolglosen Bestrebungen sie sich überzeugt hält, durch ihren Dekan von der Fortsetzung der akademischen Lehrthätigkeit wohlmeinend abzurathen.

Wenn ein Privatdozent ohne genügende Entschuldigungsgründe und selbst auf ergangene Aufforderung hin für zwei Semester keine Anzeige von Vorlesungen eingereicht hat, so ist sein Recht, bei der Fakultät zu lesen, auf so lange suspendirt, bis er von selbst wieder um Aufnahme in das Lektions-Verzeichniß nachsucht.

Einem Privatdozenten kann die Befugniß, Vorlesungen zu halten, für immer oder auf Zeit entzogen werden, vorbehaltlich des Rekurses an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Dieser Rekurs ist binnen zehn Tagen vom Tage der Zustellung des Fakultätsbeschlusses bei dem Kuratorium einzulegen und binnen vier Wochen zu begründen. Der eingelegte Rekurs hat in Betreff dieses Beschlusses Suspensiveffekt. Dem Minister steht dasselbe Recht der Remotion nach Einforderung eines Gutachtens von der Fakultät in dem betreffenden Falle unmittelbar zu. (Univ.-Stat. § 20.)"

Der hier und in den Statuten-Entwürfen der anderen Fakultäten in Bezug genommene § 20 Absatz 3 der Universitäts-Statuten bestimmt:

„Einem Privatdozenten kann die Befugniß, Vorlesungen zu halten, durch einen motivirten Fakultätsbeschluß, vorbehaltlich des Rekurses an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, und von letzterem unmittelbar, für immer oder auf Zeit entzogen werden. Der Rekurs ist binnen zehn Tagen, vom Tage der Zustellung des Fakultätsbeschlusses, bei dem Kuratorium einzulegen und binnen vier Wochen zu begründen. Der eingelegte Rekurs hat in Betreff dieses Beschlusses Suspensiveffekt."

---

6. Die Königliche vereinigte Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg.

Nach den §§ 3 und 10 der Statuten der Königlichen vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg vom 24. April 1854 theilen sich die Lehrer der Universität in die drei Klassen:

1. der von dem König und dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten berufenen und angestellten ordentlichen und außerordentlichen Professoren,
2. der von den einzelnen Fakultäten unter Zustimmung des Kurators zugelassenen Privatdozenten und

3. der Kunstlehrer, Sprach- und Exercitienmeister.

Wer als Privatdozent an der Universität zugelassen werden will, muß sich bei einer der Fakultäten derselben habilitiren.

Zur Habilitation als Privatdozenten sollen nach § 19 der Universitäts-Statuten nur diejenigen zugelassen werden, welche auf einer inländischen Universität den Licentiaten- oder Doktorgrad erworben haben. Eine Ausnahme von dieser Regel soll nur bei solchen Aspiranten zulässig sein, welche bereits auf einer inländischen oder ausländischen Universität Privatdozenten gewesen sind und sich hierüber genügend ausweisen können.

Vor der Zulassung zu den Habilitationsleistungen, über welche die Statuten bezw. Statuten-Entwürfe der einzelnen Fakultäten die näheren Bestimmungen enthalten, muß die Genehmigung des Kurators eingeholt werden.

Die Habilitationsleistungen sind:

1. für die theologische Fakultät in den §§ 41 ff. der Statuten der theologischen Fakultät vom 20. November 1885 wie folgt festgestellt:

§ 41.

Behufs der Habilitation hat der Kandidat die Genehmigung des Kurators einzuholen (Univ.-Statuten § 19) und sich demnächst bei der Fakultät mit einem Gesuch zu melden. Diesem ist beizufügen:

a) die Genehmigung des Kurators,
b) eine Beschreibung seines Lebens- und Studienlaufes,
c) eine in der Regel lateinisch geschriebene theologische Abhandlung aus dem Gebiete, in dem er als Lehrer auftreten will, und sonstige etwa von ihm veröffentlichte Druckschriften; der Gebrauch der deutschen Sprache ist nur mit Genehmigung des Unterrichtsministers zulässig,
d) der Nachweis der bei der Universität Halle-Wittenberg erworbenen akademischen Würde, oder falls er letztere an einer anderen Universität erlangt hat,
e) das betreffende Diplom sowie die Probestücke, auf Grund deren sie erworben ist, und
f) die Schul- und Universitätszeugnisse,
g) falls er die theologische Kandidaten-Prüfung bestanden hat, das Zeugniß darüber,

h) die Habilitationsgebühren oder ein Schein der Universitätskasse über deren Erlegung.*)

§ 42.

Erkennt die Fakultät in der erforderlichen Mehrheit (§ 25) aus den vorgelegten Dokumenten, daß der an einer anderen Universität erworbene Grad des Privatdozenten, nach den bei ihr und allgemein geltenden Vorschriften rite erworben sei, und findet sie auch die vorgelegten neuen Proben völlig hinreichend, um die zu dem gegenwärtigen Zweck erforderliche wissenschaftliche Tüchtigkeit des Kandidaten außer allem Zweifel zu setzen, so wird der Grad ohne weitere Prüfung als gültig anerkannt (nostrifizirt). Wo nicht, so muß er sich zuvor, wenn er Licentiat ist, einer Prüfnng, wenn er Doktor ist, wenigstens einem Colloquium zum Behufe der Nostrifikation unterziehen.

Der letzteren bedarf es nicht, wenn der Grad auf einer anderen inländischen Universität erlangt ist.

Auch kann von der Nostrifikation abgesehen werden, wenn der Aspirant bereits auf einer anderen Universität Privatdozent gewesen ist und sich darüber ausweisen kann.

§ 43.

Im Falle der Zulassung hat der Kandidat eine Probevorlesung in deutscher Sprache über ein von der Fakultät aufgegebenes oder von ihm mit ihrer Zustimmung gewähltes Thema aus dem Fache, für welches er sich habilitiren will, vor der versammelten Fakultät zu halten. Will er über mehrere Fächer Vorlesungen halten, so ist die Fakultät berechtigt, über jedes Hauptfach auch eine besondere Probevorlesung zu verlangen. Zur Ausarbeitung jeder Probevorlesung wird eine Frist von acht Tagen gewährt.

An die gehaltene Vorlesung, bei welcher mindestens $^3/_4$ der Fakultätsmitglieder anwesend sein müssen, kann von letzteren eine wissenschaftliche Besprechung angeknüpft werden. Hierauf wird sofort mit einfacher Majorität darüber Beschluß gefaßt, ob der Kandidat als Privatdozent zuzulassen ist oder nicht.

---

*) Ueber die Gebühren der Habilitation bestimmt § 47 der Statuten der theologischen Fakultät: „Wer seinen Grad vor der theologischen Fakultät zu Halle rite erlangt hat, hat nur die Druckkosten der Abhandlung und des Anschlags zu bestreiten, aber für die Habilitation selbst nichts zu entrichten. Wer dagegen auswärts promovirt ist, hat außer jenen Druckkosten die Hälfte der Gebühren der Licentiatenpromotion, und falls eine Nostrifikationsprüfung stattgefunden hat, für diese 100 Reichsmark zu entrichten."

§ 44.

Im Falle der Zulassung hat der angehende Privatdozent die Habilitationsschrift (falls sie noch ungedruckt war) mit der Bezeichnung als Habilitationsschrift in den Druck zu geben und in 190 Exemplaren einzuliefern. Alsdann hat er seine Habilitation durch einen öffentlichen Vortrag in der Aula der Universität über einen von ihm selbst gewählten Gegenstand zu vollziehen. Zu demselben werden der Kurator, der Rektor und die sämmtlichen Dozenten der Universität durch eine auf Kosten der Aspiranten zu druckende und auch am schwarzen Brett anzuschlagende Bekanntmachung des Dekans eingeladen. Nach Beendigung der Habilitationsleistungen wird von dem Dekan statt der Promotion die Licenz zu allen dem Grad entsprechenden Vorlesungen und sonstigen akademischen Verrichtungen durch ein Dekret ertheilt.

§ 45.

Einem Kandidaten, welcher seinen theologischen Grad an der theologischen Fakultät zu Halle erworben hat, kann die Fakultät nach ihrem Ermessen die Einreichung einer Habilitationsabhandlung erlassen.

§ 46.

Wenn ein Kandidat bei der Bewerbung um einen theologischen Grad zugleich die Befugniß zum Lehrer (licentia docendi) nachsucht, so kann ihm, wofern die gesetzlichen Bedingungen dazu vorhanden sind, verstattet werden, die Promotion mit der Habilitation zu verbinden (§ 41) und ist dann bei der Prüfung bestimmtere Rücksicht auf die erwählten Lehrfächer zu nehmen und bei dem Promotionsakt mit der Renunziation zugleich die Ertheilung der Lehrbefugniß auszusprechen (§ 44). Die Probevorlesung findet in diesem Falle nach bestandenem mündlichen Examen und vor der öffentlichen Disputation statt.

2. für die juristische Fakultät sind in den §§ 20 ff. des Entwurfs von Statuten der juristischen Fakultät vom Jahre 1886 besondere Vorschriften über die Habilitationsleistungen getroffen, welche trotz der noch nicht erfolgten Bestätigung dieses Entwurfs bisher stets in Geltung gewesen sind und folgendermaßen lauten:

§ 20.

Zur Habilitation als Privatdozenten in der juristischen Fakultät sollen nur diejenigen zugelassen werden, welche den juristischen Doktorgrad auf Grund der ordentlichen Prüfungen erworben haben, und auch diese nur, wenn seit dem Beginn ihrer juristischen Studien schon mindestens fünf Jahre verstrichen sind.

Auf einer außerpreußischen Universität promovirte Doktoren, die nicht schon auf einer preußischen oder außerpreußischen Universität Privatdozenten gewesen sind, bedürfen zu ihrer Habilitation einer besonderen ministeriellen Genehmigung (Vergl. Univ.-Stat. § 19).

§ 21.

Das Habilitationsgesuch muß schriftlich und in deutscher Sprache an die Fakultät gerichtet werden unter Bezeichnung der Fächer, über welche der Ansucher zu lehren beabsichtigt.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. ein kurzer Bericht über Lebenslauf und Studien, ebenfalls in deutscher Sprache,
2. das Zeugniß der Reife für die Universität, die Zeugnisse über die akademischen Studien und das Doktordiplom des Ansuchers, ferner Nachweise über die etwa schon von ihm bekleidete amtliche Stellung und die Art, wie er seiner Militärpflicht Genüge geleistet hat. Nach Befinden kann die Fakultät noch über weitere Lebensverhältnisse Nachweis verlangen,
3. die Inaugural-Dissertation des Ansuchers, sofern sie gedruckt ist, und die etwa sonst noch in selbstständiger Form von ihm herausgegebenen Schriften. Die nicht in selbstständiger Form veröffentlichten sind mindestens zu bezeichnen,
4. eine in deutscher oder lateinischer Sprache abgefaßte Habilitationsschrift. Sie kann der Fakultät bereits gedruckt vorgelegt werden und braucht nicht nothwendig gerade erst zum Zwecke der Habilitation geschrieben zu sein. Wird sie der Fakultät handschriftlich eingereicht, so muß ihr Druck der Habilitation vorausgehen.

   Die nach § 19 der Universitäts-Statuten erforderliche kuratoriale Genehmigung wird von der Fakultät eingeholt.

§ 22.

Ueberzeugt sich die Fakultät aus der Habilitationsschrift für sich allein oder in Verbindung mit einem Colloquium von der wissenschaftlichen Reife und Tüchtigkeit des Ansuchers, so hat dieser demnächst eine Probevorlesung vor der Fakultät über einen von ihr bezeichneten Gegenstand zu halten.

An dieselbe kann von den Mitgliedern der Fakultät eine wissenschaftliche Besprechung angeknüpft werden.

§ 23.

Genügen diese Leistungen der Fakultät, so wird dem Ansucher die Habilitation gestattet, welche durch einen öffentlichen Vortrag in

der Aula der Universität über einen von ihm selbst gewählten Gegenstand geschieht.

§ 24.

Nach der Habilitation wird dem Ansucher die Erlaubniß, Vorlesungen zu halten, von der Fakultät durch ein Dekret ertheilt, welches die Fächer bezeichnet, auf die sich die venia legendi erstreckt. Hierauf hat der neu aufgenommene Dozent dem Dekan vor versammelter Fakultät durch Handschlag zu geloben, daß er die Universitäts- und Fakultäts-Statuten, soweit sie die Stelle eines Privatdozenten betreffen, gewissenhaft beobachten will.

§ 25.

Das Honorar für die Habilitation eines in Halle promovirten Doctor juris beträgt siebenzig Mark, für diejenige eines auswärts promovirten einhundert und vierzig Mark und ist gleichzeitig mit dem Gesuche zu erlegen. Im Falle einer Zurückweisung des Gesuches wird die Hälfte des Betrages zurückerstattet.

Die Söhne noch lebender ordentlicher oder außerordentlicher Professoren der Fakultät sowie derjenigen, die als ordentliche oder außerordentliche Professoren der Fakultät verstorben sind, sind von der Leistung des Honorars frei.

Von dem Honorar gebühren dem Fakultätsmitglied, welches über die Habilitationsschrift berichtet, jedesmal zwanzig Mark, dem Dekan als solchem zwanzig Mark, bei Zurückweisung eines in Halle promovirten Doctor juris fünfzehn Mark. Der Rest wird unter sämmtliche ordentliche Professoren der Fakultät gleichheitlich vertheilt.

3. für die medizinische Fakultät bestimmen die §§ 51 ff. der Fakultäts-Statuten vom 12. März 1881 Folgendes:

§ 51.

Wer sich bei der medizinischen Fakultät als Privatdozent habilitiren will, muß die medizinische Doktorwürde auf einer preußischen Universität erworben oder die Nostrifikation seiner von einer fremden Universität ertheilten Doktorwürde nach §§ 47—50 erlangt haben. Der Nostrifikation bedarf es nicht, wenn der Bewerber bereits an einer anderen inländischen oder ausländischen Universität Privatdozent der Medizin gewesen ist. Die Nostrifikation kann mit der Habilitation gleichzeitig nachgesucht werden.

§ 52.

Der Kandidat hat ferner:

1. den Nachweis zu führen, daß mindestens zwei Jahre seit Beendigung seiner medizinischen Studien verflossen sind;

2. ein curriculum vitae und die Approbation als Arzt für das deutsche Reichsgebiet einzureichen;
3. das Fach oder die Fächer namhaft zu machen, über welche er zu lesen beabsichtigt;
4. seine Inauguraldissertation einzureichen;
5. eine oder mehrere von ihm verfaßte Abhandlungen aus dem Gebiete der Wissenschaften, über welche er zu lesen beabsichtigt, einzureichen; die Doktordissertation kommt dabei nicht in Betracht, außer im Fall des § 48 Abs. 2, wenn die Nostrifikation mit der Habilitation gleichzeitig nachgesucht wird;
6. Nachweise über die etwa schon von ihm bekleidete amtliche Stellung und die Art, wie er daraus geschieden ist, sowie über die Art, wie er seiner Militärpflicht genügt hat, zu liefern; nach Befinden kann die Fakultät auch noch über weitere Lebensverhältnisse des Aspiranten Nachweis verlangen.

§ 53.

Wenn die nach § 19 der Universitäts-Statuten erforderliche Kuratorialgenehmigung zu der Habilitation ertheilt ist und die Fakultät nach den eingereichten Arbeiten und aus ihrer sonstigen Kenntniß von den Eigenschaften des Kandidaten denselben zum akademischen Lehrer würdig und befähigt hält, wird er zur Probevorlesung zugelassen. Wird die Nostrifikation mit der Habilitation verbunden, so muß vor der Zulassung zur Probevorlesung das im § 48 vorgeschriebene Colloquium zur Befriedigung der Fakultät stattgefunden haben.

§ 54.

Die Probevorlesung besteht in einem freien, in einer Fakultätssitzung zu haltenden Vortrage über ein von dem Kandidaten selbst gewähltes und von der Fakultät genehmigtes Thema aus dem Hauptfach, welches er zu lehren gedenkt. An diesen Vortrag kann von den Mitgliedern der Fakultät eine wissenschaftliche Besprechung mit dem Kandidaten angeknüpft werden.

§ 55.

Nach beendigter Probevorlesung wird sofort über den Ausfall der gesammten Habilitationsleistungen abgestimmt. Die Entscheidung erfolgt durch einfache Majorität.

§ 56.

Ist als Habilitationsschrift (§ 52 Nr. 5) eine noch ungedruckte Arbeit eingereicht und genehmigt worden, so ist dieselbe nach günstigem

Ausfall des Beschlusses (§ 55) mit der Bezeichnung als Habilitationsschrift in den Druck zu geben und in 190 Exemplaren einzuliefern.

§ 57.

Der Kandidat muß endlich eine öffentliche Vorlesung, der Regel nach in der Aula, halten, zu welcher der Kurator, der Rektor und die sämmtlichen Dozenten der Universität durch eine auf Kosten des Kandidaten zu druckende, auch am schwarzen Brett anzuschlagende Bekanntmachung seitens des Dekans eingeladen werden.

§ 58.

Sämmtliche Habilitationsleistungen werden in deutscher Sprache abgelegt. Die Habilitationsschrift darf jedoch auch lateinisch verfaßt sein.

§ 59.

Die venia docendi wird nach gehaltener öffentlicher Vorlesung dem Kandidaten durch ein die Fächer, worauf sie sich erstrecken soll, bezeichnendes Schreiben der Fakultät ertheilt. Dem Unterrichtsminister ist davon durch Vermittelung des Kurators Anzeige zu machen.

§ 60.

Von den Habilitationsleistungen kann das Ganze oder ein Theil aus besonderen Gründen auf Antrag der Fakultät durch den Unterrichtsminister erlassen werden.

§ 61.

Für die Habilitation sind bei dem Dekan 100 Mark als Gebühren zur Fakultätskasse einzuzahlen; für einen in Halle promovirten Doktor der Medizin betragen die Gebühren nur 50 Mark, und die Söhne der fungirenden, emeritirten oder in diesem Verhältniß verstorbenen ordentlichen und außerordentlichen Professoren der medizinischen Fakultät zu Halle sind ganz von denselben frei. Wird der Kandidat abgewiesen, so werden ihm die Gebühren unverkürzt zurückgezahlt.

4. Die Habilitationsleistungen bei der philosophischen Fakultät sind in dem, noch nicht bestätigten, Statuten-Entwurf der philosophischen Fakultät §§ 26 ff. der bisher stetig beobachteten Uebung entsprechend wie folgt festgesetzt:

§ 26.

Zur Habilitation als Privatdozenten sollen nur solche Gelehrte zugelassen werden, welche auf einer Universität deutscher Zunge auf

Grund einer gedruckten Dissertation und eines Examens promovirt worden sind.

Fehlende Promotionsleistungen dürfen durch eine Nostrifikation ergänzt werden, welche die Fakultät berechtigt ist, mit der Habilitation in der Weise zusammenzufassen, daß nur eine Arbeit für beide Akte eingereicht wird.

Eine Ausnahme von dieser Regel ist ohne ausdrückliche Dispensation seitens des vorgesetzten Ministeriums nur bei solchen Bewerbern statthaft, welche bereits auf einer inländischen oder ausländischen Universität Privatdozenten gewesen sind.

Außerdem hat der Habilitande nachzuweisen, daß seit dem Anfang seiner akademischen Studien wenigstens fünf Jahre verflossen sind, und daß er seiner Militärpflicht im stehenden Heere genügt hat oder davon befreit ist.

Die Meldung ist an den Dekan zu richten, welcher die Genehmigung des Kurators einzuholen hat, die auch denen ertheilt werden kann, die sich zu nostrifiziren haben und deshalb sich bei der Fakultät zur gleichzeitigen Nostrifikation und Habilitation melden.

§ 27.

Derjenige, welcher sich um die licentia privatim docendi bewirbt, hat seinem Anmeldungsschreiben beizufügen:

1) den Lebenslauf,
2) das Reifezeugniß eines Gymnasiums (nicht Realgymnasiums) und die Zeugnisse über das vollendete Triennium academicum,
3) sein Doktordiplom,
4) die Anzeige, über welche Lehrfächer er zu lesen gedenkt,
5) eine gedruckte oder geschriebene Abhandlung aus dem Fache, über welches er lesen will. Ueber die Sprache, in welcher sie geschrieben wird, gilt dasselbe, was im § 63 unter c bestimmt ist.*) Die Doktor-Dissertation kann zu diesem Zweck nicht gebraucht werden,
6) den Nachweis in Betreff geleisteter Militärpflicht,
7) den Nachweis evangelischer Konfession oder den Ministerialdispens hiervon.**)

In außerordentlichen Fällen, wenn ein in der Wissenschaft schon bewährter Mann sich habilitiren will, oder wenn eine Habilitation

---

*) d. h. in der Regel die lateinische, und ausnahmsweise (gemäß § 63 c) auch die deutsche Sprache.

**) Vergl. § 4 Univ. Statuten: „Der ursprünglichen Stiftung gemäß sind bei der Universität Halle-Wittenberg nur Lehrer und Beamte evangelischer Konfession zuzulassen und anzustellen.

der Fakultät besonders wünschenswerth erscheint, können dem Kandidaten von der Fakultät mit Genehmigung des Ministers einzelne Leistungen erlassen werden.

§ 28.

Wenn die Fakultät die Meldung auf Grund eines schriftlichen Referates, zu welchem der Dekan denjenigen ordentlichen Professor, in dessen Lehrfach sie einschlägt, in Ermangelung oder Behinderung eines solchen aber einen geeigneten außerordentlichen Professor aufzufordern hat, zulässig findet, wird der Kandidat veranlaßt, eine Probe-Vorlesung in deutscher Sprache über ein Thema aus dem Fache, für welches er sich habilitiren will, vor der versammelten Fakultät zu halten. Das Thema wählt der Kandidat mit Genehmigung der Fakultät.

Den Termin zu dieser Probe-Vorlesung setzt der Dekan an und ladet sämmtliche ordentliche Mitglieder der Fakultät mit Einschluß des Referenten, auch wenn dieser nicht Fakultätsmitglied ist, durch Umlauf dazu ein; vorzugsweise sind aber diejenigen unter den Eingeladenen zu erscheinen verpflichtet, welche für die Fächer angestellt sind, über welche der Habilitand zu lesen beabsichtigt.

§ 29.

Auf die Vorlesung folgt ein Colloquium der Fakultätsmitglieder mit dem Kandidaten, wobei der Referent und die Professoren des Fachs oder der Fächer, für welche sich der Kandidat gemeldet hat, den Anfang machen. Nach beendigtem Colloquium tritt der Kandidat ab, und die Fakultät entscheidet über die Ertheilung oder Verweigerung der nachgesuchten Lehrberechtigung.

§ 30.

Bevor der Kandidat von dieser Berechtigung wirklichen Gebrauch machen darf, hat er sich durch einen öffentlichen Vortrag über ein von der Fakultät genehmigtes Thema bei der Universität einzuführen, zu dem der Habilitand durch die auf seine Kosten in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren (§ 69) gedruckte Habilitationsschrift einladet.

An Stelle der letzteren kann auch eine andere durch die Fakultät genehmigte Druckschrift treten, in welchem Falle der Habilitand durch einen gedruckten Anschlag zu seinem Vortrag einladet.

§ 31.

Nach der vollzogenen Habilitation hat der Dekan unter Beifügung des Lebenslaufes des Dozenten, seiner Dissertation und

anderer etwa von demselben veröffentlichter Druckschriften dem Kurator, von der Thatsache der erfolgten Habilitation auch dem Rektor Anzeige zu machen.

Die als solche nach vollzogener Habilitation zugelassenen Privatdozenten gehören nach § 20 der Universitäts-Statuten mit zur Gesammtheit der Universität und ihrer Fakultät im weiteren Sinne.*)

Sie werden daher zu allen öffentlichen Feierlichkeiten der Universität eingeladen und erfreuen sich in Ansehung der Benutzung der Universitäts-Bibliothek und sonstigen Sammlungen der Universität der nämlichen reglementsmäßigen Rechte, wie die Professoren (§ 20 der Univ.-Stat.).

Durch ihre Habilitation erhalten sie das Recht, über diejenigen Fächer Vorlesungen zu halten, für welche ihnen die venia legendi ertheilt ist.**)

Zu Vorlesungen über andere Fächer bedürfen sie einer besonderen Genehmigung der Fakultät, welche bei der juristischen Fakultät von einer neuen Habilitationsschrift abhängig gemacht werden kann.***)

Für die Privatdozenten der theologischen Fakultät besteht noch die beschränkende Bestimmung des § 49 der Fakultäts-Statuten,

---

*) Vergl. § 3 der Univ.-Statuten (s. oben S. 99) und den die Fakultäten betreffenden § 7 ebenda: „Jede dieser vier Abtheilungen der Universität steht als ein selbstständiges Ganze unter der besonderen Aufsicht und Leitung derer, welche Wir als ordentliche Professoren berufen. Die Gesammtheit derselben bildet die vier Fakultäten, an welche sich die übrigen Lehrer, die außerordentlichen Professoren, die Privatdozenten und die Studirenden anschließen. An der Spitze jeder Fakultät steht ein Dekan."

**) Vergl. §§ 101 und 103 der Univ.-Statuten.

***) Vergl. § 26 des Entwurfs der Statuten der jurist. Fakultät: „Zu Vorlesungen über andere Fächer als diejenigen, für welche ihnen die venia legendi ertheilt ist, bedürfen die Privatdozenten einer besonderen Genehmigung der Fakultät, welche von einer neuen Habilitationsschrift abhängig gemacht werden kann;" und § 33, Satz 1 des Entwurfs der Statuten der philosophischen Fakultät: „Die Privatdozenten sind nur über diejenigen Fächer Vorlesungen zu halten berechtigt, für welche ihnen die Erlaubniß zur Habilitation ertheilt worden ist; zu Vorlesungen über andere Fächer bedürfen sie einer besonderen Genehmigung der Fakultät."

wonach zwar dem Doktor der Theologie die Berechtigung zu Vorlesungen über alle Fächer der Theologie zusteht, der Licentiat aber nur befugt ist, Vorlesungen für das Gebiet der exegetischen und historischen Theologie zu halten. Jedoch kann einem Licentiaten, der sich einige Jahre als Privatdozent bewährt und durch ein tüchtiges Werk seine Befähigung in der systematischen oder praktischen Theologie bewiesen hat, von der Fakultät die Berechtigung, auch über diese Wissenschaften Vorlesungen zu halten, ertheilt werden.

Im Uebrigen dürfen alle Privatdozenten Vorlesungen als öffentliche*) nicht ankündigen, jedoch bleibt ihnen unbenommen, unentgeltliche Vorlesungen zu halten. (§ 98 Univ.-Statuten.)

Auch wenn die Berechtigung an und für sich vorhanden ist, darf aber kein Privatdozent neben einem ordentlichen oder außerordentlichen Professor eine Vorlesung unentgeltlich ankündigen, welche die letzteren als Privatvorlesung zu halten beabsichtigen. (§ 103 Satz 2 Univ.-Statuten.)

Bei der Wahl der Auditorien für Vorlesungen, welche auf dieselbe Stunde fallen, haben die ordentlichen und außerordentlichen Professoren vor den Privatdozenten den Vorzug. Kollidiren Privatdozenten unter einander, so entscheidet über den Vorzug die Anciennität. (§ 112 Univ.-Statuten.)

Wie alle öffentlichen Lehrer der Universität sind auch die Privatdozenten verpflichtet, die von ihnen angekündigten öffentlichen und Privatvorlesungen zu halten, sobald zu einer jeden von ihnen sich eine Anzahl von wenigstens vier Zuhörern meldet. (§ 110 Univ.-Statuten.)

Die Vorlesungen selbst müssen sie pünktlich und regelmäßig halten, und es wird insbesondere von ihnen erwartet, daß sie durch Repetitorien, Examinatorien, konservatorische Uebungen und Disputationen über die von ihnen gewählten Zweige der Wissenschaft sich den Studirenden nützlich zu machen suchen werden. (§ 20 Abs. 1 Univ.-Statuten.)

---

*) Oeffentliche Vorlesungen sind nach § 98 der Univ.-Statuten diejenigen, welche von einem ordentlichen oder außerordentlichen Professor unentgeltlich gehalten werden. Vergl. auch § 33 des Entwurfs der Statuten der philosophischen Fakultät.

Hinsichtlich des Ausweises der Studirenden über das zurückgelegte Universitätsstudium haben im Uebrigen die Vorlesungen der Privatdozenten dieselbe Wirkung wie die Vorlesungen der Professoren, kommen aber bei der Beurtheilung der Vollständigkeit des Unterrichts in den einzelnen Fakultäten nicht in Betracht. (§ 20 Abs. 2 Univ.-Statuten.)

Was die Disziplin über die Privatdozenten anlangt, so unterstehen dieselben der Aufsicht ihrer Fakultät und des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Die Fakultät hat, wie dies im § 36 des Entwurfs der Statuten der philosophischen Fakultät ausdrücklich hervorgehoben ist, von den wissenschaftlichen Leistungen und dem Lebenswandel der Privatdozenten Kenntniß zu nehmen und darüber nöthigen Falls an den Minister zu berichten.

Privatdozenten, welche ohne vorgängige Genehmigung des Kurators oder des Ministers der Unterrichts-Angelegenheiten während zwei aufeinander folgenden Semester keine Vorlesungen ankündigen, verlieren hierdurch die Befugniß, Vorlesungen zu halten, und müssen sich, um dieselbe wieder zu erlangen, von Neuem habilitiren. (§ 20 Abs. 3 Univ.-Statuten.)

Desgleichen verlieren die Privatdozenten der juristischen und der philosophischen Fakultät das Recht zu lehren, wenn sie zwei Jahre lang Vorlesungen nicht wirklich gehalten haben. Doch können die Fakultäten gegen den aus diesem Grunde eintretenden Verlust nach Ermessen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewähren. (§ 27 des Entwurfes der jurist. Fak.-Statuten und § 37 des Entwurfes der philosophischen Fakultäts-Statuten.)

Außerdem kann einem Privatdozenten die Befugniß, Vorlesungen zu halten, durch einen motivirten, von dem Kurator genehmigten Fakultätsbeschluß, vorbehaltlich des Rekurses an den Minister der Unterrichts-Angelegenheiten, und von letzterem unmittelbar für immer oder auf Zeit entzogen werden. (§ 20 Abs. 4 Univ.-Statuten.)

Einen Anspruch auf Beförderung zu einer Professur haben die Privatdozenten ebensowenig wie einen solchen auf Gehalt, Remunerationen oder Stipendien.

In ersterer Beziehung enthält § 28 des Entwurfs der Statuten der juristischen Fakultät die Bestimmung, daß ein Privatdozent Anträge an die Fakultät auf Befürwortung seiner Beförderung zu einer Professur nicht vor Ablauf dreier Jahre seit seiner Habilitation stellen darf.*)

Hinsichtlich der Stipendien ist zu bemerken, daß bei der Universität Halle-Wittenberg für Privatdozenten, welche sich durch ihre wissenschaftlichen Leistungen und den Erfolg ihrer Lehrthätigkeit auszeichnen, besondere Stipendien bestehen, welche für jede Fakultät im Betrage von jährlich 240 Mark auf jedesmal ein oder zwei Jahre, im Ganzen auf vier Jahre nach Maßgabe des Reglements vom 16. Mai 1850 verliehen werden.

Dieses Reglement lautet:

§ 1. Die bei der Universität zu Halle bestehenden Stipendien für Privatdozenten, welche sich durch ihre wissenschaftlichen Leistungen und den Erfolg ihrer Lehrthätigkeit auszeichnen, werden jetzt auf vier, jedes im Betrage von 80 Thaler Preußisch Kourant, festgesetzt.

§ 2. Von diesen Stipendien wird für jede Fakultät eins bestimmt; sollten sich später die Zahl derselben auf fünf erhöhen lassen, so sollen für die Privatdozenten der philosophischen Fakultät zwei Stipendien bestimmt werden.

§ 3. Findet sich in derjenigen Fakultät, in welcher ein Privatdozenten-Stipendium erledigt ist, gar kein, oder kein nach dem Urtheile der betreffenden Fakultät geeigneter Kompetent, so kann bis dahin, daß sich in jener Fakultät ein zur Perzeption geeigneter Dozent findet, das erledigte Stipendium auch einem Dozenten aus einer der drei anderen Fakultäten verliehen werden, und aus welcher in einem solchen Falle zwei (bei der philosophischen Fakultät später drei) Dozenten zu gleicher Zeit ein Stipendium genießen. Ist bei Erledigung eines Privatdozenten-Stipendiums in keiner Fakultät ein noch nicht mit einem Stipendium versehener dazu qualifizirter Dozent vorhanden, so kann bis dahin, daß sich ein solcher findet, das erledigte Stipendium entweder zur Erhöhung der bereits an andere Priatdozenten verliehenen Stipendien oder auch zur Unterstützung würdiger und bedürftiger Studirender benutzt werden.

*) Vergl. hierüber Anm. **) auf S. 16.

§ 4. Behufs Verleihung dieser Stipendien treten die betreffenden Fakultäten zur Berathung geeigneter Vorschläge zusammen und überreichen bezw. vertreten dieselben durch ihren Dekan bei dem General-Konzil der Universität; dieses letztere überreicht die Vorschläge mittelst besonderen nach Stimmenmehrheit zu fassenden Gutachtens dem Minister der Unterrichts-Angelegenheiten zur Entscheidung.

§ 5. Die Stipendien werden, mit Ausnahme der in Gemäßheit von § 3 erfolgten Verleihungen, welche immer nur auf ein halbes Jahr ertheilt werden, jedesmal auf ein oder zwei Jahre verliehen, können jedoch nach Ablauf dieser Zeit auf den von dem General-Konzil gebilligten Vorschlag der betheiligten Fakultät an denselben Dozenten von Neuem verliehen werden, nur soll Niemand länger als vier Jahre im Genusse eines Stipendiums bleiben. Diese Bestimmung soll jedoch keine rückwirkende Kraft auf diejenigen ausüben, welche bereits vor Erlaß dieses Reglements sich im Genuß eines der fraglichen Stipendien befinden.

§ 6. Da bei der Frage über die Würdigkeit eines Dozenten auch sein Lehrtalent in Betracht kommt, so soll Niemand zu einem Stipendium vorgeschlagen werden, welcher nicht mindestens ein Jahr an einer deutschen Universität dozirt hat.

Außerdem konkurriren die Privatdozenten der Universität Halle-Wittenberg wie die Privatdozenten aller übrigen Preußischen Universitäten bei den Stipendien, welche von dem Ministerium nach Maßgabe des Erlasses vom 24. April 1875 (oben S. 13) aus dem hierfür bestimmten Staatsfonds bewilligt werden, und die Privatdozenten der theologischen Fakultät haben endlich noch auf die Privatdozenten-Stipendien der Melanchthon-Stiftung zu Wittenberg (Statut §§ 14—19) und der Nitzsch-Stiftung zu Berlin nach Maßgabe der Statuten dieser Stiftung Anspruch.*)

*) Vergl. § 51 Statuten der theol. Fakultät.

7. Die Königliche Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

Bei der Universität zu Kiel galt früher die Observanz, daß die von einer der dortigen Fakultäten rite promovirten Licentiaten der theologischen und Doktoren der drei anderen Fakultäten mit diesem akademischen Grade zugleich das Recht zur Habilitation als Privatdozent auf dieser Universität erwarben.

Auf Anregung der philosophischen Fakultät wurde zuerst im Jahre 1869 für diese Fakultät die Trennung der Promotionsleistungen von den Habilitationsleistungen durchgeführt, und seitdem haben auch die übrigen Fakultäten der Universität besondere Habilitations-Reglements erhalten.

Dieselben lauten:

1. Reglement für die Habilitation von Privatdozenten bei der theologischen Fakultät.

§ 1.

Die Befugniß, als Privatdozent Vorlesungen bei der theologischen Fakultät der Universität zu Kiel zu halten, wird fortan durch die Erlangung eines, sei es honoris causa, sei es rite von der hiesigen oder einer anderen deutschen oder nichtdeutschen Fakultät ertheilten Grades eines Licentiaten oder Doktors der Theologie allein nicht erworben; vielmehr ist dazu eine besondere Habilitation bei der Fakultät erforderlich.

§ 2.

Das Gesuch um Zulassung zur Habilitation ist bei dem Dekan der Fakultät anzubringen unter Einreichung des von einer deutschen evangelischen theologischen Fakultät ausgefertigten Licentiaten- oder Doktordiploms und bei rite erfolgter Promotion auch der Dissertation, auf deren Grund die Promotion erfolgt ist. In dem Gesuch sind die Disziplinen zu bezeichnen, für welche die venia docendi erbeten wird. Ist kein theologischer Grad erworben, so muß dieser mit der Habilitation zugleich nachgesucht werden.

§ 3.

Die Zulassung zur Habilitation darf nur erfolgen, wenn zwei Jahre nach Vollendung des akademischen Triennums verstrichen sind.

§ 4.

Der Bewerber um die venia docendi hat eine entweder bereits gedruckte oder nach erfolgter Approbation seitens der Fakultät zu druckende wissenschaftliche Arbeit, welche Beherrschung des gegenwärtigen Standes seiner Wissenschaft in einer selbstständigen Forschung ausweist, der Fakultät vorzulegen. Dem Bewerber ist es freigestellt, für diese Habilitationsschrift die lateinische oder deutsche Sprache zu wählen.

Wenn das Gesuch um Zulassung zur Habilitation mit dem Gesuch um Verleihung des Licentiatengrades verbunden wird, kann die zur Erlangung des letzteren einzureichende Dissertation, falls sie von der Fakultät approbirt wird, zugleich als Habilitationsschrift benutzt werden. Auch bei bereits Graduirten kann ausnahmsweise nach Befinden der Fakultät die Einreichung einer besonderen Habilitationsschrift erlassen werden.

§ 5.

Ist die eingereichte Habilitationsschrift von der Fakultät als den obigen Ansprüchen genügend erachtet worden, so hat der Bewerber vor der Fakultät ein Kolloquium in denjenigen Disziplinen zu bestehen, für welche die Habilitation nachgesucht ist.

Bei denen, welche den theologischen Grad zugleich mit der venia docendi erwerben wollen, wird das zur Verleihung des Grades erforderliche Examen dahin verschärft, daß auf die Disziplinen, in welchen der Betreffende zu lesen gedenkt, spezieller eingegangen wird.

§ 6.

Nach bestandenem Kolloquium hat der Bewerber vor der Fakultät eine deutsche Vorlesung über ein von ihm gewähltes und von der Fakultät approbirtes wissenschaftliches Thema zu halten.

§ 7.

Die von einer nichtdeutschen evangelischen theologischen Fakultät Promovirten können unter den vorstehend festgesetzten Bedingungen ausnahmsweise zur Habilitation zugelassen werden. In diesem Falle tritt jedoch eine Erweiterung des Kolloquiums ein behufs Erforschung der allgemeinen theologischen Bildung des Bewerbers.

§ 8.

Von den nicht seitens der theologischen Fakultät in Kiel Promovirten ist für die Habilitation die bei der dortigen Promotion übliche Abgabe an die Universitätsbibliothek zu entrichten.

Von den auf einer nicht dem Deutschen Reiche angehörigen

Universität Promovirten wird die Hälfte der dortigen Promotionsgebühren erhoben.

§ 9.

Ergänzungen und Abänderungen, sowie Aufhebung dieses Reglements bleiben vorbehalten.

2. Reglement für die Habilitation von Privatdozenten bei der juristischen Fakultät.

§ 1.

Die Befugniß, als Privatdozent Vorlesungen bei der juristischen Fakultät der Universität Kiel zu halten, wird fortan durch die Promotion zum Doktor allein nicht erworben, vielmehr ist dazu eine besondere Habilitation seitens der Fakultät erforderlich.

§ 2.

Das Gesuch um Zulassung zur Habilitation ist bei dem Dekan der Fakultät unter Einreichung des von einer juristischen Fakultät einer deutschen Universität nach rite erfolgter Promotion ausgefertigten Doktordiploms und der Doktor-Dissertation anzubringen. In demselben sind die Disziplinen zu bezeichnen, für welche die venia docendi erbeten wird.

§ 3.

Die Zulassung zur Habilitation darf nur erfolgen, wenn seit dem Abgange von der Universität mindestens zwei Jahre verflossen sind, und der Kandidat wenigstens anderthalb Jahre sich praktisch beschäftigt hat. In besonderen Ausnahmefällen kann auf Antrag der Fakultät der vorgesetzte Minister hiervon dispensiren.

§ 4.

Der Bewerber um die venia docendi hat außer der Doktor-Dissertation (§ 2) eine entweder bereits gedruckte oder nach erfolgter Approbation seitens der Fakultät zu druckende wissenschaftliche Arbeit, welche Beherrschung des gegenwärtigen Standes seiner Wissenschaft in einer selbstständigen Forschung ausweist, der Fakultät vorzulegen; dem Verfasser ist freigestellt, diese Arbeit in lateinischer oder deutscher Sprache zu schreiben.*)

*) Nach dem Fakultätsbeschluß vom 18. Dezember 1882 haben die sich habilitirenden Privatdozenten je ein Exemplar ihrer Habilitationsschrift an sämmtliche Fakultätsmitglieder unmittelbar nach Vollendung des Druckes abzugeben.

§ 5.

Ist die eingereichte Arbeit von der Fakultät als den obigen Ansprüchen genügend erachtet worden, so hat der Bewerber vor der Fakultät eine deutsche Vorlesung über ein wissenschaftliches Thema zu halten, welches dieselbe aus drei vom Kandidaten vorgeschlagenen ausgewählt hat.

§ 6.

Dieser Vorlesung folgt ein Kolloquium vor der Fakultät oder vor den von ihr dazu erwählten Mitgliedern unter dem Vorsitz des Dekans in denjenigen Disziplinen, für welche die Habilitation nachgesucht worden. Bei den auf einer Universität, in welcher nicht in deutscher Sprache gelehrt wird, Promovirten tritt eine Erleichterung des Kolloquiums ein behufs Erforschung der allgemeinen wissenschaftlichen Ausbildung des Bewerbers.

§ 7.

Von den nicht seitens der juristischen Fakultät in Kiel Promovirten ist für die Habilitation die bei der dortigen Promotion übliche Abgabe an die Universitätsbibliothek zu entrichten. Von den auf einer Universität, an welcher nicht in deutscher Sprache gelehrt wird, Promovirten wird die Hälfte der dortigen Promotionsgebühren erhoben.

§ 8.

Ergänzungen und Abänderungen, sowie die Aufhebung dieses Reglements bleiben vorbehalten.

3. Reglement für die Habilitation von Privatdozenten bei der medizinischen Fakultät.

§ 1.

Die Befugniß, als Privatdozent Vorlesungen bei der medizinischen Fakultät der Universität Kiel zu halten, wird fortan durch die Promotion zum Doktor allein nicht erworben, vielmehr ist dazu eine besondere Habilitation bei der Fakultät erforderlich.

§ 2.

Das Gesuch um Zulassung zur Habilitation ist bei dem Dekan der Fakultät anzubringen unter Einreichung des von der medizinischen Fakultät einer deutschen Universität auf Grund einer besonderen mündlichen Prüfung und einer gedruckten Dissertation oder honoris causa ausgefertigten Doktordiploms, der Dissertation selbst und der Approbation als Arzt für das deutsche Reichsgebiet. In dem Gesuch

sind die Disziplinen zu bezeichnen, für welche die Erlaubniß zu lehren erbeten wird, auch ist ein Verzeichniß der von dem Bewerber etwa bereits in Druck veröffentlichten Arbeiten beizufügen; dazu ein curriculum vitae mit Studiengang. (Minist. Erl. v. 9. März 1893.)

§ 3.

Die Zulassung zur Habilitation darf nur erfolgen, wenn seit der Zurücklegung des vierjährigen medizinischen Studiums mindestens zwei Jahre verflossen sind.

§ 4.

Der Bewerber hat außer der Doktordissertation (§ 2) eine entweder bereits gedruckte oder nach erfolgter Genehmigung seitens der Fakultät zu druckende wissenschaftliche Arbeit, welche Beherrschung des gegenwärtigen Standes seiner Wissenschaft in einer selbstständigen Forschung ausweist, in lateinischer oder deutscher Sprache der Fakultät vorzulegen.

§ 5.

Ist die eingereichte Arbeit von der Fakultät als den obigen Ansprüchen genügend erachtet worden, so hat der Bewerber von der Fakultät eine deutsche Vorlesung über ein wissenschaftliches Thema zu halten, welches die Fakultät aus drei vom Kandidaten vorgeschlagenen Aufgaben ausgewählt hat.

§ 6.

Dieser Vorlesung folgt ein Colloquium vor der Fakultät in denjenigen Disziplinen, für welche die Habilitation nachgesucht ist.

§ 7.

Nach Abhaltung des Colloquiums beschließt die Fakultät über die Ertheilung der Erlaubniß zu lehren. Bei Stimmengleichheit gilt dieselbe als verweigert.

§ 8.

Ist als Habilitationsschrift eine noch ungedruckte Arbeit eingereicht und genehmigt worden, so ist dieselbe nach günstigem Ausfall des Fakultätsbeschlusses (§ 7) in den Druck in dem für die Universitätsschriften vorgeschriebenen Format zu geben, und es sind 60 Exemplare an die Universität abzuliefern. Erst nachdem dies geschehen, gilt die Habilitation als vollzogen.*)

*) Nach dem Fakultätsbeschluß am 18. Juni 1888 hat der angehende Privatdozent von der Habilitationsschrift dem Dekan ein Exemplar persönlich zu überreichen.

§ 9.

Dem Unterrichtsminister bleibt vorbehalten, einen Bewerber auf Antrag der Fakultät von den vorstehenden Anforderungen oder einem Theil derselben zu entbinden.

§ 10.

Von der vollzogenen Habilitation ist dem Unterrichtsminister durch Vermittelung des Universitäts-Kurators Mittheilung zu machen.

4. Reglement der Habilitation von Privatdozenten bei der philosophischen Fakultät.

§ 1.

Die Berechtigung als Privatdozent Vorlesungen in der philosophischen Fakultät der Universität Kiel zu halten, wird durch Habilitation bei derselben erworben.

§ 2.

Die Zulassung zur Habilitation darf frühestens 6 Jahre nach der ersten Immatrikulation erfolgen. In besonderen Fällen kann auf Antrag der Fakultät der vorgesetzte Minister die Habilitation vor Ablauf dieser Zeit gestatten.

§ 3.

Das Gesuch um Zulassung zur Habilitation ist bei dem Dekan der Fakultät unter Einreichung des von der philosophischen Fakultät einer deutschen Universität nach rite erfolgter Promotion ausgefertigten Doktordiploms und der Doktordissertation anzubringen. Der Habilitand hat in demselben die Disziplinen anzugeben, für welche die venia legendi erbeten wird.

§ 4.

Außer der Doktordissertation (§ 3) hat der Habilitand eine entweder bereits gedruckte oder nach erfolgter Gutheißung seitens der Fakultät zu druckende wissenschaftliche Arbeit, welche Beherrschung des gegenwärtigen Standes seiner Wissenschaft und Selbstständigkeit der Forschung erweist, der Fakultät vorzulegen. Die Wahl der Sprache ist dem Verfasser freigestellt. Die eingereichte Arbeit muß, sofern sie noch nicht gedruckt ist, bei ihrer Veröffentlichung, die spätestens im zweiten Semester nach der Habilitation zu erfolgen hat, als Habilitationsschrift bei der hiesigen Fakultät gekennzeichnet sein.

§ 5.

Ist die eingereichte Arbeit von der Fakultät als genügend erachtet worden, so hat der Bewerber vor der Fakultät eine deutsche

Vorlesung über ein wissenschaftliches Thema zu halten, welches dieselbe aus drei von dem Kandidaten vorgeschlagenen ausgewählt haben wird.

§ 6.

Dieser Vorlesung folgt ein Colloquium vor der Fakultät in denjenigen Disziplinen, für welche die Habilitation nachgesucht worden.

§ 7.

Von den nicht seitens der philosophischen Fakultät in Kiel Promovirten ist bei der Habilitation die mit der dortigen Promotion verbundene Abgabe an die Universitäts-Bibliothek zu entrichten.

Besondere statutarische oder reglementarische Bestimmungen über die rechtliche Stellung der Privatdozenten sind bei der Universität Kiel nicht vorhanden.

Nur für die philosophische Fakultät besteht die Bestimmung, daß Privatdozenten, welche verhindert sind, ein Colleg zu lesen, bei der Fakultät um Dispens nachzusuchen haben.

---

8. Die Königliche Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr.

Die Gesammtheit der Lehrenden der Königlichen Albertus-Universität zu Königsberg besteht nach § 3 ihrer Statuten vom 4. Mai 1843 aus den vom König und dem Ministerium der Unterrichts-Angelegenheiten berufenen und angestellten ordentlichen und außerordentlichen Professoren, sowie aus den mit Genehmigung und unter Autorität der Universität als Privatdozenten an dem Lehrgeschäft theilnehmenden Lehrern.

Das Recht, Vorlesungen bei der Universität Königsberg zu halten, erhalten die Privatdozenten nach erfolgter Habilitation in ihrer Fakultät (§ 105 Univ. Statuten).

Die näheren Bestimmungen über die Habilitation der Privatdozenten geben für jede einzelne Fakultät die besonderen Fakultäts-Statuten. (§ 106 Univ. Statuten).

1. Die Statuten der theologischen Fakultät bestimmen im Abschnitt III. „Von den Privatdozenten in der theologischen Fakultät“:

§ 36.

Das Institut der Privatdozenten ist eine Vorbereitungsschule für das akademische Lehramt. Die Fakultät wird die genauere Kenntniß der ihr angehörigen Studirenden benutzen, um die dazu Geeigneten zur Einschlagung dieser Laufbahn aufzumuntern, Untüchtigeren aber dieselbe abzurathen.

§ 37.

In den ersten drei Jahren nach vollendetem Triennium darf Niemand als Privatdozent zugelassen werden.

§ 38.

Wer sich als Privatdozent habilitiren will, muß die theologische Licentiaten- oder Doktorwürde besitzen. Hat er eine dieser Würden auf einer ausländischen Universität empfangen, so muß er bei der Fakultät um Genehmigung derselben einkommen und zu diesem Zweck derselben sein Diplom, eine narratio de vita et de studiis und die etwa von ihm herausgegebenen Schriften, jedenfalls eine gedruckte oder geschriebene Abhandlung aus den Hauptfächern vorlegen, über welche er Vorlesungen zu halten beabsichtigt. Nur, wenn die Fakultät aus den letzteren seine gelehrte Tüchtigkeit als unzweifelhaft zu erkennen meint, kann sie ihm jene Genehmigung ertheilen; außerdem muß sich der Doktor einem Kolloquium, der Licentiat einem Examen behufs der Nostrifikation unterwerfen.

§ 39.

Derjenige, welcher sich um die licentia privatim docendi bewirbt, hat seinem in lateinischer Sprache abzufassenden Anmeldungsschreiben beizufügen:

1. die narratio de vita et studiis;
2. das Zeugniß der Reife für die Universität und die Zeugnisse über das vollendete Triennium academicum;
3. das Diplom über seine Licentiaten- oder Doktorwürde;
4. die Anzeige, über welche Fächer er zu lesen gedenkt;
5. eine gedruckte oder geschriebene Abhandlung aus den Hauptfächern, über welche er Vorlesungen halten will, als welche aber die Inaugural-Dissertation nicht gelten kann;
6. einen schriftlichen Ausweis seitens des Universitäts-Kurators, daß seiner Habilitation als Privatdozent nichts im Wege stehe;

7. einen Nachweis, daß er seiner Militärpflicht im stehenden Heere genügt hat, oder davon befreit ist.

§ 40.

Wenn die Fakultät die Meldung zulässig findet, so wird der Kandidat veranlaßt, binnen vier Wochen eine Probe-Vorlesung in deutscher Sprache über ein Thema aus dem Fache, worüber er sich habilitiren will, vor versammelter Fakultät zu halten. Will er über mehrere Fächer Vorlesungen halten, so ist die Fakultät berechtigt, über jedes Hauptfach eine besondere Probe-Vorlesung zu verlangen. Das Thema giebt entweder die Fakultät oder wählt mit ihrer Genehmigung den Kandidat.

Hierauf folgt ein Kolloquium der Fakultätsmitglieder mit dem Kandidaten, wobei der Professor der Faches, für welches sich der Kandidat gemeldet hat, den Anfang macht. Nach beendigtem Kolloquium tritt der Kandidat ab und die Fakultät entscheidet durch Stimmenmehrheit über die Ertheilung oder Verweigerung der nachgesuchten Licenz mit der Maaßgabe, daß bei Stimmengleichheit, einschließlich der Stimme des Dekans, der Kandidat zurückgewiesen ist.

Der Beschluß wird dem Kandidaten durch den Dekan bekannt gemacht.

§ 41.

Ist der Beschluß der Fakultät günstig ausgefallen, so hat der zugelassene Privatdozent binnen drei Monaten eine öffentliche Antritts-Vorlesung über ein selbst gewähltes, aber von der Fakultät genehmigtes Thema in lateinischer Sprache im großen Hörsaale der Universität zu halten. Die Einladung dazu geschieht durch einen lateinischen, auf Kosten des Kandidaten gedruckten und unter die sämmtlichen Universitätslehrer zu vertheilenden Anschlag des Dekans.

§ 42.

Nach vollendeter Habilitation hat die Fakultät die geschehene Vollziehung derselben durch den Kurator dem Minister anzuzeigen.

§ 43.

Wenn sich Jemand zugleich um die theologische Doktorwürde und die licentia privatim docendi bewirbt, so können ihm, falls er jene erhält, die in § 40 vorgeschriebenen Habilitationsleistungen erlassen werden. Wird zugleich mit der theologischen Licentiaten-Würde die licentia privatim docendi nachgesucht, so darf das in § 40 vorgeschriebene Kolloquium mit der Promotionsprüfung vereinigt werden. Ebenso fällt das Kolloquium fort, wenn ein bei der hiesigen Universität promovirter Licentiat oder Doktor der Theologie sich als Privatdozent habilitiren will.

§ 45.

Diejenigen, welche von der theologischen Fakultät zu Königsberg die Doktor- oder Licentiatenwürde erhalten haben, zahlen für ihre Habilitation nichts. Die anderswo Promovirten zahlen die halben Promotionsgebühren. Für eine Nostrifikations-Prüfung werden dreißig Thaler in Golde vor derselben entrichtet und verbleiben der Fakultät auch bei einem ungünstigen Ausfall der Prüfung. Für die Habilitation erhält jeder der beiden Pedellen an Gebühren zwei Thaler fünfzehn Sgr.

Die Söhne der fungirenden, emeritirten und in diesen Verhältnissen verstorbenen Professoren der Universität und des fungirenden Universitätsrichters, Quästors und Sekretärs sind von diesen Kosten frei.

2. Die Statuten der juristischen Fakultät verordnen im Abschnitt III „Von den Privatdozenten in der juristischen Fakultät:

§ 34.

Das Institut der Privatdozenten ist ꝛc.
— wie im § 36 der Statuten der theologischen Fakultät —.

§ 35.

In den ersten drei Jahren nach vollendetem Triennium darf Niemand als Privatdozent zugelassen werden.

§ 36.

Wer sich als Privatdozent habilitiren will, muß den juristischen Doktorgrad besitzen, und wenn er diese Würde auf einer ausländischen Universität empfangen hat, bei der Fakultät um Genehmigung derselben einkommen; zu diesem Zweck hat er sein Diplom, eine narratio de vita et de studiis und die etwa von ihm herausgegebenen Schriften, jedenfalls eine gedruckte oder geschriebene Abhandlung aus den Hauptfächern vorzulegen, über welche er Vorlesungen zu halten beabsichtigt. Nur, wenn die Fakultät aus den letzteren seine gelehrte Tüchtigkeit als unzweifelhaft zu erkennen meint, kann sie ihm jene Genehmigung ertheilen; außerdem muß sich der Kandidat einem Kolloquium vor versammelter Fakultät behufs der Nostrifikation unterwerfen.

§ 37.

Derjenige, welcher sich um die Licentia privatim docendi bewirbt, hat seinem Anmeldungsschreiben beizufügen:

1. die narratio de vita et de studiis,
2. das Zeugniß der Reife für die Universität und die Zeugnisse über das vollendete Triennium academicum,
3. das Diplom über seine Doktorwürde,
4. die Anzeige, über welche Fächer er zu lesen gedenkt,
5. eine gedruckte oder geschriebene Abhandlung aus den Hauptfächern, über welche er Vorlesungen halten will, als welche aber die Inaugural-Dissertation nicht gelten kann,
6. einen schriftlichen Ausweis seitens des Universitäts-Kurators, daß seiner Habilitation als Privatdozent nichts im Wege stehe,
7. einen Nachweis, daß er seiner Militärpflicht im stehenden Heere genügt hat, oder davon befreit ist.

§ 38.

Wenn die Fakultät die Meldung zulässig findet, so wird der Kandidat veranlaßt, binnen vier Wochen eine Probevorlesung in deutscher Sprache über ein Thema aus dem Fache, wofür er sich habilitiren will, vor versammelter Fakultät zu halten. Will er über mehrere Fächer Vorlesungen halten, so ist die Fakultät berechtigt, über jedes Hauptfach eine besondere Probevorlesung zu verlangen. Das Thema giebt entweder die Fakultät oder wählt mit ihrer Genehmigung der Kandidat.

Hierauf folgt ein Kolloquium der Fakultätsmitglieder mit dem Kandidaten, wobei der Professor des Faches, für welches sich der Kandidat gemeldet hat, den Anfang macht. Nach beendigtem Kolloquium tritt der Kandidat ab und die Fakultät entscheidet durch Stimmenmehrheit über die Ertheilung oder Verweigerung der nachgesuchten Licenz mit der Maßgabe, daß bei Stimmengleichheit, einschließlich der Stimme des Dekans, der Kandidat zurückgewiesen wird.

Der Beschluß wird dem Kandidaten durch den Dekan bekannt gemacht.

§ 39.

Ist der Beschluß der Fakultät günstig ausgefallen, so hat der zugelassene Privatdozent binnen drei Monaten eine öffentliche Antrittsvorlesung über ein selbst gewähltes, aber von der Fakultät genehmigtes Thema im großen Hörsaale der Universität zu halten. Die Einladung dazu geschieht durch einen lateinischen, auf Kosten des Kandidaten gedruckten und unter die sämmtlichen Universitätslehrer zu vertheilenden Anschlag des Dekans.

§ 40.

Nach vollendeter Habilitation hat die Fakultät die geschehene Vollziehung derselben durch den Kurator dem Minister anzuzeigen.

§ 41.

Wenn Jemand bei der Fakultät als Doctor juris utriusque promovirt ist, so kann die Fakultät ihm das im § 38 vorgeschriebene Kolloquium behufs seiner Habilitation als Privatdozent erlassen.

§ 43.

Diejenigen, welche von der juristischen Fakultät zu Königsberg den Doktorgrad erhalten haben, zahlen für ihre Habilitation als Privatdozenten nichts; bei den übrigen Bewerbern betragen die Habilitationsgebühren fünfundzwanzig Thaler in Golde, welche vor der Probevorlesung eingezahlt und von dem Dekan sofort unter die recipirten Fakultätsmitglieder zu gleichen Antheilen vertheilt werden. An dieser Vertheilung partizipiren auch diejenigen Dozenten der Fakultät, welche zur Zeit der Probevorlesung oder des Kolloquiums perzeptionsfähig sind, oder über schriftliche Arbeiten des Habilitanden Gutachten abgegeben haben. Die beiden Pedelle erhalten außerdem zusammen fünf Thaler von dem Habilitanden. Für eine Nostrifikations-Prüfung werden dreißig Thaler in Golde vor derselben entrichtet und verbleiben der Fakultät auch bei einem ungünstigen Ausfall der Prüfung.

3. Der Abschnitt III der Statuten der medizinischen Fakultät „Von den Privatdozenten in der medizinischen Fakultät" bestimmt in den §§ 34 bis 40 und 42:

§ 34.

Das Institut der Privatdozenten ist ꝛc.
— wie im § 36 der Statuten der theologischen Fakultät. —

§ 35.

In den ersten drei Jahren nach vollendetem Quadriennium darf Niemand als Privatdozent zugelassen werden.

§ 36:

Wer sich als Privatdozent habilitiren will, muß den medizinischen Doktorgrad besitzen, und wenn er ein Inländer ist, die für praktische Aerzte vorgeschriebenen Staatsprüfungen bestanden haben. Wenn er die Doktorwürde auf einer ausländischen Universität empfangen hat, muß er bei der Fakultät um Genehmigung derselben einkommen; zu diesem Zweck hat er sein Diplom, eine narratio de vita et de studiis und die etwa von ihm herausgegebenen Schriften, jedenfalls eine gedruckte oder geschriebene Abhandlung aus den Hauptfächern vorzulegen, über welche er Vorlesungen zu halten beabsichtigt. Nur wenn die Fakultät aus den letzteren seine gelehrte Tüchtigkeit als unzweifelhaft zu erkennen meint, kann sie ihm jene Genehmigung

ertheilen; sonst muß sich der Kandidat der Nostrifikation unterwerfen. (§ 79.)*)

§ 37.

Derjenige, welcher sich um die licentia privatim docendi bewirbt, hat seinem Anmeldungsschreiben beizufügen:

1. die narratio de vita et de studiis,
2. das Zeugniß der Reife für die Universität und die Zeugnisse über das vollendete Quadriennium academicum,
3. das Diplom über seine Doktorwürde,
4. die Approbation als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer,
5. die Anzeige, über welche Fächer er zu lesen gedenkt,
6. eine gedruckte oder geschriebene Abhandlung aus den Hauptfächern, über welche er Vorlesungen halten will, als welche aber die Inaugural-Dissertation nicht gelten kann,
7. einen schriftlichen Ausweis seitens des Universitätskurators, daß seiner Habilitation als Privatdozent nichts im Wege stehe,
8. einen Nachweis, daß er seiner Militärpflicht im stehenden Heere genügt hat oder davon befreit ist.

§ 38.

Wenn die Fakultät die Meldung zulässig findet, so wird der Kandidat veranlaßt, binnen vier Wochen eine Probevorlesung in deutscher Sprache über ein Thema aus dem Fache, wofür er sich habilitiren will, vor versammelter Fakultät zu halten. Will er über mehrere Fächer Vorlesungen halten, so ist die Fakultät berechtigt,

---

*) Der § 79 der Statuten der medizinischen Fakultät lautet:

Sucht ein auf einer ausländischen Universität promovirter Doktor die Nostrifikation bei der medizinischen Fakultät in Königsberg nach, so hat er dem Dekan einzureichen:

1. das Zeugniß der Reife von einer Schul-Prüfungs-Behörde,
2. den Ausweis über ein vollständig zurückgelegtes Quadriennium academicum,
3. seine Doktor-Dissertation nebst dem Doktor-Diplom,
4. ein Zeugniß über das mit genügendem Erfolge bestandene Tentamen philosophicum vor einer inländischen philosophischen Fakultät.

Ist dies geschehen, so muß er sich einer vollständigen Prüfung in der Fakultät unterwerfen, bei welcher in derselben Weise und mit derselben Strenge zu verfahren ist, wie beim Rigorosum (§ 70), welche aber mit Rücksicht darauf, daß der Kandidat bereits von einer Universität den Grabus erhalten hat, Kolloquium genannt wird. Nach bestandener Prüfung wird ihm darüber im Namen und unter dem Siegel der Fakultät ein Zeugniß ausgestellt.

über jedes Hauptfach eine besondere Probevorlesung zu verlangen. Das Thema giebt entweder die Fakultät oder wählt mit ihrer Genehmigung der Kandidat.

Hierauf folgt ein Kolloquium der Fakultätsmitglieder mit dem Kandidaten, wobei der Professor des Fachs, für welches sich der Kandidat gemeldet hat, den Anfang macht. Nach beendigtem Kolloquium tritt der Kandidat ab und die Fakultät entscheidet durch Stimmenmehrheit über die Ertheilung oder Verweigerung der nachgesuchten Licenz mit der Maßgabe, daß bei Stimmengleichheit, einschließlich der Stimme des Dekans, der Kandidat zurückgewiesen wird.

Der Beschluß wird dem Kandidaten durch den Dekan bekannt gemacht.

§ 39.

Ist der Beschluß der Fakultät günstig ausgefallen, so hat der zugelassene Privatdozent binnen drei Monaten eine öffentliche Antrittsvorlesung über ein selbst gewähltes, aber von der Fakultät genehmigtes Thema im großen Hörsaale der Universität zu halten. Die Einladung dazu geschieht durch einen lateinischen, auf Kosten des Kandidaten gedruckten und unter die sämmtlichen Universitätslehrer zu vertheilenden Anschlag des Dekans.

§ 40.

Nach vollendeter Habilitation hat die Fakultät die geschehene Vollziehung derselben durch den Kurator dem Minister anzuzeigen.

§ 42.

Die Habilitationsgebühren betragen fünfundzwanzig Thaler in Golde, welche vor der Probevorlesung einzuzahlen sind, außerdem erhalten die beiden Pedelle zusammen fünf Thaler von dem Habilitanden.

Die Söhne der fungirenden, emeritirten und in diesen Verhältnissen verstorbenen ordentlichen und außerordentlichen Professoren der medizinischen Fakultät zu Königsberg sind von der Entrichtung dieser Gebühren insoweit befreit, daß sie nur die außerhalb der Fakultät fallenden Gebühren zu zahlen haben.

4. Im Abschnitt III der Statuten der philosophischen Fakultät „Von den Privatdozenten in der philosophischen Fakultät" ist endlich hinsichtlich der Habilitationsleistungen in den §§ 33 bis 39 und 41 Folgendes verordnet:

§ 33.

Das Institut der Privatdozenten ist 2c.

— wie im § 36 der Statuten der theologischen Fakultät —

§ 34.

In den ersten drei Jahren nach vollendetem Triennium darf Niemand als Privatdozent zugelassen werden.

§ 35.

Wer sich als Privatdozent habilitiren will, muß den philosophischen Doktorgrad besitzen, und wenn er diese Würde auf einer nichtpreußischen Universität empfangen hat, bei der Fakultät um Genehmigung derselben einkommen; zu diesem Zweck hat er sein Diplom, eine narratio de vita et de studiis und die etwa von ihm herausgegebenen Schriften, jedenfalls eine gedruckte oder geschriebene Abhandlung aus den Fächern vorzulegen, über welche er Vorlesungen zu halten beabsichtigt. Nur, wenn die Fakultät aus den letzteren seine gelehrte Tüchtigkeit als unzweifelhaft zu erkennen meint, kann sie ihm jene Genehmigung ertheilen; außerdem muß sich der Kandidat einem Colloquium vor versammelter Fakultät behufs der Nostrifikation unterwerfen.

§ 36.

Derjenige, welcher sich um die licentia privatim docendi bewirbt, hat seinem in lateinischer Sprache abzufassenden Anmeldungsschreiben beizufügen:

1. die narratio de vita et de studiis,
2. das Zeugniß der Reife für die Universität und die Zeugnisse über das vollendete Triennium academicum,
3. das Diplom über seine Doktorwürde,
4. die Anzeige, über welche Fächer er zu lesen gedenkt,
5. eine gedruckte oder geschriebene Abhandlung aus den Fächern, über welche er lesen will; die Doktor-Dissertation kann zu diesem Zweck nicht gebraucht werden,
5. einen schriftlichen Ausweis seitens des Universitäts-Kurators, daß seiner Habilitation als Privatdozent nichts im Wege stehe,
7. einen Nachweis, daß er seiner Militärpflicht im stehenden Heer genügt hat oder davon befreit ist.

§ 37.

Wenn die Fakultät die Meldung zuläßig findet, so wird der Kandidat veranlaßt, binnen vier Wochen eine Probevorlesung in deutscher Sprache über ein Thema aus dem Fache, wofür er sich habilitiren will, vor versammelter Fakultät zu halten. Will er über mehrere Fächer Vorlesungen halten, so ist die Fakultät berechtigt, über jedes Hauptfach eine besondere Probevorlesung zu verlangen. Das Thema giebt entweder die Fakultät oder wählt mit ihrer Genehmigung der Kandidat.

Hierauf folgt ein Colloquium der Fakultätsmitglieder mit dem Kandidaten, wobei der Professor des Fachs, für welches sich der

Kandidat gemeldet hat, den Anfang macht. Nach beendigtem Colloquium tritt der Kandidat ab und die Fakultät entscheidet durch Stimmenmehrheit über die Ertheilung oder die Verweigerung der nachgesuchten Licenz mit der Maßgabe, daß bei Stimmengleichheit, einschließlich der Stimme des Dekans, der Kandidat abgewiesen wird.

Der Beschluß wird dem Kandidaten durch den Dekan bekannt gemacht.

§ 38.

Ist der Beschluß der Fakultät günstig ausgefallen, so hat der zugelassene Privatdozent binnen drei Monaten eine öffentliche Antritts-Vorlesung über ein selbstgewähltes, aber von der Fakultät genehmigtes Thema in der Regel in lateinischer oder auch nach Beschaffenheit des Gegenstandes in deutscher Sprache im großen Hörsale der Universität zu halten. Die Einladung dazu geschieht durch einen lateinischen, auf Kosten des Kandidaten gedruckten und unter die sämmtlichen Universitätslehrer zu vertheilenden Anschlag des Dekans.

§ 39.

Nach vollendeter Habilitation hat die Fakultät die geschehene Vollziehung derselben durch den Kurator dem Minister anzuzeigen.

§ 41.

Diejenigen, welche von der philosophischen Fakultät zu Königsberg die Doktorwürde erhalten haben, zahlen für ihre Habilitation nichts; bei den übrigen Bewerbern betragen die Habilitationsgebühren zwanzig Thaler in Golde, welche vor der Probevorlesung gezahlt werden; außerdem erhalten die beiden Pedelle zusammen fünf Thaler von dem Habilitanden. Für eine Nostrifikations-Prüfung werden dreißig Thaler in Golde vor derselben entrichtet und verbleiben der Fakultät auch bei einem ungünstigen Ausfall der Prüfung.

Die Söhne der fungirenden, emeritirten und in diesen Verhältnissen verstorbenen ordentlichen und außerordentlichen Professoren der philosophischen Fakultät in Königsberg haben für die Habilitation und Nostrifikation nichts zu zahlen.

Durch die Habilitation erlangen die Privatdozenten, wie sämmtliche Fakultäts-Statuten übereinstimmend verordnen, nur das Recht, über diejenigen Fächer Vorlesungen zu halten, für welche sie die Habilitation nachgesucht haben; zu Vorlesungen über andere Fächer bedürfen sie einer besonderen Genehmigung der Fakultät. (§ 44 Absatz 2 Statuten der theol. Fakultät; § 42 Statuten der

juriſt. Fakultät; § 41 Statuten der medizin. Fakultät; § 40 Statuten der philoſoph. Fakultät.)

Im § 42 der Statuten der juriſtiſchen Fakultät iſt zur Erweiterung der venia legendi auch die reſp. Genehmigung des Miniſters vorgeſchrieben, ohne daß die Fälle, in welchen ſie neben oder an Stelle der Genehmigung der Fakultät nothwendig iſt, beſonders hervorgehoben ſind.

Zu beachten iſt in dieſer Beziehung auch die Vorſchrift des § 44 Abſ. 1 der Statuten der theologiſchen Fakultät, welcher lautet:

> „Nur einem Doktor der Theologie kann die licentia privatim docendi zugleich für alle Fächer der Theologie, einem Licentiaten dagegen nur für ein und das andere Gebiet der theologiſchen Wiſſenſchaften, und zwar dem angehenden Privatdozenten in der Regel für das Gebiet der exegetiſchen und hiſtoriſchen Theologie ertheilt werden. Nur Diejenigen, welche bereits zwei Jahre als Privatdozenten gelehrt haben, dürfen die Licenz zu Vorleſungen auch über ſyſtematiſche und praktiſche Theologie nachſuchen."

Die Ankündigungen ihrer Vorleſungen müſſen die Privatdozenten aller Fakultäten ihrem Dekan einreichen, damit derſelbe ſie mit ſchriftlich beigefügter Genehmigung am ſchwarzen Brett anheften laſſe. (§ 46 Statuten der theol. Fakultät; § 44 Statuten der juriſt. Fakultät; § 43 Statuten der medizin. Fakultät; § 42 Statuten der philoſoph. Fakultät.)

Wie alle anderen Vorleſungen werden auch diejenigen der Privatdozenten in das Vorleſungsverzeichniß aufgenommen, jedoch kommen ſie bei Beurtheilung der Vollſtändigkeit dieſes Verzeichniſſes nicht in Betracht. (§ 50 Statuten der theol. Fakultät; § 48 Statuten der juriſt. Fakultät; § 47 Statuten der medizin. Fakultät; § 45 Statuten der philoſoph. Fakultät).

Wie alle übrigen Lehrer der Univerſität ſind auch die Privatdozenten verpflichtet, die von ihnen angekündigten Vorleſungen zu halten, ſobald ſich nur eine Zahl von mindeſtens drei Zuhörern findet, und in den Univerſitätsgebäuden zu leſen. (§ 109 Abſchn. IX Univ.-Statuten).

Bei der Auswahl der zu den Vorleſungen beſtimmten Hörſäle

haben die ordentlichen und außerordentlichen Professoren vor den Privatdozenten den Vorzug (§ 109 Abs. 2 ebenda).*)

Zu unentgeltlichen Vorlesungen sind die Privatdozenten nicht verpflichtet. (§ 104 Abschnitt IX Univ.-Statuten; § 53 Statuten der theol. Fakultät; § 51 Statuten der jurist. Fakultät; § 50 Statuten der medizin. Fakultät; § 50 Statuten der philos. Fakultät.)

Den Privatdozenten ist nicht gestattet, eine Vorlesung über einen Gegenstand, über welchen ein Professor eine Privatvorlesung angekündigt hat, in demselben Semester gratis zu halten. (§ 56 Statuten der theol. Fakultät; § 54 Statuten der jurist. Fakultät; § 53 Statuten der medizin. Fakultät; § 51 Statuten der philosoph. Fakultät.)

Die Aufsicht und Disziplin über die Privatdozenten wird durch die Fakultäten und den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ausgeübt.

Sämmtliche Fakultäts-Statuten enthalten die übereinstimmende Vorschrift: *)

> „Die Fakultät beaufsichtigt die wissenschaftlichen Bestrebungen und Leistungen, sowie den Lebenswandel der Privatdozenten und berichtet darüber nöthigenfalls an den Minister. Diejenigen, welche besondere Hoffnungen geben, kann sie zu Gratifikationen oder Remunerationen in Vorschlag bringen. Sie ist berechtigt, unter bewegenden Umständen und nach gemachter Anzeige an den Minister die den Privatdozenten ertheilte Licenz jederzeit wieder zurückzunehmen. Diese Befugniß steht auch dem Minister zu."

Zu erwähnen ist noch, daß im Jahre 1891 bei der Universität Königsberg eine Universitäts-Hülfskasse gegründet ist, welche nach § 1 ihren unter dem 3. Dezember 1891 bestätigten Statuten

*) Vergl. § 55 Statuten der theolog. Fakultät; § 53 Statuten der jurist. Fakultät; § 52 Statuten der medizin. Fakultät; § 50 Statuten der philosoph. Fakultät.

*) Vergl. § 47 Statuten der theolog. Fakultät; § 45 Statuten der jurist. Fakultät; § 44 Statuten der medizin. Fakultät; § 43 Statuten der philosoph. Fakultät. Die Universitäts-Statuten enthalten über die Disziplin über Privatdozenten keine Bestimmungen.

den Zweck hat, den Hinterbliebenen der Dozenten und gewisser Beamten der Universität im Falle der Bedürftigkeit Unterstützungen zu gewähren.

Zu den Dozenten werden auch hier neben den Professoren und Lektoren die Privatdozenten mitgerechnet.

---

9. Die Königliche Universität zu Marburg.

Nach § 8 der Statuten der Königlichen Universität zu Marburg vom 28. Oktober 1885 theilen sich die Lehrer der Universität in die drei Klassen der Professoren, Privatdozenten und Lektoren und technischen Lehrer.

Wer als Privatdozent an der Universität Marburg lehren will, muß sich an derselben habilitiren.

Zur Habilitation als Privatdozenten können der Regel nach nur diejenigen, welche auf einer deutschen Universität auf Grund einer besonderen mündlichen Prüfung und einer gedruckten Dissertation den Licentiaten- oder Doktorgrad erworben haben, zugelassen werden. Außerdem müssen mindestens zwei Jahre seit Beendigung der für die betreffende Fakultät vorgeschriebenen Studienzeit abgelaufen sein, und Mediziner müssen das ärztliche Staatsexamen bestanden haben.

Wer auf einer nichtdeutschen oder zwar auf einer deutschen Universität, jedoch nicht in der obenbezeichneten Weise den Licentiaten- oder Doktorgrad erworben hat, kann nur dann ohne Weiteres zur Habilitirung zugelassen werden, wenn er bereits auf einer inländischen Universität Privatdozent gewesen ist und sich hierüber genügend auszuweisen vermag.

Ausnahmen von vorstehenden Bedingungen der Zulassung bedürfen der Genehmigung des Kurators. (§ 16 Univ.-Statuten.)

Ueber die Habilitationsleistungen bestehen bei der theologischen, der juristischen und der medizinischen Fakultät besondere Bestimmungen.

Zunächst verordnen

1. für die theologische Fakultät

die §§ 8—10 der Bestimmungen über die Promotionen und die Habilitation bei der theologischen Fakultät zu Marburg vom 26. Februar 1874:

§ 7.

Die von der Fakultät vollzogene Promotion gewährt an sich dem Promovirten noch nicht die Berechtigung zur Habilitation als Privatdozent bei der theologischen Fakultät.

§ 8.

Zur Habilitation wird Niemand zugelassen, als wer den Grad eines Doktors oder Licentiaten der Theologie auf einer vom Staate anerkannten Universität rite oder honoris causa erlangt hat. Erforderlich ist ferner bei der, gemäß § 2 a und b zu bewirkenden Bewerbung, die Ueberreichung einer lateinisch oder deutsch abgefaßten, geschriebenen oder gedruckten wissenschaftlich theologischen Abhandlung. Wird dieselbe von der Fakultät gebilligt, so hat der Petent über dieselbe noch ein Colloquium vor der Fakultät zu bestehen, und wenn er zur Habilitation zugelassen wird, eine öffentliche Habilitations-Vorlesung, in lateinischer oder deutscher Sprache, zu halten. Die Fakultät ist, wenn ihr die Lehrgabe des Petenten nicht schon anderweitig bekannt ist, berechtigt, demselben auch die Abhaltung einer deutschen Probe-Vorlesung vor versammelter Fakultät über ein von ihr gestelltes oder gebilligtes Thema aufzugeben, an welche sich dann das in diesem Paragraphen genannte Colloquium anschließt.

§ 9.

Wenn auch Promotion und Habilitation getrennte Akte sind, so kann die Fakultät doch einem Petenten auf sein in der Bewerbung ausdrücklich ausgesprochenes Ansuchen die Verbindung von beidem in der Art gestatten, daß die unter gleichzeitiger Erfüllung der § 2 a—e genannten Vorschriften einzureichende Dissertation (§ 2 f) und das nach den Bestimmungen des § 3 zu bestehende Examen zugleich als Erfüllung der § 8 in Bezug auf die Habilitationsschrift und das Colloquium geforderten Leistungen betrachtet wird. Entspricht jenes beides den an einen künftigen Dozenten der Theologie zu machenden Anforderungen, so hat der Petent vor versammelter Fakultät eine Probe-Vorlesung in deutscher Sprache über ein von ihr gegebenes oder gebilligtes Thema zu halten, und wenn er nach dem Ausfall desselben auch zur Habilitation zugelassen wird, nur noch der § 4 genannten Bedingung zu genügen.*)

*) Die in den §§ 8 und 9 angezogenen §§ 2, 3 und 4 der Bestimmungen vom 26. Februar 1874 lauten:

An der uneingeschränkten Geltung der in § 2—4 enthaltenen Bestim-

§ 2. Die Bewerbung um den Licentiatengrad geschieht mittelst a) eines an die Fakultät in deutscher oder lateinischer Sprache gerichteten schriftlichen Gesuchs, das b) von einem lateinisch abgefaßten curriculum vitae, c) dem Maturitätszeugniß, d) den Abgangszeugnissen der besuchten Universitäten und den Zeugnissen über etwaige schon bestandene theologische Prüfungen, so wie e) von der Quittung der hiesigen Quästur über die bei ihr deponirten, die Summe von 86 Thlrn. (bei ehemaligen Stipendiaten 40 Thlrn.) betragenden Promotionskosten begleitet sein muß. Beizufügen ist dem Gesuch ferner f) eine in lateinischer, oder je nach dem Gegenstand in deutscher Sprache geschriebene theologisch-wissenschaftliche Abhandlung, welche, wenn sie genügend befunden worden, nach bestandenem Examen und zwar vor der Disputation (§ 4) in 150 Exemplaren der Fakultät gedruckt einzureichen ist.

§ 3. Ist die im Manuskript übergebene Dissertation von der Fakultät angenommen worden, so wird von dieser ein Termin für die mündliche Prüfung angesetzt, welche sich auf alle Disciplinen der theologischen Wissenschaft erstreckt. Nur bei den Repetenten des Seminarium Philippinum tritt an die Stelle des Examens ein Kolloquium über die von ihnen eingereichte Arbeit. — Ist die Abhandlung nicht für genügend befunden worden, und wird der Bewerber mit seinem Gesuch um Promotion zurückgewiesen, so wird ihm der deponirte Geldbetrag nach Abzug des für die Mitglieder der Fakultät bestimmten Quantums zurückerstattet.

§ 4. Ist das Ergebniß des Examens befriedigend ausgefallen, so hat der Promovendus noch die gedruckte Dissertation nebst den dieser hinzugefügten, von der Fakultät gebilligten Thesen in öffentlicher lateinischer Disputation zu vertheidigen.

§ 10.

Wer sich für das Fach der alttestamentlichen Exegese habilitiren will, hat außerdem eine genügende Kenntniß der semitischen Dialekte nachzuweisen. Sonst steht dem rite Habilitirten die Wahl der in seinen Collegien zu behandelnden theologischen Disziplinen frei,

---

mungen wird durch ein von dem Petenten vor der Fakultät oder vor einer sonstigen Prüfungsbehörde etwa schon bestandenes theologisches Kandidatenexamen nichts geändert.

nur daß für den Anfang die Fächer der systematischen und praktischen Theologie ausgeschlossen sind.

2. In der juristischen Fakultät

sind in Ermangelung geltender Fakultäts-Statuten folgende Bestimmungen über die Habilitationsleistungen in Uebung:

Zwecks der Habilitation ist an die Fakultät ein schriftliches Gesuch um Ertheilung der venia legendi für ein bestimmtes Fach oder für bestimmte Fächer der Rechtswissenschaft einzureichen. Dem Gesuche sind beizufügen:

1. ein kurzgefaßter Lebenslauf in deutscher Sprache,
2. sofern der Bewerber bereits die Doktorwürde besitzt, das Doktordiplom; andernfalls ist das Gesuch um Promotion mit demjenigen um Ertheilung der venia legendi zu verbinden,
3. im ersteren Falle ein Exemplar der gedruckten Doktor-Dissertation und eine gedruckte oder geschriebene, deutsche oder lateinische, zum Zwecke der Habilitation verfaßte Abhandlung aus dem Fache, bezw. aus einem der Fächer, für welches, bezw. für welche die venia legendi erbeten wird.

Die Fakultät kann von einer besonderen Habilitationsschrift absehen, wenn der Bewerber genügende wissenschaftliche Arbeiten aus dem Fache oder aus einem der Fächer, für das oder für die er sich habilitiren will, veröffentlicht hat.

Bewirbt er sich gleichzeitig um Promotion und venia legendi, so dient die Doktor-Dissertation zugleich als Habilitationsschrift und wird auch als solche bezeichnet. Nur in diesem Falle ist der Bewerber verpflichtet, 200 Exemplare seiner Schrift auf fehlerfreiem und dauerhaftem Papiere an die Universitäts-Kanzlei abzuliefern.

Nach Genehmigung der Habilitationsschrift wird von der Fakultät mit dem Bewerber ein Colloquium in deutscher Sprache veranstaltet. Dasselbe beschränkt sich regelmäßig auf das Fach, bezw. auf die Fächer, wofür der Bewerber sich habilitiren will. Wird die Habilitation mit der Promotion verbunden, so dient das mündliche Doktorexamen (rigorosum) zugleich als Colloquium.

Ist das Ergebniß des Colloquiums ein günstiges, so hat nunmehr der Bewerber zu einer vom Dekan bestimmten Zeit über einen von der Fakultät genehmigten Gegenstand eine öffentliche Probevorlesung in deutscher Sprache zu halten.

Nach befriedigendem Ergebnisse dieser Vorlesung wird ihm durch Fakultätsbeschluß die venia legendi für das bestimmte Fach, bezw. für die bestimmten Fächer ertheilt, wofür er dieselbe nachgesucht hat, und zwar zeitlich unbeschränkt.

Ist der Bewerber bereits an einer anderen deutschen Universität Privatdozent gewesen, so entscheidet die Fakultät, ob und welche Habilitationsleistungen zu erbringen seien.

Die Ertheilung der venia geschieht gebührenfrei.

Diese Vorschriften gelten auch dann, wenn ein Privatdozent die Ausdehnung der ihm ertheilten venia auf ein anderes Fach oder auf andere Fächer der Rechtswissenschaft beantragt. In diesem Falle ist jedoch die Fakultät befugt, nach ihrem Ermessen von einem einzelnen Erfordernisse der Habilitation oder von mehreren oder selbst von allen Erfordernissen derselben abzusehen.

3. Für die medizinische Fakultät

finden sich die einschlagenden Vorschriften in den §§ 19 bis 24 der Statuten der medizinischen Fakultät, welche lauten:

§ 19.

Wer sich als Privatdozent habilitiren will, muß den medizinischen Doktorgrad besitzen und die für praktische Aerzte vorgeschriebene Staatsprüfung bestanden haben.

Dem in deutscher Sprache abzufassenden Gesuch sind beizufügen:

1. Ein Lebenslauf,
2. Das Zeugniß der Reife für die Universität und die Zeugnisse über das vollendete medizinische Studium,
3. Das Diplom über die auf Grund einer besonderen mündlichen Prüfung und einer gedruckten Dissertation erworbene Doktorwürde,
4. Die Approbation als Arzt,
5. Die Anzeige, für welche Fächer die venia legendi nachgesucht wird,
6. Eine geschriebene oder gedruckte Habilitations-Abhandlung, auf Grund deren die wissenschaftliche Befähigung des Kandidaten hinreichend beurtheilt werden kann.

Von der Forderung einer besonderen Habilitationsschrift kann die Fakultät nur dann Abstand nehmen, wenn bereits anerkannte litterarische Leistungen des Bewerbers vorliegen,

7. Ein Verzeichniß der bisherigen Publikationen, bezw. diese selbst.

§ 20.

Wenn der Bewerber die Doktorwürde auf einer nicht zum Deutschen Reiche gehörigen Universität oder wenn auch auf einer solchen, jedoch nicht in der oben bezeichneten Weise erworben hat, kann er nur dann ohne Weiteres zur Habilitirung zugelassen werden, wenn er bereits auf einer inländischen Universität Privatdozent gewesen ist und sich hierüber genügend auszuweisen vermag. Anderenfalls muß er sich der Nostrifikation unterwerfen.

In den ersten zwei Jahren nach vollendetem Staatsexamen darf Niemand als Privatdozent zugelassen werden.

§ 21.

Ausnahmen von vorstehenden Bedingungen der Zulassung bedürfen der Genehmigung des Kurators.

§ 22.

Ist der Bewerber auf Grund der obenbezeichneten Leistungen zugelassen, so hat er binnen vier Wochen eine Probe-Vorlesung in deutscher Sprache über ein Thema aus dem von ihm gewählten Fache vor versammelter Fakultät zu halten. Will er über mehrere Fächer Vorlesungen halten, so ist die Fakultät berechtigt, über jedes Hauptfach eine besondere Probevorlesung zu verlangen. Das Thema giebt entweder die Fakultät, oder der Kandidat wählt dasselbe mit ihrer Genehmigung.

Im Anschluß an die Probevorlesung fogt ein Kolloquium der Fakultätsmitglieder mit dem Kandidaten, wobei der Professor des Faches, für welches der Kandidat sich gemeldet hat, den Anfang macht.

Die Fakultät entscheidet durch Stimmenmehrheit über die Ertheilung oder Verweigerung der nachgesuchten Licenz mit der Maßgabe, daß bei Stimmengleichheit, einschließlich der Stimme des Dekans, der Kandidat zurückgewiesen wird.

§ 23.

Bei günstigem Ausfall des Beschlusses der Fakultät hat der Kandidat binnen drei Monaten eine öffentliche Antrittsvorlesung über ein selbst gewähltes, von der Fakultät genehmigtes Thema in

deutscher Sprache, in der Regel im großen Hörsaale der Universität zu halten.

Die Einladung aller Dozenten zu derselben erfolgt durch die auf Kosten des Kandidaten gedruckte und in der erforderlichen Anzahl einzureichende Habilitationsschrift (oder durch besondere Einladung).

Die geschehene Habilitation hat die Fakultät dem Senat und dem Kurator anzuzeigen.

§ 24.

Ist der Bewerber bereits an einer anderen Universität Dozent gewesen, so entscheidet die Fakultät, ob und welche Habilitationsleistungen von ihm zu verlangen sind.

IV. Für die philosophische Fakultät bestehen besondere Bestimmungen über die Habilitationsleistungen nicht. Auch die provisorischen Statuten dieser Fakultät enthalten keinerlei eigene Vorschriften, sondern begnügen sich mit einem einfachen Hinweis auf die §§ 16—18 der Universitäts-Statuten.

Von der stattgehabten Habilitirung eines Privatdozenten hat die betreffende Fakultät nach § 17 der Universitäts-Statuten dem Kurator Anzeige zu machen.

Ueber die rechtliche Stellung der Privatdozenten, ihre Rechte und Pflichten und die Disziplin über dieselben enthält § 18 der Universitäts-Statuten die maßgebenden Bestimmungen dahin:

Die Privatdozenten gehören mit zur Gesammtheit der Universität und ihrer Fakultät im weiteren Sinne. Sie werden daher zu allen öffentlichen Feierlichkeiten der Universität eingeladen und genießen in Ansehung der Benutzung der Universitäts-Bibliothek und der sonstigen Sammlungen der Universität die nämlichen reglementsmäßigen Rechte wie die Professoren.

Die Privatdozenten sind nur über diejenigen Fächer Vorlesungen zu halten berechtigt, für welche sie die Habilitationen erlangt haben;*) zu einer Erweiterung dieses Gebiets bedürfen sie einer besonderen

*) § 74 Univ.-Statuten: „Die Befugniß der Privatdozenten, Vorlesungen zu halten, erstreckt sich nur auf diejenigen Fächer ihrer Fakultätswissenschaften, für welche sie von der Fakultät die Zulassung erlangt haben (§ 18).

Genehmigung der Fakultät, welche ihnen mit Rücksicht auf sonstige Leistungen auch ohne neue Prüfung gewährt werden darf.*)

Die zum Anschlage am schwarzen Brett bestimmten Ankündigungen der Privatdozenten müssen mit dem vidi des Dekans versehen sein. Wenn Privatdozenten außer den Ferien verreisen, sind sie verpflichtet, dem Dekan Anzeige zu machen, und zu längerer Unterbrechung der Vorlesungen haben sie die Genehmigung der Fakultät nachzusuchen.

Die Bestimmung des Honorars für ihre nicht öffentlichen Vorlesungen ist den Privatdozenten wie den Professoren mit der Maßgabe überlassen, daß sie eine Vorlesung, welche ein Professor als Privatvorlesung in einem Semester zu halten beabsichtigt, in demselben Semester nicht als unentgeltliche ankündigen dürfen. (§§ 75, 76 Univ.-Statuten.)

Wie jeder andere Universitätslehrer sind auch die Privatdozenten verpflichtet, die von ihnen angekündigten öffentlichen und Privatvorlesungen zu halten, sobald sich dazu eine Anzahl von wenigstens drei Zuhörern findet. (§ 80 Univ.-Statuten).

Bei Vertheilung der Hörsäle stehen die Privatdozenten den ordentlichen und außerordentlichen Professoren nach. (§ 81 Univ.-Statuten).

Wenn ein Privatdozent während zweier aufeinanderfolgender Jahre von dem Rechte, Vorlesungen zu halten, keinen Gebrauch gemacht hat, so ist die Fakultät befugt, ihm die Eigenschaft als Privatdozent zu entziehen, sofern die von ihm angeführten Gründe nicht als genügend angesehen werden, sein Verhalten zu rechtfertigen.

Verletzt ein Privatdozent die ihm durch die Verfassung der Universität oder Fakultät auferlegten Verpflichtungen, oder erregt er durch unwürdiges Verhalten Anstoß, so ist die Fakultät befugt, ihm die Eigenschaft als Privatdozent zu entziehen.

---

*) Vergl. die Bestimmungen über die Habilitationsleistungen bei der juristischen Fakultät (letzter Satz) S. oben S. 136. Vergl. ferner § 25 der Statuten der medizinischen Fakultät: „Die Privatdozenten sind nur über diejenigen Fächer Vorlesungen zu halten berechtigt, für welche sie die Habilitation nachgesucht haben. Zu Vorlesungen über andere Fächer bedürfen sie einer besonderen Genehmigung der Fakultät.

Der Beschluß, durch welchen die Fakultät dem Privatdozenten die Eigenschaft eines solchen entzieht, ist ihm in schriftlicher, mit der Begründung versehener Ausfertigung zu behändigen.

Gegen den Beschluß steht ihm die Berufung an den Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen zu, welche mit dem Tage der Behändigung des Beschlusses beginnt.

Privatdozenten haben als solche keinen Anspruch auf Beförderung zu einer Professur. Diese hängt in erster Linie von dem Bedürfnisse der Fakultät ab, kann aber bei anerkannter Tüchtigkeit auch zur Förderung der wissenschaftlichen Laufbahn eines Dozenten stattfinden.

Zu erwähnen ist endlich noch, daß auch bei der Universität Marburg eine sogenannte Hülfskasse besteht, welche nach § 1 ihrer Statuten vom $\frac{\text{24. Februar}}{\text{20. März}}$ 1894 den Zweck verfolgt, den Hinterbliebenen der Lehrer, sowie der Beamten des Universitäts-Sekretariats und der Universitätskasse im Falle der Bedürftigkeit Unterstützungen zu gewähren.

Zu den „Lehrern" werden neben den Professoren auch hier die Privatdozenten und Lektoren gerechnet.

---

10. Die Königliche Akademie zu Münster und das Lyceum Hosianum zu Braunsberg.

1. Die Königliche Akademie zu Münster.

Wer sich einer der beiden bei der Königlichen Akademie zu Münster bestehenden Fakultäten als Privatdozent anzuschließen wünscht, muß nach § 28 der Statuten der Akademie vom 12. November 1832 die Erlaubniß zur Habilitation bei denselben nachsuchen und zugleich die Fächer anzeigen, über welche er Vorlesungen zu halten gesonnen ist.

Zur Habilitation als Privatdozenten in der philosophischen Fakultät können sich nach derselben Vorschrift nur solche melden, welche den Doktorgrad, und in der theologischen Fakultät, welche

den Doktor- oder Licentiatengrad bei einer inländischen Universität rite erworben haben.

Durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 30. März 1863*) sind diese Bestimmungen dahin ergänzt, daß die betreffenden Kandidaten schon mindestens seit zwei Jahren ihr akademisches Triennium zurückgelegt haben müssen, sowie daß von demjenigen, welcher sich um Zulassung zur Habilitation als Privatdozent bewirbt, außer der beizufügenden Doktor-Dissertation eine gedruckte oder geschriebene Abhandlung aus dem Fache, für welches er sich zu habilitiren wünscht, in lateinischer Sprache, oder auch, wenn es die Fakultät genehmigt, in deutscher Sprache vorzulegen ist. Von der wissenschaftlichen Tüchtigkeit dieser Abhandlung soll die Zulassung zu den ferneren Habilitationsleistungen abhängen. Die Einreichung dieser Abhandlung kann nur dann erlassen werden, wenn bereits andere bedeutende wissenschaftliche Leistungen vorliegen.

Die Habilitation der Privatdozenten geschieht nach § 29 der Statuten vom 12. November 1832 mittelst eines Colloquiums, welches die Fakultät in der Stelle des Examens anordnet, und mittelst einer öffentlichen Vorlesung, zu welcher das Thema entweder von der Fakultät aufgegeben oder mit ihrer Beistimmung von den Aspiranten gewählt wird. Uebrigens hängt es lediglich von dem Urtheile der Fakultät über den Aspiranten ab, ob er die Erlaubniß zu lesen erhalten soll oder nicht.

Die Gebühren der Habilitation eines Privatdozenten betragen fünfundzwanzig Thaler in Golde (§ 50 Statuten vom 12. November 1832).

Die Annahme der Privatdozenten erfolgt von der Fakultät mit Genehmigung des Ministeriums (§ 19 Statuten vom 12. November 1832).

Nach § 6 Nr. 1 der Statuten vom 12. November 1832 ist jedoch der Bischof zu Münster berechtigt, einen von der theologischen Fakultät anzunehmenden Privatdozenten bei begründeten Einwendungen gegen dessen Lehre oder Wandel Exklusivam zu geben, und wird daher vor jeder Annahme eines Privatdozenten bei der gedachten Fakultät der Bischof desfalls gehört.

*) Minist.-Erlaß vom 21. April 1863 (U. 7617).

Auch vor der Annahme eines Privatdozenten, welchem der Vortrag der theoretischen oder praktischen Philosophie anvertraut werden soll, ist nach § 7 der Statuten vom 12. November 1832 der Bischof zu befragen, ob er gegen die Rechtgläubigkeit und Sittlichkeit des Anzunehmenden etwas zu erinnern habe.

In Bezug auf das Halten von Vorlesungen unterliegen die Privatdozenten der durch Verfügung des Kurators vom 31. März 1848 (Nr. 2115) angeordneten Beschränkung, daß sie nur über solche Disziplinen und einzelne Abschnitte aus denselben Vorlesungen halten dürfen, über welche in dem jedesmaligen Semester von den Professoren keine Vorträge gehalten werden.

Hinsichtlich der Disziplin über die Privatdozenten ist auf die allgemeine Bestimmung des § 6 Nr. 2 der Statuten vom 12. November 1832 zu verweisen, wonach der Bischof, wenn ein Lehrer der theologischen Fakultät sich, wider Verhoffen, eines groben oder ärgerlichen Verstoßes gegen die Regeln des Glaubens und der Sittenlehre schuldig machen sollte, davon zur weiteren Untersuchung und der Sache gemäßen Verfügung mittelst des Kurators dem vorgesetzten Ministerium Anzeige machen kann, welches hierauf mit allem Ernst und Aufmerksamkeit Rücksicht zu nehmen hat.

2. Das Lyceum Hosianum zu Braunsberg.

Nach § 16 der Statuten des Lyceum Hosianum zu Braunsberg werden die Privatdozenten von der Fakultät, der sie sich anschließen wollen, mit Genehmigung des Ministeriums angenommen.

Nach § 6 der Statuten ist jedoch der Bischof von Ermland befugt, bei der Anstellung eines Professors oder Dozenten in der theologischen Fakultät seine etwaigen Bedenken gegen dessen Lehre oder Lebenswandel zur zu Sprache bringen, und wird derselbe daher vor jeder Bestallung oder Beförderung eines Lehrers in der gedachten Fakultät mit seiner Erklärung gehört.

Auch in Beziehung auf die Professoren oder Dozenten an der philosophischen Fakultät ist der Bischof vor deren Anstellung zu befragen, ob er gegen die Rechtgläubigkeit oder Sittlichkeit des Anzustellenden etwas zu erinnern habe (§ 7 der Statuten).

Ueber die Habilitation der Privatdozenten bestimmt § 26 der Statuten Folgendes:

„Sollte der Fall eintreten, daß junge Männer, welche den Doktor- oder Licentiatengrad auf einer inländischen Universität rite erworben haben, sich als Privatdozenten einer der beiden Fakultäten anschließen wollten, so haben solche die Erlaubniß zur Habilitation zunächst bei der betreffenden Fakultät nachzusuchen und zugleich die Fächer anzuzeigen, über welche sie Vorlesungen zu halten beabsichtigen. Die Habilitation geschieht mittelst eines Kolloquiums, welches die Fakultät anstatt des Examens anordnet, und einer öffentlichen Vorlesung, zu welcher das Thema entweder von der Fakultät aufgegeben oder mit ihrer Beistimmung von den Aspiranten gewählt wird."

Dem vorgesetzten Ministerium bleibt es vorbehalten, auf den durch Vermittelung des Kurators von der Fakultät zu erstattenden gutachtlichen Bericht darüber zu entscheiden, ob der Aspirant die Erlaubniß zu lesen erhalten soll oder nicht.

Hinsichtlich der Disziplin über die Privatdozenten ist alsdann noch auf § 6 Nr. 2 der Statuten zu verweisen, welcher lautet:

„Wenn ein Lehrer (der theologischen Fakultät) sich wider Verhoffen eines erheblichen und Aergerniß erweckenden Verstoßes gegen die Glaubens- und Sittenlehre der katholischen Kirche schuldig machen sollte, und der Bischof davon zur weiteren Untersuchung und sachgemäßen Verfügung dem vorgesetzten Ministerio durch Vermittelung des Kurators Anzeige macht, so soll hierauf mit allem Ernst und aller Aufmerksamkeit Rücksicht genommen werden."

II.

Die Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg.

Nach § 38 des Statuts für die Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg vom 24. Februar 1875 sind die Dozenten der Universität entweder Professoren (ordentliche, Honorar- oder außerordentliche Professoren) oder Privatdozenten.

Die Aufnahme der Privatdozenten erfolgt durch die Fakultäten nach näherer Bestimmung des § 11 der Universitätsstatuten und der einzelnen Fakultätsstatuten.

Der § 11 der Universitätsstatuten lautet:

> „Die Fakultäten können wissenschaftlich befähigte Personen auf Grund der die Bedingungen regelnden, von ihnen gegebenen Habilitationsordnungen nach besonderer Prüfung als Privatdozenten aufnehmen."

Die Fakultätsstatuten verweisen in dieser Beziehung auf die einzelnen Habilitationsordnungen, welche für sämmtliche fünf Fakultäten der Kaiser-Wilhelms-Universität bestehen und wie folgt lauten:

1. Habilitationsordnung der evangelisch-theologischen Fakultät.

§ 1.

Ein früher erworbener akademischer Grad giebt nicht ohne Weiteres die venia legendi, namentlich nicht der eines Doktor philosophiae.

§ 2.

Die venia legendi kann erst drei Jahre nach rite absolvirten Studien begehrt werden.

§ 3.

Dem an den zeitigen Dekan zu richtenden Gesuche ist beizulegen: 1. das Diplom eines Licentiaten der Theologie, 2. ein lateinisches curriculum vitae mit Nachweis über die Fortsetzung der wissenschaftlichen Beschäftigung seit der Studienzeit, 3. die Anzeige des Faches, für welches der Kandidat sich habilitiren will, 4. eine Dissertation aus diesem Fache und zwar keinenfalls dieselbe, welche für die Licenz gedient hat. Wenn ein Petent bei hiesiger Fakultät rite sei es den Grad eines Licentiaten summa oder insigni cum laude, sei es den Grad eines Doktors erworben hat, so kann ihm die Einreichung einer Dissertation oder einer von ihm seit dem Licentiaten- resp. Doktorexamen ausgegebenen Druckschrift erlassen werden. In allen übrigen Fällen muß, wenn die Ausarbeitung einer besonderen Dissertation erlassen bleiben soll, mindestens die Einreichung einer seit dem Licentiaten- resp. Doktorexamen veröffentlichten Druckschrift erfolgen.

§ 4.

Läßt die Fakultät nach Einsicht dieser Belegstücke das Gesuch zu, so hat der Kandidat spätestens nach acht Wochen eine schriftliche Abhandlung einzureichen über einen von der Fakultät ihm bezeichneten Gegenstand aus dem von ihm nach § 3 Nr. 3 bezeichneten Fache. Zu diesem Behufe hat er die Wahl unter drei Fragen. Wird diese Leistung genügend befunden, so hat er 2) eine Probevorlesung zu halten über ein von ihm vorgeschlagenes und von der Fakultät genehmigtes Thema, zu dessen Vorbereitung ihm eine Frist von acht Tagen gestattet wird. Zu dieser Vorlesung ladet der Dekan durch Anschlag am schwarzen Brett ein.

§ 5.

Nach Anhörung dieser Vorlesung entscheidet die Fakultät durch Mehrheitsbeschluß über die Ertheilung der venia.

§ 6.

Kandidaten für die venia, welche an einer anderen Universität den Licentiaten-Grad erworben haben, können nach Befinden außer den §§ 3 und 4 vorgeschriebenen Prästandis noch zu einem vor der Probevorlesung abzuhaltenden Kolloquium zugezogen werden.

§ 7.

Privadozenten, welche sich an einer anderen Universität habilitirt haben und an die hiesige überzusiedeln wünschen, haben das Licentiaten- oder Doktordiplom, besonders aber auch Zeugnisse vorzulegen bezüglich ihrer dortigen, über mindestens zwei Semester sich erstreckenden Leistungen und nebst Probe-Vorlesung Kolloquium zu prästiren.

§ 8.

Wer als Doktor der Theologie sich habilitirt oder nach der Habilitation diesen Grad erwirbt, erhält die Erlaubniß, über alle Fächer der Theologie zu lesen. Wer erst Licentiat ist, kann sich nur für ein bestimmtes Fach habilitiren.

§ 9.

Der Kandidat, dessen Leistungen ungenügend befunden werden, kann gänzlich oder auf Zeit zurückgewiesen werden.

§ 10.

Die venia wird nur für drei Jahre ertheilt, kann aber nach Ablauf derselben durch Fakultätsbeschluß einfach und ohne Formalität erneut werden. Motivirte Bedenken im gegentheiligen Falle sind dem Kuratorium anzuzeigen.

§ 11.

An Gebühren für die Habilitation ist die Summe von 100 Mk. an den Quästor der Universität zu zahlen. Der Zurückgewiesene erhält die Hälfte zurück. Von diesen 100 Mark erhalten der Dekan, der Referent, die Fakultätskasse und der Pedell je 10 Mk. und der Quästor der Universität für die Erhebung und Vertheilung 2 Proz. Der Rest wird nach Abzug der Kosten des Verfahrens zu gleichen Theilen unter die aktiven Ordinarien vertheilt. Wird ein Petent zurückgewiesen, so reduciren sich die Ansprüche von Dekan, Referent, Fakultätskasse, Universitätsquästor und Pedell auf die Hälfte der Quote.

2. Habilitationsordnung für die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät.

§ 1.

Zur Habilitation ist erforderlich:

1. der Nachweis der Doktorwürde.
   Derselbe wird erbracht durch Vorlegung des Originaldiploms;
2. der Nachweis, daß der Kandidat sich mindestens seit fünf Jahren dem Studium der Rechtswissenschaft, beziehungsweise der Staatswissenschaften gewidmet hat,
3. eine gedruckte oder geschriebene Abhandlung in deutscher oder lateinischer Sprache aus einem der Fächer, worüber der Kandidat zu lesen gedenkt,
4. der Nachweis, daß die Gebühren der Fakultät an den Quästor eingezahlt sind.

§ 2.

Hat der Kandidat die Doktorwürde von einer anderen Universität erworben, so kann die Fakultät vor allem Weiteren die Nostrifikation desselben verlangen. Dieselbe besteht in einem mündlichen Examen vor der Fakultät.

§ 3.

Das Habilitationsgesuch ist schriftlich. Dasselbe muß die Angabe der Fächer, worüber der Kandidat zu lesen beabsichtigt, und die Versicherung auf Ehrenwort enthalten, daß der Kandidat die von ihm eingereichte Abhandlung (§ 1 Nr. 3) selbst verfaßt habe. Auch ist ein deutsch oder lateinisch geschriebenes curriculum vitae hinzuzufügen.

§ 4.

Wird die Zulassung des Kandidaten zu den weiteren Leistungen beschlossen, so ist eine Frist zu bestimmen, binnen welcher derselbe vor der Fakultät eine Probevorlesung zu halten hat. Das von ihm dazu gewählte Thema bedarf der Bestätigung der Fakultät. An diese Vorlesung schließt sich ein Kolloquium, worauf die Aufnahme oder Abweisung des Kandidaten beschlossen wird.. Das Kolloquium kann nach dem Ermessen der Fakultät erlassen werden.

§ 5.

In außerordentlichen Fällen kann auch auf die übrigen, in § 1 angegebenen Erfordernisse der Habilitation verzichtet werden, doch bedarf es dazu eines einstimmigen Fakultätsbeschlusses.

§ 6.

Der Privatdozent darf binnen der ersten zwei Jahre ohne besondere Genehmigung der Fakultät nur über diejenigen Fächer lesen, für welche er sich habilitirt hat.

§ 7

(betrifft die Entziehung der venia legendi).

§ 8.

Die Gebühren für die Nostrifikation und Habilitation, welche ohne Rücksicht auf die endliche Entscheidung über das Gesuch verfallen, betragen je 80 Mark und werden zu gleichen Theilen unter die ordentlichen Professoren von der Rechts- und Staatswissenschaft vertheilt.

Die Erhebung erfolgt durch den Quästor, welcher dafür eine Tantieme von 2 % bezieht.

3. Habilitationsordnung der medizinischen Fakultät.

§ 1.

Die Zulassung zum Privatdozenten der medizinischen Fakultät ist auf Grund des Universitätsstatuts dem Ermessen dieser Fakultät anheimgestellt.

§ 2.

Wer sich als Privatdozent bei der medizinischen Fakultät habilitiren will, hat sich bei dem Dekan derselben um die Zulassung schriftlich zu bewerben und dem Gesuche folgende Nachweise beizufügen:

1. ein curriculum vitae,
2. den Nachweis, daß er entweder als Dr. med. promovirt ist oder das medizinische Staatsexamen bestanden hat,
3. den Nachweis, daß drei Jahre nach Beendigung seiner akademischen Studien verflossen sind,
4. die Anzeige des oder der Fächer, über welche er zu lesen beabsichtigt,
5. eine zum Zwecke der Habilitation von ihm selbst verfaßte, gedruckte Abhandlung aus dem Gebiete der Wissenschaften, für welche er sich zu habilitiren gedenkt (Habilitationsschrift).

Die Doktordissertation allein kann nicht als genügend angesehen werden. Jedes ordentliche Fakultätsmitglied, sowie das Fakultätsarchiv bekommt ein Exemplar der Habilitationsschrift.

§ 3.

Wenn die Fakultät aus den eingereichten Arbeiten die Ueberzeugung gewinnt, daß der Kandidat zum akademischen Lehrer würdig und befähigt sei, so wird derselbe zur Probevorlesung zugelassen. Zur Beurtheilung der Habilitationsschrift wird ein Referent ernannt.

Ueber die Zulassung entscheidet die einfache Majorität in der Fakultät, und zwar in einer Fakultätssitzung.

§ 4.

Die Probevorlesung besteht in einem freien Vortrage, welchen der Kandidat über ein von ihm selbst gewähltes und dem Hauptfache, das er zu lesen gedenkt, entnommenes Thema vor der Fakultät hält. Das Thema ist vorher dem Dekan anzuzeigen.

§ 5.

Nach beendigter Probevorlesung wird sofort über den Ausfall

der Habilitation abgestimmt. Der Kandidat ist als Privatdozent zugelassen, wenn zwei Drittel der anwesenden ordentlichen Professoren dafür stimmen.

§ 6.

Ist der Aspirant zugelassen, so muß er vor Beginn seiner Vorlesungen eine öffentliche Vorlesung halten, zu welcher durch einen auf seine Kosten gedruckten und durch den Dekan zu vertheilenden Anschlag eingeladen wird.

§ 7.

Die Habilitationsgebühren betragen 75 Mark R.-W., welche vor der Probevorlesung an den Universitätsquästor zu entrichten sind. Diese Gebühren werden auf Anweisung des Dekans nach Abzug von 2 pCt., welche dem Universitätsquästor zufallen, an die Fakultätskasse ausgezahlt.

§ 8.

Der Dekan ist verpflichtet, von einer geschehenen Habilitation dem Rektor alsbald schriftlich Anzeige zu machen.

4. Habilitationsordnung der philosophischen Fakultät.

§ 1.

Der Bewerber um die Habilitation hat bei dem Dekan der Fakultät ein schriftliches Gesuch einzureichen und diesem beizugeben:

a) das Abgangszeugniß von einer zur Entlassung zur Universität berechtigten Lehranstalt,
b) die Universitätszeugnisse, aus welchen hervorgehen muß, daß er sein akademisches Triennium seit wenigstens zwei Jahren zurückgelegt hat,
c) das philosophische Doktordiplom,
d) einen Abriß seines Lebens- und Bildungsganges,
e) seine Promotionsschrift,
f) seine etwa sonst im Druck erschienenen Schriften aus den Fächern, für welche er sich zu habilitiren wünscht;
g) genügen solche unter f) bezeichnete Druckschriften der Fakultät, so bedarf es keiner weiteren schriftlichen Leistung; andernfalls hat er eine schriftliche oder gedruckte wissenschaftliche Abhandlung nach freier Wahl aus dem Hauptfache, für welches die Habilitation nachgesucht wird, beizufügen.

Von einzelnen dieser Forderungen kann die Fakultät unter besonderen Umständen entbinden.

§ 2.

Zur Prüfung des Gesuchs wird eine Kommission, bestehend aus dem Dekan und zwei von der Fakultät zu wählenden Mitgliedern bestellt, welche über dasselbe ein schriftliches Gutachten abzugeben hat. Ausnahmsweise kann durch Fakultätsbeschluß ein außerordentlicher Professor zum Referat zugezogen werden. Die Meldung nebst Beilagen und Gutachten zirkulirt dann bei den übrigen ordentlichen Professoren der Fakultät. Ueber die Annahme oder Verwerfung entscheidet die Fakultät in einer Sitzung in geheimer Abstimmung mit einfacher Majorität.

§ 3.

Ist die Abstimmung zu Gunsten der Annahme ausgefallen, so hat der Bewerber vor der Fakultät einen Probevortrag über ein von ihm mit Zustimmung derselben gewähltes Thema zu halten, zu dessen Ausarbeitung ihm eine Frist von höchstens vier Wochen gewährt wird. An den Vortrag möglichst anknüpfend schließt sich ein wissenschaftliches Kolloquium unter dem Vorsitze des Dekans. Es wird begonnen durch den oder die Referenten; sodann steht allen übrigen Fakultätsmitgliedern die Betheiligung offen. Die Abstimmung über Zulassung oder Abweisung erfolgt unmittelbar nach dem Schluß des Kolloquiums. Das Resultat wird dem Bewerber sogleich mitgetheilt. Die Erlaubniß, als Privatdozent über die bestimmt bezeichneten Fächer Vorlesungen zu halten, wird ihm jedoch von dem Dekan im Namen der Fakultät schriftlich erst dann zugestellt, wenn er als letzte Habilitationsleistung eine öffentliche Antrittsvorlesung über ein mit der Fakultät vereinbartes Thema gehalten hat. Zu dieser werden von dem Dekan durch eine gedruckte, am schwarzen Brett anzuschlagende Bekanntmachung die sämmtlichen Dozenten und Studenten der philosophischen Fakultät eingeladen.

§ 4.

Es steht dem Bewerber frei, sich für alle schriftlichen und mündlichen Leistungen der lateinischen oder deutschen Sprache zu bedienen.

§ 5.

Von den vorstehenden Forderungen und Leistungen kann Abstand genommen werden, wenn sich ein anerkannter Gelehrter, von dessen Wirksamkeit als Dozent sich die Fakultät entschiedene Vortheile verspricht, zur Habilitation meldet. Doch sollen in der Regel die Probevorlesungen vor der Fakultät und die öffentliche Antrittsvorlesung auch von diesem gehalten werden.

§ 6.

Kosten sind für den Bewerber mit der Habilitation nicht verbunden.

5. Habilitationsordnung der mathematischen und naturwissenschaftlichen Fakultät.

§ 1.

Der Bewerber um die Habilitation hat sich bei dem Dekan der Fakultät schriftlich zu melden unter Angabe des Faches, für welches die Habilitation nachgesucht wird. Dieser Meldung ist beizugeben:

a) das Zeugniß der Reife für die Universität,
b) die Universitätszeugnisse, aus welchen hervorgehen muß, daß er sein akademisches Triennium seit wenigstens zwei Jahren zurückgelegt hat,
c) das Doktordiplom und die Inauguraldissertation,
d) ein curriculum vitae,
e) eine geschriebene oder gedruckte wissenschaftliche Abhandlung aus dem Hauptfache, für welches die Habilitation nachgesucht wird.

Ausnahmen von diesen Bestimmungen kann die Fakultät durch besonderen Beschluß dann eintreten lassen, wenn bedeutendere wissenschaftliche Leistungen des Petenten vorliegen.

§ 2.

Der Dekan überweist die Abhandlnng nebst Beilagen an die dem Fache zunächst stehenden Mitglieder der Fakultät zur Abgabe eines schriftlichen Gutachtens. Mit diesem zirkulirt sie bei den übrigen Mitgliedern.

Ueber die Zulassung oder Abweisung entscheidet die Fakultät in einer Sitzung durch geheime Abstimmung.

§ 3.

Sind die schriftlichen Leistungen als genügend anerkannt worden, so wird der Kandidat zu einem Probevortrag vor der Fakultät nebst einem darauf folgenden Kolloquium mit derselben eingeladen.

Der Probevortrag behandelt ein von der Fakultät gegebenes oder genehmigtes Thema.

Die Abstimmung erfolgt unmittelbar nach Schluß des Kolloquiums, und wird die Anzeige über ihren Ausfall dem Bewerber baldmöglichst schriftlich vom Dekan zugefertigt. In dieser Anzeige ist das wissenschaftliche Gebiet, für welches die Habilitation ertheilt wird, ausdrücklich zu nennen.

§ 4.

Von dem Kolloquium kann Abstand genommen werden bei einem Gelehrten, dessen wissenschaftliche Leistungen sich schon allgemeine Anerkennung erworben haben.

Durch ihre Aufnahme erlangen die Privatdozenten das Recht, Vorlesungen an der Universität zu halten.

Sie dürfen jedoch im Gegensatz zu den Professoren, welche über alle zum wissenschaftlichen Gebiete der Universität gehörigen Lehrfächer Vorträge halten dürfen, nur über Lehrfächer innerhalb des wissenschaftlichen Bereiches ihrer Fakultät lesen, und zwar nach Maßgabe der in den vorangeführten Habilitationsordnungen und in den Fakultätsstatuten enthaltenen Bestimmungen (§ 43 Abs. 1 Univ.-Statuten).

Es kommen in dieser Beziehung in Betracht:

a) die §§ 13 und 14 der Habilitationsordnung der evangelisch-theologischen Fakultät:

§ 13. Die Vorlesungen der Privatdozenten dürfen nur unter Genehmigung der Fakultät zur öffentlichen Anzeige gelangen.

§ 14. Privatdozenten dürfen keine Publica lesen in Konkurrenz mit Privatis der Professoren.

b) der § 6 der Habilitationsordnung für die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät:

„Der Privatdozent darf binnen der ersten zwei Jahre ohne besondere Genehmigung der Fakultät nur über diejenigen Fächer lesen, für welche er sich habilitirt hat."

c) § 11 der Statuten derselben Fakultät:

„Die Vorlesungen, welche ein Mitglied der Fakultät für Honorar ankündigt, dürfen nicht von einem anderen Dozenten unentgeltlich in demselben oder in dem folgenden Semester angekündigt werden. Der Satz, nach welchem das Honorar für die Vorlesungen zu berechnen ist, wird durch Fakultätsbeschluß normirt."

d) die §§ 22a und 24 der Statuten der medizinischen Fakultät:

§ 22a: Ein Privatdozent darf nur über die Lehrfächer Vorlesungen halten, für welche er die Habilitation erworben hat.

§ 24: Kein Privatdozent darf eine unentgeltliche Vorlesung über ein Nominalfach ankündigen, wenn der mit

der Vertretung dieses Nominalfaches betraute Professor gleichzeitig eine Privatvorlesung darüber angezeigt hat. Der Privatdozent ist vielmehr verpflichtet, für eine solche Konkurrenzvorlesung dasselbe Honorar zu erheben, welches für die Privatvorlesung üblich ist. Im Uebrigen bleibt die Bestimmung der Höhe der Honorare den einzelnen Dozenten überlassen.

e) § 31 der Statuten der philosophischen Fakultät:

„Privatdozenten dürfen nur aus denjenigen Fächern, für welche sie bei ihrer Habilitation die Erlaubniß der Fakultät erlangt haben, Vorlesungen halten.

Kein Privatdozent darf eine Gratisvorlesung über ein Nominalfach ankündigen, wenn der mit dessen Vertretung betraute Professor gleichzeitig eine Privatvorlesung darüber angekündigt hat. Der Privatdozent ist vielmehr verpflichtet, für eine solche Konkurrenzvorlesung mindestens dasselbe Honorar zu erheben, welches von dem Professor für die Privat-Vorlesung erhoben wird."

f) § 16 der Statuten der mathematischen und naturwissenschaftlichen Fakultät:

„Nach Beschluß der Fakultät kann einem Privatdozenten untersagt werden, Vorlesungen aus wissenschaftlichen Gebieten zu halten, für welche er bei derselben die Habilitation nicht erworben hat."

Hinsichtlich des Gebrauches der einzelnen Hörsäle müssen die Privatdozenten nach den übereinstimmenden Bestimmungen der Fakultäts-Statuten den Professoren nachstehen; unter ihnen selbst entscheidet die Anciennität.*)

Wie alle übrigen Universitätslehrer sind auch die Privatdozenten verpflichtet, die von ihnen angekündigten Vorlesungen zu halten, wenn sich zu denselben drei Zuhörer melden. (§ 76 Univ.-Statuten.)

Auf Gehalt oder Remuneration haben die Privatdozenten keinen Anspruch, und ebensowenig erwächst ihnen aus der Anciennität irgend ein Anspruch auf Beförderung.

*) Vergl. § 10 Statuten der rechts- und staatswiss. Fak.; § 23 Statuten der philos. Fak.; § 14 Statuten der mathemat.-naturwiss. Fakultät.

Im § 23 der Statuten der philosophischen Fakultät ist jedoch bestimmt:

„Privatdozenten, welche Verdienstliches für die Wissenschaft und als akademische Lehrer leisten, können von der Fakultät auf Antrag eines ihrer Mitglieder bei der vorgesetzten Behörde zur Beförderung vorgeschlagen werden. Daß ein Privatdozent selbst auf Beförderung antrage, ist unstatthaft."

Das Aufsichtsrecht und die Disziplin über die Privatdozenten wird, wie dies im § 12 der Habilitationsordnung für die evangelisch-theologische Fakultät ausdrücklich ausgesprochen ist, durch die Fakultäten ausgeübt.*)

Wie alle übrigen Universitätslehrer dürfen auch die Privatdozenten innerhalb der Vorlesungszeit nicht länger als zwei Tage ohne Urlaub verreisen. Den Urlaub ertheilen bis zu fünf Tagen der Dekan, bis zu vierzehn Tagen der Rektor, bis zu sechs Wochen der Kurator, darüber hinaus der Reichskanzler (§ 81 Univ.-Statut.).

Die Erlaubniß, Vorlesungen zu halten, kann den Privatdozenten auf den Antrag der betreffenden Fakultät durch einen vom Kurator bestätigten Senatsbeschluß entzogen werden. (§ 43 Univ.-Statut.).**)

Ueber die Gründe einer solchen Entziehung bestimmen:

§ 7 der Habilitationsordnung für die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät:

„Die venia legendi kann entzogen werden, wenn der Privatdozent durch seinen Lebenswandel öffentliches Aergerniß giebt oder während dreier Jahre keine Vorlesung zu Stande gebracht hat,"

§ 23 der Statuten der medizinischen Fakultät:

„Wenn ein Privatdozent in zwei aufeinander folgenden Semestern keine Vorlesungen ankündigt, so wird von ihm

*) § 12 der Habil.-Ordnung der evang.-theol. Fakultät lautet: „Die Fakultät übt über ihre Privatdozenten und deren Wirksamkeit ein Aufsichtsrecht."

**) Vergl. § 30 Abs. 2 Statuten der philos. Fakultät: „Die Fakultät kann die Entziehung der Erlaubniß, Vorlesungen zu halten bei dem Senate beantragen, dessen Beschluß der Bestätigung des Kurators bedarf. (Vergl. Univ.-Stat. § 43.)"

angenommen, daß er auf das akademische Lehramt verzichtet hat; demgemäß ist von der Fakultät seine Streichung aus der Zahl der Dozenten zu beantragen."

§ 15 der Statuten der mathematischen und naturwissenschaftlichen Fakultät:

„Wenn ein Privatdozent in zwei aufeinander folgenden Semestern keine Vorlesungen ankündigt, so wird von ihm angenommen, daß er auf das akademische Lehramt verzichtet, und wird demgemäß von der Fakultät die Streichung desselben aus der Zahl ihrer Dozenten beantragt."

Für die Hinterbliebenen der Privatdozenten ist bei der Universität Straßburg keine Fürsorge getroffen. Die dort seit dem Jahre 1882 bestehende Hülfskasse, welche den Zweck verfolgt, den Hinterbliebenen ihrer Mitglieder im Falle der Bedürftigkeit Unterstützungen zu gewähren, giebt den Privatdozenten nicht das Recht der Mitgliedschaft. (§ 4 der Statuten vom 19. August 1882).

III.

Die Königlich Bayerischen Universitäten.

Wer als Privatdozent bei einer der drei Königlich Bayerischen Universitäten München, Würzburg und Erlangen aufgenommen werden will, muß sich zunächst bei derjenigen Fakultät, in welcher er Vorlesungen zu halten beabsichtigt, habilitiren.

Die grundlegenden Vorschriften über die Habilitationsleistungen der Privatdozenten sind in der unter dem 21. Juni 1842 an die Senate der Universitäten München, Würzburg und Erlangen ergangenen Verordnung des Ministeriums des Innern enthalten und lauten, soweit sie noch zu Recht bestehen, wie folgt:*)

„Auf Befehl Seiner Majestät des Königs! Seine Majestät der König haben in Beziehung auf die Habilitation der Privatdozenten, auf so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, allergnädigst zu verordnen geruht, was folgt:

Wer um die Aufnahme als Privatdozent sich bewirbt, hat:

1. den Doktorgrad derjenigen Fakultät zu erwerben, in welcher er Vorlesungen zu halten beabsichtigt,
2. eine gehaltvolle, wissenschaftliche Abhandlung in deutscher oder lateinischer Sprache, wobei ihm die Wahl frei gegeben ist, zu verfassen, und der Fakultät vorzulegen, und wenn dieselbe die Approbation der Fakultät erhalten hat, sie dem Drucke zu übergeben,
3. diese Abhandlung in öffentlicher Disputation zu vertheidigen und

*) S. Doellinger's Verordnungs-Sammlung Band XXIV. S. 65.

4. über ein von der Fakultät zu bestimmendes Thema innerhalb drei Tagen nach dessen Empfang in deutscher Sprache einen öffentlichen Vortrag während der Dauer von wenigstens einer halben Stunde zu halten."

Die fernere Vorschrift der Verordnung vom 21. Juni 1842 dahin, daß die Bewerber um die Bewilligung des Privatdozirens bei der juristischen, medizinischen und staatswirthschaftlichen Fakultät überdies außer einer zweijährigen Praxis nachweisen sollen, daß sie die praktische Konkurs-Prüfung bestanden haben, hat für die medizinische Fakultät ihre Geltung verloren, weil die frühere Staatsprüfung selbst weggefallen ist, und ist bezüglich der juristischen Fakultät durch Ministerial-Entschließung vom 27. April 1873 Nr. 4647, „die Vorschriften über Habilitationen der Privatdozenten ꝛc. betr.", sowie für die staatswirthschaftlichen Fakultäten durch Ministerial-Entschließung vom 15. Mai 1876 Nr. 5292 aufgehoben worden.

Desgleichen ist das Erforderniß des Gebrauches der lateinischen Sprache bei der Vertheidigung der wissenschaftlichen Abhandlung (Ziff. 3 der Verordnung vom 21. Juni 1842) in Wegfall gekommen.

Auf Grund der Verordnung vom 21. Juni 1842 sind alsdann von den einzelnen Fakultäten der Universitäten München und Würzburg besondere Habilitationsordnungen erlassen, welche lauten:*)

I. für die K. L. M. Universität in München:

1. Habilitationsordnung der theologischen Fakultät.

Wer von Seiten der theologischen Fakultät der Universität München für eine Privatdozentur begutachtet werden will, muß

1. den akademischen Grad eines Doktors der Theologie auf Grund einer Prüfung (examen rigorosum) erworben haben und seine Doktor-Dissertation gedruckt vorlegen;

*) Für die Fakultäten der Universität Erlangen bestehen keine besonderen Habilitationsordnungen. Es gelten als solche dort die Vorschriften der Verordnung vom 21. Juni 1842 (s. oben). Vergleiche jedoch die auch für diese Universität geltenden gemeinsamen Vorschriften über die Habilitation der Privatdozenten in den staatswissenschaftlichen Fakultäten. (S. unten.)

2. in dem Falle, als er in München promovirt hat, die Note eminens oder prorsus insignis nach der daselbst gebräuchlichen Skala erlangt haben;
3. falls er auswärts rite promovirt hat, summa cum laude promovirt sein und überdies ein auf sein Hauptfach gerichtetes Colloquium mit Professoren der hiesigen Fakultät erfolgreich bestanden haben, für welches die Hälfte der für das examen rigorosum herkömmlichen Gebühren zu entrichten ist; er muß ferner
4. nach Vollendung seiner theologischen Studien noch eine weitere Zeit der Vorbereitung auf das akademische Lehramt gewidmet und ein halbes Jahr in der praktischen Seelsorge gewirkt haben, so zwar, daß wenigstens sechs Jahre auf Erfüllung aller dieser Vorbereitungen verwendet worden sind;
5. er hat ferner eine gehaltvolle, wissenschaftliche Abhandlung in lateinischer oder deutscher Sprache, wobei ihm die Wahl des Themas freigegeben ist, zu verfassen und der theologischen Fakultät vorzulegen, und wenn sie die Approbation der Fakultät erlangt hat, dieselbe dem Drucke zu übergeben und dann in öffentlicher Disputation zu vertheidigen;
6. es werden ihm endlich aus jenem Fache, für welches er sich habilitiren will, drei von der Fakultät bestimmte Themata vom Dekan vorgelegt, wovon er eines auszuwählen und innerhalb drei Tagen nach getroffener Wahl einen öffentlichen Vortrag während der Dauer von wenigstens einer halben Stunde zu halten hat.

---

2. Habilitationsordnung der juristischen Fakultät.

Wer sich um Aufnahme in die Juristen-Fakultät als Privatdozent bewirbt, hat

1. den akademischen Grad eines Doktors beider Rechte zu erwerben;
2. eine gehaltvolle wissenschaftliche Abhandlung zu verfassen und der Juristen-Fakultät vorzulegen und wenn sie die Approbation der Fakultät erhalten hat, dieselbe dem Drucke zu übergeben;

3. diese Abhandlung in öffentlicher Disputation zu vertheidigen;
4. über ein von der Juristen-Fakultät zu bestimmendes Thema innerhalb dreier Tage nach dessen Empfang einen öffentlichen Vortrag während der Dauer von wenigstens einer halben Stunde zu halten, und
5. nachzuweisen, daß seit Vollendung der juristischen Universitätsstudien ein Zeitraum von wenigstens zwei Jahren verflossen sei.

Der Doktorgrad muß auf Grund einer Prüfung (examen rigorosum) erworben werden; Graduirungen in absentia sind unzureichend.

---

3. Habilitationsordnung der medizinischen Fakultät. (Auszug aus den Statuten der medizinischen Fakultät.)

§ 1.

Um Aufnahme in die medizinische Fakultät als Privatdozent können sich sowohl Inländer als Ausländer bewerben, wenn dieselben die nöthigen Vorbedingungen erfüllen; als solche werden gefordert:

1. der Nachweis eines regelmäßig durchgeführten, wenigstens vierjährigen medizinischen Universitäts-Studiums;
2. die Vorlage eines rite und auf Grund einer gehaltvollen Dissertation einer Universität, an der die Lehrsprache deutsch ist, erlangten medizinischen Doktordiploms; die Dissertation ist gleichfalls vorzulegen;
3. der Nachweis einer bestandenen deutschen oder derselben als gleichwerthig zu erachtenden auswärtigen und zur Ausübung der ärztlichen Praxis berechtigenden Approbations- oder Staatsprüfung;
4. die Ablieferung einer ad hoc verfaßten wissenschaftlichen Abhandlung, entweder im Manuskript oder bereits gedruckt;
5. die Angabe des Faches, über welches der Kandidat Vorlesungen zu halten gedenkt.

§ 2.

Die Habilitationsschrift wird von dem Dekan dem Fachprofessor, und nöthigenfalls einem Correferenten zur Beurtheilung übergeben und sodann mit dem Referat bei allen ordentlichen Fakultätsmitgliedern in Cirkulation gesetzt, welche endlich über deren hinreichend ge-

nügenden wissenschaftlichen Werth per majora in einer Sitzung abzustimmen haben.

§ 3.

Wird diese Probeschrift für genügend erachtet, so muß dieselbe, falls sie noch nicht gedruckt ist, dem Drucke übergeben werden. Von der gedruckten Habilitationsschrift sind wenigstens 30 Exemplare an die Fakultät abzuliefern.

§ 4.

Hierauf werden dem Kandidaten drei von demjenigen Fakultätsmitgliede, aus dessen Fach derselbe Vorlesungen zu halten gedenkt, bestimmte Themata versiegelt durch den Dekan vorgelegt; von diesen hat er eines durch das Loos zu ziehen und dasselbe innerhalb dreier Tage zu einer öffentlichen Probevorlesung zu verwenden.

§ 5.

Zu dieser Probevorlesung werden durch den Dekan der Rektor der Universität und die Mitglieder der medizinischen Fakultät einschließlich der Privatdozenten und die ordentlichen Mitglieder der zweiten Sektion mittelst Karten eingeladen; auch hat eine Einladung durch Anschlag am schwarzen Brette zu erfolgen.*)

§ 6.

Die Probevorlesung hat wenigstens eine halbe Stunde zu dauern, darf nicht abgelesen, sondern muß frei gehalten werden, und hat sich der Kandidat bei derselben, sowie bei der Disputation und der Abfassung der Probeschrift der deutschen Sprache zu bedienen.

§ 7.

Nach gehaltener Vorlesung, an welcher sämmtliche Ordinarii der Fakultät theilzuehmen haben, hat der Kandidat den Inhalt derselben sowie den der Habilitationsschrift und die von ihm aufgestellten, gedruckten und bei der Einladung zur Vorlesung zu vertheilenden Thesen gegen die von Ordinariis der Fakultät oder auch von anderen Mitgliedern der Universität zu machenden Einwürfe zu vertheidigen.

§ 8.

Unmittelbar nach Beendigung des Habilitationsaktes tritt die Fakultät zu einer Sitzung zusammen. Dasjenige Fakultätsmitglied, welches über die Probeschrift des Kandidaten Bericht erstattet hat,

*) Die Dienstleistungen des betr. Pedells hat der Kandidat mit 5 M. zu vergüten.

hat sodann auch über den Ausfall der Probevorlesung und der Disputation einen Antrag bezüglich der Zulassung des Kandidaten zur Dozentur zu stellen. Der hierauf von der Fakultät per majora gefaßte Beschluß wird dem akademischen Senat zur Begutachtung und Berichterstattung an die höchste Stelle mitgetheilt.

§ 9.

Den ganzen Habilitationsakt hat der Dekan der Fakultät zu leiten und darüber Bericht zu erstatten.

§ 10.

Für Privatdozenten, welche von einer anderen Universität an die hiesige übersiedeln wollen, gelten als Regel alle oben genannten auf die Vorbedingungen sowohl, wie auf den Habilitationsakt selbst bezüglichen Bestimmungen — vorbehaltlich der Dispensation in besonderen Fällen.

§ 11.

Die Erfüllung aller vorstehenden Vorbedingungen gewährt noch keinen Anspruch auf die Aufnahme als Privatdozent; es bleibt vielmehr diese Aufnahme der allerhöchsten Bestätigung vorbehalten.

---

4. Habilitationsordnung der philosophischen Fakultät. (Auszug aus der Geschäftsordnung für die philosophische Fakultät.)

A. Vorbedingungen.

§ 23.

Wer sich um Aufnahme als Privatdozent in einer der beiden Sektionen bewirbt, hat ein curriculum vitae, das Gymnasial-Absolutorium, das Doktordiplom und eine zum Behufe der Habilitation verfaßte Abhandlung vorzulegen. Das Doktordiplom muß rite und nach höchster Ministerial-Entschließung vom 21. Juni 1842 von der philosophischen Fakultät erworben sein. Als rite erworben gilt es, wenn es auf Grund eines examen rigorosum oder eines dasselbe ersetzenden Kolloquiums und der Publikation einer gedruckten Inaugural-Dissertation verliehen wurde. Der Mangel der gedruckten Inaugural-Dissertation kann ergänzt werden durch die Vorlage einer inzwischen im Drucke erschienenen geeigneten wissenschaftlichen Abhandlung.

§ 24.

Von der Gediegenheit der Habilitationsschrift, deren Zensur in derselben Weise, wie die einer Doktordissertation (§ 14) festgestellt

wird, hängt es ab, ob das Gesuch zu berücksichtigen oder sogleich abzuweisen sei.

§ 25.

Hat der Petent, dessen Habilitationsschrift als genügend befunden worden, in München promovirt, so kann, wenn er im Doktor-Examen die erste Note (summa cum laude) erhalten, sogleich, nachdem die Habilitationsschrift im Drucke erschienen*), zum Habilitationsakt vorgeschritten werden; hat aber der Petent nicht in München oder hat er daselbst nicht mit der ersten Note promovirt, so ist die Zulassung zum Habilitationsakt, außer der Approbation seiner wissenschaftlichen Abhandlung und deren Vorlage im Drucke, auch noch überdies von dem Erfolge eines auf sein Hauptfach gerichteten Kolloquiums, wozu der Dekan die dem Fache zunächst stehenden Fakultisten als Examinatoren einzuberufen hat, abhängig.**)

B. Habilitationsakt.

§ 26.

Der Habilitationsakt besteht in einem öffentlichen freien Vortrage und einer hierauf folgenden öffentlichen Disputation. Der Dekan der Sektion leitet als Vorsitzender den ganzen Akt und erscheint dabei in Amtstracht.

§ 27.

Das Thema zu dem freien Vortrage, der wenigstens eine halbe Stunde zu dauern hat, wird von der Sektion bestimmt. Zu diesem Behufe haben die betreffenden Ordinarii drei Themata festzustellen und dem Dekan verschlossen zu übersenden, aus welchen der sich Habilitirende drei Tage vor dem öffentlichen Akt eines durch das Loos zu wählen hat.

---

*) Von derselben sind abzugeben: elf Exemplare an Rektor und Senat, je ein Exemplar an jeden der ordentlichen Professoren der einschlägigen Sektion, ebenso an den Dekan der Fakultät und zu den Dekanatsakten, an die Bibliothek und das Archiv, an das Sekretariat und die Kanzlei der Universität, an das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten und die k. Hof- und Staatsbibliothek. Werden nicht besondere Thesen ausgegeben, so dient die Druckschrift da, wo sie nicht persönlich überreicht wird, wie dies bei dem Rektor, dem Dekan der Sektion und den Vertretern des Hauptfaches und der Nebenfächer zu geschehen hat, zugleich als Einladung zur Habilitation.

**) Der Habilitand hat die Dienstleistungen des Subalternpersonals (bestehend aus dem Pedell, dem Substituten und dem Hausmeister, mit 15 Mark zu vergüten.

§ 28.

In der öffentlichen Disputation hat der sich Habilitirende seine Habilitationsschrift und seinen Probevortrag, sowie, wenn die Vertreter des Faches es wünschen, besondere Thesen zu vertheidigen, wobei im Fache der klassischen Philologie denjenigen Professoren, welche das Votum informativum über die Abhandlung gegeben, freisteht, die Abhaltung der Disputation in lateinischer Sprache zu verlangen.

§ 29.

Zu dem Habilitationsakt erfolgt die Einladung durch öffentlichen Anschlag und an die ordentlichen Mitglieder der beiden Sektionen der Fakultät von Seite des Dekanats. Das von dem Dekan nach dem Schlusse des Akts zu entwerfende Protokoll, in welches das Urtheil der Sektion über die gesammte Habilitationsleistung niederzulegen ist, wird von allen anwesenden Stimmberechtigten mitunterzeichnet. Es ist übrigens dafür zu sorgen, daß namentlich die Ordinarii oder sonstigen Vertreter desjenigen Faches, in welchem die Habilitation stattfindet, bei derselben zugegen seien. Ohne die Gegenwart mindestens eines derselben kann nicht zur Habilitation geschritten werden, weshalb legale Verhinderungen dem Dekan rechtzeitig anzuzeigen sind.

§ 30.

Privatdozenten, welche von einer anderen Universität an die hiesige übersiedeln wollen, haben sich, nach höchsten Ministerialentschließungen vom 21. Februar 1830 und vom 14. April 1855, in der betreffenden Fakultät von neuem und zwar mit entsprechendem Erfolg zu habilitiren. Für dieselben gelten demnach alle oben genannten auf die Vorbedingungen sowohl, wie auf den Habilitationsakt selbst bezüglichen Bestimmungen.

II. Für die K. Universität Würzburg:

1. enthält der Abschnitt IV der Statuten der theologischen Fakultät nur einen Auszug aus dem Ministerial-Erlasse vom 21. Juni 1842,
   während
2. die Statuten der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät im Abschnitt III „Von den Habilitationen" §§ 17—21 bestimmen:

§ 17.

Wer sich um die Aufnahme als Privatdozent für die juristischen Disziplinen bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät bewirbt, hat

1. die Erwerbung des akademischen Grades eines Doktors der Rechte, und zwar auf Grund einer Prüfung (examen rigorosum), und
2. den Ablauf eines Zeitraumes von mindestens zwei Jahren seit Vollendung seiner Universitätsstudien nachzuweisen,
3. eine gehaltvolle wissenschaftliche Abhandlung zu verfassen, der Fakultät vorzulegen und, wenn solche die Approbation derselben erhalten hat, dem Drucke zu übergeben,
4. diese Abhandlung in öffentlicher Disputation zu vertheidigen,
5. über ein von der Fakultät zu bestimmendes Thema innerhalb dreier Tage nach dessen Empfang einen öffentlichen Vortrag während der Dauer von wenigstens einer halben Stunde zu halten.

Der Anforderung unter 3 kann auch durch Vorlegung eines bereits früher im Druck veröffentlichten, von der Inauguraldissertation verschiedenen juristischen Werkes genügt werden.

Auf Grund einstimmigen Beschlusses der Fakultät und der hierfür zu erholenden Bestätigung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten kann ein honoris causa von einer deutschen Universität verliehener Doktorgrad dem auf Grund einer Prüfung erworbenen gleichgeachtet werden.

§ 18.

Wer sich um die Aufnahme als Privatdozent für die staatswissenschaftlichen Disziplinen bewirbt, hat den akademischen Grad eines Doktors der Staatswissenschaften oder auch den Doktorgrad einer Fakultät, welche nach ihrer Organisation die staatswissenschaftlichen Fächer zu vertreten hat, und zwar auf Grund einer Prüfung (examen rigorosum), nachzuweisen. Im Uebrigen finden die Bestimmungen des § 17 entsprechende Anwendung.

§ 19.

Die Vornahme des Habilitationsaktes selbst erfolgt in der Weise, daß der Dekan den Bewerber unter Darlegung des Bildungsganges desselben der Versammlung vorstellt, dieser sodann seinen Vortrag hält, dessen Thema gleichzeitig mit der Bekanntgabe an den Habilitanden auch dem Senate anzuzeigen ist, und hierauf seine Habilitationsschrift gegen die auftretenden Opponenten vertheidigt.

§ 20.

Nach Beendigung des Habilitationsaktes wird von der Fakultät über Zulassung oder Abweisung des Bewerbers Beschluß gefaßt und sodann über das Resultat der Abstimmung vom Dekan an den Senat Bericht erstattet.

§ 21.

Durch Fakultätsbeschluß kann einem Priatdozenten der juristischen Disziplinen auch die venia legendi für bestimmte staatswissenschaftliche Fächer, oder einem Privatdozenten der staatswissenschaftlichen Disziplinen die venia legendi für bestimmte juristische Fächer ertheilt werden.

3. In den Statuten der medizinischen Fakultät ist im Abschnitt X „Von den Habilitationen" §§ 44 bis 52 Folgendes verordnet:

§ 44.

Die Habilitation als Privatdozent an der medizinischen Fakultät erfordert als vom Kandidaten zu erfüllende Vorbedingungen:

1. den Nachweis eines regelmäßig durchgeführten, mindestens vierjährigen Universitäts-Studiums,
2. die Vorlage des von einer deutschen, österreichischen oder schweizerischen Universität ausgestellten medizinischen Doktordiploms und ebenso
3. der von dem Kandidaten verfaßten Inaugural-Dissertation,
4. den Nachweis einer bestandenen ärztlichen Approbationsprüfung,
5. die Ablieferung einer in deutscher Sprache verfaßten und bereits gedruckten Habilitationsschrift in mindestens 30 Exemplaren, von welcher jedem ordentlichen und außerordentlichen Professor und jedem Privatdozenten der Fakultät eines einzuhändigen ist,
6. die genauere Bezeichnung des Faches, über das der Kandidat Vorlesungen zu halten gedenkt.

§ 45.

Die Habilitationsschrift wird hierauf vom Dekane einem Referenten und wenn nöthig einem Correferenten zur Beurtheilung übergeben, worauf die Schrift mit dem Referate bei allen Ordinariis zu zirkuliren hat. Erst nachdem dies geschehen, wird in einer Sitzung mit $^2/_3$ Mehrheit aller Ordinarii der Beschluß gefaßt, ob der Kandidat zu den weiteren Akten zuzulassen ist oder nicht.

§ 46.

Hierauf fordert der Dekan jenen ordentlichen Professor, welcher das Fach, das der Kandidat als das seinige bezeichnet hat, vertritt, auf, der Fakultät 3 Themata für die Probevorlesung vorzulegen, und hat die Fakultät darunter das ihr als das geeigneteste erscheinende auszuwählen; dieses Thema theilt der Dekan drei Tage vor der Habilitation dem Kandidaten schriftlich mit.

§ 47.

Vor jeder Probevorlesung ist dem akademischen Senate von dem stattfindenden Akte Mittheilung zu machen, welcher zwei seiner Mitglieder zur Theilnahme an demselben abordnet. Zugleich sind dem Senate die Habilitationsschrift, das gegebene Thema für die Vorlesung und die Thesen mitzutheilen.

§ 48.

Nach erfolgter Präsentation des Kandidaten von Seite des Dekans zerfällt der Habilitationsakt in die Probevorlesung und die Vertheidigung des Inhalts der Habilitationsschrift oder besonderer, vom Kandidaten aufgestellter, in Druck gelegter und mehrere Tage vor dem Akte durch Anschlag bekannt gemachten Streitsätze.

Dem Kandidaten bleibt es freigestellt, welchen Theil seiner Aufgabe er zuerst erfüllen, d. h. ob er früher die Probevorlesung halten oder sich zuerst der Disputation unterziehen will.

§ 49.

Die Probevorlesung hat beiläufig eine Stunde zu dauern, ist frei und in deutscher Sprache zu halten und hat den Gegenstand, welcher von der Fakultät ausgewählt wurde, zu behandeln.

§ 50.

An der Disputation haben sich zunächst die Ordinarii der Fakultät zu betheiligen, doch steht dies auch jedem anderen Mitgliede der Universität frei. Bei derselben ist die deutsche Sprache die allein zulässige.

§ 51.

Die Ueberwachung und Leitung des ganzen Habilitationsaktes liegt dem Fakultätsdekane oder dessen regelmäßigem Stellvertreter ob.

§ 52.

Sofort nach Beendigung des Habilitationsaktes tritt die Fakultät zu einer Sitzung zusammen, in welcher jene Ordinarii, die als Referenten über die Habilitationsschrift aufgestellt waren, auch über den

Ausfall der Probevorlesung und Disputation Bericht zu erstatten und die ihnen geeignet erscheinenden Anträge bezüglich der Zulassung des Kandidaten zur Dozentur zu stellen haben. Der von der Fakultät hierauf gefaßte Beschluß wird dem akademischen Senate zur Begutachtung und Berichterstattung an die höchste Stelle mitgetheilt, und gilt ein Habilitand erst dann als aufgenommen, nachdem die höchste Bestätigung erfolgt ist.

4. Die Statuten der philosophischen Fakultät verordnen über die „Habilitationen":

§ 1.

Wer sich als Privatdozent in der philosophischen Fakultät habilitiren will, hat in einem an die Fakultät gerichteten Gesuche

1. seinen bisherigen Bildungsgang darzulegen,
2. durch ein Doktordiplom und die Doktordissertation, die an einer deutschen oder gleichstehenden auswärtigen Universität rite erfolgte Promotion als Doktor der Philosophie nachzuweisen,
3. eine gedruckte oder geschriebene Habilitationsschrift einzureichen und
4. das Fach anzugeben, worüber er Vorlesungen zu halten gedenkt.

§ 2.

Die Habilitationsschrift übergiebt der Dekan, nachdem er sich von der Erfüllung der Vorbedingungen ad 1 und 2 überzeugt hat, einem Referenten und Korreferenten aus der betreffenden Sektion und läßt auf Grund ihres Gutachtens von der Sektion über ihre Annehmbarkeit abstimmen.

§ 3.

Ist die Abstimmung günstig ausgefallen, so wird der Habilitandus zu einem Kolloquium im Schooße der Fakultät eingeladen, an welchem die Mitglieder der Sektion sich zu betheiligen haben. Dieses wird von den Vertretern des betreffenden Faches mit dem Kandidaten abgehalten und danach von der Sektion über die Zulassung des Bewerbers zur öffentlichen Habilitation abgestimmt.

§ 4.

Zur öffentlichen Habilitation werden Rektor und Senat sowie sämmtliche Mitglieder der Fakultät unter Angabe des Themas des Probevortrags schriftlich, die übrigen Dozenten und Studirenden der Universität durch Anschlag eingeladen.

Der Habilitandus hat spätestens an den dem Akte vorangegangenen Tage den Sektionsmitgliedern und beiden vom Senate abgeordneten Deputirten seine gedruckten Thesen und die Habilitationsschrift persönlich zuzustellen.

§ 5.

Bei dem Habilitationsakt hat der Bewerber:

1. über ein von der Sektion genehmigtes Thema einen $^3/_4$stündigen freien Vortrag zu halten,
2. seine Habilitationsschrift, sowie die von der Sektion genehmigten Thesen in öffentlicher Disputation gegen einen Ordinarius der Fakultät und beliebige Opponenten zu vertheidigen.

§ 6.

Nach dem Schlusse des Habilitationaktes faßt die Sektion in kollegialer Berathung endgültigen Beschluß über Zulassung oder Abweisung des Bewerbers und erstattet darüber Bericht an den Senat.

Gemeinsame Vorschriften für sämmtliche bayerischen Landesuniversitäten bestehen endlich über die Habilitation der Privatdozenten in den staatswirthschaftlichen Fakultäten.

Dieselben lauten:

Wer sich um Aufnahme in die staatswirthschaftliche Fakultät der königl. Universität München oder Würzburg oder um Aufnahme in die philosophische Fakultät der Universität Erlangen für staatswirthschaftliche Fächer als Privatdozent bewirbt, hat

1. an einer deutschen Hochschule den akademischen Grad eines Doktors der Staatswirthschaft oder auch den akademischen Grad eines Doktors in einer Fakultät, welche die staatswirthschaftlichen Fächer nach ihrer Organisation zu vertreten hat, auf Grund vorausgegangener Prüfung (examen rigorosum) zu erwerben,
2. eine gehaltvolle wissenschaftliche Abhandlung zu verfassen und in München und Würzburg der staatswirthschaftlichen und in Erlangen der philosophischen Fakultät vorzulegen, und wenn diese Abhandlung die Approbation der Fakultät erhalten hat, dieselbe dem Drucke zu übergeben,
3. diese Abhandlung in öffentlicher Disputation zu vertheidigen,
4. über ein in München und Würzburg von der staatswirth-

schaftlichen, in Erlangen von der philosophischen Fakultät zu bestimmendes Thema innerhalb dreier Tage nach dessen Empfang einen öffentlichen Vortrag während der Dauer von wenigstens einer halben Stunde zu halten und

5. nachzuweisen, daß seit Vollendung der vorgeschriebenen Universitätsstudien ein Zeitraum von zwei Jahren verflossen sei.

Die Erfüllung der in dem Ministerial-Erlaß vom 21. Juni 1842, beziehungsweise in den vorerwähnten Statuten und Habilitätsordnungen der einzelnen Fakultäten festgesetzten Habilitationsleistungen gewährt nun aber an sich noch keinen Anspruch auf die Aufnahme als Privatdozent, es bleibt vielmehr diese Aufnahme, wie dies in dem vorgedachten Ministerial-Erlaß ausdrücklich hervorgehoben ist, auch nach Erfüllung aller Vorbedingungen stets der Allerhöchsten Gnade Seiner Majestät des Königs vorbehalten.

Auf Grund der Berichte der betreffenden Fakultäten über die Erfüllung der vorgeschriebenen Vorbedingungen durch den Habilitanden erstattet deshalb zunächst der akademische Senat der betreffenden Universität Bericht an das Königl. Staatsministerium des Inneren für Kirchen- und Schulangelegenheiten, und es erfolgt alsdann erst die eventuelle Zulassung des Kandidaten als Privatdozent durch Entscheidung des Landesherrn.

Die letztere erfolgt seitens des Landesherrn durch ein einfaches „Genehmigt" auf dem bezüglichen Ministerialantrage. Seitens des Ministeriums ergeht sodann eine Entschließung an den akademischen Senat des Inhalts, daß Seine Majestät, beziehungsweise der Prinzregent in die . . . . Fakultät der Königl. Universität zu N. aufgenommen werde.

Von dieser Ministerialentschließung wird der betreffende Privatdozent sowie die einschlägige Fakultät durch den Senat schriftlich in Kenntniß gesetzt.

Der Privatdozent wird hierauf durch den Rektor der Universität, bei welcher er sich habilitirt hat, in Gegenwart zweier Senatoren und des Senatssekretärs ebenso wie die übrigen akademischen Lehrer eidlich verpflichtet.

Er leistet, falls er bayerischer Staatsangehöriger ist, den sogenannten bayerischen Verfassungseid, indem er schwört „Treue dem König, Gehorsam den Gesetzen und Beobachtung der Staatsverfassung", und durch seinen speziellen Diensteid gelobt er außerdem treue Erfüllung derjenigen besonderen Pflichten, welche die Stellung eines Privatdozenten auferlegt, insbesondere aber, keine Lehren vorzutragen, welche gegen den Staat, die Religion oder die guten Sitten verstoßen oder denselben nachtheilig sein könnten.

Der nachstehende bei der Königl. Universität Würzburg in Gebrauch befindliche Protokoll-Entwurf macht die Formalitäten der Beeidigung ersichtlich:

Protokoll

über die Verpflichtung des Privatdozenten N. N.
in der . . . . . Fakultät

aufgenommen, Würzburg, den . . . . .

Gegenwärtig.
Rector magnificus Professor Dr. N. N.
die Senatoren.
1. Professor Dr. N. N.
2. Professor Dr. N. N.
und
der Senats-Sekretär N. N.

Die eidliche Verpflichtung des Genannten wurde heute in Gegenwart der Nebenaufgeführten durch Vorlesung nachfolgender Eidesformeln und durch Nachsprechen der beigefügten Stabung mit erhobenen Schwurfingern vorgenommen wie folgt:

I. Verfassungseid.

Ich schwöre Treue dem König, Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung der Staatsverfassung.

II. Diensteid.

Ich schwöre in dem ganzen Umfange meines Wirkungskreises als Privatdozent Seiner Majestät des Königs . . . . . von Bayern, unseres allergnädigsten Herrn, Schaden nach Kräften abzuwenden, Nutzen und Frommen aber allenthalben zu befördern, Alles was mir in meiner dienstlichen Stellung obliegt, mit besonderer Rücksicht

auf die Beförderung der Wissenschaft sowie auf die bestehenden Staatsverhältnisse, Gesetze und Verordnungen getreulich zu bethätigen, das Amtsgeheimniß gewissenhaft zu wahren und mich überhaupt stets so zu betragen, wie es einem rechtschaffenen Unterthanen und Privatdozenten geziemt.

III. Eid wegen Nichttheilnahme an verbotenen Verbindungen.

Ich schwöre, daß ich keinem Verein, dessen Bildung dem Staate nicht angezeigt ist, angehöre noch je angehören werde, dann, daß ich in keinem Verbande mit einem Verein bleiben werde, dessen Schließung von der zuständigen Polizeistelle oder Behörde verfügt worden ist, oder an welchem mir die Theilnahme gemäß der jeweils bestehenden Disziplinarvorschriften untersagt sein wird.

Stabung.

„Alles was mir soeben vorgelesen und von mir wohl verstanden „wurde, gelobe ich fest und unverbrüchlich zu halten, so wahr mir „Gott helfe und sein heiliges Wort."

Nach dieser eidlichen Verpflichtung versprach übrigens derselbe gemäß höchster Ministerial-Entschließung vom 14. Januar 1858 Nr. 205 dem Rektor mittels Handschlages und ausdrücklicher Worte: „daß er im Falle an ihn je von einer auswärtigen Regierung ein Ruf ergehen sollte, demselben keine Folge geben, noch überhaupt in Unterhandlungen sich einlassen werde, bevor er den Universitäts-behörden oder dem Königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten Anzeige hiervon erstattet habe."

L. U.
N. N.

Durch seine Zulassung und eidliche Verpflichtung wird der Privatdozent kein Staatsbeamter im Sinne der Beilage IX zur bayerischen Verfassung. Seine Zulassung stellt sich vielmehr lediglich als eine obrigkeitliche Konzession zu einer bestimmt gearteten öffentlichen Unterrichtsthätigkeit dar. Der Privatdozent ist daher nur „Staatsdienst-Aspirant". Er wird nicht angestellt, sondern wie

der Rechtsanwalt nur zugelassen, wodurch allerdings rechtliche Berufspflichten ebenso wenig wie bei dem Rechtsanwalt ausgeschlossen werden.

Daß die Privatdozenten in Bayern lediglich als Staatsdienst-Aspiranten zu betrachten sind, ist insbesondere durch die Ministerial-Entschließung vom 11. Januar 1840, die Privatdozenten betr., zum Ausdruck gebracht. Dieselbe lautet:*)

„Auf Befehl Seiner Majestät des Königs!

„Obwohl die Aufnahme als Privatdozent an einer Hochschule keinerlei Ansprüche auf eine Professur gewährt, so ist doch das Bestreben und die Hoffnung der betreffenden Individuen in der Regel auf dieses Ziel gerichtet, und das unterfertigte Ministerium wird bei sich darbietenden Gelegenheiten in den zu erstattenden Anträgen talentvolle Privatdozenten ganz besonders berücksichtigen, wenn ihr Fortschreiten in tüchtiger Berufsbildung, ihre fortgesetzten Studien und wissenschaftlichen Forschungen, ihre Uebung im öffentlichen Vortrage und die Erprobung ihres sittlichen Charakters und ihrer religiösen und politischen Grundsätze eine zureichende Gewährschaft für ein gedeihliches Wirken darbieten.

Da aber hiernach das Institut der Privatdozenten immerhin als eine Pflanzschule für das öffentliche Lehramt betrachtet werden muß, so ist es unerläßlich, Individuen, die für dasselbe untauglich sich erweisen, rechtzeitig von dieser Laufbahn zu entfernen, und dadurch die Nachtheile abzuwenden, welche bei allzu später Enttäuschung für die betheiligten Individuen, oder bei Beachtung der Stimme des Mitleids für die Hochschulen einzutreten pflegen.

Um aber die für das öffentliche Lehramt erforderlichen Eigenschaften der Privatdozenten gehörig bemessen und hierauf das entscheidende Urtheil über ihre Tüchtigkeit für den gewählten Beruf bauen zu können, ist es nöthig, daß der Universitätssenat dieselben in ihrem Verhalten und in ihren Leistungen unausgesetzt beobachte und sein pflichtmäßiges, auf unmittelbare Wahrnehmungen seiner Mitglieder gestütztes

*) S. Doellinger's Verordnungs-Sammlung Band XXIV S. 64.

Urtheil über deren Leistungen dem unterzeichneten Ministerium in periodischen Berichten vorlege.

Der k. Universitäts-Senat erhält daher den Auftrag, diese Aufsicht ungesäumt anzuordnen, einen öfteren Besuch ihrer Vorlesungen, welcher vielleicht am angemessensten durch die jedesmaligen Dekane der betreffenden Fakultäten geschehen könnte, zu veranstalten, sich am Schlusse eines jeden Studienjahres über die Qualifikation der Privatdozenten Vortrag erstatten zu lassen, und sodann die Verhandlungen mit seinem Gutachten an das unterzeichnete Ministerium einzusenden."

Im Uebrigen stehen den Privatdozenten in Bezug auf die Lehrthätigkeit im Allgemeinen die gleichen Rechte wie den Professoren zu. Falls ihnen nicht die venia legendi nur für bestimmte Fächer ertheilt worden ist, können sie Vorlesungen über alle Disziplinen der Fakultät halten, welcher sie angehören.

Die Ankündigung ihrer Vorlesungen bedarf ebenso wie die der Professoren der ministeriellen Genehmigung. Auch in Bezug auf das Kollegien-Honorar und die Ausstellung von Zeugnissen über den Besuch ihrer Vorlesungen sind die Privatdozenten den Professoren gleichgestellt.

In jedem Semester müssen sie wenigstens eine Vorlesung ankündigen; eine einmal begonnene und angekündigte Vorlesung dürfen sie nicht willkürlich wieder abbrechen, wie sie sich denn überhaupt bezüglich des Beginnes und des Endes der Vorlesungen an die bestehenden Universitäts-Satzungen zu halten haben.

An den Geschäften des Senats, der Vermögensverwaltung oder der Fakultät nehmen die Privatdozenten keinen Antheil; sie sind ausgeschlossen von der aktiven und passiven Wahlfähigkeit für Universitätsämter oder zum Zweck der Vertretung der Hochschule in irgend einer Beziehung.

Sie können aber als Examinatoren oder Suppleanten in der medizinischen oder juristischen Staatsprüfung auf besondere Anordnung des Ministeriums fungiren.

Auf Beförderung oder Anstellung, auf Gehalt oder Pension haben die Privatdozenten keinen Anspruch; sie tragen keine Uniform.

Sie sind verpflichtet, falls sie in einem Semester nicht lesen oder sich von der Universität entfernen wollen, um Enthebung für bestimmte Zeit von der Vorlesepflicht oder um Urlaub nachzusuchen.

Im Falle der Niederlegung ihrer Stelle haben sie um Enthebung von der Funktion nachzusuchen. Die Enthebung erfolgt durch Entschließung des Landesherrn auf dem nämlichen Wege wie die Aufnahme; auch hier wird der betreffende Privatdozent schriftlich verständigt.

Die Disziplin über die Privatdozenten übt, wie über die anderen akademischen Lehrer, das vorgesetzte Ministerium.

Als Disziplinarstrafen können bei Privatdozenten nur Verweis und Enthebung, beziehungsweise Entlassung in Frage kommen.

In der Ministerial-Entschließung vom 21. Juli 1869 ist insbesondere die Streichung jener Privatdozenten aus der Reihe der akademischen Lehrer in Aussicht genommen, welche vier Semester hintereinander thatsächlich nicht gelesen haben.

Hinsichtlich des Verfahrens ist zu bemerken, daß seitens der Fakultät an den Senat, von dem Senate an das Ministerium berichtet und vom Ministerium entweder der Verweis ausgesprochen oder Antrag an die Allerhöchste Stelle auf Enthebung gestellt wird.

IV.

Die Königlich Württembergische Universität zu Tübingen.

Wer als Privatdozent Vorlesungen an der Universität Tübingen halten will, muß sich bei der letzteren habilitiren.

Die grundlegenden Normen für diese Habilitation sind durch den Ministerial-Erlaß vom 28. Februar 1883 getroffen und lauten dahin:

1. Als Privatdozent ist nur derjenige zuzulassen, welcher in dem von ihm erwählten Lehrfache den Doktorgrad, oder bei den theologischen Fakultäten den Grad eines Licentiaten, auf einer deutschen Universität erlangt hat.
2. Der Bewerber hat der betreffenden Fakultät der Landesuniversität eine gedruckte oder vor der Habilitation zu druckende Schrift von entschiedenem wissenschaftlichen Werth vorzulegen, deren Gegenstand dem Kreise derjenigen Disziplinen anzugehören hat, für welche sich der Bewerber habilitiren will.
3. Wird die von dem Bewerber vorgelegte Habilitationsschrift (Ziffer 2) von der Fakultät für genügend erachtet, so stellt solche mit ihm ein nach Beschaffenheit der Umstände einzurichtendes Kolloquium an.
4. Ist auch das Kolloquium befriedigend ausgefallen, so hat der Bewerber eine öffentliche Probevorlesung über ein von der Fakultät genehmigtes Thema zu halten.

Vom Senat der Universität sind hierzu folgende Ausführungsvorschriften erlassen:*)

*) Vergl. die Senatsbeschlüsse vom 18. Juni 1879, 12. August 1880, 27. Juli 1882 und 29. Mai 1888.

1. bezüglich der Habilitationsschrift:

1. Die Habilitationsschrift besteht für die Regel in einer eigens zum Zwecke der Habilitation verfaßten Schrift.

   Unter besonderen Umständen kann aber die Fakultät eine früher verfaßte und gedruckte Schrift oder eine größere in einer Zeitschrift erschienenen Abhandlung, vorausgesetzt, daß es an der inneren Qualifikation nicht fehlt, als Habilitationsschrift annehmen.

2. Ist die Habilitationsschrift bei der Vorlegung noch nicht gedruckt, so wird der Bewerber zur Erfüllung der weiteren Vorbedingungen der Habilitation erst nach erfolgter Drucklegung der approbirten Schrift zugelassen.

3. Von der Habilitationsschrift sind 25 Exemplare zur Verfügung der Universitätsbehörde zu stellen. Von denselben ist ein Exemplar mit dem über das Habilitationsgesuch zu erstattenden Berichte dem Königlichen Ministerium des Kirchen- und Schulwesens einzusenden. Außerdem erhalten Rektor, Kanzler, sämmtliche Mitglieder der betreffenden Fakultät, die sachverwandten außer der letzteren stehenden Lehrer der Universität, endlich die Universitätsbibliothek je ein Exemplar. Bleibt ein Rest, so wird derselbe der Universitätsbibliothek zur Verfügung gestellt.

   Im Falle die Vorlegung von 25 Exemplaren nicht mehr ermöglicht werden kann, kann der Senat die Vorlegung ganz und theilweise erlassen.

2. bezüglich des Kolloquiums.

1. Die Einrichtung des Kolloquiums steht der Fakultät zu. Dieselbe kann hierbei namentlich auf vor ihr oder unter ihrer Mitwirkung erstandene Promotions- und Staatsprüfungen Rücksicht nehmen.

2. Die Fakultät kann nach dem Probevortrag eine Wiederaufnahme des Kolloquiums vor der Berichterstattung an den Senat beschließen.

3. bezüglich der Probevorlesung:

1. Der Bewerber hat der Fakultät einige Themata für die Probevorlesung vorzulegen, aus denen dieselbe eines auswählt.

2. Von der getroffenen Wahl ist der Bewerber mindestens acht Tage vor der Probevorlesung in Kenntniß zu setzen.
3. Die Probevorlesung soll das Thema in der Weise eines für die Studirenden des betreffenden Faches verständlichen und geeigneten Lehrvortrages behandeln.
4. Derselbe darf nicht abgelesen werden, soll vielmehr in einer im Wesentlichen frei gehaltenen Rede bestehen, wobei es es jedoch dem Bewerber nicht verwehrt ist, sich der Unterstützung durch schriftliche Aufzeichnungen zu bedienen.
5. Die Probevorlesung ist, wenn nicht besondere Hindernisse im einzelnen Falle vorliegen, im Festsaale des Universitätsgebäudes zu halten.
6. Zu derselben ist durch Anschlag am schwarzen Brett einzuladen.
7. Eine Einführung des Redners findet nicht statt; auch erscheinen Rektor, Kanzler und Dekan nicht in Amtskleidung.

3. Vorschriften über die formelle Geschäftsbehandlung.

1. Die Fakultät hat von dem Habilitationskolloquium und der für solches bestimmten Zeit den Kanzler der Universität zu benachrichtigen (Ministerial-Erlaß vom 28. Februar 1883).
2. Nach stattgehabtem Kolloquium hat die Fakultät über das Vorhandensein der Habilitationsvoraussetzungen an den Rektor zu berichten und zutreffenden Falls die Anordnung der öffentlichen Probevorlesung zu beantragen.

   Der Rektor wird, wenn er in irgend einer Beziehung, namentlich rücksichtlich des Vorhandenseins der Habilitationsvoraussetzungen, einen Anstand findet, Berichterstattung an den Senat und durch diesen an das Königliche Ministerium des Kirchen- und Schulwesens veranlassen. Anderenfalls ordnet er die öffentliche Probevorlesung an.
3. Nach stattgehabter Probevorlesung ist von der Fakultät an den Senat, von diesem an das Königliche Ministerium des Kirchen- und Schulwesens zu berichten und zutreffenden Falls die Ertheilung der venia legendi zu beantragen. (Ministerialerlaß vom 13. August 1841.)

Die endgültige Zulassung des Privatdozenten erfolgt durch den Landesherrn.

Das Gesetz, die Verhältnisse der an der Universität angestellten Diener betreffend, vom 30. März 1828 bestimmt im Art. 5:

„Die Privatdozenten an der Universität werden widerruflich angestellt."

Diese Anstellung besteht jedoch lediglich darin, daß den Privatdozenten die erfolgte Zulassung durch den Rektor der Universität mitgetheilt wird. Eine Vereidigung oder sonstige Verpflichtung der Privatdozenten erfolgt nicht. Sie werden deshalb auch keine Staatsbeamte im Sinne des Gesetzes vom 28. Juni 1876, betreffend die Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten sowie der Angestellten an den Latein- und Realschulen (Regierungsblatt für das Königreich Württemberg 1876 S. 211), da nach Art. 1 dieses Gesetzes als Beamte nur diejenigen Personen anzusehen sind, „welche in dem Staats- oder öffentlichen Schuldienste durch den König oder durch eine höhere Staats- oder Schulbehörde angestellt d. h. auf eine bestimmte Stelle ernannt oder auf solcher bestätigt worden sind.*)

Ein Gehalt beziehen die Privatdozenten als solche nicht. Sie sind vielmehr lediglich auf ihre Vorlesungshonorare angewiesen, und nur diejenigen Privatdozenten, welchen ein Lehrauftrag ertheilt ist, wird regelmäßig zugleich in widerruflicher Weise eine Remuneration bewilligt. Außerdem wird der Reinertrag eines von Allerhöchster Stelle im Jahre 1877 gestifteten Kapitals von 20 000 M. je für ein Jahr auf Vorschlag einer aus sämmtlichen Fakultäten gebildeten Kommission vom König einem Privatdozenten als Stipendium verliehen.

Ueber die Disziplin gegen Privatdozenten bestehen keine besonderen Vorschriften. Der Rechtsanwendung bleibt die Entscheidung der Frage überlassen, ob die Privatdozenten in dieser Beziehung unter den Art. 118 des vorbezeichneten Gesetzes vom 28. Juni 1876 fallen, welcher verordnet, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes über Ordnungsstrafen auch auf solche Personen sinngemäße Anwendung finden sollen, welche, ohne eine Anstellung im Sinne des Art. 1 erlangt zu haben, im Staats- oder öffentlichen Schuldienste beschäftigt oder als verpflichtete persönliche Gehülfen eines Beamten für Zwecke des Schuldienstes verwendet werden. Zuständig für die Verhängung

*) Eine amtliche Entscheidung dieser Frage ist bisher nicht erfolgt.

der Ordnungsstrafen würden in diesem Falle nach §§ 1, 4 und 7 der Königlichen Verordnung vom 13. Februar 1877, betreffend die Zuständigkeit der Behörden und Beamten zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen die ihnen untergebenen Beamten (Regierungsblatt für das Königreich Württemberg 1877 S. 14) der Minister, der Senat und der Rektor sein.

Die Zurücknahme der Zulassung eines Privatdozenten kann zu jeder Zeit ohne Beobachtung eines bestimmten Verfahrens und ohne Angabe von Gründen, insbesondere also auch wegen längeren Nichthaltens von Vorlesungen, durch den König erfolgen.

Im Art. 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 30. März 1888, die Verhältnisse der an der Universität angestellten Diener betreffend, ist in dieser Beziehung bestimmt:

> „Der Widerruf wird von Uns auf den Vortrag des Departements-Chefs verfügt."

Auf Beförderung zur Professur haben die Privatdozenten keinen Anspruch. Werden sie jedoch als Professoren angestellt, so kommt bei der Feststellung des ihnen als solchen zu gewährenden Ruhegehalts auch die Zeit ihrer Lehrthätigkeit als Privatdozent in Anrechnung.

Der Art. 39 des Gesetzes vom 28. Juni 1876, betreffend die Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten ꝛc. verordnet:

> „Die Dienstzeit, welche bei der Feststellung des Ruhegehalts in Betracht kommt, wird vom Tage der Anstellung auf Lebenszeit an gerechnet. Hierzu tritt, wenn eine Anstellung auf einer vierteljährig kündbaren Stelle (Beilage II dieses Gesetzes) oder die unständige Verwendung eines zum höheren Staats- oder Schuldienst befähigt erklärten Kandidaten im inländischen Staats- oder Schuldienst, der die akademische Lehrthätigkeit als Privatdozent voranging, die auf solcher Stelle, beziehungsweise in solcher Verwendung oder Thätigkeit nach Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres zugebrachte Dienstzeit."

V.

Die Königlich Sächsische Landes-Universität zu Leipzig.

Nach § 42 des Revidirten Statuts für die Universität Leipzig vom 29. April 1892 sind die Dozenten dieser Universität entweder Professoren (ordentliche, Honorar- oder außerordentliche Professoren) oder Privatdozenten.

Wer als Privatdozent Vorlesungen halten will, muß sich bei derjenigen Fakultät, über deren Disziplinen er zu lesen beabsichtigt, um die venia legendi bewerben.

Ueber die Erlangung der venia legendi bestehen bei den einzelnen Fakultäten die nachstehend angeführten näheren Bestimmungen. Aus denselben soll hier nur hervorgehoben werden, daß der Bewerber nach Erfüllung sämmtlicher Habilitationsleistungen eine schriftliche Benachrichtigung von der Ertheilung der venia legendi erhält, wobei in der philosophischen Fakultät auch das Fach oder die Fächer namhaft gemacht werden, auf welche sich die venia legendi erstreckt. Privatdozenten dieser letzteren Fakultät müssen außerdem einen Revers unterschreiben, in welchem sie darauf aufmerksam gemacht werden, daß ihnen aus ihrer Habilitation ein Anspruch auf Remuneration oder künftige Beförderung nicht erwachse, und auch die Privatdozenten der juristischen Fakultät werden zu Protokoll darauf hingewiesen, daß ihnen durch die Ertheilung der venia legendi kein Anspruch auf feste Besoldung, Gratifikation oder künftige Erwerbung einer Professur erwachse.*)

*) S. unten § 3 der Bestimmungen über die Erlangung der venia legendi in der juristischen Fakultät (S. 182) und § 7 des Regulativs für die Habilitation der Privatdozenten in der philosophischen Fakultät (S. 187).

Durch die Habilitation erlangen die Privatdozenten das Recht, nach Maßgabe der ihnen ertheilten venia legendi Vorlesungen und Uebungen an der Universität zu halten.

Soweit sie diese im Lektionsverzeichniß angekündigt haben, müssen sie dieselben, wie alle übrigen Dozenten der Universität, auch wirklich abhalten, rechtzeitig beginnen und schließen. (§ 45 Univ.-Statuten).

Im Uebrigen stehen die Privatdozenten unter der Aufsicht der Fakultäten.

Nach § 58 der Universitätsstatuten ist die Fakultät berechtigt, einem ihrer Privatdozenten im Falle der Pflichtverletzung einen Verweis zu ertheilen.

Auch kann die Fakultät einem Privatdozenten mit Genehmigung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts die venia legendi wieder entziehen (§ 58 ebenda**).

Besondere Fälle der Pflichtverletzung oder die Gründe, aus denen die Entziehung der venia legendi erfolgen kann, sind in den Statuten der Universität nicht hervorgehoben.

Die bei den Fakultäten bestehenden Vorschriften über die Erlangung der venia legendi lauten wie folgt:

1. Bestimmungen über die Erlangung der venia legendi in der juristischen Fakultät.*)

§ 1.

Wer sich um die venia legendi bei der juristischen Fakultät zu Leipzig bewerben will, hat ein schriftliches Gesuch einzureichen und demselben beizulegen:

1. sein Maturitätszeugniß,
2. seine Universitäts-Abgangszeugnisse,
3. sein juristisches Doktordiplom von einer Universität deutscher Zunge,

*) § 58 Univ.-Statuten lautet: „Privatdozenten kann die venia legendi mit Genehmigung des Ministeriums von ihrer Fakultät entzogen werden. Auch ist die Fakultät berechtigt, einem ihrer Privatdozenten im Falle der Pflichtverletzung einen Verweis zu ertheilen." Vergl. auch § 9 der Habilitationsordnung für die juristische Fakultät (s. unten S. 183).

**) Bestätigt durch Reskript des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts v. 9. März 1876.

4. ein curriculum vitae, in welchem auch die von ihm bereits veröffentlichten litterarischen Arbeiten aufzuführen sind,
5. womöglich die sämmtlichen veröffentlichten Arbeiten selbst in je einem Exemplar.

In dem Gesuch ist anzugeben, über welche Disziplinen der Bewerber zunächst Vorlesungen zu halten beabsichtigt. Aus den Beilagen des Gesuchs muß hervorgehen, daß er mindestens 3 Jahre das juristische Studium auf deutschen Universitäten betrieben hat, und daß seit dem Triennium mindestens 2 Jahre verflossen sind.

§ 2.

Die Fakultät erstattet nach vorgängiger Prüfung der in § 1 geforderten Unterlagen gutachtliche Anzeige über das Gesuch an das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts, welches darüber entscheidet, ob der Kandidat zu den vorgeschriebenen Probeleistungen zuzulassen oder mit seinem Gesuche abzuweisen sei.

§ 3.

Der Dekan hat den Bewerber von dieser Entscheidung in Kenntniß zu setzen und ihm den Inhalt der Verordnung vom 7. April 1841 mitzutheilen. Das darüber aufzunehmende Protokoll hat der Bewerber mit zu unterzeichnen.*)

§ 4.

Die Probeleistungen sind folgende:

1. Der Bewerber hat eine lateinisch oder deutsch geschriebene Abhandlung über ein von ihm gewähltes Thema einzureichen und durch Handschlag an Eidesstatt zu versichern, daß er sie selbst gefertigt habe. Die Abhandlung kann eine schon

*) Die Verordnung vom 7. April 1841 lautet: „Dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts 2c.. Außerdem erachtet man aber noch für nothwendig, daß jeder Privatdozent, ehe ihm die venia legendi wirklich ertheilt wird, dahin:

daß er hierdurch weder auf Unterstützung durch Gratifikationen, noch auf irgend eine feste Besoldung, noch endlich auf künftige Erwerbung einer außerordentlichen oder ordentlichen Professur einen Anspruch erhalte, indem vielmehr sowohl das Eine als das Andere nach freiem Ermessen der höchsten Behörde nicht allein von dem Grade seiner Qualifikation zu dem akademischen Lehramte und der Beschaffenheit seiner Leistungen, sondern auch davon, ob gerade einem speziellen wissenschaftlichen Bedürfnisse der Universität durch seine Lehrthätigkeit entsprochen werde, abhängig gemacht werden würde,

zu Protokoll beschieden 2c. 2c.

früher veröffentlichte sein. Ist sie noch nicht veröffentlicht, so muß das Manuskript sauber und leicht leserlich geschrieben sein, und hat der Bewerber sie nach ihrer Approbation als Habilitationsschrift drucken zu lassen und der Fakultät 20 Exemplare zur Verfügung zu stellen;

2. Er hat vor versammelter Fakultät in nicht öffentlicher Sitzung ein Kolloquium mit allen oder einigen Fakultätsmitgliedern zu bestehen. Jedoch kann dasselbe nach Ermessen der Fakultät erlassen werden;
3. Er hat vor versammelter Fakultät einen deutschen Probevortrag in freier Rede über ein Thema zu halten, welches ihm aus dem Bereich der von ihm in seinem Gesuch bezeichneten Disziplinen auf Grund eines Fakultätsbeschlusses eine Woche vorher vom Dekan gestellt ist. Der Vortrag kann auf Wunsch des Bewerbers öffentlich sein; in diesem Fall muß durch öffentlichen Anschlag zu ihm eingeladen werden.

§ 5.

Beim Mißlingen auch nur einer Probeleistung kann die Fakultät den Bewerber sofort zurückweisen.

§ 6.

Auf Grund der abgelegten Probeleistungen faßt die Fakultät mit einfacher Majorität Beschluß, ob dem Bewerber die venia ertheilt werden soll.

§ 7.

Der Dekan hat den Bewerber von der Ertheilung der venia schriftlich in Kenntniß zu setzen. Im Falle, daß die Habilitationsschrift der Fakultät nur im Manuskript vorlag, darf dem Bewerber diese schriftliche Benachrichtigung erst nach Veröffentlichung der Abhandlung (§ 4, 1) eingehändigt werden.

§ 8.

Der Bewerber hat, nachdem er zu den Probeleistungen zugelassen ist (§ 3), 100 Mark Gebühren an die Fakultät zu entrichten. Dieselben werden im Fall des Mißlingens nicht zurückgezahlt. Ist eine Leistung nicht zur Zufriedenheit der Fakultät ausgefallen und wird der Bewerber zu einer Wiederholung derselben zugelassen, so erfolgt dieselbe gebührenfrei.

§ 9.

Die Fakultät kann mit Genehmigung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts einem Privatdozenten die venia wieder entziehen.

2. Der Geschäftsgang der Habilitation bei der medizinischen Fakultät.

1. Der Petent hat an die Fakultät einzureichen:
   a) ein Gesuch um Zulassung,
   b) das Zeugniß der Maturitätsprüfung,
   c) das Zeugnis des Tentamen physicum,
   d) das Zeugniß der Approbationsprüfung,
   e) das Doktordiplom,

   } in Urschrift

   f) ein ausführliches curriculum vitae,
   g) die früher veröffentlichten Arbeiten,
   h) eine Habilitationsschrift (geschrieben oder gedruckt).

   Nur ausnahmsweise wird durch Beschluß der Fakultät von Punkt h Abstand genommen.
2. Der Dekan ernennt Referent und Korreferent, welche beide ein schriftliches, motivirtes Gutachten über die Arbeiten geben.
3. Hierauf gehen sämmtliche Unterlagen und Arbeiten an alle Fakultätsmitglieder zur Beistimmung oder zu eventuellen Gegenanträgen.
4. Sind die Fakultätsmitglieder einstimmig für Zulassung des Gesuches, so ist dasselbe vom Dekan dem Königlichen Ministerium zu präsentiren, wobei mitfolgt:
   a) ein kurz motivirter Bericht des Fakultätsbeschlusses,
   b) sämmtliche Zeugnisse des Petenten,
   c) die veröffentlichten Arbeiten,
   d) die Habilitationsschrift.
5. Vom Königlichen Ministerium erfolgt die Verordnung, daß der Petent zu den weiteren vorgeschriebenen Probeleistungen zuzulassen ist.
6. Vom Dekan ist dem Petenten ein Termin zum Examen pro venia legendi zu bestimmen. Anwesend sind hierbei der Dekan und 2 Mitglieder der Fakultät (desselben Faches oder eines angrenzenden). In dem Aktenbuche pro venia legendi sind der Tag der Prüfung und die gestellten Themata einzutragen. Die 3 Anwesenden sprechen sich über Zulassung oder Ablehnung auf Grund des Prüfungsergebnisses aus.

7. Einige Tage später ist der Probevortrag zu halten. Das Thema hierfür wird vom Fachprofessor bestimmt und dem Kandidaten gemäß Anordnung des Dekans 3 Tage vor dem bestimmten Termin zugestellt.
8. Zu dem öffentlichen Probevortrag, der frei zu halten ist, werden sämmtliche Fakultätsmitglieder durch Karten eingeladen, ferner die Zeit und das Thema des Vortrages durch Anschlag am schwarzen Brett der Universität, der Anatomie, des Krankenhauses, des pathologischen Institutes bekannt gemacht.

   Petent hat eine Disposition des Probevortrages in 4 Exemplaren vorzulegen.
9. Nach dem Probevortrag wird das Ergebniß in die Akten der Prüfungen pro venia legendi eingetragen und von sämmtlichen anwesenden Fakultätsmitgliedern unterzeichnet. Dem während der Abstimmung abgetretenen Petenten wird das Ergebniß unmittelbar nachher durch den Dekan mündlich bekannt gegeben.
10. Die geschehene Aufnahme des Petenten ist sofort dem Herrn Rektor mitzutheilen zum Zwecke der Eintragung in die Personal- und Vorlesungsverzeichnisse.
11. Vom Zeugniß über das Tentamen physicum, dem ärztlichen Approbationsschein, vom Datum und Ort der Promotion, sowie dem Titel der Inauguraldissertation ist durch den Sekretär der Fakultät eine Abschrift zu fertigen, welche Abschriften mit der Eingabe des Petenten, dem curriculum vitae, dem Titel der Habilitationsschrift, dem Datum und dem Thema des Probevortrages in einem Personalakte vereint werden.
12. Zurück gehen
    1. die Zeugnisse in Urschrift,
    2. die Druckbeilagen,
    3. die Habilitationsschrift, wenn sie im Manuskript vorliegt.
13. Die Habilitationsgebühren betragen 63 M. und kommen nach Abzug von 3 M. für den Fakultätssekretär zu gleichen Antheilen den Mitgliedern der Fakultät zu.

3. Regulativ für die Habilitation der Privatdozenten bei der philosophischen Fakultät.*)

§ 1.

Wer sich bei der philosophischen Fakultät der Universität Leipzig als Privatdozent habilitiren will, hat dem Dekan dieser Fakultät ein Schreiben zu überreichen, in welchem das oder die Fächer angegeben sind, für welche der Kandidat die venia legendi zu erwerben wünscht.

Diesem Schreiben ist unter gleichzeitiger Einsendung der vita der Nachweis beizufügen:

a) daß der Kandidat nach Absolvirung eines Gymnasial-Abiturienten-Kursus drei Jahre auf einer Universität studirt hat;
b) daß nach Beendigung dieses Studiums mindestens 2 Jahre verflossen sind,
c) daß der Kandidat auf einer deutschen Universität zum Doktor promovirt worden ist.

Das Doktordiplom, sowie die zum Behuf der Promotion veröffentlichte Dissertation sind beizulegen. Sollte etwa bei der Promotion keine Abhandlung gedruckt sein, so kann eine andere gedruckt vorliegende wissenschaftliche Arbeit deren Stelle vertreten.

In besonderen Fällen wird das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts von der unter a) erwähnten Vorbedingung Dispensation ertheilen.

§ 2.

Nachdem die Fakultät die Zulassung des Kandidaten zu den Habilitationsleistungen genehmigt hat, wird von ihr eine Kommission von drei Mitgliedern ernannt, welcher unter dem Vorsitz des Dekans die Prüfung dieser Leistungen zunächst obliegt.

§ 3.

Demnach hat der Kandidat eine wissenschaftliche Abhandlung über einen von ihm frei gewählten Gegenstand einzureichen. Ist das Fach desselben die klassische Philologie, so muß die Sprache dieser Abhandlung die lateinische sein, wofern nicht bereits eine lateinisch abgefaßte Schrift des Kandidaten vorliegt, oder wofern nicht etwa die Kommission mit Rücksicht auf das besondere Gebiet der Arbeit eine Ausnahme für zulässig hält.

Die vorgelegte Abhandlung wird zuerst von den Mitgliedern der Kommission geprüft und begutachtet und cirkulirt sodann bei den übrigen Mitgliedern derjenigen Fakultätssektion, welcher das Fach des Kandidaten angehört. Sollte sich hierbei sofort die entschiedene Ueberzeugung bilden, daß der Verfasser sich zum akademischen Dozenten seines Faches nicht eigne, so steht es der Kommission frei,

*) Genehmigt vom Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts am 4. Februar 1870, 23. Dezember 1873 und 30. Januar 1890.

bei dem Plenum der Fakultät den Antrag auf Zurückweisung zu stellen, und ist mit der Annahme dieses Antrags die ganze Angelegenheit erledigt. In jedem anderen Falle wird der Kandidat zum Kolloquium aufgefordert.

§ 4.

Das Kolloquium, welchem beizuwohnen die Mitglieder der Kommission verpflichtet sind, zu dem aber auch alle übrigen Mitglieder der Fakultät ausdrücklich eingeladen werden, erstreckt sich auf das besondere Fach des Kandidaten und die diesem zunächst liegenden Gebiete der verwandten Wissenschaften. Der Dekan hat über den Ausfall des Kolloquiums ein Protokoll aufzunehmen, welches von sämmtlichen anwesenden Fakultätsmitgliedern unterzeichnet wird.

§ 5

Dies Protokoll wird sammt den Gutachten über die Abhandlung dem Plenum der Fakultät in einer Sitzung vorgelegt, in welcher über die Zulassung des Kandidaten zum öffentlichen Vortrage Beschluß zu fassen ist. Fällt dieser bejahend aus, so ergeht an den Kandidaten die Aufforderung, die von ihm eingereichte Abhandlung in der von der Fakultät genehmigten Form als Habilitationsschrift auf seine Kosten drucken zu lassen. Auf dem Titel derselben ladet der Kandidat zu einem von ihm öffentlich zu haltenden Vortrage ein. Tag, Stunde und Lokal dieses Vortrags hat der Dekan vorher zu bestimmen. Die Habilitationsschrift ist der Fakultät in 250 Exemplaren einzuhändigen.

§ 6.

Das Thema des öffentlichen Vortrags wird in der Art bestimmt, daß der Kandidat deren mehrere vorschlägt, die Kommission aber daraus eine auswählt und den Kandidaten sechs Tage vor dem Termin des Vortrags von der getroffenen Wahl in Kenntniß setzt.

Auch über diesen Vortrag ist ein gutachtliches Protokoll aufzunehmen und von allen gegenwärtigen Fakultätsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 7.

Mit der Haltung des öffentlichen Vortrags sind die von dem Kandidaten geforderten Habilitationsleistungen geschlossen und erhält derselbe nunmehr — nachdem er noch einen Revers unterzeichnet hat, in welchem er darauf aufmerksam gemacht wird, daß ihm aus seiner Habilitation ein Anrecht auf Remuneration oder künftige Beförderung nicht erwachse — eine Bescheinigung über die ihm ertheilte venia legendi, wobei das Fach oder die Fächer namhaft gemacht werden, auf welche sich die venia legendi erstreckt.

§ 8.

Die Kosten der Habilitation betragen 126 M. Diese Summe ist sofort bei der Einreichung der Abhandlung zu entrichten und wird auch im Falle der Zurückweisung nicht zurückgezahlt.

VI.

Die Großherzoglich Badischen Universitäten.

Für die beiden Großherzoglich Badischen Universitäten Heidelberg und Freiburg i. B. wird die rechtliche Stellung der Privatdozenten vor Allem durch die Verordnung über die Rechte und Verpflichtungen der Honorar-Professoren, außerordentlichen Professoren und Privatdozenten an der Universität Heidelberg vom 5. Februar 1872 und die Verordnung über die Rechte und Pflichten von Honorarprofessoren, Extraordinarien und Privatdozenten an der Universität Freiburg i. B. vom 5. Januar 1892 geregelt.

Die übereinstimmenden Grundzüge dieser beiden — unten im Wortlaut wiedergegebenen — Verordnungen sind hinsichtlich der Privatdozenten folgende:

Wer an einer der beiden Universitäten Heidelberg oder Freiburg als Privatdozent Vorlesungen halten will, muß sich an derselben nach Maßgabe der für die einzelnen Fakultäten bestehenden Habilitationsordnungen habilitiren.

Durch die Habilitation erhalten die Privatdozenten in ihrer Stellung an der Universität keine Beamteneigenschaft.

Sie erlangen aber das Recht, über die Fächer, für welche sie sich habilitirt haben, sowie mit Genehmigung der Fakultät*) über verwandte Fächer Vorlesungen an der Universität zu halten, sie im Lektionsverzeichniß und am schwarzen Brett anzukündigen, über den Besuch derselben gültige Zeugnisse auszustellen, die Hörsäle, sofern dieselben nicht besonderer Direktion unterstellt sind, und die

*) In Heidelberg ist diese besondere Genehmigung der Fakultät nicht erforderlich. S. § 1 Verord. v. 5. Febr. 1872.

Bibliothek der Universität in derselben Weise wie die ordentlichen Professoren, den für ihren Gebrauch festgesetzten Bestimmungen gemäß, zu benutzen.

Jeder Privatdozent ist verpflichtet, für jedes Semester wenigstens eine Vorlesung aus dem Bereiche derjenigen, welche er zu lesen berechtigt ist, im Lektionsverzeichniß anzukündigen. Praktische Kurse, Repetitorien und Examinatorien werden hierbei den Vorlesungen gleich geachtet.

Unterläßt er für ein Semester auf ergangene Aufforderung innerhalb des hierfür bestimmten Termins eine Vorlesungsanzeige einzureichen, so wird er im Lektionsverzeichniß in Heidelberg überhaupt nicht, und in Freiburg mit „liest nicht" aufgeführt.

Wenn ein Privatdozent (oder außerordentlicher Professor) in zwei auf einander folgenden Semestern keine Vorlesungen angekündigt hat, so wird er aus dem Verzeichniß der akademischen Lehrer gestrichen.

Jeder Privatdozent ist verpflichtet, die von ihm angekündigten Vorlesungen zu halten, wenn sich mindestens in Heidelberg fünf, in Freiburg drei Zuhörer gemeldet haben.

Befreiung von diesen Verpflichtungen, sowie die Berulaubung auf ein ganzes Semester erfolgt nach Anhörung von Fakultät und Senat durch das Großherzogliche Ministerium.

Zu einem mehr als dreitägigem Aussetzen der Vorlesungen bedarf der Privatdozent des Urlaubs, den bis zu acht Tagen das akademische Direktorium, für längere Zeit der Senat ertheilt.

Die Privatdozenten haben Residenzpflicht. Sie können nur mit Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums außerhalb der Universitätsstadt wohnen und haben in diesem Fall dafür Sorge zu tragen, daß aus diesem Umstand für den geschäftlichen Verkehr mit ihnen keine Unbequemlichkeiten und Störungen erwachsen.

Besondere, die Disziplin über die Privatdozenten regelnde Vorschriften bestehen für die beiden Großherzoglich Badischen Universitäten nicht.

A. Die Universität Heidelberg.

Verordnung über die Rechte und Verpflichtungen der Honorarprofessoren, außerordentlichen Professoren und

Privatdozenten an der Universität Heidelberg, vom 5. Februar 1872.

§ 1.

Die Honorarprofessoren, außerordentlichen Professoren und Privatdozenten erhalten durch ihre Ernennung, beziehungsweise ihre Habilitation, das Recht, über die Fächer, für welche sie ernannt sind oder sich habilitirt haben, sowie über verwandte Fächer Vorlesungen an der Universität zu halten, sie im Lektionsverzeichniß und am schwarzen Brett anzukündigen, über den Besuch derselben gültige Zeugnisse auszustellen, die Hörsäle und die Bibliothek der Universität in derselben Weise wie die ordentlichen Professoren den für ihren Gebrauch festgesetzten Bestimmungen gemäß zu benützen.

§ 2.

Jeder außerordentliche Professor und Privatdozent ist, wofern ihm nicht ein spezieller Lehrauftrag weitergehende Verbindlichkeiten auferlegt, verpflichtet, für jedes Semester wenigstens Eine Vorlesung aus dem Bereiche derjenigen, zu welchen er nach § 1 berechtigt ist, im Lektionsverzeichniß anzukündigen. Praktische Kurse, Repetitorien und Examinatorien werden hierbei Vorlesungen gleichgeachtet. Auf Honorarprofessoren finden diese Bestimmungen nur in dem Fall Anwendung, wenn sie einen Gehalt aus der Universitätskasse beziehen.

§ 3.

Hat einer der genannten akademischen Lehrer für ein Semester auf ergangene Aufforderung innerhalb des hierfür bestimmten Termins keine Vorlesungsanzeige eingereicht, so wird er im Lektionsverzeichniß nicht aufgeführt. Zur Abänderung der im Lektionsverzeichnisse angekündigten Vorlesungen und zur nachträglichen Ankündigung solcher, die im Lektionsverzeichniß nicht angeführt sind, ist die Genehmigung des Großh. Ministeriums des Innern erforderlich; doch kann bis zum Eintreffen seiner Entscheidung das akademische Direktorium auf Antrag des Dekans der betreffenden Fakultät die vorläufige Erlaubniß dazu ertheilen.

§ 4.

Wenn ein Privatdozent oder ein unbesoldeter außerordentlicher Professor in zwei aufeinanderfolgenden Semestern, — dasjenige, in welchem seine Habilitation oder Ernennung stattgefunden hat, nicht mitgerechnet — keine Vorlesungen ankündigt, so wird angenommen, daß er auf seine bisherigen Beziehungen zur Universität verzichtet habe, und er wird demnach aus dem Verzeichniß der akademischen Lehrer gestrichen. Besoldete außerordentliche oder Honorarprofessoren bedürfen der Erlaubniß des Großh. Ministeriums des Innern, wenn

sie die Ankündigung von Vorlesungen auch nur für Ein Semester unterlassen wollen; wenn einer derselben auf erhaltene Aufforderung keinen Beitrag zum Lektionsverzeichniß einschickt, so wird ihm der Dekan seiner Fakultät einen Termin dafür bestimmen, und nach fruchtlosem Ablauf desselben durch Vermittelung des akademischen Direktoriums an das Ministerium des Innern Anzeige erstatten.

Auf beurlaubte Universitätslehrer und auf unbesoldete Honorarprofessoren finden die Bestimmungen dieses Paragraphen keine Anwendung.

§ 5.

Jeder Universitätslehrer ist verpflichtet, die von ihm angekündigten Vorlesungen zu halten, wenn sich mindestens fünf Theilnehmer gemeldet haben, und diese Verpflichtung gilt auch für diejenigen, welchen ein besonderer Lehrauftrag durch Anstellung mit Besoldung nicht ertheilt ist. Wenn einer der unbesoldeten Extraordinarien oder Privatdozenten eine angekündigte Vorlesung aus einem anderen Grunde, als wegen mangelnder Zuhörerzahl, nicht zu halten wünscht, hat er dazu die Genehmigung des engeren akademischen Senats durch Vermittlung seiner Fakultät nachzusuchen. Wird eine angekündigte Vorlesung, für welche sich fünf oder mehr Zuhörer gemeldet haben, ohne Genehmigung des engeren Senats nicht gehalten, so ist von dieser Behörde an das Großh. Ministerium des Innern zu berichten.

§ 6.

Wünscht einer der obengenannten Universitätslehrer während des Semesters eine Reise zu machen, die ihn nöthigt, seine Vorlesungen für mehr als drei Tage auszusetzen, so bedarf er hiefür eines Urlaubs, den bis zu acht Tagen das akademische Direktorium, für längere Zeit der engere Senat ertheilt.

§ 7.

Wenn ein akademischer Lehrer außerhalb der Universitätsstadt wohnt, hat er dafür Sorge zu tragen, daß aus diesem Umstand für den geschäftlichen Verkehr mit ihm keine Unbequemlichkeiten und Störungen erwachsen.

Besondere Habilitationsordnungen bestehen bei der Universität Heidelberg für die juristische, die medizinische, die philosophische und die naturwissenschaftlich-mathematische Fakultät.

Dieselben lauten:

1. Habilitations-Bestimmungen der juristischen Fakultät.

1. Persönliche Meldung beim Dekan.

2. Demselben hat der Kandidat ein schriftliches Gesuch an das vorgesetzte Großh. Ministerium um Zulassung zur Habilitation zu übergeben; die Fakultät fügt dem Gesuch einen begleitenden Bericht und bezw. Antrag bei.
3. Zugleich mit diesem Gesuch sind bei dem Dekan einzureichen:
   a) das juristische Doktor-Diplom des Kandidaten,
   b) glaubhafte Zeugnisse über dessen Herkommen, Alter und bisherige litterarische oder geschäftliche Laufbahn,
   c) Nachweis, daß seit dem Abgange des Kandidaten von der Universität zwei Jahre abgelaufen sind,
   d) ein oder mehrere gedruckte rechtswissenschaftliche Werke des Kandidaten, welche die Fakultät zu censiren hat.
4. Wird von dem vorgesetzten Ministerium die Zulassung zur Habilitation ausgesprochen, so hat der Kandidat von dem Werke, das die Fakultät als Habilitationsschrift annimmt, 200 Exemplare einzureichen.
5. Demnächst hat der Kandidat drei Themata vorzulegen, von denen die Fakultät dasjenige auswählt, über welches binnen acht Tagen die Probevorlesung gehalten wird.
6. Ist das vorgelegte Doktordiplom nicht von der Heidelberger Fakultät ausgestellt, oder enthält das Heidelberger Diplom nicht das Prädikat „summa“ oder „insigni cum laude“, so kann die Fakultät die Abhaltung eines Kolloquiums mit dem Kandidaten beschließen.

   Die bereits ausgesprochene Zulassung zur Habilitation wird hinfällig, wenn der Kandidat die Probevorlesung oder das Kolloquium nicht zur Zufriedenheit der Fakultät besteht.

   Die zu bezahlenden Emolumente betragen 32 Mk., bezw. 42 Mk. 50 Pfg. wenn der Kandidat nicht Heidelberger Doktor ist.

2. Habilitations-Bestimmungen der medizinischen Fakultät.

1. Die Zulassung zur Habilitirung ist von der Bewilligung des vorgesetzten Ministeriums abhängig.
2. Der Kandidat hat den Nachweis zu liefern, daß er Doktor der Medizin sei.

3. Ist er an einer auswärtigen Universität promovirt worden, so hat er ein nach Art des mündlichen Doktorexamens abzuhaltendes Kolloquium vor der Fakultät zu bestehen.

4. Er hat ferner eine Inauguralabhandlung einzureichen und dieselbe, falls sie von der Fakultät genehmigt wird, noch vor dem Antritte der übrigen Akte der Habilitation drucken zu lassen. Hat er jedoch bereits veröffentlichte, besondere litterarische Leistungen aufzuweisen, so kann ihm die Inauguralabhandlung auch erlassen werden.

5. Ueberdies hat der Kandidat eine öffentliche Probevorlesung, bei welcher die medizinische Fakultät mindestens durch drei Mitglieder und den Dekan vertreten sein muß, zu halten. Unter drei Themata, welche der Kandidat vorschlägt, wählt die Fakultät eines aus und theilt dasselbe wenigstens drei Tage vor der Probevorlesung dem Kandidaten mit.

6. Die Gebühren für die Habilitation betragen 32 Mark nebst den Druckkosten für die Habilitationsschrift, welche in 200 Exemplaren an das Sekretariat der Universität abzuliefern ist. Dazu kommen für einen sich Habilitirenden, der das Doktorexamen nicht in Heidelberg gemacht hat, für die Bibliothek 10,50 Mk. im Ganzen somit 42,50 Mk. Falls ein Kolloquium abgehalten wird, sind für dasselbe 170 Mk. zu entrichten.

7. Ist der Kandidat mit den ihm aufgelegten Leistungen zu Ende gekommen, so beschließt die Fakultät, ob ihm die venia docendi zu ertheilen sei oder nicht und im bejahenden Falle, mit welcher der vier Noten: „vorzüglich", „sehr gut", „gut" und „genügend befähigt". Ueber die ganze Verhandlung wird ein den Akten der Fakultät einzuverleibendes Protokoll aufgenommen und, wenn dem Kandidaten die venia docendi ertheilt worden ist, dies an den Engeren akademischen Senat berichtet.

Der Kandidat erhält ein von dem Dekan unterzeichnetes, mit dem Fakultätssiegel versehenes Diplom über die Ertheilung der venia legendi, in welchem jedoch die Note nicht erwähnt wird.

3. Habilitationsordnung der philosophischen Fakultät.

§ 1.

Wer sich bei der philosophischen Fakultät habilitiren will, soll

1. den Nachweis bringen, daß seit dem Beginne seines akademischen Studiums mindestens sechs Jahre vergangen sind;
2. den Doktorgrad erworben haben;
3. bei Einreichung seines Gesuchs eine noch nicht veröffentlichte Abhandlung vorlegen.

Dem Gesuche sind ferner die Doktor-Dissertation, die sonstigen wissenschaftlichen Publikationen, sowie eine Darlegung über die persönlichen Verhältnisse, Staatsangehörigkeit, Lebens- und Bildungsgang u. s. w. des Bewerbers beizufügen.

§ 2.

Bei jedem Bewerber hat die Fakultät sorgfältig zu untersuchen, ob der sittliche Charakter durch Zeugnisse und andere, allenfalls den Mitgliedern der Fakultät speziell bekannt gewordene Umstände hinreichend außer Zweifel gesetzt sei.

§ 3.

Wer an der hiesigen Universität die Doktorwürde nicht mit einer der beiden ersten Noten oder wer sie an einer anderen Universität erlangt hat, hat als Gebühren für die Prüfung zum Zwecke der Habilitation — wie bisher — 303 M. gleichzeitig mit der Meldung an die akademische Quästur zu entrichten. Von dieser Summe werden 253 M. zurückgezahlt, wenn die eingereichte Arbeit nicht als Habilitationsschrift von der Fakultät angenommen und der Bewerber deshalb nicht zu den weiteren Habilitationsleistungen zugelassen werden kann, oder wenn er seine Meldung nach Einleitung der geschäftlichen Behandlung zurückzieht.

§ 4.

Beschließt die Fakultät auf Grund der eingereichten Zeugnisse und wissenschaftlichen Arbeiten den Bewerber zu den weiteren Habilitationsleistungen zuzulassen, so wird derselbe durch den Dekan aufgefordert, drei Themata für einen vor der Fakultät zu haltenden Probevortrag zu bezeichnen, von denen die Fakultät eins auswählt. Der etwa halbstündige Vortrag, zu dessen Vorbereitung dem Bewerber sieben Tage bewilligt werden, darf nicht in der Ablesung eines Manuskripts bestehen.

Unmittelbar an den Probevortrag schließt sich ein Kolloquium, an welchem zunächst nur diejenigen Fakultätsmitglieder thätigen Antheil nehmen, in deren Nominalfächer die Studien des Bewerbers einschlagen. Die übrigen Fakultätsmitglieder sind berechtigt, nachher einige Fragen an ihn zu richten.

§ 5.

Die Mitglieder der Fakultät sind verpflichtet, mit Hintansetzung ihrer Vorlesungen oder Privatarbeiten bei dem Probevortrage und dem Kolloquium gegenwärtig zu sein.

§ 6.

Das Ergebniß des Probevortrags und des Kolloquiums wird durch Abstimmung der Fakultät dahin ausgesprochen, daß der Bewerber entweder

1. fähig oder
2. nicht hinreichend fähig

sei. Im letzteren Falle wird er abgewiesen.

§ 7.

Wenn der Bewerber für fähig erklärt ist, werden seine Zeugnisse, das Urtheil über seine bisherigen wissenschaftlichen Leistungen und über die eingereichte Habilitationsschrift, sowie das Ergebniß des Probevortrags und des Kolloquiums dem Engeren Senate übergeben, um die Entscheidung über seine Zulassung zur Habilitation bei dem Großherzoglichen Ministerium zu bewirken.

§ 8.

Ist die Zulassung von dem Großherzoglichen Ministerium ausgesprochen, so wird der Bewerber von dem Dekan aufgefordert, 200 Exemplare seiner gedruckten Habilitationsschrift einzureichen, und erst, wenn dies geschehen ist, wird von der Fakultät der Termin für eine öffentliche Vorlesung festgesetzt, deren Thema von der Fakultät genehmigt sein muß.

§ 9.

Nach der öffentlichen Vorlesung wird dem Bewerber die venia legendi von dem Dekan Namens der Fakultät durch ein mit dem Fakultätssiegel versehenes Schriftstück ertheilt und dem Engeren Senate sowie dem vorgesetzten Ministerium Anzeige gemacht, daß die Habilitation erfolgt sei.

§ 10.

An Gebühren für die Habilitation sind — wie bisher — $42^1/_2$ M., von denjenigen jedoch, welche hier promovirt worden sind, nur 32 M. an die akademische Quästur zu entrichten.

§ 11.

Die Erlaubniß, Vorlesungen zu halten, soll wie bisher den Dozenten stets nur widerruflich ertheilt werden.

§ 12.

Die Fakultät kann in besonderen Fällen, vorbehaltlich der Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums, von einzelnen der obigen Bestimmungen absehen.

4. Habilitationsordnung der naturwissenschaftlich-mathematischen Fakultät.

§ 1.

Wer sich bei der naturwissenschaftlich-mathematischen Fakultät habilitiren will, soll

1. den Nachweis erbringen, daß seit dem Beginne seines akademischen Studiums mindestens sechs Jahre vergangen sind,
2. den Doktorgrad erworben haben,
3. bei Einreichung seines Gesuches eine noch nicht veröffentlichte Abhandlung vorlegen.

Dem Gesuche sind ferner die Doktordissertation, die sonstigen wissenschaftlichen Publikationen, sowie eine Darlegung über die persönlichen Verhältnisse, Staatsangehörigkeit, Lebens- und Bildungsgang des Bewerbers beizufügen.

§ 2.

Bei jedem Kandidaten hat die Fakultät sorgfältig zu untersuchen, ob der sittliche Charakter durch Zeugnisse und andere, allenfalls den Mitgliedern der Fakultät speziell bekannt gewordenen Umstände hinreichend außer Zweifel gesetzt sei.

§ 3.

Wer an der hiesigen Universität die Doktorwürde nicht mit einer der beiden ersten Noten oder wer sie auf einer anderen Universität erlangt hat, hat als Gebühren für die Prüfung zum Zwecke der Habilitation 303 M. gleichzeitig mit der Meldung an die akademische Quästur zu entrichten. Von dieser Summe werden 253 M. zurückgezahlt, wenn die eingereichte Arbeit nicht als Habilitationsschrift von der Fakultät angenommen und der Bewerber deshalb nicht zu den weiteren Habilitationsleistungen zugelassen werden kann, oder wenn er seine Meldung nach Einleitung der geschäftlichen Behandlung zurückzieht.

§ 4.

Beschließt die Fakultät auf Grund der eingereichten Zeugnisse und wissenschaftlichen Arbeiten, den Kandidaten zu den weiteren Habilitationsleistungen zuzulassen, so wird derselbe durch den Dekan aufgefordert, drei Themata für einen vor der Fakultät zu haltenden Probevortrag zu bezeichnen, von welchen die Fakultät eines auswählt.

Der etwa halbstündige Vortrag, zu dessen Vorbereitung dem Kandidaten sieben Tage bewilligt werden, darf nicht in der Ablesung eines Manuskripts bestehen.

Unmittelbar an den Probevortrag schließt sich das Kolloquium, an welchem zunächst nur diejenigen Fakultätsmitglieder thätigen Antheil nehmen, in deren Nominalfächer die Studien des Kandidaten einschlagen. Die übrigen Fakultätsmitglieder sind berechtigt, nachher einige Fragen an den Kandidaten zu richten.

§ 5.

Die Mitglieder der Fakultät sind verpflichtet, mit Hintansetzung ihrer Vorlesungen oder Privatarbeiten bei dem Probevortrage und dem Kolloquium gegenwärtig zu sein.

§ 6.

Das Resultat des Probevortrags und des Kolloquiums wird durch Abstimmung der Fakultät dahin ausgesprochen, daß der Kandidat entweder

1. fähig oder
2. nicht hinreichend fähig

sei. Im letzteren Falle wird der Kandidat abgewiesen.

§ 7.

Wenn der Kandidat für fähig erklärt ist, werden seine Zeugnisse, das Urtheil über seine bisherigen wissenschaftlichen Leistungen und über die eingereichte Habilitationsschrift, sowie das Ergebniß des Probevortrags und des Kolloquiums dem Engeren Senate übergeben, um die Entscheidung über die Zulassung des Kandidaten zur Habilitation bei dem Großh. Ministerium zu bewirken.

§ 8.

Ist die Zulassung von dem Großh. Ministerium ausgesprochen, so wird der Kandidat von dem Dekan aufgefordert, 200 Exemplare seiner gedruckten Habilitationsschrift einzureichen, und erst wenn dieses geschehen, wird von der Fakultät der Termin für eine öffentliche Vorlesung, deren Thema von der Fakultät genehmigt sein muß, festgesetzt.

§ 9.

Nach der öffentlichen Vorlesung wird dem Kandidaten die venia legendi von dem Dekan Namens der Fakultät durch ein mit dem Fakultätssiegel versehenes Aktenstück ertheilt und dem Engeren Senate sowie dem vorgesetzten Ministerium Anzeige gemacht, daß die Habilitation erfolgt sei.

§ 10.

An Gebühren für die Habilitation sind 42,50 Mark, von denjenigen jedoch, welche hier promovirt worden sind, nur 32 Mark an die akademische Quästur zu entrichten.

§ 11.

Die Erlaubniß Vorlesungen zu halten, soll den Dozenten stets nur widerruflich ertheilt werden.

§ 12.

Die Fakultät kann in besonderen Fällen, vorbehaltlich der Genehmigung des Großh. Ministeriums, von einzelnen der obigen Bestimmungen absehen.

B. Die Universität Freiburg i. B.

Verordnung über die Rechte und Pflichten von Honorarprofessoren, Extraordinarien und Privatdozenten an der Universität Freiburg i. B. Vom 5. Januar 1892.

§ 1.

Die gegenwärtige Verordnung findet Anwendung auf die Honorarprofessoren, sowie auf diejenigen außerordentlichen Professoren und Privatdozenten, welche in ihrer Stellung an der Universität die Beamteneigenschaft nicht besitzen. Die besonderen Rechte und Pflichten, welche für einen solchen Universitätslehrer durch einen speziellen ihm ertheilten Lehrauftrag begründet sind, werden durch die folgenden Bestimmungen nicht berührt.

§ 2.

Die in § 1 genannten Universitätslehrer erhalten durch ihre Ernennung, beziehungsweise ihre Habilitation, das Recht, über die Fächer, für welche sie ernannt sind oder sich habilitirt haben, sowie mit Genehmigung der Fakultät über verwandte Fächer Vorlesungen an der Universität zu halten, sie im Lektionsverzeichniß und am schwarzen Brett anzukündigen, über den Besuch derselben gültige Zeugnisse auszustellen, die Hörsäle, sofern dieselben nicht besonderer Direktion unterstellt sind, und die Bibliothek der Universität in derselben Weise wie die ordentlichen Professoren, den für ihren Gebrauch festgesetzten Bestimmungen gemäß, zu benützen.

§ 3.

Jeder außerordentliche Professor und Privatdozent ist verpflichtet, für jedes Semester wenigstens eine Vorlesung aus dem Bereiche derjenigen, zu welchen er nach § 2 berechtigt ist, im Lektions-

verzeichniß anzukündigen. Praktische Kurse, Repetitorien und Examinatorien (und zwar auch diejenigen, welche von medizinischen Universitätslehrern üblicher Weise in den Ferien gehalten werden) werden hierbei Vorlesungen gleichgeachtet. Auf Honorarprofessoren finden diese Bestimmungen nur in dem Fall Anwendung, wenn sie einen Gehalt aus der Universitätskasse beziehen.

§ 4.

Hat einer der nach § 3 hierzu verpflichteten Universitätslehrer für ein Semester auf ergangene Aufforderung innerhalb des hiefür bestimmten Termins keine Vorlesungsanzeige eingereicht, so wird er im Lektionsverzeichnisse mit „liest nicht" aufgeführt.

§ 5.

Wenn ein Privatdozent oder außerordentlicher Professor in zwei auf einander folgenden Semestern keine Vorlesungen angekündigt hat, so wird er aus dem Verzeichniß der akademischen Lehrer gestrichen.

§ 6.

Die oben § 1 genannten Universitätslehrer sind verpflichtet, die von ihnen angekündigten Vorlesungen zu halten, wenn sich mindestens drei Theilnehmer gemeldet haben.

§ 7.

Die Befreiung von den in § 3 und 6 genannten Verpflichtungen, sowie die Beurlaubung für ein ganzes Semester erfolgt durch das Großherzogl. Ministerium nach Anhörung von Fakultät und Senat. Desgleichen wird die Erlaubniß zur Abänderung der im Lektionsverzeichniß angekündigten Vorlesungen und zur nachträglichen Ankündigung solcher, die im Lektionsverzeichniß nicht aufgeführt sind, vom Großherzogl. Ministerium ertheilt. Doch kann bis zum Eintreffen seiner Entscheidung das akademische Direktorium auf Antrag des Dekans der betreffenden Fakultät die vorläufige Erlaubniß dazu ertheilen.

§ 8.

Wünscht einer der in § 1 genannten Universitätslehrer während des Semesters eine Reise zu machen, die ihn nöthigt, seine Vorlesungen für mehr als drei Tage auszusetzen, so bedarf er hierfür eines Urlaubs, den bis zu acht Tagen das akademische Direktorium, für längere Zeit der Senat ertheilt.

§ 9.

Die oben § 1 genannten Universitätslehrer können nur mit Bewilligung des Großherzogl. Ministeriums außerhalb der Universitätsstadt wohnen. In diesem Fall hat der Universitätslehrer dafür

Sorge zu tragen, daß aus diesem Umstand für den geschäftlichen Verkehr mit ihm keine Unbequemlichkeiten und Störungen erwachsen.

Besondere Habilitationsordnungen bestehen für die theologische, die medizinische und die philosophische Fakultät, doch haben sich auch bei der juristischen Fakultät bezüglich der Habilitation der Privatdozenten bestimmte Grundsätze gebildet.

1. Habilitationsordnung der theologischen Fakultät:

§ 1.

Die Licentia privatim docendi kann Niemand nachsuchen, der nicht die höheren Weihen empfangen, mindestens zwei Jahre lang nach vollendetem akademischen Triennium ferneren Studien sich gewidmet hat und rite zum doctor theologiae promovirt ist.

Für die Licentia privatim docendi in dem kanonischen Rechte genügt vorläufig der Doktorgrad des kanonischen Rechts; jedoch ist ein solcher Dozent verpflichtet, innerhalb der auf die Habilitation unmittelbar folgenden vier Semester sich die Doktorwürde in der Theologie zu erwerben.

§ 2.

Wer sich als Privatdozent habilitiren will, hat der Fakultät ein Gesuch um Zulassung vorzulegen, welchem beizufügen sind:

1. ein in lateinischer Sprache abgefaßtes curriculum vitae,
2. die Abgangszeugnisse von Gymnasium und Universität,
3. das Diplom über die Doktorwürde in der Theologie,
4. die bisher von ihm etwa veröffentlichten Schriften,
5. eine ad hoc verfaßte Habilitationsschrift, welche dem Gebiete entnommen ist, über welches der Petent Vorlesungen halten will; dieses Gebiet ist in der Eingabe ausdrücklich zu bezeichnen,
6. der Nachweis über seine gegenwärtige Lebensstellung bezw. seine kirchliche Amtsthätigkeit.

§ 3.

Die Fakultät bestimmt mit Stimmenmehrheit über die Zulassung einer solchen Anmeldung. Jedes Mitglied muß in die Lage gesetzt werden, mündlich oder schriftlich sein Votum über die Zulassung abzugeben.

§ 4.

Die Habilitationsleistungen, welche der Petent nach geschehener Zulassung zu erfüllen hat, bestehen in einem Kolloquium und einer Probevorlesung vor versammelter Fakultät. Die Fakultät beschließt mit Stimmenmehrheit über die Gewährung bezw. Ablehnung des

Gesuchs. Im Falle der Gewährung des Gesuchs legt die Fakultät solches unter Beifügung der betreffenden Aktenstücke dnrch den Senat dem Ministerium zur Ertheilung der Genehmigung vor.

§ 5.

Das Kolloquium, dessen Dauer in der Regel auf 1 bis 2 Stunden festgesetzt ist, erstreckt sich zunächst und vor Allem auf das von Petenten vertretene Fach; jedoch kann jeder der anwesenden Ordinarien Fragen aus seiner Fachwissenschaft stellen.

§ 6.

Die Fakultät kann, besonders bei solchen, welche an hiesiger Universität den Doktorgrad gewonnen, vom Kolloquium dispensiren.

§ 7.

Die Zulassung als Privatdozent gewährt bloß ein Recht zu Vorlesungen über diejenigen Disziplinen, für welche die venia legendi ertheilt wurde. Zu diesem Zwecke haben die Privatdozenten die Ankündigung ihrer Vorlesungen, Repetitorien u. s. w. dem Dekan zur Veranlassung der Aufnahme in das Vorlesungs-Verzeichniß, bezw. der Ankündigung am schwarzen Brette einzureichen.

§ 8.

Gegen die Abhaltung eines vom Studienplan vorgeschriebenen Pflichtkollegs durch einen Privatdozenten kann der Ordinarius, bezw. die Fakultät, Einspruch erheben, wobei jedoch dem Privatdozenten das Recht gewahrt bleibt, die Entscheidung des Großherzoglichen Ministeriums anzurufen.

§ 9.

Die Habilitation der an hiesiger Universität Promovirten ist unentgeltlich. An anderen Universitäten Promovirte zahlen vor der Probevorlesung, bezw. vor dem Kolloquium, einhundert Mark, welche ohne Rücksicht auf günstigen oder ungünstigen Erfolg der Fakultät verfallen.

§ 10.

Die Rechte und Pflichten der Privatdozenten sind im Uebrigen durch die allgemeine Verordnung über die Rechte und Verpflichtungen der Honorarprofessoren, außerordentlichen Professoren ohne Beamteneigenschaften und Privatdozenten geregelt.

2. Die Grundsätze, welche für die Habilitation in der juristischen Fakultät maßgebend sind, sind folgende:

§ 1.

Zur Habilitation als Privatdozent in der juristischen Fakultät ist Vorbedingung:

1. daß sich der Kandidat mindestens seit fünf Jahren dem Studium der Rechtswissenschaft gewidmet hat und zwar darunter mindestens drei Jahre als immatrikulirter Studirender auf einer Universität deutscher Zunge,
2. daß er die juristische Doktorwürde auf einer Universität deutscher Zunge erworben, und
3. daß er eine Druckschrift oder doch druckfertige Abhandlung aus einer der Disziplinen, über die er zu lesen gedenkt, verfaßt hat.

§ 2.

In seinem Habilitationsgesuch muß der Kandidat diejenigen juristischen Disziplinen, über welche er zu lesen gedenkt, genau bezeichnen.

§ 3.

Die Gebühren der Habilitation betragen 75 Mark.

§ 4.

Nach Entrichtung dieser Gebühren hat der Kandidat

1. binnen vier Wochen eine Probevorlesung vor der versammelten Fakultät zu halten. Das Thema wählt der Kandidat mit Genehmigung der Fakultät.
2. An die Probevorlesung schließt sich ein Kolloquium, welches sich vorwiegend auf diejenigen Fächer erstreckt, über welche der Kandidat zu lesen gedenkt.

Von dem Kolloquium kann nach dem Ermessen der Fakultät Abstand genommen werden.

§ 5.

Die Bewilligung der Habilitation erfolgt durch Stimmenmehrheit.

§ 6.

Der Privatdozent darf binnen der ersten zwei Jahre ohne besondere Genehmigung der Fakultät nur über die Fächer lehren, für welche er sich habilitirt hat.

§ 7.

Hat der Privatdozent während zweier auf einander folgenden Semester die Ankündigung von Vorlesungen ohne genügenden Grund unterlassen, oder hat er während dreier Jahre keine Vorlesung zu Stande gebracht, so kann ihm seitens der Fakultät die venia legendi entzogen werden.

3. Habilitationsordnung der medizinischen Fakultät.

§ 1.

Nach geschehener Meldung bei der Fakultät ist Anzeige hiervon an das Ministerium zu machen mit der Anfrage, ob von Seiten der Staatsbehörden dem Gesuche nichts entgegenstehe.

§ 2.

Vorbedingungen von Seiten der Fakultät sind:

a) ordnungsmäßig gemachte Studien,
b) bestandenes Doktorexamen,
c) Ablauf eines Biennium nach diesem oder dem Staatsexamen.

Von diesen Bedingungen kann die Fakultät je nach Befund auch Erleichterung oder Erlaß bei dem Ministerium beantragen.

§ 3.

Nach eingetroffener Genehmigung vom Ministerium hat der Kandidat folgende Leistungen zu machen.

a) Einreichung einer Inauguralschrift pro venia legendi,
b) Bestehung eines Kolloquium vor der Fakultät über das behandelte Thema oder die Fächer, in denen er sich habilitiren will,
c) Abhaltung einer Probevorlesung vor Prorektor und Fakultät, deren Thema ihm durch den Dekan erst am Abende vor derselben zugestellt wird.

§ 4.

Hat der Kandidat bestanden, so wird Nachricht hiervon an das Ministerium gegeben.

4. Habilitationsordnung der philosophischen Fakultät.

§ 1.

Der Bewerber um die Habilitation hat sich bei dem Dekan der Fakultät schriftlich zu melden unter Angabe des Faches, für welches er die venia legendi zu erhalten wünscht. Dieser Meldung sind beizulegen:

a) Das Zeugniß der Reife von einer zur Entlassung zur Universität berechtigten Lehranstalt,
b) die Universitätszeugnisse, aus welchen hervorgeht, daß er sein akademisches Triennium seit wenigstens zwei Jahren zurückgelegt hat,
c) das philosophische Doktordiplom und die Inauguraldissertation, oder eine dieselbe ersetzende gedruckte Abhandlung,
d) ein ausführlicheres curriculum vitae,
e) eine zum Zweck der Habilitation eigens verfaßte Abhandlung.

Ausnahmen von diesen Bestimmungen kann die Fakultät durch besonderen Beschluß dann eintreten lassen, wenn sie die Ueberzeugung gewinnt, daß die Bedeutung der wissenschaftlichen Leistungen und der allgemeine Bildungsstand des Bewerbers eine den normalen Anforderungen entsprechende Garantie bieten.

§ 2.

Der Dekan überweist die Abhandlung nebst Beilagen an die Fachprofessoren oder die dem Fache zunächststehenden Mitglieder der Fakultät zur Abgabe eines schriftlichen Gutachtens. Mit diesem zirkulirt sie bei den übrigen Mitgliedern. Ueber die Zulassung oder Abweisung der Bewerbung entscheidet die Fakultät in einer Sitzung mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Dekans den Ausschlag. In den § 1 erwähnten Ausnahmefällen jedoch ist eine Majorität von Zweidrittel der in der Sitzung anwesenden Fakultätsmitglieder für die Zulassung erforderlich.

§ 3.

Sind die schriftlichen Leistungen als genügend anerkannt worden, so wird der Kandidat zu einem Probevortrag vor der Fakultät und zu einem an diesen anknüpfenden Kolloquium mit derselben eingeladen.

Der Probevortrag behandelt ein von der Fakultät zu genehmigendes Thema. Die Abstimmung erfolgt unmittelbar nach Schluß des Kolloquiums und die Mittheilung des Resultats wird dem Bewerber baldmöglichst vom Dekan schriftlich zugefertigt. In dieser Anzeige ist das wissenschaftliche Gebiet, für welches dem Bewerber die venia legendi erwirkt werden soll, ausdrücklich zu bezeichnen.

§ 4.

Es steht dem Bewerber frei, sich für alle schriftlichen Leistungen der deutschen oder lateinischen Sprache zu bedienen. Wenn die Habilitation die klassische Philologie betrifft, kann der Gebrauch der lateinischen Sprache ausdrücklich gefordert werden.

§ 5.

Der Bewerber hat bei der Meldung eine Taxe von 100 Mark zu entrichten.

§ 6.

Die Zulassung legt dem Bewerber die Verpflichtung auf, die Habilitationsschrift als solche drucken zu lassen und 150 Exemplare derselben der Fakultät binnen sechs Monaten zur Verfügung zu stellen.

§ 7.

Wer bereits an einer anderen Universität habilitirt gewesen und Vorlesungen gehalten hat, kann durch einen Fakultätsbeschluß ohne Weiteres und taxfrei als Privatdozent zugelassen werden.

VII.

Die Großherzoglich Hessische Landes-Universität Gießen.

Ueber die rechtliche Stellung der Privatdozenten bestehen bei der Großherzoglichen Landes-Universität Gießen nur diejenigen Bestimmungen, welche hierüber in der Verordnung, die organischen Bestimmungen der Landes-Universität Gießen betreffend, vom 26. November 1879 enthalten sind.

Danach muß jeder Privatdozent einer bestimmten Fakultät angehören (§ 31).

Wer sich in einer Fakultät habilitiren will, hat eine Eingabe an den Dekan derselben zu richten, in welcher das Fach oder die Fächer bezeichnet sind, über welche er zunächst zu lesen gedenkt. Der Eingabe müssen beiliegen:

1. ein Zeugniß der Reife eines Gymnasiums oder einer derselben gleichgeachteten Lehranstalt,
2. Abgangszeugnisse der besuchten Universitäten,
3. Licentiaten- oder Doktordiplom einer deutschen Universität,
4. Lebenslauf,
5. eine druckwürdige Habilitationsschrift.

Die Vorlegung der Habilitationsschrift kann von der Fakultät erlassen werden, falls der Bewerber bereits eine oder mehrere wissenschaftliche Abhandlungen hat drucken lassen. (§ 46.)

Das weitere Verfahren regelt sich nach den §§ 47—50 der Verordnung vom 26. November 1879, welche lauten:

§ 47.

Der Dekan übergiebt das Gesuch zunächst dem Kanzler,*) Wenn der Kanzler keine Einwendungen macht, bringt der Dekan das Gesuch zur Kenntniß der Fakultät, welche ein oder mehrere Mitglieder mit der Prüfung des Gesuchs beauftragt.

§ 48.

Die Fakultät beschließt auf Antrag der Kommission über die Zulassung des Bewerbers. Wird dieselbe genehmigt, so hält der Bewerber öffentlich vor versammelter Fakultät eine Vorlesung über einen selbstgewählten Gegenstand, worauf er von den Kommissären in den von ihm (§ 46) gewählten Fächern geprüft wird, falls die Fakultät es für erforderlich hält.

Nach Anhörung der Kommissäre beschließt die Fakultät, ob die Ertheilung der venia legendi beim Senat zu beantragen sei.

§ 49.

Erklärt sich der Senat mit dem Antrage einverstanden, so ertheilt der Rektor im Namen der Universität die venia legendi und macht davon dem Großherzoglichen Ministerium des Innern und der Justiz die Anzeige.

§ 50.

Die Ertheilung der venia legendi erfolgt erst dann, wenn die vorgelegte Habilitationsschrift gedruckt und der Universität in einer von der betreffenden Fakultät zu bestimmenden Zahl von Exemplaren übergeben ist.

Zu bemerken ist noch, daß das Großherzogliche Staatsbudget für die Finanzperiode 1894 97 einen Dispositionsfond von 3500 M. vorsieht, aus welchem an Privatdozenten und Assistenten der Universität Remunerationen gewährt werden können.

*) Der Kanzler ist nach § 12 der Verordnung vom 26. November 1879 der Vertreter der Regierung und wird vom Großherzog aus der Zahl der ordentlichen Professoren, in der Regel aus den Mitgliedern der Juristenfakultät ernannt.

VIII.

Die Großherzoglich Sächsische Universität zu Jena.

Nach § 6 des Statuts der Großherzogl. Sächsischen Universität Jena vom 5/29. September 1829 umfaßt die Gesammtheit der akademischen Lehrer: die ordentlichen Professoren, die ordentlichen Honorar-Professoren, die außerordentlichen Professoren, die als Privatdozenten an dem Lehrgeschäfte theilnehmenden Männer und die bei der Universität angestellten Lektoren der neueren Sprachen, die Lehrer der Künste und die Excercitienmeister.

Im § 23 des Statuts werden die Privatdozenten noch näher bezeichnet als diejenigen Männer, welchen ohne eine feste Anstellung nur das Recht zu Vorlesungen in dem Unterrichtsgebiete einer Fakultät ertheilt wird.

Dieses Recht, Vorlesungen zu halten, wird durch die Habilitation erworben.

Der § 34 des Statuts vom 5/29. September 1829 bestimmt hierüber Folgendes:

> „Wer als Privatdozent aufgenommen zu sein wünscht, hat sich zunächst an diejenige Fakultät zu wenden, in deren Gebiete er thätig werden will. Hat die Fakultät nach einer sorgfältigen Prüfung der Kenntnisse und sonstigen Eigenschaften des Kandidaten kein Bedenken, erkennt sie vielmehr in ihm den Beruf zum akademischen Lehrer, und sind auch darüber Nachweisungen gegeben, daß ein anständiger, den Verhältnissen entsprechender Lebensunterhalt desselben gesichert ist: so giebt sie ihr beifälliges Gutachten an den

Senat. Mit Berücksichtigung dieses Gutachtens, aber ohne an solches gebunden zu sein, erstattet der Senat weiter gutachtlichen Bericht an die Durchlauchtigsten Erhalter.

Die höchste, so ausgebrachte Genehmigung der Aufnahme versteht sich unter folgenden Bedingungen:

1. daß der Kandidat, wenn er den statutengemäß erforderlichen, akademischen Grad noch nicht erlangt hat, in Jena selbst promovire und wenn er ihn zwar erlangt hat, aber auf einer anderen Universität, eine Streitschrift öffentlich ohne Präses vertheidige, wobei sich die klassischen Philologen ausschließlich der lateinischen Sprache zu bedienen haben;
2. daß derselbe über einen von der Fakultät ihm aufgegebenen Gegenstand des Lehrfaches, dem er sich widmen will, einen Vortrag in lateinischer oder deutscher Sprache nach eigener Wahl der Form öffentlich in der Aula der Universität halte.*)

Wenn der Kandidat diesen Bedingungen und zwar auf eine völlig befriedigende Weise nicht Genüge geleistet hat, so darf derselbe seine Vorlesungen nicht beginnen, vielmehr ist er zurückzuweisen und hiervon den Durchlauchtigsten Erhaltern unterthänigste Anzeige zu machen."

Durch die Reskripte vom 22. und 31. März 1835 ist sodann als Nachtrag verfügt:

„Den Bedingungen, unter welchen Jemand als Privatdozent aufgenommen werden darf, treten noch folgende hinzu:

1. Es muß zwischen der Zeit, wo der Nachsuchende die akademischen Studien als Student geschlossen hat, und der Zeit, wo ihm der Lehrstuhl eröffnet werden soll, wenigstens der Raum von zwei Jahren im Mittel liegen.
2. Es muß der Nachsuchende in einem der Lande Sachsen-Ernestinischer Linie oder in einem anderen Staate des deutschen Bundes die für Kandidaten des öffentlichen Dienstes in dem erwählten Fache vorgeschriebene Prüfung mit Auszeichnung bestanden haben und demnach in die Reihe der Kandidaten bereits aufgenommen sein.

*) Reskript vom 25. September 1866 (Neues Kopialbuch S. 237).

3. Er muß, wenn er in Wissenschaften lehren will, deren Studium zur Vorbereitung auf den Staatsdienst gehört, sich in demselben Lande, in welchem er Kandidat geworden ist, auch auf dem für den wirklichen Dienst vorgezeichneten Vorbereitungswege mit den Geschäften bekannt gemacht haben.

Besondere Bestimmungen betreffs der Habilitation bestehen sodann noch

1. bei der theologischen Fakultät, für welche § 9 ihres Statuts verordnet:

„Die Würde eines Licentiaten der Theologie muß jeder erwerben, der als Privatdozent in dem Unterrichtsgebiete der theologischen Fakultät auftreten will; sie ist bedingt a) durch die Vorlegung einer gedruckten oder handschriftlichen Probearbeit, b) durch ein Kolloquium vor versammelter Fakultät, c) durch eine öffentlich ohne Präses zu haltende Disputation, bei welcher wenigstens ein Mitglied der Fakultät (in der Regel der Dekan) unter den Opponenten sein muß.

Die Licentiatenwürde giebt das Recht, alle theologischen Kollegien zu lesen, mit Ausnahme der Dogmatik und der Moral, wozu dem Licentiaten noch die besonders auszubringende Erlaubniß seiner Fakultät nöthig ist.

Ein Licentiat, welcher sich in Jena mit praktischen Vorlesungen beschäftigt, hat die Obliegenheit, an den Bußtagen und den zweiten Feiertagen in der Universitätskirche zu predigen. Jeder außerordentliche Professor in der theologischen Fakultät soll wenigstens den Grad eines Licentiaten erlangt haben."

2. bei der medizinischen Fakultät, deren Statut im § 17 bestimmt:

„Wer zur Habilitation als Privatdozent bei der medizinischen Fakultät sich meldet, hat außer dem im § 34 des allgemeinen Statuts geforderten Nachweis eines anständigen Lebensunterhaltes den Nachweis zu liefern, daß er bei der hiesigen oder einer auswärtigen Fakultät als Doctor med. rite promovirt worden

ist.*) Er hat ferner der medizinischen Fakultät eine gedruckte Probeschrift zur Beurtheilung vorzulegen.

Nach sorgfältiger Prüfung entscheidet die Fakultät, je nach dem Werthe dieser Schrift, über fernere Zulassung.

Wird die Schrift für genügend befunden, so hat der Kandidat dieselbe nebst einigen aus ihrem Inhalt besonders aufzustellenden Thesen öffentlich deutsch zu vertheidigen.

Je nach dem Ausfall der Disputation wird der Kandidat zu dem im § 34 des Statuts der Universität vorgeschriebenen freien Vortrage zugelassen oder nicht.

Sind die genannten Leistungen sämmtlich zur Zufriedenheit der Fakultät ausgefallen, so giebt dieselbe nun ihr beifälliges Gutachten an den Senat (§ 34 des Statuts der Universität).

Wenn hierauf im Sinne des § 34 des Universitätsstatuts die höchste Genehmigung der Habilitation erwirkt worden ist, so wird die Habilitation vollzogen, indem dem Kandidaten die Erlaubniß ertheilt wird, seine Vorlesungen zu beginnen.

Die Privatdozenten in der medizinischen Fakultät stehen in wissenschaftlichen Angelegenheiten lediglich unter der Aufsicht und Leitung dieser Fakultät. Solches gilt, bezüglich auf die medizinischen Wissenschaften und Vorlesungen, auch für diejenigen Privatdozenten, welche mehreren Fakultäten zugleich angehören."

3. bei der philosophischen Fakultät,

deren Statut im § 13 folgende Vorschrift enthält:

„Die Erlangung des Rechtes, als Privatdozent in der philosophischen Fakultät Vorlesungen halten zu dürfen, setzt die erlangte Doktor- und Magisterwürde voraus.

Ist der Kandidat früher nur Doktor, nicht auch Magister geworden, so hat er die § 5 und § 9 vorgeschriebene Disputation nachzuholen. Ist der Kandidat auf einer anderen Universität promovirt, worüber das erlangte Diplom der Fakultät nothwendig vorzulegen ist, so muß derselbe vorerst noch, d. h. ehe er zu der Disputation zugelassen wird, die Rechte eines in Jena selbst promovirten Doktors sich erwerben (Nostrifikation). Der Probevorlesung, welche

*) Mit Rücksicht auf den Nachtrag zu § 34 des Universitäts-Statuts wird noch der Nachweis der Approbation als Arzt verlangt.

der § 34 des allgemeinen Statuts verlangt, sollen alle Fakultätsmitglieder beiwohnen. Der darnach gefaßte Fakultätsbeschluß, ob das Recht zu Vorlesungen zu ertheilen sei oder nicht, wird durch den Dekan schriftlich ausgefertigt. Wird dieses Recht ertheilt, so umfaßt es alle Zweige der in das Gebiet der philosophischen Fakultät gehörigen Wissenschaften."

Nach ertheilter höchster Genehmigung zur Aufnahme treten die Privatdozenten nach § 35 des Statuts vom 5./29. September 1829 in die engste Verbindung mit der Universität und hierdurch in die Verbindlichkeit, für das Wohl der ganzen Anstalt thätigst mitzuwirken, auch den bei ihr bestehenden Gesetzen, Statuten und Einrichtungen, sowie den Fakultätsbeschlüssen treulichst nachzukommen.

Unter einander ordnen sie sich, wie die Professoren, nach den Fakultäten und dann nach der Zeit ihres Eintritts in solche oder den höchsten Bestimmungen, welche hierbei getroffen werden. (§ 38 Abs. 2 des Statuts vom 5/29. September 1829).

Sie haben das Recht zu Vorlesungen, aber beschränkt durch das Unterrichtsgebiet ihrer Fakultät und durch die Vorschrift des § 32 des Statuts, wonach sie ein Kollegium, welches ein ordentlicher Professor gegen Honorar (als Privatum) angekündigt hat, in demselben Halbjahre nicht unentgeltlich (als Publicum) lesen dürfen.

Auch sollen sie die Ankündigung ihrer Kollegien vor dem Abdrucke in dem Lektionskataloge und, wenn dieselbe von der im Lektionskataloge enthaltenen abweicht*), auch vor dem Anschlage an dem schwarzen Brett dem Dekan ihrer Fakultät zur Genehmigung und Signatur vorlegen. (§ 35 Abs. 1 des Statuts vom 5/29. September 1829.)

Jeder Privatdozent hat halbjährig wenigstens ein Kollegium anzukündigen, auch dasselbe, wenn sich Zuhörer finden, wirklich zu lesen und in dem angekündigten Maße zu vollenden. (§ 35 Abs. 2 des Statuts vom 5/29. September 1829).

Von Halbjahr zu Halbjahr müssen sie ferner ihrer Fakultät, vor dem ihnen anzuzeigenden Konseß, die Fächer schriftlich an-

*) Reskripte vom 30. August 1869 und 3. Januar 1870.

zeigen, über welche sie lesen wollen. Auch zum Zeichen der so erlangten Erlaubniß ist die einzureichende Angabe ihrer Vorlesungen von dem Dekan mit einem vidi zu versehen (§ 48 Ziff. 3 des Statuts vom 5/29. September 1829). Zu den vom Dekan ihrer Fakultät halbjährlich anzusetzenden Berathungen des Lektionskataloges sind auch die Privatdozenten zu erscheinen verpflichtet, dafern sie nicht durch ein Alter über 65 Jahre, durch Krankheit, welche überhaupt am Ausgehen hindert, oder durch Abwesenheit in Geschäften der Universität sich zu entschuldigen vermögen (§ 49 des Statuts vom 5/29. September 1829).*)

Ein Gehalt beziehen die Privatdozenten nicht, sie sind auf das Honorar für ihre Vorlesungen angewiesen**) und haben auf Stipendien oder Remunerationen und dergl. keinen Anspruch.

Ebensowenig haben sie einen Anspruch auf Beförderung zum außerordentlichen Professor, jedoch können sie vom Senat für die Stelle eines solchen in Empfehlung gebracht werden.

Um diese Empfehlung in eine gleichmäßige Ordnung zu bringen, hat der Senat durch Beschluß vom 27. Juli 1850 (Neues Kopialbuch S. 154, 155) den Grundsatz aufgestellt, seine Empfehlung eines Privatdozenten der Universität Jena zu bedingen:

1. durch die Wahrscheinlichkeit einer akademischen Zukunft desselben d. h. durch die begründete Erwartung, daß er seiner Zeit der Universität Jena oder einer anderen Universität ein brauchbares ordentliches Mitglied einer Fakultät sein werde,
2. durch die mindestens dreijährige Bewährung als akademischer Lehrer in der Art, daß ihm in sechs Semestern wirklich abgehaltene Vorlesungen durch die Quästur bescheinigt sind, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß dadurch Ausnahmen im Interesse der Universität bei außerordentlicher, in den Fakultätsgutachten bezeugter Begabung und Leistung nicht ausgeschlossen sind.

Hinzugefügt ist noch der weitere Beschluß:

„Gesuche der Privatdozenten um Bevorwortung ihrer

*) Nach einem Senatsbeschlusse vom 1. Juli 1876 sollen Säumnisse mit einer Geldstrafe von 3 Mark geahndet werden.

**) Vergl. § 50 des Statuts vom 5/29. September 1829.

Ernennung zu außerordentlichen Professoren werden, sofern sie an die betreffenden Fakultäten oder den akademischen Senat gerichtet sind, künftig gar nicht mehr berücksichtigt, sondern lediglich zu den Akten genommen, und es wird abgewartet, ob einzelne Privatdozenten durch die betreffenden Fakultäten von Amtswegen zur Ernennung zu außerordentlichen Professoren vorgeschlagen und empfohlen werden."

Auf den Gebrauch der Universitätsbibliothek haben die Privatdozenten nur unter Bürgschaft eines ordentlichen Professors Anspruch (§ 29 Ziff. 5 des Statuts vom 5/29. September 1829).

Eine Unterstützung der Hinterlassenen eines Privatdozenten findet nicht statt, da die Wittwen- und Waisen-Pensionsanstalt der Universität nur für die Professoren und diejenigen akademischen Lehrer bestimmt ist, welche mit einem aus akademischen Fonds fließenden Gehalte definitiv angestellt sind. (§ 2 des Statuts der neuen Wittwen- und Waisen-Pensionsanstalt der Universität Jena.)

Wie alle übrigen Dozenten der Universität nehmen dagegen auch die Privatdozenten an den besonderen Vorrechten und Privilegien der Universität und ihrer Lehrer Theil, welche z. B. noch hinsichtlich der Besteuerung der bei der Universität angestellten Lehrer bestehen. Es sind in dieser Beziehung der § 40 der Statuten vom 5/29. September 1829 und die zu diesem § ergangenen Reskripte zu vergleichen.

Die Privatdozenten müssen, wenn sie außer der Ferienzeit verreisen wollen, bei dem Prorektor Urlaub nachsuchen.

Im Uebrigen stehen sie in wissenschaftlichen Angelegenheiten und auch sonst unter der Aufsicht und Leitung ihrer Fakultät.*)

Auf Antrag derselben kann ein Privatdozent durch den Senat des Rechts, Vorlesungen zu halten und solche in den Lektionskatalogen anzuzeigen, für verlustig erklärt werden:

1. wegen solcher Disziplinarvergehen, die an Studirenden mit geschärfter Karzerstrafe geahndet werden würden;**)

*) Vergl. § 17 Statut der medizin. Fakultät. S. oben S. 210.

**) Eine „geschärfte" Karzerstrafe kennt das heutige Recht nicht mehr. Die früheren Disziplinargesetze für die Studirenden unterscheiden zwischen einfachem und geschärftem Arrest. Bei dem einfachen Arrest war es nach drei Tagen dem Inkarzerirten erlaubt, die von ihm belegten Vorlesungen zu besuchen; der ge-

2. wegen unterlassener Erfüllung seiner Pflichten, wenn er vier aufeinander folgende Semester gar keine Vorlesungen angekündigt oder die angekündigten Vorlesungen vernachlässiget hat;
3. wegen unredlicher Mittel, wodurch er sich Zuhörer zu verschaffen bemüht gewesen ist. (§ 36 Statut vom 5/29. September 1829.)

Ueber die erfolgte Entziehung des Rechtes zu lesen hat der Senat nur eine berichtliche Anzeige an die Durchlauchtigsten Erhalter zu machen. (§ 36 Abs. 2 ebenda.)

---

schärfte Arrest zeichnete sich aus entweder durch das Lokal oder durch das Versagen jener Erlaubniß.

Diejenigen Vergehungen der Studirenden, welche mit „geschärftem" Karzer-Arrest bestraft werden konnten, sind nicht überall besonders genannt; jedoch finden sich folgende Vergehungen speziell mit geschärftem Karzer-Arrest bedroht:

das Beherbergen Konsiliirter oder mit der Relegation bestrafter Studenten,

das eigenmächtige Auftreten von mehr als Dreien vor öffentlichen Behörden, auch bei gegründeten Beschwerden und sonst erlaubten Zwecken,

das Eindrängen in die Hörsäle zum Hospitiren wider den Willen des Lehrers,

alle Störungen der Ruhe, der Ordnung und des Anstandes in den Hörsälen, das Schießen, das Feuerwerken in der Stadt und den Vorstädten,

das Anzünden von Feuern in der Stadt oder Vorstädten ohne Erlaubniß der städtischen Polizei.

Weiter sollten die Mitglieder (im Gegensatz zu den Stiftern, Vorstehern 2c.) unerlaubter Gesellschaften mit 8—14tägigem geschärften Karzer-Arrest bestraft werden.

Beim Beherbergen von Fremden war ferner im Wiederholungsfall auf geschärftes Karzer zu erkennen, und Beleidigungen, die sich Studirende unter einander oder gegen andere Personen erlaubten, wurden mit strengem Karzer-Arrest, dem curriculum abeundi oder der Relegation bestraft.

Bei intendirten, aber nicht vollzogenen Duellen sollte endlich gegen diejenigen, welche die Herausforderung überbracht hatten oder dabei thätig gewesen waren, und gegen diejenigen, welche die Herausforderung angenommen hatten, auf acht Tage geschärften Karzer-Arrest erkannt werden.

IX.

Die Großherzoglich Mecklenburgische Universität zu Rostock.

Ueber die Rechtsverhältnisse der Privatdozenten bei der Landes-Universität zu Rostock enthalten der § 112 der Universitäts-Statuten in Verbindung mit dem R.-R. vom 4. April 1849 und den Ministerial-Reskripten vom 18. Januar und 9. August 1851 die maßgebenden Bestimmungen.

Wer als Privatdozent bei der Universität zugelassen zu werden, also die venia legendi zu erhalten wünscht, hat sich mit seinem desfallsigen Gesuche an das Ministerium für die Unterrichts-Angelegenheiten zu wenden und sich bei demselben über seine persönlichen Verhältnisse gehörig auszuweisen.

Das Ministerium für die Unterrichts-Angelegenheiten erläßt dann, nach Befinden, an diejenige Fakultät, in deren Unterrichtsgebiet die zu haltenden Vorlesungen gehören, den Befehl zur Prüfung des Kandidaten, deren Zweck dahin geht, die volle Ueberzeugung zu geben, daß derselbe nach seiner wissenschaftlichen Ausbildung und insbesondere auch nach der Gabe des Vortrags zum Lehramte für befähigt zu halten sei.

Hat der Kandidat diese Prüfung wohl bestanden, auch eine öffentliche Disputation gehalten, an welche die Ertheilung der venia legendi in allen Fakultäten geknüpft ist, und den Bedingungen genügt, welche die Statuten der einzelnen Fakultäten darüber enthalten; so wird demselben von der betreffenden Fakultät, welche selbige darüber berichtet und die immer nur mit dem Vorbehalte des

freien Widerrufs erfolgende Genehmigung des Ministeriums dazu erwirkt hat, die venia legendi ertheilt.*)

Ueber die Bedingungen der Ertheilung der venia legendi bestehen nun allerdings bei keiner Fakultät statutarische Vorschriften, jedoch sind in der juristischen und philosophischen Fakultät folgende Normen festgehalten:

Der Kandidat hat:

1. eine von der Fakultät für genügend erklärte Habilitationsschrift vorzulegen,
2. ein Kolloquium mit der Fakultät zu bestehen,
3. in freiem Vortrag vor der Fakultät über ein von letzterer gegebenes oder mit ihrer Zustimmung gewähltes Thema eine Vorlesung zu halten.

In der medizinischen Fakultät wird dagegen nach Ermessen von der Disputation abgesehen und nur die Habilitationsschrift, sowie eine Probevorlesung gefordert.

An Gebühren werden in der juristischen Fakultät 72 M., in der philosophischen Fakultät 35 M. erhoben.

Nach erfolgter Ertheilung der venia legendi treten die Privatdozenten, ohne daß eine besondere Anstellung derselben erfolgt und ohne daß sie eine Beamteneigenschaft erlangen, „in die engste Verbindung mit der Universität und haben daher die Verpflichtung, für das Wohl derselben thätig mitzuwirken, auch den bei ihr bestehenden Gesetzen, Statuten und Einrichtungen treulichst nachzukommen. Insbesondere wird von ihnen erwartet, daß sie den Stu-

*) Vergl. § 112 der Statuten für die Landes-Universität zu Rostock Abs. 1 u. 2. — Die in diesem § 112 noch enthaltene weitere Bestimmung, „daß die venia legendi demjenigen, der in Rostock studirt hat, nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach seinem Abgange von dortiger Universität zu ertheilen stehe", ist durch das R.-R. vom 4. April 1849 beseitigt. Dieses R.-R. hatte auch bestimmt, daß zur Aufnahme unter die Zahl der Privatdozenten die Genehmigung der Landesregierung nicht weiter erforderlich sei. Das Min.-Reskript vom 18. Januar 1851 hat jedoch dieses R.-R. dahin abgeändert, „daß, wer als Privatdozent bei der Universität zugelassen zu werden, also die venia legendi zu erhalten wünscht, sich fortan wieder mit seinem desfallsigen Gesuche an das Ministerium für die Unterrichts-Angelegenheiten zu wenden und sich bei demselben über seine persönlichen Verhältnisse gehörig auszuweisen haben soll."

direnden durch Examinatorien und Repetitorien zu Hülfe kommen." (§ 112 Univ.-Statuten.)

Die Privatdozenten unterstehen im Uebrigen der Aufsicht zunächst des Dekans ihrer Fakultät, aber auch der des Rektors.

In Betreff des Urlaubs gelten auch für sie die Vorschriften der §§ 120 und 121 der Universitäts-Statuten, welche lauten:

§ 120.

Wenn ein Professor länger als vierundzwanzig Stunden zu verreisen gedenkt, so hat er dies vor seiner Abreise dem Rektor anzuzeigen.

§ 121.

Jeder Professor, welcher außerhalb der Ferien zu irgend einem Zwecke länger als acht Tage innerhalb Landes verreisen oder sonst seine Vorlesungen aussetzen will, ohne durch Krankheit hierzu gezwungen zu sein, muß sich dazu vorher Urlaub von der Landesregierung erbitten. Ein solcher Urlaub ist auch dann allemal erforderlich, wenn ein Professor auf länger als acht Tage, es sei während oder außerhalb der Ferien ins Ausland verreisen will.

Die Urlaubsgesuche der Privatdozenten sind von dem Dekan der betreffenden Fakultät mit zu unterschreiben (§ 122 Univ.-Statuten).

Ein eigentliches Disziplinarverfahren und besondere Disziplinarstrafen gegen Privatdozenten sind nicht vorgesehen. Desgleichen besteht bei der Universität keine Bestimmung über das Erlöschen der venia legendi für den Fall des Nichthaltens von Vorlesungen.

Dagegen kann die Remotion eines Privatdozenten vom Ministerium im Verwaltungswege verfügt werden.

In dem Ministerial-Reskript vom 9. August 1856 ist ausdrücklich ausgesprochen, daß die erfolgte Zulassung eines Privatdozenten zu jeder Zeit durch das Ministerium für die Unterrichts-Angelegenheiten frei zurückgenommen werden kann.

X.

Die K. K. Oesterreichischen Universitäten.

Nach § 2 des für die sämmtlichen K. K. Oesterreichischen Universitäten geltenden Gesetzes vom 27. April 1873, betreffend die Organisation der akademischen Behörden (R.-G.-Bl. 1873. St. XXII Nr. 63) besteht das Lehrerkollegium einer Fakultät aus den sämmtlichen ordentlichen und außerordentlichen Professoren, den Privatdozenten dieser Fakultät und den Lehrern im engeren Sinne des Wortes.

Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren werden vom Staate bleibend angestellt.

Privatdozenten dagegen sind nicht vom Staate bestellte, sondern von diesem nur zugelassene Lehrer, welche durch die Zulassung das Recht erwerben, ihre Vorlesungen an der Universität öffentlich anzukündigen und in einem Hörsaale derselben zu halten. (§ 2 Abs. 3 Gesetz vom 27. April 1873.)

Ueber die Zulassung der Privatdozenten (Habilitirung) enthält die Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 11. Februar 1888, betreffend die Habilitirung der Privatdozenten an Universitäten. (R.-G.-Bl. 1888 St. VI S. 41.) die grundlegenden Bestimmungen.

Diese Verordnung lautet:

„Auf Grund Allerhöchster Entschließung vom 4. Februar l. J. wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Wer an einer Universität in der Eigenschaft eines Privatdozenten Vorlesungen abhalten will, hat die Lehrbefugniß (venia docendi) auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen zu erwirken.

§ 2.

Die venia docendi kann nicht für einen willkürlich begrenzten

Theil einer Wissenschaft, sondern nur für der ganzen Umfang einer Disziplin oder ein größeres Gebiet derselben, welches als ein für sich abgeschlossenes Ganzes angesehen werden kann, erlangt werden.*)

§ 3.

Zur Erlangung der Lehrbefugniß als Privatdozent (Habilitirung) ist erforderlich, daß der Bewerber das Doktorat der Fakultät, welcher die betreffende Disziplin zugehört, erworben hat, und ein durch den Druck veröffentlichtes Werk oder eine durch den Druck veröffentlichte größere Abhandlung (Habilitationsschrift) vorlegt, welche nach wissenschaftlicher Methode ein Problem derjenigen Wissenschaft stelbstständig behandelt, für welche sich der Bewerber zu habilitiren wünscht.

Die Zulassung zur Habilitirung setzt voraus, daß der Kandidat das betreffende Universitätsstudium vor wenigstens zwei Jahren absolvirt hat.**)

*) Vergl. hierzu den Erlaß des Ministers für Kultus und Unterricht vom 10. Oktober 1877, Z. 13204, betreffend die Habilitirung von Privatdozenten an den rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten (Frhr. v. Schweickhardt, Sammlung der für die österreichischen Universitäten giltigen Gesetze und Verordnungen 2. Aufl. Wien 1885 Bd. II S. 774): „Die Habilitirung eines Privatdozenten hat in Gemäßheit der bestehenden Vorschriften stets für ein bestimmtes Fach zu erfolgen. Hierunter kann nach der Beschaffenheit der in der Studienordnung vom Jahre 1855 aufgezählten juristischen Disziplinen in der Regel nur das ganze Gebiet einer solchen Disziplin und nur ausnahmsweise ein bestimmter Theil dann verstanden werden, wenn derselbe wenigstens nach einem relativen Gesichtspunkte die ganze Disziplin umfaßt und daher insoweit ein in sich abgeschlossenes Ganzes bildet, welches eine selbstständige Behandlung zuläßt. Hiernach würde z. B. eine Habilitirung für römisches Sachen- und Obligationenrecht nicht zulässig und nur etwa eine solche für römische Rechtsgeschichte, älteres römisches Recht und dergleichen zu gestatten sein.

Noch weniger kann die Habilitirung für ein ganz willkürlich begrenztes Gebiet innerhalb eines Faches und gar wie im vorliegenden Falle die Ertheilung der venia legendi bloß für Spezialkollegien mit Ausschluß von allgemeinen Vorlesungen als statthaft angesehen werden, zumal die Annahme nicht begründet ist, daß zur Abhaltung von Spezialkollegien eine geringere Befähigung erfordert werde, als zur Abhaltung von Vorlesungen über das Ganze einer juristischen Disziplin."

**) Eine Dispens von dieser Vorlage einer wissenschaftlichen Abhandlung ist nicht zulässig. Vergl. den Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 19. Februar 1861, Z. 1112 an das Dekanat des rechts- und staatswissenschaftlichen Professorenkollegiums zu Prag, womit die Dispens von der Vorlage einer wissenschaftlichen Abhandlung auch bei Bewerbung um Zulassung zur Privatdozentur über Praktika als unzulässig erklärt wird. (v. Schweickhardt Bd. I S. 156).

§ 4.

Eine Dispens von Doktorate überhaupt oder von dem Doktorate der in Frage kommenden Fakultät kann nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen auf Antrag der Fakultät vom Unterrichtsminister gewährt werden.

§ 5.

Die Ertheilung der venia docendi hat der Bewerber bei dem Professorenkollegium der betreffenden Fakultät anzusuchen. Derselbe hat seinem Gesuche nebst dem Nachweise der im § 3 genannten Voraussetzungen anzuschließen:

a) eine Skizze seines Lebenslaufes (curriculum vitae), welche insbesondere auch den Gang seiner Studien seit Absolvirung der Universität zu schildern hat,
b) eine eingehende Darlegung der Art und Weise, wie der Bewerber seine Vorträge einzurichten gedenkt (Programm der Vorlesungen).

Bei Fächern, welche einen demonstrativen Unterricht voraussetzen, hat der Bewerber zugleich anzugeben, in welcher Art er sich die erforderlichen Lehrmittel, beziehungsweise das erforderliche Materiale zu verschaffen beabsichtigt.

§ 6.

Wenn der Bewerber den Nachweis der obgenannten Erfordernisse nicht geliefert hat, wenn das Professorenkollegium erachtet, daß die beabsichtigten Vorlesungen nach ihrem Gegenstande der Fakultät nicht angehören oder wenn aus einem anderen in der Persönlichkeit des Bewerbers gelegenen Grunde sich die Ertheilung der venia docendi als unzulässig darstellt, so ist das Habilitationsgesuch sofort abzuweisen.

§ 7.

Ergiebt sich kein Anstand der im § 6 bezeichneten Art, so hat das Professorenkollegium eine Prüfung der Habilitationsschrift durch aus seiner Reihe gewählte Fachmänner vorzunehmen und auf Grund dieser Prüfung Beschluß zu fassen, ob der wissenschaftliche Werth der Habilitationsschrift die Ertheilung der venia docendi zu begründen vermag.

§ 8.

Fällt die im § 7 gedachte Schlußfassung zu Ungunsten des Habilitirungswerbers aus, so ist derselbe zu verständigen, daß die Habilitationsschrift als zur Ertheilung der angesuchten venia docendi nicht geeignet befunden worden ist.

Im entgegengesetzten Falle ist der Bewerber zur wissenschaftlichen Besprechung, dem sogenannten Kolloquium, zuzulassen und zugleich

aufzufordern, drei Themata für die eventuell abzuhaltende Probevorlesung zu bezeichnen.

§ 9.

Der Dekan bestimmt Ort und Zeit des Kolloquiums, welches in Gegenwart des Professorenkollegiums stattzufinden hat. Das Kolloquium ist von den mit der Prüfung der Abhandlung betrauten Fachmännern abzuhalten, doch ist jedes Mitglied des Professorenkollegiums berechtigt, sich an demselben zu betheiligen.

Das Kolloquium ist nicht auf das Thema der wissenschaftlichen Abhandlung beschränkt, sondern soll, vom Inhalte desselben ausgehend, sich auf das ganze Gebiet erstrecken, über welches der Kandidat Vorlesungen zu halten beabsichtigt.

§ 10.

Fällt das Kolloquium zur Befriedigung des Professorenkollegiums aus, so ist dem Kandidaten vom Dekane der Tag des Probevortrages zu bestimmen, welcher vor dem Professorenkollegium über ein von demselben auf Grund des vom Kandidaten gemachten Vorschlages gewähltes Thema (§ 8) stattzufinden hat.

Zu dem Probevortrage haben alle Professoren und Dozenten der Universität, sowie diejenigen Zutritt, welchen das Professorenkollegium denselben ausnahmsweise gestattet.

Nach Abhaltung des Probevortrages hat das Kollegium Beschluß zu fassen, ob dem Kandidaten die venia docendi zu ertheilen ist oder nicht.

§ 11.

Der Beschluß des Professorenkollegiums auf Ertheilung der venia docendi ist dem Unterrichtsminister zur Bestätigung vorzulegen.*)

*) Vergl. hierzu den Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 20. April 1875, Z. 5400, in welchem anläßlich eines Einzelfalles die Kompetenzen des Ministeriums hinsichtlich der Bestätigung des auf Ertheilung der venia docendi lautenden Beschlusses des Professorenkollegiums wie folgt erläutert werden: „Der von der .... Fakultät überreichten Vorstellung vom .... gegen den hierortigen Erlaß vom ...., betreffend die Habilitirung des Dr. .... vermag ich aus nachstehenden Erwägungen keine Folge zu geben.

Die Vorstellung stützt sich auf die Annahme, daß das Urtheil, welche Lehrbefähigung der Habilitand ausgewiesen habe, ausschließlich der Fakultät überlassen bleiben müsse. Allein diese Annahme ist nach den bestehenden Vorschriften nicht begründet. Nach diesen Vorschriften ist die Entscheidung in Habilitirungssachen keineswegs zwischen Fakultät und Ministerium getheilt, dergestalt, daß erstere über die wissenschaftliche uud didaktische Befähigung, letzteres über „die politische und soziale Integrität" des Kandidaten zu urtheilen hätte, sondern

Gegen den Beschluß des Professorenkollegiums, welcher die Ertheilung der venia docendi verweigert, ist der Rekurs an den Unterrichtsminister zulässig.

§ 12.

Bei Männern, welche ein hervorragendes Ansehen in der Wissenschaft genießen, kann das Professorenkollegium sich mit der Vorlegung wissenschaftlicher Werke begnügen, ohne das Kolloquium und den Probevortrag zu fordern.

Der Probevortrag kann überdies dann nachgesehen werden, wenn die Befähigung des Kandidaten zum mündlichen Vortrage bereits außer Zweifel steht.

§ 13.

Jeder Privatdozent ist nur berechtigt, über dasjenige Fach Vor-

---

diese Entscheidung steht in erster Instanz der Fakultät, in zweiter dem Ministerium zu, und es kann daher aus allen Gründen, aus denen eine Fakultät die Zulassung verweigern kann, auch vom Ministerium die Bestätigung verweigert werden.

Daß dies der Sinn der bestehenden Vorschriften ist, ergiebt sich schon aus dem den Kandidaten in der Verordnung vom 19. Dezember 1848 ausdrücklich eingeräumten Rekursrechte. Es wäre wahrlich nicht abzusehen, welche Bedeutung dieses Recht haben sollte, wenn die Entscheidung wirklich zwischen Fakultät und Ministerium getheilt wäre, wenn also jede dieser Instanzen über etwas Anderes zu urtheilen hätte.

Die hierortige Auffassung ist übrigens nicht blos in den bestehenden Vorschriften, sondern auch in der deutlichen Natur der Sache begründet. Die oberste Unterrichtsbehörde ist nicht blos für die „politische und soziale Integrität" des Dozenten, sondern überhaupt für die Erfolge des öffentlichen Unterrichts verantwortlich, sie hat daher auch bei Habilitirungen nicht blos „administrative Belange", sondern die Interessen des Unterrichts selbst wahrzunehmen.

Endlich entspricht die hierortige Auffassung auch der bestehenden Praxis. Es ist wiederholt dem Beschlusse auf Zulassung eines Kandidaten die Bestätigung verweigert worden, weil das Ministerium die Lehrbefähigung für nicht genügend erwiesen hielt."

Betreffs der Zulassung aktiver Feldärzte zur Privatdozentur an einer Universität ist ergangen der Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 22. April 1862, Z. 4163 (v. Schweickhardt Bd. I S. 463): „Das Kriegsministerium hat unterm 18. April l. J. Z. 904 Abth. 14, um die Verfügung ersucht: „daß keinem aktiven Feldarzte die Erlaubniß ertheilt werde, sich an irgend einer Universität als Privatdozent zu habilitiren, wenn sich derselbe nicht vorher mit der vom Kriegsministerium hierzu eingeholten Bewilligung ausweiset, weil nur dieses zu beurtheilen vermag, ob die Besorgung einer Dozentur mit den Verhältnissen und Pflichten des Betreffenden ohne Beeinträchtigung des Allerhöchsten Dienstes vereinbarlich sei oder nicht."

lesungen zu halten, für welches er habilitirt ist und nur an jener Fakultät, an welcher er seine Befähigung nachgewiesen hat.

Die Ausdehnung der venia docendi auf ein weiteres Gebiet setzt einen bezüglichen Beschluß des Professorenkollegiums, sowie die Genehmigung des Unterrichtsministers voraus.

Ebenso ist ein Beschluß des Professorenkollegiums, sowie die Genehmigung des Unterrichtsministers erforderlich, wenn ein Privatdozent, der sich an einer Universität vorschriftsmäßig habilitirt hat, ohne neuerlichen Habilitirungsakt die venia docendi an einer anderen Universität zu erlangen wünscht.

§ 14

(betrifft das Erlöschen der venia docendi) S. unten S. 233.

§ 15.

Diese Verordnung tritt sofort in Wirksamkeit.

Eine besondere Anstellung der Privatdozenten erfolgt nicht, da ihnen überhaupt der Charakter von Staatsdienern fehlt, wie dies in dem Erlaß des Ministers für Kultus und Unterricht vom 14. Jänner 1879, Z. 18262 ex 1878*) aus Anlaß eines speziellen Falles ausgesprochen ist.

In Folge dessen wird auch von den Privatdozenten eine Angelobung nicht gefordert; die Kandidaten, welchen das Professorenkollegium die venia docendi ertheilt hat, treten vielmehr ohne Weiteres in die Rechte der Privatdozenten ein, sobald der die venia docendi ertheilende Beschluß des Professorenkollegiums vom Unterrichtsminister nach § 11 der Verordnung vom 11. Februar 1888 bestätigt worden ist.

Ueber die rechtliche Stellung der Privatdozenten im Lehrkörper der Universität enthält nun zunächst das Gesetz vom 27. April 1873, betreffend die Organisation der akademischen Behörden die maßgebenden Bestimmungen.

Danach ist den Privatdozenten eine Vertretung im Professoren-Kollegium gewährleistet.

*) v. Schweickhardt, Bd. I S. 769. Vergl. den Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 3. September 1851 (v. Schweickhardt, Bd. I S. 128).

Die §§ 4 und 5 dieses Gesetzes lauten:

§ 4. „Aus dem Lehrer-Kollegium jeder Fakultät geht das Professoren-Kollegium als die unmittelbar leitende Behörde derselben hervor."

§ 5. „Das Professoren-Kollegium besteht aus den sämmtlichen ordentlichen und außerordentlichen Professoren, doch darf die Zahl der letzteren die Hälfte der Zahl der ersteren nicht übersteigen.

Wäre dies der Fall, so treten diejenigen außerordentlichen Professoren ein, welche an Dienstjahren in ihrer Eigenschaft als außerordentliche Professoren die älteren sind.

Um die Interessen der Privatdozenten im leitenden Lehrkörper zu vertreten, haben zwei derselben in ihm Sitz und berathende Stimme in allen zu verhandelnden Angelegenheiten.*)

Eine beschließende Stimme steht ihnen nur in den, in den §§ 6 und 10 bezeichneten Fällen (d. h. bei der Dekanswahl und der Rektorswahl (s. unten) zu.

---

*) Vergl. hierzu den Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 7. März 1870, Z. 7453 ex 1869, betreffend die Berechtigung der Privatdozenten, Vertreter in das Professorenkollegium zu wählen: „Rücksichtlich der gestellten Anfrage, ob das Recht der Privatdozenten, ihre Vertreter zu wählen, auch als Pflicht aufzufassen sei, bemerke ich, daß, so wünschenswerth und im Sinne der provisorischen Gesetze vom 30. September 1849 über die Organisation der akademischen Behörden gelegen die Betheiligung der Privatdozenten an der Wahl ihrer Vertreter in die Lehrkörper erscheint, doch von einer amtlichen Verpflichtung hierzu, wie dies bei den Professoren bezüglich der Dekanats- und Rektoratswahlen der Fall ist, mit Rücksicht auf die Natur ihrer Stellung (§ 3 des oben citirten Gesetzes) nicht wohl die Rede sein kann.

Selbstverständlich kann jedoch kein Privatdozent an der Ausübung seines Wahlrechts dadurch gehindert werden, daß Andere, und wäre es selbst die Mehrzahl der Privatdozenten, von diesem Recht keinen Gebrauch machen."

Das Gesetz vom 30. September 1849, auf welches dieser Erlaß Bezug nimmt, ist durch das neue Gesetz vom 27. April 1873 aufgehoben. Nachdem aber, bemerkt v. Schweickhardt (Bd. I S. 159), die bezügliche Stelle im neuen Gesetze beinahe wörtlich gleichlautend ist mit dem § 5 jener alten Vorschrift, so dürfte der vorliegende Erlaß als nach wie vor in Geltung stehend anzusehen sein.

Es müssen jedoch diese Privatdozenten bereits wenigstens durch zwei Semester in der Fakultät als Privatdozenten lehren. Sind der in solcher Weise zum Eintritte Befähigten mehr als zwei vorhanden, so wählen sämmtliche Privatdozenten aus den zum Eintritte Befähigten jährlich ihre beiden Vertreter in den leitenden Lehrkörper.*)"

Die Privatdozenten nehmen ferner Theil an der Wahl des Dekans.

Der § 6 des Gesetzes vom 27. April 1893 bestimmt:

„Der leitende Lehrkörper wählt jährlich aus der Zahl der in ihm enthaltenen ordentlichen Professoren seinen Vorstand, welcher den Namen Dekan führt.

An der Wahl nehmen auch die beiden Privatdozenten Theil, welche im Professorenkollegium sitzen."

Desgleichen betheiligen sich die Privatdozenten auch an der Wahl des Rektors.

Der § 10 des vorgedachten Gesetzes verordnet:

„Der Rektor wird jährlich aus der Zahl der aktiven ordentlichen Professoren sämmtlicher Fakultäten gewählt. Der austretende Rektor kann nicht wieder gewählt werden.

Die Wahl geschieht durch die Professorenkollegien mit Einschluß der in sie aufgenommenen Privatdozenten. Zu

*) Vergl. hierzu den Erlaß des leitenden Ministers für Kultus und Unterricht vom 8. Februar 1880, Z. 1724, betreffend den Vorgang bei der Wahl der Vertreter der Privatdozenten im Professorenkollegium: „Zur Regelung des Vorganges bei der in Gemäßheit des § 5 des Gesetzes vom 27. April 1873, betreffend die Organisation der akademischen Behörden, vorzunehmenden Wahl der Vertreter der Privatdozenten im Professorenkollegium, finde ich anzuordnen, daß diese Wahl in dem zunächst hierfür anberaumten Termine nur dann mit Giltigkeit vorgenommen werden kann, wenn zu derselben die Majorität der an der Fakultät habilitirten stimmberechtigten Privatdozenten erschienen ist.

Erst in dem Falle, als zu diesem Wahlakte ungeachtet der nachgewiesenen ordnungsmäßigen Einladung die Majorität der Privatdozenten sich nicht einfinden sollte, ist die Wahl in einem zweiten Termine von den erscheinenden Privatdozenten ohne Rücksicht auf deren Anzahl vorzunehmen. Die Privatdozenten sind jedoch zu diesem neuerlichen Wahlakte mit dem ausdrücklichen Beisatze einzuladen, daß bei demselben die Wahl unter allen Umständen, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erscheinenden, vorgenommen werden würde."

diesem Zwecke wählt jedes Professorenkollegium aus sich vier Glieder, von denen zwei ordentliche Professoren sein müssen, zwei aber auch außerordentliche Professoren oder Privatdozenten sein können.

Die so Gewählten versammeln sich unter dem Vorsitze des abtretenden Rektors und wählen in der für die Wahl der Dekane bezeichneten Weise den Rektor 2c. 2c."

Durch ihre Habilitation erwerben die Privatdozenten das Recht, ihre Vorlesungen an der Universität öffentlich anzukündigen und in einem Hörsaale derselben zu halten.*)

Jedoch darf jeder Privatdozent nach § 13 des Unterrichts-Ministerial-Erlasses vom 11. Februar 1888**) nur über dasjenige Fach Vorlesungen halten, für welches er habilitirt ist, und nur an jener Fakultät, an welcher er seine Befähigung nachgewiesen hat.

Die Ausdehnung der venia docendi auf ein weiteres Gebiet setzt einen bezüglichen Beschluß des Professorenkollegiums, sowie die Genehmigung des Unterrichtsministers voraus. Ebenso ist ein Beschluß des Professorenkollegiums, sowie die Genehmigung des Unterrichtsministers erforderlich, wenn ein Privatdozent, der sich an einer Universität habilitirt hat, ohne neuerlichen Habilitirungsakt die venia docendi an einer anderen Universität zu erlangen wünscht.***)

Die Privatdozenten sind berechtigt, von ihren Zuhörern Honorare zu fordern.****)

Für die Bemessung der Höhe der Honorare sind die Bestimmungen der Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 12. Juli 1850, Z. 5697/187 (R.-G.-Bl. 1850, Z. 310. S. 1274 maßgebend.

Darnach dürfen die Privatdozenten und unbesoldeten außerordentlichen Professoren alle ihre Kollegien entweder um das gesetzliche Minimum des Kollegiengeldes oder um ein höheres lesen (§ Verordn. vom 12. Juli 1850).

---

*) S. § 2 Abs. 3 Ges. v. 27. April 1873 (oben S. 218)

**) S. oben S. 222.

***) § 13 Abs. 2 und 3 Unterr.-Min.-Erlaß v. 11. Februar 1888. S. oben S. 223.

****) § 9 des Erlasses des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 19. Dezember 1848. Z. 8175. (R.-G.-Bl. 1849 Nr. 37 S. 40).

Das geringste Kollegiengeld beträgt für jedes Semestral-Kollegium so viele Gulden Konv. Münze, wie viele Stunden das Kollegium wöchentlich ausfüllt (§ 3 ebenda).

Jeder Privatdozent, welcher ein Kollegium um ein höheres Kollegiengeld lesen will, hat dies bei Entwerfung des Lektionskataloges dem Professorenkollegium, und den Betrag des Honorars vor Beginn des Aufnahmetermins der Universitätsquästur anzuzeigen. Unterläßt er es, diese Anzeige rechtzeitig zu erstatten, so wird angenommen, daß er sich mit dem gesetzlich normirten Kollegiengelde begnüge. (§ 10 ebenda.)

Unentgeltlich dürfen die Privatdozenten nur mit Genehmigung des Unterrichts-Ministeriums und in dem Falle lesen, wenn nach der eigenthümlichen Beschaffenheit eines Lehrgegenstandes der Besuch eines Kollegiums, dessen Zustandekommen wünschenswerth ist, durch die Forderung eines Honorars wesentlich beeinträchtigt würde. (§ 8 ebenda).

Die von einem Professorenkollegium an einzelne Studirende ertheilten Befreiungen von Zahlung des Kollegiengeldes erlangen für die Vorlesungen der Privatdozenten nur dadurch Gültigkeit, daß diese hierzu ihre ausdrückliche Zustimmung entweder bei Abfassung der Lektionskataloge vor dem versammelten Professorenkollegium, oder nachträglich, jedoch jedenfalls vor Beginn des Termins zur Aufnahme der Studirenden, bei der Universitätsquästur abgeben. (§ 31 ebenda.)

Die Privatdozenten, welche Vorlesungen gehalten haben, sind berechtigt, sowohl Frequentations- als Fortgangszeugnisse, wo letztere verlangt werden, auszustellen. Nach dem Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 5. Januar 1849, Z. 108 (R.-G.-Bl. 1849, Nr. 71, S. 78) haben diese Zeugnisse dieselbe gesetzliche Wirksamkeit wie die der wirklichen Professoren, vorausgesetzt, daß, wo es sich um die sogenannten Obligat-Lehrfächer handelt, die Vorlesung der Privatdozenten nach Zweck und Umfang denen der wirklichen Professoren gleich sind. Ob und daß dies der Fall sei, darüber hat der Lehrkörper zu entscheiden und zu wachen.

Auch der Erlaß vom 27. April 1850, Z. 2917 (R.-G.-Bl. 1850 Nr. 208, S. 895) erkennt ausdrücklich an, daß jeder Privatdozent das Recht hat, gleich den ordentlichen Professoren Frequentations-

Zeugnisse auszustellen. Derselbe bestimmt aber zugleich, daß, wenn ein Lehrfach besondere Lehrmittel voraussetzt, die Zeugnisse des Privatdozenten nur dann jenen des ordentlichen Professors gleichgestellt werden dürfen, wenn er den Besitz dieser Lehrmittel nachweist.

Den Privatdozenten ist, wie den Universitäts-Professoren, durch § 1 des Erlasses des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 20. Dezember 1849, Z. 6244 (R.-G.-Bl. 1850, Z. 30, S. 422) das Recht gewährt, aus den Universitäts- und Studienbibliotheken Bücher zu entleihen, um dieselben zu Hause zu benutzen.

Um ihnen die möglichst freie Benutzung dieser Bibliotheken einzuräumen, sind durch die Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 3. März 1870, Z. 1958 (v. Schweickhardt Bd. 1, S. 671) über das Ausleihen der Bücher zur Gunsten der Universitäts-Professoren und Privatdozenten folgende Anordnungen getroffen:

„Das Recht zur Entlehnung eines Werkes verlängert sich für Professoren und Dozenten stillschweigend von einem Monate zum andern, wenn sich inzwischen kein anderer Bezugsberechtigter um dasselbe gemeldet hat.

Wenn nach Ablauf eines Monats Bücher, welche Professoren oder Dozenten entlehnt haben, von einem anderen Bezugsberechtigten dringend gewünscht werden, so sind die Entlehner durch ein Schreiben des Bibliotheksvorstandes zur Rückstellung aufzufordern. Im Falle diese Aufforderung ohne Erfolg bleibt, hat der Bibliotheksvorstand nach Ablauf von acht Tagen dem betreffenden Dekanate Anzeige zu machen, welches dann die ihm geeignet scheinenden Schritte behufs Reklamation der entlehnten Werke zu veranlassen hat.

Professoren und Dozenten sind berechtigt, auch während der Herbstferien die von ihnen entlehnten Werke zu benützen, und nur in dem Falle, als diese für die Vornahme der Bibliothekrevision dringend benöthigt werden, zur Rückstellung auf deren Dauer zu verhalten.

Professoren und Dozenten haben das Recht, mit Zustimmung des Bibliotheksvorstandes die in der Bibliothek aufliegenden Kataloge persönlich und unmittelbar, die in derselben aufgestellten Bücher jedoch nur unter Intervenirung eines Bibliotheksbeamten durchzusehen."

Dagegen steht den Privatdozenten ein Anspruch auf die Benutzung der staatlichen Lehrmittel und Sammlungen nicht zu.

In dem Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 4. Oktober 1850, Z. 7483 (R.-G.-Bl. 1850, Z. 425, S. 1833) ist ausdrücklich ausgesprochen, „daß die Privatdozenten bei ihren Vorträgen keinen wie immer gearteten Anspruch auf Benutzung der vom Staate herbeigeschafften und den ordentlichen Professoren zugewiesenen Sammlungen und Lehrmittel haben."

Ein Gehalt oder eine sonstige feste staatliche Remuneration beziehen die Privatdozenten nicht.

Nach Nr. 8 des Erlasses des Ministers für Kultus und Unterricht vom 25. März 1875, Z. 3116, betreffend die Ertheilung von Staats-Unterstützungen zur Heranbildung von Lehrkräften an Hochschulen (v. Schweickhardt Bd. 2, S. 775) kann jedoch die Honorirung der Privatdozenten von den Fakultäten bei dem Ministerium beantragt werden, wenn eine Dozentur zur vollständigen Vertretung einer Disziplin benöthigt wird, oder wenn es sich darum handelt, verdiente junge Gelehrte dem akademischen Berufe zu erhalten. „Doch haben sich die Fakultäten stets gegenwärtig zu halten, daß unserem akademischen Systeme nur die unentgeltliche Dozentur entspricht, und daß daher die Honorirung von Dozenten auch fernerhin nur in Ausnahmefällen Platz zu greifen hat."

Ebensowenig wie auf Gehalt und sonstige Honorirung haben die Privatdozenten Anspruch auf eine Diätenklasse oder eine Uniform.

Der Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 3. September 1851, Z. 1107 (v. Schweickhardt, Bd. 1, S. 128) bestimmt in dieser Beziehung unter Nr. 4:

> „Privatdozenten sind nach dem klaren Wortlaute des Gesetzes vom 30. September 1849 § 3*) nicht vom Staate bestellte, sondern nur vom Staate zugelassene Lehrer, sie sind keine Staatsbeamte. Es kann daher von einem Anspruche derselben auf eine Diätenklasse oder auf eine Uniform keine Rede sein. Dasselbe gilt von denjenigen Lehrern, welche nicht förmlich auf systemisirten Lehrstellen angestellt,

*) Jetzt: Gesetz vom 27. April 1873 § 2. S. oben S. 218.

sondern analog den Privatdozenten nur vom Staate zugelassen und daher keine Staatsbeamte sind."

Dagegen kann den Privatdozenten der Titel eines außerordentlichen Professors verliehen werden.

Privatdozenten, denen dieser Titel verliehen ist, sind nach dem Erlasse des Ministers für Kultus und Unterricht vom 14. Januar 1879, Z. 18 262 ex 1878 (v. Schweickhardt, Bd. II S. 769) im Personalbestande der Privatdozenten oder in einer abgesonderten Rubrik vor derselben unter Bemerkung der ihnen verliehenen Auszeichnung aufzuführen. „Auf die mit der außerordentlichen Professur verbundenen akademischen Rechte und Funktionen haben solche Privatdozenten, da ihnen überhaupt der Charakter von Staatsdienern fehlt, selbstverständlich keinen Anspruch."

Aus dem letztgedachten Grunde haben die Privatdozenten auch keinen Anspruch auf eine staatliche Versorgung ihrer Wittwen und Waisen, wie solche den ordentlichen und außerordentlichen Professoren der Universitäten gesetzlich gewährleistet ist.

Die Privatdozenten sind verpflichtet, ihren ständigen Wohnsitz in der Universitätsstadt zu nehmen und zu behalten. (Residenzpflicht.)

In dieser Beziehung hatte bereits im Jahre 1886 ein spezieller Fall Anlaß zu folgendem Erlaß des Ministers für Kultus und Unterricht vom 17. Juli 1886, Z. 12 527*) gegeben:

„Das Wesen der Privatdozentur besteht nach den geltenden Universitätseinrichtungen darin, daß der als Dozent Habilitirte die Berechtigung erlangt, an einer bestimmten Fakultät Vorlesungen zu halten. Wenn demnach ein Privatdozent in ein Verhältniß tritt, welches die Annahme des ständigen Wohnsitzes außerhalb der betreffenden Universitätsstadt zur Voraussetzung hat, und ihm so die Möglichkeit benommen ist, von der ertheilten venia legendi einen dem akademischen Lehrzwecke entsprechenden Gebrauch zu machen, so erscheint hierdurch dessen Verband mit der Fakultät, für welche er habilitirt war, gelöst, und er kann nicht mehr als Privatdozent dieser Fakultät angesehen werden."

*) Unterrichts-Ministerial-Verordnungsblatt Nr. 49 ex 1886.

Im § 14 Absatz 1 der Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 11. Februar 1888, betreffend die Habilitirung der Privatdozenten an Universitäten (R.-G.-Bl. 1888 Nr. 19 S. 41) ist sodann ausdrücklich bestimmt:

> „Die venia docendi erlöscht, wenn ein Privatdozent ... seinen ordentlichen Wohnsitz außerhalb des Sitzes der Universität unter solchen Umständen verlegt, daß die regelmäßige Abhaltung von Vorlesungen seitens desselben nicht gewärtigt werden kann."

In der Universitätsstadt selbst müssen die Privatdozenten, wie alle sonstigen Dozenten, der Regel nach ihre Vorlesungen in den zu den Universitätsvorlesungen bestimmten Lokalitäten und nicht in ihren Privatwohnungen abhalten.

Der Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 15. Juni 1851, Z. 5399/496 (v. Schweickhardt Bd. I, S. 30) bestimmt in dieser Beziehung:

> „Die akademischen Behörden werden als Regel zu betrachten haben, daß die in dem Lektionskataloge angekündigten Vorlesungen nur in solchen Lokalitäten abzuhalten sind, welche im Allgemeinen oder durch besondere Weisungen zu den Universitätsvorlesungen bestimmt wurden, und daß zur Abhaltung von Vorträgen in Privatwohnungen der Dozenten von Fall zu Fall eine spezielle Bewilligung des Ministeriums erforderlich ist. Die akademischen Behörden werden daher bei Habilitationsgesuchen von Privatdozenten oder bei Vorlegung des Entwurfes der Lektionskataloge die Gründe, welche für eine solche ausnahmsweise Gestattung sprechen, zu erwägen und darnach ihre Anträge zu stellen haben."

Besondere Bestimmungen über den Urlaub von Privatdozenten bestehen bei den österreichischen Universitäten nicht.

Es finden hier die allgemeinen Vorschriften des Erlasses des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 26. April 1850, Z. 2796 (R.-G.-Bl. 1850 Z. 189 S. 877) Anwendung, welche, soweit sie hier in Betracht kommen, lauten:

> „Es steht den Mitgliedern des Lehrstandes der höheren Studienanstalten und der Mittelschulen, soweit sie nicht durch

besondere Verpflichtungen gebunden sind, frei, die gesetzlichen Ferialzeiten am Schlusse eines jeden Semesters gegen bloße Meldung bei dem unmittelbaren Vorstande der Lehranstalt zur Entfernung von dem Orte ihrer Lehramtsthätigkeit beliebig zu benützen, ohne daß sie hierzu der besonderen Bewilligung einer vorgesetzten Behörde bedürften.

Während der Dauer eines Semesters aber bedürfen die Mitglieder der höheren Studienanstalten und der Mittelschulen zu jeder Entfernung von dem Orte ihrer Lehramtsthätigkeit, durch welche irgend eine Unterbrechung der Vorlesungen oder sonst eine Störung in den geregelten Verhältnissen der Lehranstalt eintreten kann, des Urlaubs einer vorgesetzten Behörde, welchen diese nur aus sehr wichtigen und nachweislich dringenden Gründen ertheilen kann."*)

Was die Disziplin über die Privatdozenten anlangt, so ist dieselbe in die Hände der Professorenkollegien gelegt.

Nach dem Erlasse des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 5. Januar 1849, Z. 108 (R.-G.-Bl. 1849 Nr. 71 S. 78) sind die Professorenkollegien als die Lehrkörper, denen die unmittelbare Leitung der Lehranstalten anvertraut ist,**) dafür verantwortlich, daß, gleichwie jeder wirkliche Professor, so auch jeder Privatdozent dem Zwecke der höheren Unterrichtsanstalten entsprechend lehre, und in seinen Verhältnissen zu den Studirenden sich benehme. „Der Inhalt der Vorlesungen kann also nicht etwa auf geistreiche Unterhaltung oder rednerische Erregungen abzwecken, sondern er hat Wissenschaft zu sein, um wissenschaftliche Einsicht hervorzubringen. Er hat ferner den Geist echter Freisinnigkeit und darum zugleich den

*) Die in das Abgeordnetenhaus gewählten Dozenten — analog den öffentlichen Beamten und Funktionären — bedürfen zur Ausübung ihres Mandates keines Urlaubs (§ 8 des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 141).

Wegen der Beurlaubung von Lehramts-Assistenten vergl. Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 29. August 1854, Z. 13 058 (v. Schweickhardt Bd. I, S. 166).

**) Vergl. § 4 Gesetz v. 27. April 1873, betr. die Organisation der Universitätsbehörden: „Aus dem Lehrerkollegium jeder Fakultät geht das Professorenkollegium als die unmittelbar leitende Behörde derselben hervor."

Geist strengster Gesetzlichkeit, soweit es in seinem Gegenstande liegt, zu nähren, und darf diesem nie und nirgends feindlich entgegentreten."

„Die Lehrkörper sind berechtigt und verpflichtet, hierauf mit Ernst zu sehen und nöthigenfalls im disziplinarischen Wege mit Verwarnung, Rüge und selbst mit allsogleicher Suspension des Rechtes zu lehren, letzteres jedoch unter gleichzeitiger Anzeige an das Ministerium, vorzugehen."*)

Die nächste Berufungsinstanz gegen die diesbezüglichen Entscheidungen der Professorenkollegien bildet nach § 19 Absatz 4 des Gesetzes vom 24. April 1873 der akademische Senat.

Einer förmlichen Entlassung der Privatdozenten bedarf es ebensowenig, wie eine förmliche Anstellung derselben (Siehe oben S. 223) stattfindet.

Die Eigenschaft eines Privatdozenten hört auf, sobald die demselben ertheilte venia docendi erlischt.

Dies ist der Fall:

1. wenn einem Privatdozenten auf disziplinarischem Wege das Recht zu lehren (venia docendi) entzogen wird. (Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 5. Januar 1840. Siehe oben S. 232.),
2. wenn ein Privatdozent vier Semester hindurch keine Vorlesungen angekündigt hat,

   oder

   wenn derselbe seinen ordentlichen Wohnsitz außerhalb des Sitzes der Universität unter solchen Umständen verlegt, daß die regelmäßige Abhaltung von Vorlesungen seitens desselben nicht gewärtigt werden kann (§ 14 Abs. 1 des Erlasses vom 11. Februar 1888),

*) Vergl. auch den Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 7. Juni 1849 (R.-G.-Bl. 1849 Nr. 270 S. 296), in welchem die Verantwortlichkeit der Lehrkörper in Betreff des Verhaltens der Privatdozenten besonders hervorgehoben und dabei bemerkt wird, daß dieselbe wesentlich mit der Leitung der Studienabtheilung verbunden sei und faktisch an allen Universitäten bestehe, wo es Privatdozenten und eine Lehrfreiheit gebe, und wo zugleich die unmittelbare Leitung bei dem Lehrkörper stehe.

3. wenn ein Privatdozent durch vier auf einander folgende Semester Vorlesungen zwar angekündigt, aber thatsächlich nicht gehalten hat.

In diesem letzteren Falle tritt das Erlöschen der venia docendi jedoch erst durch eine auf Antrag oder nach Einvernehmung des Professorenkollegiums ergehende Erklärung des Unterrichtsministers ein. (§ 14 Abs. 2 des Erlasses vom 11. Februar 1888.)

Rücksichtlich der Wiedererlangung der venia docendi in den Fällen zu 2. und 3. gilt die Bestimmung des letzten Absatzes des § 13 der Verordnung vom 11. Februar 1888, d. h. es ist ein Beschluß des Professorenkollegiums, sowie die Genehmigung des Unterrichtsministers erforderlich, wenn der frühere Privatdozent die venia docendi ohne neuerlichen Habilitirungsakt zu erlangen wünscht. (§ 14 Abs. 3 des Erlasses vom 11. Februar 1888.)*) **)

---

*) Der § 14 des Erlasses vom 11. Februar 1888, betreffend die Habilitirung der Privatdozenten an Universitäten lautet im Zusammenhang:

> § 14. Die venia docendi erlischt, wenn ein Privatdozent vier Semester hindurch keine Vorlesungen angekündigt hat oder wenn derselbe seinen ordentlichen Wohnsitz außerhalb des Sitzes der Universität unter solchen Umständen verlegt, daß die regelmäßige Abhaltung von Vorlesungen seitens desselben nicht gewärtigt werden kann.
>
> Hat ein Privatdozent durch vier auf einander folgende Semester Vorlesungen zwar angekündigt, aber thatsächlich nicht gehalten, so kann auf Antrag oder nach Einvernehmung des Professorenkollegiums die venia docendi vom Unterrichtsminister als erloschen erklärt werden.
>
> Rücksichtlich der Wiedererlangung der venia docendi in den Fällen dieses Paragraphen gilt die Bestimmung des letzten Absatzes des § 13."

**) Vergl. hier auch den Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 25. Dezember 1866, Z. 2410 (v. Schweickhardt Bd. I S. 157): „Wenn ein Privatdozent eine Vorlesung angekündigt hat und sie abzuhalten bereit war, dieselbe aber nur darum nicht abgehalten wurde, weil sich keine Zuhörer für dieselbe inskribiren ließen, so hat er das Seinige gethan, um von der ihm ertheilten Berechtigung, Vorlesungen zu halten, für das betreffende Semester Gebrauch zu machen, und es kann ein außer seinem Verschulden gelegener Nichterfolg seiner Vorlesungs-Ankündigung ihm nicht zum Nachtheile gereichen.

Indem das Staatsministerium übrigens bezüglich des Vorganges und der Kompetenz zu der Erklärung, daß eine venia legendi durch Nichtgebrauch er-

loschen und ein Privatdozent aus dem Personalbestande des Universitäts-Lehrpersonals zu löschen sei, auf die §§ 19 und 20 des provisorischen Gesetzes vom 27/30. September 1849, (R.-G.-Bl. Z. 401), (jetzt: §§ 19 und 20 des Gesetzes über die Organisation der akademischen Behörden vom 27. April 1873 und § 14 der Verordnung vom 11. Februar 1888) verweist, findet es nur anzuordnen, daß in Zukunft jeder Dekan, welcher wahrnimmt, ein Privatdozent habe schon durch drei Semester keine Vorlesung angekündigt, ihm in geeigneter Weise die Bestimmungen des Ministerial-Erlasses vom 15. Dezember 1849 (jetzt: § 14 der Verordnung vom 11. Februar 1888) in Erinnerung zu bringen haben wird.

XI.

Die Schweizer Universitäten.

1. Die Universität Basel.

Nach § 12 des Universitätsgesetzes des Kantons Basel-Stadt vom 30. Januar 1866 sind die Lehrer der Universität ordentliche oder außerordentliche Professoren oder Privatdozenten.

Die Erlaubniß, als Privatdozent an der Universität zu lehren, wird auf Gutachten der betreffenden Fakultät von der Regenz ertheilt und unterliegt der Genehmigung durch die Kuratel. (§ 12 ebenda). Eine von dem Erziehungsrath unter dem 9. Dezember 1892 erlassene Ordnung über Habilitation und Pflichten der Privatdozenten an der Universität Basel bestimmt hierüber des Näheren Folgendes:

§ 1.

Für die Erlangung der venia docendi als Privatdozent gelten folgende Bestimmungen:

1. der Bewerber muß im Besitz eines akademischen Grades sein,
2. der Bewerber hat sich vor der Fakultät, in der er zu lehren wünscht, über seine wissenschaftliche Fähigkeit und seine Lehrbefähigung auszuweisen. Wenn die Fakultät findet, daß die vorhandenen Druckschriften und die bisherige Lehrthätigkeit nicht ausreichen, so ist sie berechtigt, weitere Ausweise zu verlangen, wie: eine besondere Habilitationsschrift, ein Kolloquium, eine Probevorlesung, eine praktische Arbeit, u. s. w.

   Ueber den bei der Anmeldung und Behandlung derselben einzuschlagenden Geschäftsgang und die Anordnung der zur Prüfung des Bewerbers nöthigen Maßnahmen können die

Fakultäten, entsprechend ihren besonderen Verhältnissen, innerhalb obiger Wegleitung noch näher die ihnen passend scheinenden Bestimmungen aufstellen. Dieselben sollen zunächst der Regenz, sodann der Kuratel zur Genehmigung vorgelegt werden.

§ 2.

Der Bewerber hat sich beim Dekan der betreffenden Fakultät zu melden; der Dekan bringt die Angelegenheit vor die Fakultät.

Wenn die Fakultät findet, der Bewerber sei in jeder Beziehung geeignet für das von ihm zu übernehmende Lehrfach, so stellt und begründet sie bei der Regenz den Antrag, die venia docendi zu ertheilen. Bewilligt die Regenz das Gesuch, so erfolgt die Anzeige hiervon an die Kuratel zur Genehmigung.

§ 3.

Die Aufnahme des Privatdozenten geschieht, indem er von dem Dekan auf die Erfüllung seiner Pflichten in's Handgelübde genommen wird, worauf er beim Rektor seinen Namen in das Album der Universität einträgt.

Besondere Bestimmungen über die Habilitation der Privatdozenten sind nur für die theologische und für die medizinische Fakultät gegeben. Dieselben lauten:

1. Reglement für die Ertheilung der venia legendi an der theologischen Fakultät zu Basel.

§ 1.

Der Bewerbung um die venia legendi sind beizulegen:

1. eine Erklärung, in welchem Fach der Petent hauptsächlich zu lesen beabsichtigt,
2. bei solchen Bewerbern, welche den Licentiatengrad bei einer anderen Fakultät erlangt haben, ein curriculum vitae, ein Exemplar ihres Licentiaten-Diploms und ihre Licentiatenarbeit, sowie etwaige sonstige theologische Publikationen des Petenten.

§ 2.

Auf Grund dieser Eingaben beschließt die Fakultät, ob sie den Petenten sofort für die venia legendi empfehlen oder aber (gemäß der Ordnung für die Privatdozenten an der Universität Basel) vom Petenten ein Kolloquium über sein Spezialfach oder ein neues schriftliches Spezimen aus demselben erlangen will.

§ 3.

Die Habilitation ist kostenfrei.

2. Bestimmungen über die Habilitation an der medizinischen Fakultät der Universität Basel. Vom 6/22. März 1893.

§ 1.

Wer sich an der medizinischen Fakultät als Privatdozent zu habilitiren wünscht, hat in einem schriftlichen Gesuche an den Dekan diejenigen Fächer zu bezeichnen, für welche die venia docendi verlangt wird.

Dem Gesuche sind beizulegen:

a) Eine kurze Darstellung des Bildungsganges,
b) Ein medizinisches Doktordiplom nebst einer gedruckten Inauguraldissertation,
c) Ein Diplom als eidgenössisch approbirter Arzt,
d) Eine auf selbständige Untersuchungen gegründete, gedruckte oder geschriebene Abhandlung von wissenschaftlichem Werthe, deren Gegenstand auf die im Habilitationsgesuch bezeichneten Fächer Bezug hat,
e) Je ein Exemplar der übrigen gedruckten wissenschaftlichen Abhandlungen.

§ 2.

Wenn das Gesuch in formeller Hinsicht den Anforderungen entspricht, bezeichnet der Dekan zwei Fakultätsmitglieder, welche die Habilitationsschrift und die übrigen wissenschaftlichen Arbeiten des Kandidaten zu prüfen haben und binnen 4 Wochen schriftlich darüber berichten sollen.

Die Voten der Referenten werden mit dem Habilitationsgesuch und sämmtlichen Beilagen in Cirkulation gesetzt.

§ 3.

Ueber die Frage der Zulassung wird in einer Fakultätssitzung abgestimmt, in welcher zwei Dritttheile aller Fakultätsmitglieder anwesend sein müssen. Es entscheidet das absolute Mehr; der Dekan stimmt mit; bei Stimmengleichheit ist der Kandidat abgewiesen. Sind weniger als zwei Dritttheile der Mitglieder anwesend, so kann die Beschlußfassung durch ein Rundschreiben erfolgen, wobei der gleiche Abstimmungsmodus gilt.

§ 4.

Nach erfolgter Zulassung hat der Kandidat vor versammelter Fakultät in freier Rede einen Probevortrag zu halten, der wenigstens

eine halbe Stunde, höchstens drei Viertelstunden dauern soll. Die Benützung einer geschriebenen Disposition ist gestattet.

§ 5.

Vor der Fakultätssitzung, in welcher über Zulassung entschieden wird, reicht der Kandidat fünf Themata für den Probevortrag ein, welche der Genehmigung der Fakultät nnterliegen. Der Kandidat zieht in Gegenwart des Dekans drei Tage vor dem Probevortrag unter diesen Themata das Loos.

§ 6.

Nach dem Probevortrag hat sich der Kandidat einem Kolloquium zu unterziehen, an welchem alle anwesenden Fakultätsmitglieder theilnehmen können; es wird von einem der Referenten eröffnet.

§ 7.

Nach dem Kolloquium erfolgt sofort die Berathung über die Empfehlung an die Regenz; die Diskussion wird durch die Referenten eingeleitet. Für die Beschlußfassung gelten die Bestimmungen des § 3.

§ 8.

Wenn auf Antrag der Fakultät das Habilitationsgesuch von der Regenz bewilligt und von der Kuratel genehmigt ist, so hat der Kandidat eine öffentliche Antrittsvorlesung zu halten über ein frei gewähltes Thema aus denjenigen Fächern, für welche ihm die venia ertheilt ist. Die Antrittsvorlesung soll, die Ferien nicht eingerechnet, spätestens drei Monate nach der Genehmigung des Habilitationsgesuches stattfinden. Erst nach der Antrittsvorlesung und nach Ablieferung eines gedruckten Exemplares der Habilitationsarbeit an die Universitätsbibliothek tritt der Bewerber in die vollen Rechte eines Privatdozenten ein. Doch kann die Fakultät für das erste Semester die Aufnahme in den Lektionskatalog schon vor der Antrittsvorlesung beantragen.

§ 9.

Aus Fächern, für welche die venia docendi nicht ausdrücklich ertheilt wurde, darf der Privatdozent nur mit besonderer Genehmigung der Fakultät Vorlesungen halten.

§ 10.

Auf Antrag von drei Fakultätsmitgliedern kann die Fakultät Gelehrten und Aerzten, deren Kenntnisse und wissenschaftliche Verdienste allgemein anerkannt sind, die Habilitationsbedingungen mit Ausnahme der öffentlichen Antrittsvorlesung ganz oder theilweise erlassen.

§ 11.

Mit Bezug auf die Pflichten der Privatdozenten und die Entziehung der venia docendi wird auf die §§ 4, 5 und 6 der „allgemeinen Ordnung für die Privatdozenten an der Universität Basel vom 9. Dezember 1892" verwiesen.

Die Privatdozenten beziehen kein Gehalt; doch kann ihnen das Erziehungskollegium auf Antrag der Kuratel vorübergehende Remunerationen zuerkennen (§ 13 Abs. 5 Univ.-Gesetz vom 30. Januar 1866).

Jeder Privatdozent ist verpflichtet:

1. vor dem Beginn seiner Universitätsvorlesungen eine öffentliche Habilitationsvorlesung zu halten,
2. für jedes Semester wenigstens zwei Stunden Vorlesungen wöchentlich anzuzeigen und dieselben zu halten, sobald sich wenigstens zwei Zuhörer dazu melden. Von dieser Pflicht kann die Fakultät den Dozenten zeitweilig entbinden, wenn er bei ihr darum einkommt. (§ 4 Ordnung vom 9. Dezember 1892.)

Die Privatdozenten stehen unter der Aufsicht der Fakultäten. Den letzteren bleibt es überlassen, ob sie die Privatdozenten zu ihren Berathungen und Geschäften zuziehen wollen. (§ 28 Abs. 2 Univ.-Gesetz vom 30. Januar 1866.)

Andererseits sind die Fakultäten berechtigt, durch die Regenz bei der Kuratel die Entziehung der venia docendi zu beantragen, wenn der Dozent entweder die Habilitationsvorlesung in dem Semester, das auf die Ertheilung der venia docendi folgt, nicht hält, oder zwei Semester hintereinander den in Nr. 2 des § 4 ausgedrückten Pflichten sich nicht unterzieht. (§ 5 Ordnung vom 9. Dezember 1892.)

Außerdem kann die Kuratel entweder von sich aus oder auf Antrag der Fakultät und der Regenz aus anderen im § 19 des Universitätsgesetzes vorgesehenen Gründen die venia docendi entziehen. (§ 6 Ordnung vom 9. Dezember 1892.)

Der § 19 des Universitätsgesetzes vom 30. Januar 1866 lautet:

„Im Fall von Nachlässigkeit, Pflichtverletzung oder anstößigem Lebenswandel können die Professoren, nach genauer

Untersuchung des Sachverhaltes durch die Kuratel, auf den motivirten Antrag des Erziehungskollegiums durch den Kleinen Rath entlassen werden."*)

Hervorzuheben ist endlich noch, daß die Universität Basel einen sogenannten Heußler'schen Vermächtnißfonds im Betrage von etwa 180000 Franken besitzt, welcher zur Unterstützung „hülfsbedürftiger, Alters- oder Krankheitswegen austretender Professoren und Lehrer (Privatdozenten), sowie ihrer Wittwen und Waisen" bestimmt ist.

Die Regenz der Universität verwaltet diesen Fonds und bestimmt, wer und mit wie viel die einzelnen Hülfsbedürftigen unterstützt werden sollen.

Außerdem steht es den Privatdozenten, wie allen übrigen Universitätslehrern frei, sich an der „Lehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse der Stadt Basel" zu betheiligen.**)

---

2. Die Hochschule Bern.

Ueber die rechtliche Stellung der Privatdozenten (Dozenten) an der Hochschule Bern enthält das Gesetz über das höhere Gymnasium und die Hochschule vom 14. März 1834 in den §§ 35 bis 39 folgende Bestimmungen:

*) Eine besondere Erwähnung verdient an dieser Stelle das bei der Universität Basel bestehende Institut der sogenannten „Ehrendozenten". Der § 7 der Ordnung vom 9. Dezember 1892 bestimmt in dieser Beziehung: „Die einzelnen Fakultäten können zur Vervollständigung der Lehrkräfte von sich aus einen Gelehrten um Mitwirkung an der Universität angehen. Auf solche Ehrendozenten finden mit Ausnahme der Nothwendigkeit eines akademischen Grades die oben aufgestellten Bestimmungen und Pflichten keine Anwendung. Auch in solchen Fällen muß die Ertheilung der venia docendi von der Regenz bewilligt und von der Kuratel bestätigt werden".

**) Vergl. Daude, die Versorgung der Wittwen und Waisen der Professoren und Beamten an Deutschen Universitäten. Berlin 1893 S. 217 ff.

IV. Von den akademischen Lehrern.

§ 35.

Die Lehrer an der Hochschule theilen sich in die drei Klassen der Dozenten, der außerordentlichen Professoren und der ordentlichen Professoren.

1. Von den Dozenten.

§ 36.

Wer das Doktordiplom erworben hat, ist befugt, in denjenigen Fächern, über welche seine Endprüfung sich erstreckt hat, als Dozent aufzutreten und seine Vorlesungen in dem öffentlichen Verzeichnisse anzukündigen.

§ 37.

Wer kein Doktordiplom vorweisen kann und an hiesiger Hochschule als Dozent aufzutreten wünscht, soll eine Bewilligung nachsuchen, welche bedingt oder unbedingt ertheilt oder auch verweigert werden kann.

§ 38.

Diejenigen Dozenten, welche während zwei Semestern mit besonderer Auszeichnung Vorlesungen an der Hochschule gehalten haben, können vom Regierungsrath auf den Vortrag des Erziehungsdepartements ein Honorar erhalten, welches die jährliche Summe von 400 Fr. nicht übersteigen darf.

§ 39.

Die Zahl der Dozenten bleibt unbestimmt.

Im Uebrigen sind in Betreff der Verhältnisse der Privatdozenten das Reglement über die Ertheilung der akademischen Würden an der evangelisch-theologischen Fakultät vom 4. November 1880, sowie die einzelnen Reglements über die Habilitationen an der evangelisch-theologischen, der katholisch-theologischen, der juristischen, der medizinischen und der philosophischen Fakultät zu beachten.

Diese Reglements lauten:

1. Reglement über die Ertheilung der akademischen Würden an der evangelisch-theologischen Fakultät der Hochschule Bern. Vom 4. November 1880.

§ 1.

Die Fakultät ertheilt die beiden Grade eines Doktors und eines Licentiaten der Theologie.

§ 2.

Der Doktorgrad wird nur honoris causa an ausgezeichnete Gelehrte und wissenschaftlich hochgebildete, um die Kirche besonders verdiente Theologen ertheilt.

Ebenso kann der Licentiatengrad honoris causa an solche Männer ertheilt werden, welche sich durch besondere Leistungeu nm die wissenschaftliche Theologie oder um die Kirche verdient gemacht haben.

§ 3.

Für die Erwerbung des Licentiatengrades auf dem Wege der Prüfung gelten die folgenden Vorschriften:

1. Hinsichtlich der Anmeldung:
   a) Einreichung eines curriculum vitae mit Zeugniß über gute Sitten,
   b) Absolvirung der theologischen Studien mit dem Nachweis vorzüglichen oder guten Erfolges,
   c) Einreichung einer selbstständigen wissenschaftlichen Abhandlung aus dem Gesammtgebiet der theologischen Wissenschaften, deren Annahme von dem zustimmenden Urtheile der Fakultät abhängt.
   d) Bezahlung eines Promotionshonorars von 300 Fr., deren eine Hälfte bei dem Dekan zu deponiren ist und bei ungünstigem Ausgang des Examens verfällt, während die andere Hälfte bei der Promotion zu zahlen ist. Daneben eine Gebühr an den Pedell von 10 Fr.

2. Hinsichtlich der Prüfung:

Dieselbe findet statt, nachdem die Fakultät sich über die Annahme der Anmeldung entschieden hat. Sie besteht:

a) Aus Klausurarbeiten in den folgenden acht Disziplinen: altteſtamentliche Einleitung und Exegeſe, neuteſtamentliche Einleitung und Exegeſe, Kirchengeſchichte und Dogmengeſchichte reſp. Symbolik, Dogmatik und Ethik; außerdem für den Fall der Habilitation in der praktiſchen Theologie in zwei weiteren Arbeiten aus den Fächern der praktiſchen Theologie,
b) Aus einer mündlichen Prüfung in ſämmtlichen Hauptfächern, die von den Ordinarien der Fakultät in den ihnen zugewieſenen Fächern abgehalten wird. Die Prüfung im Hauptfache, welches ſich der Aſpirant wählt, dauert eine Stunde, in den übrigen Fächern je eine halbe Stunde. Die Prüfung iſt öffentlich.

§ 4.

Es werden drei Noten gegeben: Summa cum laude, magna cum laude und cum laude. Zur Promotion iſt erforderlich, daß der Licentiand in jedem Fache mindeſtens die Note cum laude erhält und in dem von ihm gewählten Hauptfache die Note magna cum laude oder summa cum laude. Bei der Geſammtnote summa

cum laude oder magna cum laude ist in dem ertheilten Grade zugleich das Recht der Habilitation eingeschlossen, während der dritte Grad dasselbe nicht einschließt.

Hinsichtlich der Abstimmung gilt der gleiche Modus wie in der theologischen Prüfungskommission.

§ 5.

Eine öffentliche Promotion findet nicht statt; dagegen wird das Diplom dem Promovirten in einer Fakultätssitzung überreicht.

Der Dekan ist promotor legitime constitutus, wenn er den zu ertheilenden oder den höheren theologischen Grad besitzt; ist dies nicht der Fall, so wählt die Fakultät aus ihrer Mitte einen promotor, der entsprechend graduirt ist.

§ 6.

Die licentia legendi wird auf Vorschlag der Fakultät durch die Erziehungsdirektion ertheilt.

2. Reglement über die Habilitation an der katholisch-theologischen Fakultät der Hochschule Bern. Vom 16/29. Januar 1892.

§ 1.

Wer sich an der katholisch-theologischen Fakultät der Universität Bern zu habilitiren wünscht, hat an die Erziehungsdirektion des Kantons Bern ein entsprechendes schriftliches Gesuch zu richten.

§ 2.

Dem Gesuch sind beizufügen:

a) das Licentiatendiplom des Petenten, das rite, d. h. auf Grund eines Examens und einer Dissertation erworben sein muß; in Ausnahmefällen, wenn ein Ehrendoktordiplom oder hervorragende litterarische Leistungen vorliegen, kann von einer Einreichung des Licentiatendiploms abgesehen werden;
b) ein Exemplar der gedruckten Dissertation oder deren Aequivalentes,
c) als Habilitationsschrift eine wissenschaftliche Spezialuntersuchung aus dem Fach, über welches der Petent zu lesen beabsichtigt, in lateinischer, deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache. Die Dissertation darf nicht als Habilitationsschrift benutzt werden,
d) ein curriculum vitae in gleicher Sprache.

§ 3.

Ist die Habilitationsschrift von der Fakultät für genügend erklärt worden, so hat der Petent vor versammelter Fakultät eine nicht öffentliche Probevorlesung über ein von ihm gewähltes Thema zu halten.

§ 4.

An die Probevorlesung schließt sich ein Kolloquium über das Fach in seinem vollen Umfang, für welches sich der Petent habilitiren will. Das Kolloquium wird in erster Linie von den für jenes Fach angestellten Professoren abgenommen und darf nicht über zwei Stunden dauern.

§ 5.

Hat die Fakultät durch Mehrheitsbeschluß die Probevorlesung und das Kolloquium für genügend erklärt, so wird der Erziehungsdirektion die Zulassung des Petenten zur Habilitation empfohlen. Gleichzeitig wird der Petent eingeladen, vor Aufnahme seiner Lehrthätigkeit eine öffentliche Antrittsvorlesung über ein von ihm zu wählendes Thema zu halten.

§ 6.

Wird die Habilitationsschrift oder die Probevorlesung und das Kolloquium von der Fakultät für ungenügend erklärt, so beantragt die Fakultät bei der Erziehungsdirektion die Abweisung des Petenten. Eine Wiedermeldung ist erst nach Ablauf eines Jahres gestattet.

§ 7.

Nach erfolgter Habilitation darf der Privatdozent über dasjenige Fach lesen, für welches er sich habilitirt hat. Will er eine Vorlesung über einen anderen Gegenstand halten, so hat er hierfür erst die Bewilligung der Fakultät einzuholen.

§ 8.

Wenn ein Privatdozent ohne Urlaub vier Semester nicht gelesen hat, so kann die Fakultät bei der Erziehungsdirektion den Antrag auf Streichung desselben stellen.

3. Reglement betreffend die Habilitation an der juristischen Fakultät der Hochschule Bern. Vom $\frac{\text{23. April}}{\text{3. Mai}}$ 1892.

§ 1.

Wer an der juristischen Fakultät der Hochschule Vorlesungen als Privatdozent zu halten wünscht, hat der Erziehungsdirektion des Kantons Bern ein schriftliches Gesuch einzureichen und in demselben die Fächer zu bezeichnen, welche er zu lehren wünscht.

§ 2.

Dem Gesuch sind beizulegen:

a) eine Lebensbeschreibung des Bewerbers, aus welcher besonders der Gang seiner Studien ersichtlich ist,
b) das Doktordiplom,
c) die Doktordissertation,
d) eine Habilitationsschrift. Die Doktordissertation darf als solche nicht verwendet werden.

§ 3.

Die Erziehungsdirektion übermittelt das Gesuch und die Beilagen der Fakultät zur Begutachtung.

Liegen die erforderlichen Ausweise vor und erachtet die Fakultät die Habilitationsschrift als genügend, so wird der Bewerber zu einem Probevortrag vor die Fakultät zugelassen. Die Wahl des Themas steht ihm frei.

§ 4.

Die Sprache ist die deutsche oder die französische.

§ 5.

Die Fakultät begutachtet das Gesuch schriftlich.

§ 6.

Auf Antrag der Fakultät kann die Erziehungsdirektion Personen, die sich durch hervorragende Leistungen in den Fächern ausgezeichnet haben, welche sie zu lehren wünschen, die Erfüllung der vorgenannten Erfordernisse ganz oder theilweise erlassen.

§ 7.

Ertheilt die Erziehungsdirektion dem Bewerber die Erlaubniß, Vorlesungen an der juristischen Fakultät zu halten, so ladet sie ihn gleichzeitig ein, seine Thätigkeit mit einer Antrittsvorlesung zu eröffnen.

§ 8.

Wenn ein Privatdozent ohne Urlaub während vier Semestern nicht gelesen hat, so kann die Erziehungsdirektion auf Antrag der Fakultät die Erlaubniß als erloschen erklären.

4. Reglement über die Habilitation an der medizinischen Fakultät der Hochschule Bern. Vom 8./10. März 1892.

§ 1.

Wer sich an der medizinischen Fakultät der Hochschule habilitiren will, hat sich an die Erziehungsdirektion mit einer schriftlichen Ein-

gabe zu wenden. In derselben muß das Fach, in welchem der Gesuchsteller zu lesen beabsichtigt, genau angegeben sein.

§ 2.

Dem Gesuche sind folgende Belege beizufügen:

a) ein curriculum vitae (Schilderung des Lebenslaufes und Bildungsganges),
b) das medizinische Doktordiplom (nach § 36 des Hochschulgesetzes), sowie die betreffenden Prüfungszeugnisse und die Inauguraldissertation,
c) das Zeugniß über die abgelegte Endprüfung (nach §§ 33 des Hochschulgesetzes).

§ 3.

Wer das Zeugniß über die abgelegte Endprüfung nicht beizubringen vermag, kann als Ersatz desselben Folgendes beifügen:

a) die Zeugnisse über die abgelegten Staatsprüfungen,
b) den Nachweis, daß er sich mit dem Fache, für welches er sich habilitiren will, längere Zeit und eingehend beschäftigt hat (Assistenz oder Arbeit in einem medizinischen Institute, einer Klinik 2c.),
c) etwaige wissenschaftliche Arbeiten,
d) eine Habilitationsschrift aus dem Fache, über welches der Gesuchsteller zu lesen gedenkt. Eine bereits publizirte Arbeit mit Ausnahme der Inauguraldissertation, kann als Ersatz der Habilitationsschrift dienen.

§ 4.

Die Erziehungsdirektion übermittelt das Gesuch mit Belegen der medizinischen Fakultät zur Begutachtung und Antragstellung.

§ 5.

Die Gesuche derer, welche die Endprüfung bestanden haben, werden sofort von der Fakultät berathen und erledigt.

§ 6.

Zur Behandlung der Belege, welche als Ersatz der Endprüfung dienen, gilt folgendes Vorgehen: Die Habilitationsschrift wird zunächst einer Prüfung unterzogen. Hierbei sind die Bestimmungen des Reglements über die Ertheilung des Doktorgrades betreffs der Inaugural-Dissertation maßgebend. Wird die Habilitationsschrift nicht genehmigt, so ist damit der Antrag auf Abweisung ausgesprochen. Wird sie jedoch angenommen, so hat der Gesuchsteller vor der Fakultä einen kürzern, freien Vortrag über ein Thema zu halten, welches mit

ihm von der Fakultät vereinbart wird. Daran schließt sich ein Kolloquium, welchem die Habilitationsschrift als Grundlage zu dienen hat.

§ 7.

Die Entscheidung der Fakultät über die Zulassung wird mit $^2/_3$ der Stimmen getroffen und in einem motivirten Gutachten der Erziehungsdirektion vorgelegt.

§ 8.

Wenn ein Privatdozent ohne Urlaub vier Semester nicht gelesen hat, so kann die Fakultät bei der Erziehungsdirektion den Antrag auf Streichung desselben stellen.

5. Reglement über die Habilitation an der philosophischen Fakultät der Hochschule Bern. Vom $\frac{22.\ \text{Oktober}}{14.\ \text{Novemb.}}$ 1891.

§ 1.

Wer sich an der philosophischen Fakultät der Universität Bern zu habilitiren wünscht, hat an die Erziehungsdirektion des Kantons Bern ein entsprechendes schriftliches Gesuch zu richten.

§ 2.

Dem Gesuch sind beizufügen:

a) Das Doktordiplom des Petenten, das rite d. h. auf Grund eines Examens und einer gedruckten Dissertation oder deren Aequivalent erworben sein muß; in Ausnahmefällen, wenn hervorragende litterarische Leistungen vorliegen, kann von einer Einreichung des Doktordiploms abgesehen werden;
b) ein Exemplar der Dissertation oder deren Aequivalent,
c) als Habilitationsschrift eine wissenschaftliche Spezial-Untersuchung aus dem Fach, über welches der Petent zu lesen beabsichtigt, in lateinischer, deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache. Die Doktordissertation darf nicht als Habilitationsschrift benutzt werden;
d) ein curriculum vitae in gleicher Sprache.

§ 3.

Ist die Habilitationsschrift von der Fakultät für genügend erklärt worden, so hat der Petent vor versammelter Fakultät eine nicht öffentliche Probevorlesung über ein von ihm gewähltes Thema zu halten.

§ 4.

An die Probevorlesung schließt sich ein Kolloquium über das Fach in seinem vollen Umfang, für welches sich der Petent habilitiren

will. Das Kolloquium wird in erster Linie von den für jenes Fach angestellten Professoren abgenommen und darf nicht über 2 Stunden dauern.

§ 5.

Hat die Fakultät durch Mehrheitsbeschluß die Probevorlesung und das Kolloquium für genügend erklärt, so wird der Erziehungs-Direktion die Zulassung des Petenten zur Habilitation empfohlen. Gleichzeitig wird der Petent eingeladen, vor Aufnahme seiner Lehrthätigkeit eine öffentliche Antrittsvorlesung über ein von ihm zu wählendes Thema zu halten.

§ 6.

Wird die Habilitationsschrift oder die Probevorlesung und das Kolloquium von der Fakultät für ungenügend erklärt, so beantragt die Fakultät bei der Erziehungsdirektion die Abweisung des Petenten. Eine Wiedermeldung ist erst nach Ablauf eines Jahres gestattet.

§ 7.

Nach erfolgter Habilitation darf der Privatdozent über dasjenige Fach lesen, für welches er sich habilitirt hat. Will er eine Vorlesung über einen anderen Gegenstand halten, so hat er hierfür erst die Bewilligung der Fakultät einzuholen.

§ 8.

Wenn ein Privatdozent ohne Urlaub vier Semester nicht gelesen hat, so kann die Fakultät bei der Erziehungsdirektion den Antrag auf Streichung desselben stellen.

---

3. Die Hochschule Zürich.

Ueber die Zulassung von Privatdozenten an der Hochschule Zürich, ihre Rechte und Pflichten und die Entziehung der venia legendi hatte die Universitäts-Ordnung vom 7. März 1885 in den §§ 38 ff. besondere Bestimmungen getroffen.

An die Stelle derselben sind nach dem Beschluß des Regierungsrathes vom 23. Juni 1888, betreffend Abänderung des Tit. VI der Universitäts-Ordnung vom 23. Juni 1888

(Gesetzsammlung, betr. das Unterrichtswesen, Band I S. 170—171) folgende Vorschriften getreten:

VI. Zulassung von Privatdozenten.

§ 38.

Wer als Privatdozent auftreten will, hat sich an die Erziehungsdirektion mit einem schriftlichen Gesuche zu wenden.

Dem Gesuche ist ein Bericht über den Bildungsgang des Bewerbers, sowie eine Habilitationsschrift beizufügen, ebenso je ein Exemplar der von dem Bewerber bisher veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten. Es steht dem Bewerber frei, entweder eine Habilitationsschrift im Manuskript einzureichen oder eine seiner früheren Arbeiten, jedoch nicht seine Doktordissertation, als solche zu bezeichnen.

§ 39.

Die Erziehungsdirektion übermittelt das Gesuch nebst seinen Beilagen der betreffenden Fakultät oder Fakultätssektion und fordert dieselbe auf, ein Gutachten über die wissenschaftliche Befähigung des Bewerbers zu erstatten.

Letzteres wird dem Senatsausschusse vorgelegt, damit er dasselbe, wenn er es für gut findet, seinem Bericht beifügen kann.

§ 40.

Die Fakultäten sind ermächtigt, wenn sie nicht durch die sonstigen Leistungen der Bewerber von deren wissenschaftlicher Befähigung genügend unterrichtet sind, durch schriftliche und mündliche Prüfungen dieselbe zu erforschen. Erworbene akademische Grade befreien nicht von einer etwa nöthig erachteten Prüfung.

§ 41.

Die Erziehungsdirektion ist berechtigt, den Professoren und Lehrern der Kantonsschule, sowie den Professoren des eidgenössischen Polytechnikums die Prüfung zu erlassen.

§ 42.

Der wissenschaftlich befähigt Erfundene hat sich über seine Tüchtigkeit zum Lehramte durch eine vor versammelter Fakultät gehaltene Probevorlesung auszuweisen. Hierfür hat der Bewerber drei Themata aus den wissenschaftlichen Fächern, in denen er als Privatdozent auftreten will, in Vorschlag zu bringen, unter welchen die Fakultät ein ihr angemessen erscheinendes als Gegenstand der zu haltenden Probevorlesung auswählt. Sollte ihr keines der in Vorschlag gebrachten Themata passend erscheinen, so kann sie die Vor-

legung anderer Themata zur Auswahl verlangen. Die Fakultät ist auch berechtigt, auf die Probevorlesung eine Diskussion mit dem Bewerber folgen zu lassen.

§ 43.

Nachdem die Probevorlesung von der Fakultät genehmigt worden ist, hat der Bewerber den Nachweis zu erbringen, daß seine Habilitationsschrift gedruckt und dem Buchhandel übergeben worden ist. Er hat von derselben die mit Rücksicht auf § 64 erforderliche Anzahl von Exemplaren dem Pedell einzuhändigen. Von dieser Verpflichtung kann jedoch, wenn es sich um eine bereits früher publizirte Druckschrift handelt, auf Grund eines Fakultätsbeschlusses Umgang genommen werden.

§ 44.

Hierauf erstattet die Fakultät durch den Senatsausschuß ihren Bericht über die Probevorlesung an die Erziehungsdirektion. Die letztere beschließt nunmehr über die Ertheilung der venia legendi und benachrichtigt den Bewerber und das Rektorat von dem gefaßten Beschlusse.

§ 45.

Vor Beginn der akademischen Thätigkeit hat der neu ernannte Privatdozent eine öffentliche Antrittsvorlesung über einen Gegenstand seines Faches zu halten. Dieselbe wird vorher am schwarzen Brett und in öffentlichen Blättern angekündigt. Der Rektor und der Dekan der betreffenden Fakultät sind dabei zu erscheinen verpflichtet.

§ 46.

Die Privatdozenten haben auf Benutzung der vorhandenen Hörsäle und Sammlungen gleich den Professoren das Recht im Allgemeinen; jedoch haben die Professoren vor den Privatdozenten den Vorzug.

§ 47.

Wenn ein Privatdozent ohne genügende, vom Senate anerkannte Gründe während zweier Semester keine Vorlesungen im Katalog angekündigt oder zwei Jahre lang die angekündigten nicht hält oder ein Jahr lang abwesend ist, so hat der Erziehungsrath auf Bericht der Fakultät zu entscheiden, ob er noch als Privatdozent zu betrachten sei oder nicht.

§ 48.

Den Beschlüssen des Senates, des Senatsausschusses und der Fakultäten haben sich die Privatdozenten gleich den Professoren zu unterwerfen. Dagegen haben sie aber auch denselben Anspruch auf den Schutz und die Vertretung der akademischen Behörden.

Sachregister.

A.

Akademie, Königl. zu Münster 140 ff.

Allg. Land-Recht für die Preußischen Staaten § 73 (Th. II Tit. 12.) Nicht anwendbar auf Privatdozenten.

Ankündigung der Vorlesungen der Privatdozenten in Preußen 12; insbes. in Berlin 30; Bonn 48; Breslau 68; Greifswald 95; Königsberg 130; an den Bayerischen Universitäten 173; an den Großherzogl. Badischen Universitäten 188; in Jena 211; bei den Oesterreichischen Universitäten 226.

Anrechnung der Zeit der akademischen Lehrthätigkeit als Privatdozent in Tübingen bei späterer Pensionirung als Staatsbeamter 179.

Anschläge der Privatdozenten am schwarzen Brett s. Ankündigung.

Anstellung der Privatdozenten erfolgt in Preußen nicht 10; desgl. nicht in Bayern 171: in Oesterreich 223.

Anstößigkeiten eines Privatdozenten, disziplinarisch zu rügen in Preußen 19.

Anzeige der Privatdozenten an Rektor und Dekan bei Reisen außerhalb der Ferien in Preußen 18; A. an das Ministerium von vollendeter Habilitation eines Privatdozenten in Preußen 9; A. an die Fakultät vom Ausscheiden eines Privatdozenten in Berlin 19; Breslau 74.

Aufenthaltsverpflichtung der Privatdozenten am Universitätsorte in Preußen 17; in Baden 189; in Oesterreich 230.

Aufsicht über die Privatdozenten s. Disziplin.

B.

Badische, Großherzogl. Universitäten 188 ff.; Habilitationsbedingungen bei denselben 189 ff.; Rechtsverhältnisse der Privatdozenten 189.

Basel, Universität 236 ff.; Habilitationsbedingungen 236; Rechtsverhältnisse der Privatdozenten 240.

Bayerische Königl. Universitäten 156 ff.; Habilitationsbedingungen 156 ff.; insbesondere für München 157; Würzburg 163; Erlangen 157. Gemeinsame Habilitationsvorschriften für Privatdozenten in den staatswirthschaftlichen Fakultäten 168. Rechtsverhältnisse der Privatdozenten 169.

Beamte, welche sich habilitiren wollen, bedürfen in Preußen der Genehmigung ihres vorgesetzten Ministeriums 6.

Beamteneigenschaft haben die Privatdozenten nicht in Preußen 1, 2; desgl. nicht in Bayern 171; in Baden 188; in Württemberg 178; in Rostock 216; in Oesterreich 223.

Beeidigung der Privatdozenten in Bayern 169.

Beförderung, kein Anspruch der Privatdozenten auf solche in Preußen 16; insbes. in Berlin 31; Bonn 50; Breslau 69; Greifswald 96; Halle 112. Desgl; nicht in Straßburg 153; Bayern 173; in Tübingen 179; Jena 212.

Bekenntniß, religiöses der Privatdozenten in Preußen bedeutungslos 4.

Berlin, Königl. Friedrich-Wilhelms-Universität 21 ff.; Habilitationsbedingungen 22 ff.; Rechtsverhältnisse der Privatdozenten 30 ff.

Bern, Hochschule, Rechtsverhältnisse der Privatdozenten an derselben 241.

Beschränkung der Zahl der Privatdozenten in Preußen 9; insbes. in Bonn 35; zeitliche B. der venia legendi in Preußen 11; insbes. in Göttingen 76.

Beurlaubung der Privatdozenten in Preußen 18; insbes. in Berlin 33;

Bonn 52; Breslau 72; Göttingen 83. B. in Straßburg 154; in Bayern 174; in Baden 189; Jena 213; Rostock 217; in Oesterreich 231.
Bischof, Genehmigung desselben zur Habilitation eines katholischen Privatdozenten 7; insbes. in Bonn 37; Breslau 56; Münster 141; Braunsberg 142.
Bonn, Königl. Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität 34 ff.; Habilitationsbedingungen 35 ff.; Rechtsverhältnisse der Privatdozenten 47 ff.
Braunsberg, Lyceum Hosianum, Rechtsverhältnisse der Privatdozenten 142.
Breslau, Königl. Universität 53 ff.; Habilitationsbedingungen 53 ff.; Rechtsverhältnisse der Privatdozenten 68 ff.

C.

Confession der Privatdozenten in Preußen bedeutungslos 4.

D.

Diätenklasse, kein Anspruch der Privatdozenten in Oesterreich auf solche 229.
Diensteid der Privatdozenten in Bayern 170.
Disziplin über die Privatdozenten in Preußen im Allg. 17; insbesondere in Berlin 32; Bonn 51; Breslau 70; Göttingen 82; Greifswald 97; Halle 111; Königsberg 131; Marburg 139; Münster 142; Braunsberg 143. Diszipl. über die Privatdozenten in Straßburg 154; an den Königl. Bayerischen Universitäten 174; in Tübingen 178; Leipzig 181; an den Großherzogl. Badischen Univ. 189; in Jena 213; Rostock 217; an den K. K. Oesterreichischen Universitäten 232; Basel 240.
Domizil der Privatdozenten am Universitätsorte s. Aufenthaltsverpflichtung.

E.

Ehrendozenten bei der Universität Basel 241.
Eidliche Verpflichtung der Privatdozenten in Bayern 169 ff.
Enthebung von der Vorlesungspflicht auf bestimmte Zeit in Bayern 174; E. von der Stellung als Privatdozent ebenda 174. S. auch Remotion.
Entlassung, förmliche eines Privatdozenten erfolgt in Preußen nicht 19; desgl. nicht in Oesterreich 223.
Entziehung der venia legendi als Disziplinarstrafe in Preußen 19; in Straßburg 154; in Leipzig 181; in Oesterreich 232, 233; Basel 240.
Erlangen, Königl. Bayer. Universität; keine besonderen Habilitationsbestimmungen 157; allgemeine Rechtsverhältnisse der Privatdozenten 169 ff.
Erlaß der Habilitationsleistungen bei Männern von wissenschaftlichem Verdienst in Preußen 8.
Erlöschen der venia legendi durch längeres Nichtlesen in Preußen 12; insbes. in Berlin 33; Bonn 49; Breslau 69; Göttingen 83; in Rostock 217; in Oesterreich 233; an der Hochschule Bern 245; an der Hochschule Zürich 251.
Erweiterung der venia legendi in Preußen 11; an den Oesterreichischen Universitäten 226.
Erzbischöflicher Stuhl, Rückfrage bei demselben vor Habilitation der Privatdozenten in Preußen 7; insbesondere in Bonn 37; Breslau 56; Münster 141; Braunsberg 142.
Evangelische Konfession für Privatdozenten der Universität Halle—Wittenberg 5.

F.

Freiburg i B., Großherzogl. Badische Universität 198 ff.; Habilitationsbedingungen 200 ff.; Rechtsverhältnisse der Privatdozenten 198.
Fortgangszeugnisse, durch Privatdozenten in Oesterreich ausgestellt 227.
Frequentationszeugnisse, Ausstellung derselben durch Privatdozenten in Oesterreich 227.

G.

Gießen, Großherzogl. Hessische Landesuniversität 205 ff.
Glaubensbekenntniß, katholisches, Ablegung desselben durch katholische Privatdozenten in Bonn 48.
Göttingen, Königl. Georg-Augusts-Universität 75 ff.; Habilitations-

bedingungen 76 ff.; Rechtsverhältnisse der Privatdozenten 82 ff.
Goldbeck'sche Stiftung in Berlin, Theilnahme der Privatdozenten an der Verwaltung derselben 32.
Gratifikationen an Privatdozenten in Preußen 12; in Tübingen 178; in Gießen 206; bei den Oesterreichischen Universitäten 229; in Basel 240.
Greifswald, Königl. Universität 84 ff.; Habilitationsbedingungen 85 ff.; Rechtsverhältnisse der Privatdozenten 94.
Gymnasiallehrer bedürfen in Preußen zur Habilitation der Genehmigung des Provinzial-Schulkollegiums 6.

H.

Habilitationsbedingungen für Privatdozenten in Preußen 7; insbes. in Berlin 21 ff.; Bonn 35 ff.; Breslau 53 ff.; Göttingen 76 ff.; Greifswald 85 ff.; Halle—Wittenberg 99 ff.; Kiel 114; Königsberg i. Pr. 122 ff.; Marburg 133; Münster 140; Braunsberg 140; Straßburg 144; bei den Königl. Bayerischen Universitäten 157 ff.; Tübingen 175; Leipzig 151; bei den Badischen Universitäten 191; Gießen 205; Jena 207; Rostock 215; bei den K. K. Oesterreichischen Universitäten 218; bei den Schweizer Universitäten 236 ff.
Halle—Wittenberg, Königl. vereinigte Friedrichs-Universität 99; Habilitationsbedingungen 99 ff.; Rechtsverhältnisse der Privatdozenten 108 ff.
Heidelberg, Großherzogl. Badische Universität 189 ff.; Habilitationsbedingungen 191 ff.; Rechtsverhältnisse der Privatdozenten 189.
Heußler'scher Vermächtnißfonds für Privatdozenten, deren Wittwen und Waisen in Basel 241.
Hülfskassen zur Unterstützung der Hinterbliebenen von Privatdozenten in Preußen 20; insbes. in Berlin 32; Breslau 75; Königsberg 131; Marburg 140.

J.

Jena, Großherzogl. Sächsische Universität 207 ff.; Habilitationsbedingungen 207; Rechtsverhältnisse der Privatdozenten 211.
Interdiktion, zeitweise der Vorlesungen als disziplinarische Maßregel gegen Privatdozenten in Preußen 19; insbes. in Bonn 51.
Jüdische Privatdozenten, Zulassung derselben in Preußen 5.

K.

Kanzler der Universität Gießen, Genehmigung der Habilitationsgesuche durch denselben 206.
Kiel, Königl. Christian-Albrechts-Universität 114; Habilitationsbedingungen 114; Rechtsverhältnisse der Privatdozenten 120.
Königsberg i. Pr., Königl. Albertus-Universität 120 ff.; Habilitationsbedingungen 121 ff.; Rechtsverhältnisse der Privatdozenten 129 ff.
Kurator der Universität; Genehmigung der Zulassung der Privatdozenten durch denselben in Preußen 7.

L.

Landesuniversitäten, Kgl. Preußische, Allgemeines über die Rechtsverhältnisse der Privatdozenten an denselben 1 ff.
Lebensunterhalt, anständiger, Nachweis eines solchen bei der Habilitation in Jena 207.
Leipzig, Königl. Sächsische Landesuniversität 180 ff.; Rechtsverhältnisse der Privatdozenten 180: Habilitationsbedingungen 151 ff.
Lehrer an höheren Schulen bedürfen in Preußen zur Habilitation der Genehmigung des Provinzial-Schulkollegiums 6.
Lehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse bei der Universität Basel 241.
Lyceum Hosianum zu Braunsberg, Rechtsverhältnisse der Privatdozenten an demselben 142.

M.

Marburg, Königl. Universität 132 ff.; Habilitations-Bedingungen 133; Rechtsverhältnisse der Privatdozenten 138.
Melanchthon-Stiftung zu Wittenberg, Stipendien derselben für Privat-

dozenten der Universität Halle-Wittenberg 113.
Militärpflicht, Nachweis der Erfüllung derselben bei der Habilitirung in Preußen 4.
Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten in Preußen, Anzeige an dasselbe vom Vollzug der Habilitation 9; selbstständiges Recht desselben zu disziplinarischen Maßregeln gegen Privatdozenten 19.
München, Kgl. Bayer. Universität 157; Habilitationsbedingungen 157 ff.; Rechtsverhältnisse der Privatdozenten 169 ff.
Münster, Königl. Akademie, Rechtsverhältnisse der Privatdozenten daselbst 140 ff.

N.

Nebenbeschäftigung, als Uebernahme einer solchen gilt die Habilitation von Beamten in Preußen 6.
Nitzsch-Stiftung zu Berlin, Stipendien für Privatdozenten der Universität Halle-Wittenberg 113.
Nostrifikation der Bewerber um die Habilitation in Preußen 4.

O.

Oesterreichische K. K. Universitäten 218 ff.; Habilitationsbedingungen 218; rechtliche Stellung der Privatdozenten 223 ff.; Privatdozenten haben keine Beamteneigenschaft 223, 229; dagegen Vertretung im Professoren-Kollegium 223; Theilnahme an der Wahl des Rektors und des Dekans 225; Honorare der Privatdozenten 226; Ausstellung von Frequentations- und Fortgangs-Zeugnissen 227; Benutzung der Bibliotheken 2c. 228; Remunerationen 229; Wohnsitz in der Universitätsstadt 230; Titel eines außerordentlichen Professors 230; Beurlaubung 231; Disziplin 232; Erlöschen der venia docendi 233; Wiedererlangung derselben 234.

P.

Preußische, Kgl. Landesuniversitäten 1 ff. Privatdozenten an denselben haben keine Beamteneigenschaft 1, 2; Habilitationsbedingungen 3 ff. Nostrifikation der Bewerber 4; Ableistung der Militärpflicht 4; religiöses Bekenntniß unerheblich 4 mit Ausnahme von Halle-Wittenberg 5; Staatsangehörigkeit 5; Habilitation der Staatsbeamten 6; insbes. der an einer höheren Schule angestellten Lehrer 6; Privatdozenten werden nicht angestellt 10; nehmen nicht Theil an der Vertretung der Universität 10; haben keinen Anspruch auf Beförderung 16; Gratifikationen, Remunerationen und Stipendien 12 ff. Disziplin über die Privatdozenten 18 ff.; Recht des Ministeriums zur selbständigen Verhängung von Disziplinarmaßregeln 19; Beurlaubung 18; Versorgung der Hinterbliebenen 20.
Privatdozenten-Stipendien bei der Universität Halle-Wittenberg 112, 113; in Tübingen 178.
Privatdozenten-Stipendienfonds in Preußen 13 ff.

R.

Religiöses Bekenntniß der Privatdozenten in Preußen auf die Zulassung einflußlos 4.
Remotion der Privatdozenten in Preußen 19; insbesondere in Berlin 32; Bonn 51; Breslau 70; Göttingen 83; Greifswald 97; Halle-Wittenberg 111; Königsberg 131; Marburg 139; Straßburg 154; in Bayern 174; in Tübingen 179; Leipzig 181; Jena 213; Rostock 217; an den Oesterreichischen Universitäten 223.
Remunerationen an Privatdozenten in Preußen 13; in Tübingen 178; in Gießen 206; bei den österreichischen Universitäten 229; in Basel 240.
Residenzpflicht der Privatdozenten in Preußen 17; in Baden 189; in Oesterreich 230.
Rostock, Großherzogl. Mecklenburgische Universität, Rechtsverhältnisse der Privatdozenten bei derselben 215 ff.

S.

Staatsangehörigkeit der Privatdozenten in Preußen bedeutungslos 5.

Staatsbeamte, Privatdozenten sind keine St. in Preußen 1, 2; desgl. nicht in Bayern 171; in Baden 188; in Württemberg 178; in Rostock 216; in Oesterreich 223.
Stabung bei der Beeidigung der Privatdozenten in Bayern 171.
Stipendien für Privatdozenten s. Privatdozenten-Stipendien
Schweizer Universitäten, Rechtsverhältnisse der Privatdozenten an denselben 236 ff.; Basel 236; Bern 241; Zürich 249.
Straßburg, Kaiser Wilhelms-Universität 144 ff.; Habilitationsbedingungen 144; Rechtsverhältnisse der Privatdozenten 152 ff.

T.

Titel der Privatdozenten in Preußen 10; als außerordentlicher Professor in Oesterreich 230.
Tübingen, Kgl. Württembergische Universität 175 ff.; Habilitationsbedingungen 175; Rechtsverhältnisse der Privatdozenten 178.

U.

Urlaub der Privatdozenten in Preußen 18; insbes. in Berlin 33; Bonn 52; Breslau 72; Göttingen 83. Desgl. in Straßburg 154; in Bayern 174; in Baden 189; Jena 213; Rostock 217; bei den österreichischen Universitäten 231.
Unbeschränktheit, zeitliche der venia legendi in Preußen 11.
Uniform, Privatdozenten haben keine solche in Bayern 173; desgl nicht in Oesterreich 229.
Universitätsbezirk in Berlin 31.
Universitätsgebäude, Verpflichtung der Privatdozenten, in demselben Vorlesungen zu halten in Berlin 31; Bonn 49.
Universitäts-Kurator, Genehmigung der Zulassung als Privatdozent durch denselben in Preußen 7.

V.

Venia legendi in Preußen 11.
Verbindungen, verbotene, Eid der Privatdozenten wegen Nichttheilnahme an solchen in Bayern 171.
Verfassungseid der Privatdozenten in Bayern 170.
Verhandlungen der Konferenz zur Berathung von Reformen bei den preußischen Universitäten 2.
Verpflichtung, eidliche, der Privatdozenten an den bayerischen Universitäten 170.
Versorgung der Hinterbliebenen der Privatdozenten in Preußen 20; insbesondere in Berlin 32; Breslau 75; Königsberg 131; Marburg 140.
Verzicht auf die venia legendi in Preußen 20.
Vorläufige Ertheilung der venia legendi in Göttingen 11, 76.

W.

Widerruf der Zulassung der Privatdozenten in Tübingen 179.
Wohnsitz der Privatdozenten am Universitätsorte in Preußen 17; in Baden 189; in Oesterreich 230.
Würzburg, Königl. Bayer. Universität 163; Habilitations-Bedingungen 163 ff.; Rechtsverhältnisse der Privatdozenten 169 ff.

Z.

Zahl der Privatdozenten, Beschränkung derselben in Preußen 9; insbes. in Bonn 35; Nichtbeschränkung der Zahl derselben in Basel 242.
Zeitliche Unbeschränktheit der venia legendi in Preußen 11.
Zürich, Hochschule, Rechtsverhältnisse der Privatdozenten an derselben 249.

1/3/07
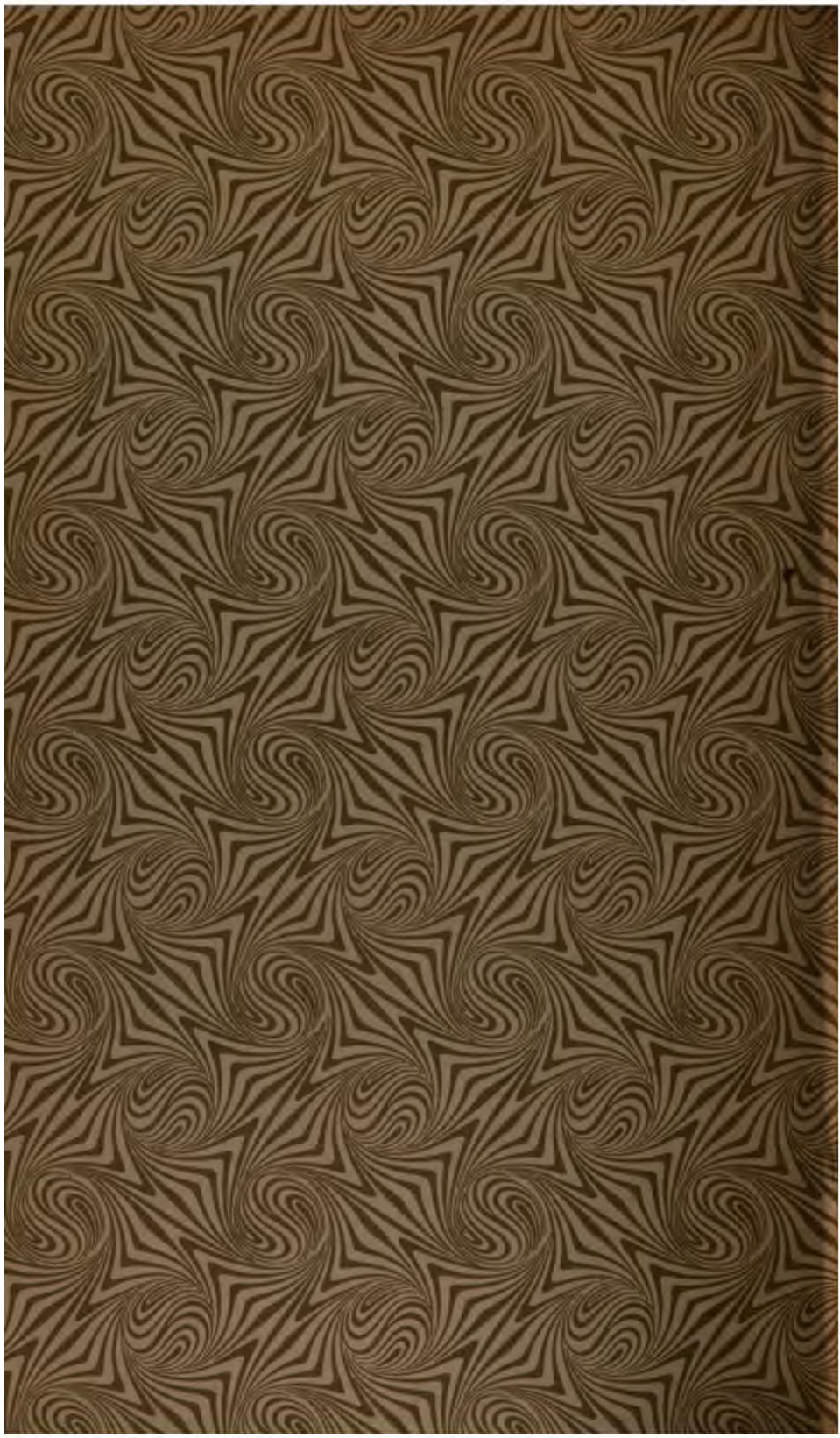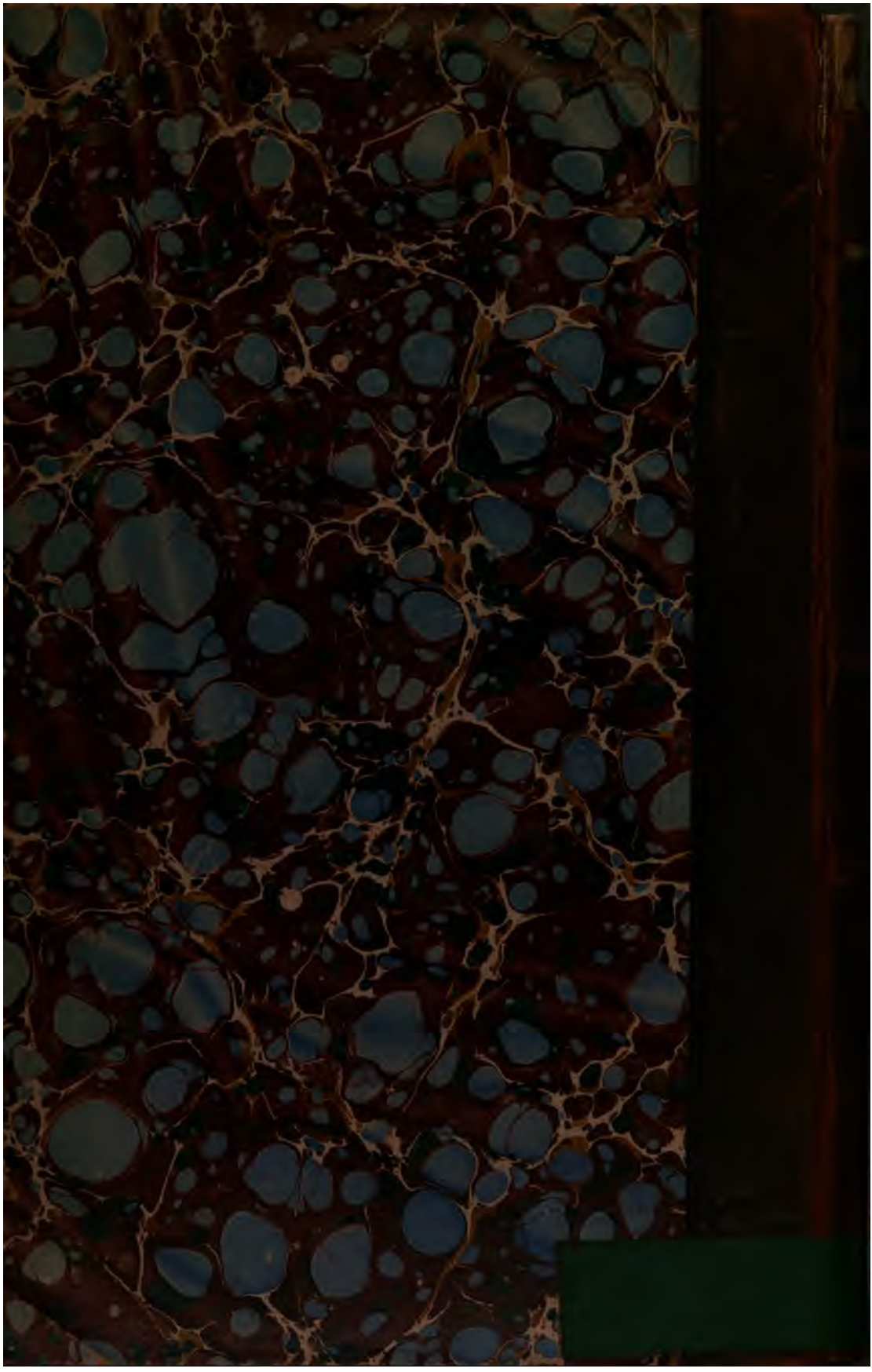
Berlin, Druck von W. Büxenstein